

Jahrbuch für WIRTSCHAFTS GESCHICHTE

Sonderband

Jahrbuch für WIRTSCHAFTS GESCHICHTE

**Verantwortlich für die Zusammenstellung
und wissenschaftliche Redaktion**
Burchard Brentjes

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Unter beratender Mitarbeit von

H. Aptheker (USA), J. Bouvier (Frankreich), E. Hobsbawm (Großbritannien), L. Jeleček (ČSSR), J. Kuczynski (DDR), W. Kula (VR Polen), G. Mori (Italien), H. Mottek (DDR), E. Niederhauser (UVR), Z. P. Pach (UVR), J. Purš (ČSSR), Ju. A. Tichonow (UdSSR), J. Tomaszewski (VR Polen)

Redaktionskollegium

Hermann Lehmann (Chefredakteur), Ingrid Kresse (Stellv. Chefredakteur), Rudolf Berthold, Siegfried Epperlein, Renate Günther (Redakteur), Günter Hertel, Wolfgang Jonas, Parviz Khalatbari, Fedor Kretschmar (Redakteur), Thomas Kuczynski, Hans Müller, Hans-Heinrich Müller, Peter Musiolek, Helga Nussbaum, Jan Peters, Hans Radandt, Siegfried Richter, Waldtraut Schmidt, Renate Scholze (Redakteur), Alfred Schröter, Helga Schultz, Ingrid Thümmeler (Redaktionssekretär)

Arbeitsgruppe Literaturkritik

Ingrid Kresse (Leiter), Hagen Fischer, Horst Handke, Hans-Heinrich Müller, Jörg Roesler, Martina Schattkowsky

Jahrbuch für Sonderband
**WIRTSCHAFTS
GESCHICHTE**

Das
Grundeigentum
in
Mesopotamien

22206

X 222 GRU
E





881304

Dieser Titel wurde von Originalmanuskripten reproduziert.

ISBN 3-05-000339-1

ISSN 0075-2800

Anschrift der Redaktion:

DDR-1100 Berlin, Prenzlauer Promenade 149 - 152

Erschienen im Akademie-Verlag Berlin, DDR-1086 Berlin, Leipziger Str. 3 - 4

© Akademie-Verlag Berlin 1988

Lizenznummer: 202 • 100/172/88

Printed in the German Democratic Republic

Offsetdruck: VEB Kongreß- und Werbedruck, 9273 Oberlungwitz

Redaktionsschluß: 15. 3. 1987

LSV 0305

Bestellnummer: 754 7839 (2103/87/S)

001800

Inhalt

Burchard Brentjes	Grundeigentum im Irak. Zum Geleit	7
Piotr Steinkeller	Grundeigentum in Babylonien von Uruk IV bis zur frühdynastischen Periode II	11
Hans Neumann	Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien (3. Jt. v. u. Z.)	29
Johannes Renger	Das Privateigentum an der Feldflur in der altbabylonischen Zeit	49
Jozef De Kyper	Grundeigentum in Mari	69
Helmut Freydank	Zu den Grundeigentumsverhältnissen in mittelassyrischer Zeit	79
John Nicholas Postgate	Grundeigentum und Nutzung von Land in Assyrien	89
M. A. Dandamaev	Die Agrarbeziehungen im neubabylonischen Königreich	111
Joachim Oelsner	Grundbesitz/Grundeigentum im achamenidischen und seleukidischen Babylonien	117
Michael G. Morony	Grundeigentum im frühislamischen Irak	135
Ann Lambton	Der <u>Iqta'</u>	149
Doreen Warriner	Grundeigentum im Fruchtbaren Halbmond	165
Burchard Brentjes	Ein Nachwort zur "asiatischen Produktionsweise"	175
Siglenverzeichnis		181
Autorenverzeichnis		185

Grundeigentum im Irak

Zum Geleit

von Burchard Brentjes

Die Studien des vorliegenden Bandes sollen in Querschnitten die Geschichte des Grundeigentums im Irak darstellen. Diese Form wurde gewählt, um die in den einzelnen Etappen ausgeprägten Formen der Grundstruktur gesellschaftlicher Beziehungen in den vorkapitalistischen Gesellschaften einer sich im wesentlichen gleichbleibenden Region hervortreten zu lassen. Es soll vermieden werden, daß von den Naturvoraussetzungen bedingte Differenzen zwischen unterschiedlichen Regionen das Bild einer Folge in der Form verschiedener, aber im Wesen gleicher Beziehungen von Produzenten und Nichtproduzenten agrarischer Güter zusätzlich komplizieren. Es treten ohnehin schon viele "äußere" Faktoren ins Blickfeld, die die Produktion im Ackerbau und in der Viehzucht im Lande an Euphrat und Tigris beeinflussen. Beherrschend ist der Gegensatz zwischen den Bauern der Stromtäler, denen des Gebietes oberhalb der 200 mm Isohyete und den Hirtenstämmen der arideren Zone, des Raumes unterhalb der 200 mm Isohyete, in dem die Machtverhältnisse entscheiden, ob hier Bauern einen unsicheren Ackerbau treiben oder die Nomaden ihre Herden weiden.¹ Das Verhältnis dieser Bevölkerungsgruppen zueinander ist sowohl historisch bedingt, als auch vom Regenfall abhängig, der den Grenzsäum des anbaubaren Landes zeitweise tief in die Wüste hineinschiebt oder eng an die bewässerte Zone heranzieht. Zu den historischen Bedingungen gehört nicht zuletzt die Domestikation des Dromedars, das das Überleben auch in ariden Zonen erlaubte und zugleich dem Wanderhirten eine neue Funktion als "Transportunternehmer" gab.

Von tiefgehender Wirkung waren die periodisch auftretenden "Nomadenstürme". Die das Ackerbaugesbiet erobernden Nomaden unterwarfen die Bewohner, wobei sie zwar die Produktionsverhältnisse nicht änderten, wohl aber die Besitzverhältnisse. Die Eindringlinge trugen immer wieder aufs neue Elemente der bei ihnen vorhandenen und sich auflösenden Stammesgemeinschaft in den Irak hinein.

Relative Unabhängigkeit verlieh dem Bauern der Regenfall in der Zone oberhalb der (allerdings nicht stationären) 200 mm Isohyete, während der Bauer der Bewässerungsgebiete vom Vollzug der den eigentlichen Ackerbau erst ermöglichenden Bewässerungsarbeit abhing, die er nicht allein leisten konnte.

Mit dieser stärkeren Abhängigkeit von Kooperationsformen in der Produktion sind in der Literatur der letzten Jahrzehnte die Theorien der "asiatischen Produktionsweise" bis hin zur "hydraulischen Gesellschaft" K. -A. Wittfogels begründet worden, dessen "Oriental Despotism" A. Toynbee zu Recht als "a political book and not a scientific one"² bezeichnete. In der Tat hat sich um die Interpretation der asiatischen (und afrikanischen) Gesellschaften ein sehr widersprüchliches Schrifttum³ entwickelt. Darin werden ideologische Kämpfe ausgetragen, in denen starre Denkskizzen und Lehrmeinungen oft zu bizarren Frontbildungen und Auffassungen führen, die recht wenig mit dem erreichten Wissensstand zu tun haben.

Die Beantwortung der Frage, ob es jene von Karl Marx 1853 in einem Brief an

Friedrich Engels unter dem Einfluß der Bernierschen Schriften formulierte Gesellschaft gegeben habe ("Bernier findet mit Recht die Grundform für sämtliche Erscheinungen des Orients - ... - darin, daß kein Privatgrundeigentum existiert"⁴), fällt nicht in die Kompetenz von Politik, sondern von Wissenschaft, ganz abgesehen davon, daß Marx fast dreißig Jahre später ganz anders über das Grundeigentum im Orient dachte⁵ und es unkorrekt ist, einen Wissenschaftler auf einen von ihm selbst überwundenen Standpunkt festzulegen.

Die Auswertung wissenschaftlicher Analysen bedeutet in der Praxis Parteinahme, Politik, was hier nicht zur Diskussion steht. Schon Friedrich Engels vermerkte in einem Brief an Paul Lafargue vom 11. August 1884 über Karl Marx: "Wenn schon von einem 'Mann der Wissenschaft', der ökonomischen Wissenschaft die Rede ist, so darf man kein Ideal haben, man erarbeitet wissenschaftliche Ergebnisse, und wenn man darüber hinaus noch ein Mann der Partei ist, so kämpft man dafür, sie in die Praxis umzusetzen. Wenn man aber ein Ideal hat, kann man kein Mann der Wissenschaft sein, denn man hat eine vorgefaßte Meinung."⁶

Daher legt jeder Autor in seinem Beitrag seine Auffassungen in seiner Terminologie dar, die durchaus nicht mit den Auffassungen des Herausgebers übereinstimmen müssen, denn die gestellte Frage kann sehr unterschiedlich verstanden und ein historischer Befund recht verschieden interpretiert werden.

Bereits die scheinbar banale Frage, was denn Eigentum sei, kann unterschiedlich beantwortet werden. Der Herausgeber hat daher den Autoren des Bandes seine Auffassung zu dieser Frage mitgeteilt und sie gebeten, als einzige Vorgabe, die von ihnen verwendeten Begriffe zum Eigentum zu definieren. Die Auffassung des Herausgebers beruht auf der Begriffsbestimmung, wie sie im ersten Band des "Kapital" zu finden ist. "Privateigentum, als Gegensatz zum gesellschaftlichen, kollektiven Eigentum, besteht nur da, wo die Arbeitsmittel und die äußeren Bedingungen der Arbeit Privatleuten gehören. Je nachdem aber diese Privatleute die Arbeiter oder Nichtarbeiter sind, hat auch das Privateigentum einen andern Charakter. Die unendlichen Schattierungen, die es auf den ersten Blick darbietet, spiegeln nur die zwischen diesen beiden Extremen liegenden Zwischenzustände wider."⁷

Hierbei spielt der Warencharakter der Produktionsmittel keine Rolle. Entscheidend ist die Verfügungsgewalt über die eigenen Arbeitsmittel bzw. über Arbeitsmittel etc. anderer Produzenten. Sobald ein Produktionsmittel Ware ist, läßt sich eindeutig die Verfügung über dieses Produktionsmittel nachweisen, wenn schriftliche Dokumente derartige Aussagen zulassen. Dies bedeutet aber weder, daß nur in schriftlich dokumentierten Epochen ein Privateigentum an Produktionsmitteln bestand, noch daß alle Käufe (und Verkäufe) jemals schriftlich fixiert wurden. Aber Aussagen über Eigentumsformen (Besitz als im bürgerlichen Gesetzssystem untergeordnete Form ist hier einbegriffen) sind für vergangene Perioden nur anhand schriftlicher Quellen zu treffen, so daß die im vorliegenden Band zusammengefaßten Beiträge lediglich teilweise die Realität der Vergangenheit erfassen können.

Jedoch beginnen damit erst die Probleme. Die vorgelegten Arbeiten beruhen auf Texten aus vier Sprachfamilien, dem Sumerischen, dem Semitischen, dem Türkischen und dem Indoeuropäischen, die in fünf Jahrtausenden in verschiedenen Denksystemen und Wirtschaftsstrukturen niedergeschrieben wurden. Adäquate Begriffe im Deutschen zu geben, ist überaus kompliziert, zumal ein Teil der Beiträge im Original in englischer Sprache abgefaßt wurde. Einer modernistischen Interpretation kann man kaum entgegen, da die zugrunde liegenden Auffassungen nur schwer zu reproduzieren sind.

Schon die Prägung des gegenwärtigen Lesers durch die neuzeitliche (vom Kapitalismus geschaffene) Vereinheitlichung der Rechtsauffassungen innerhalb eines Staates erschwert weitgehend das Verständnis für differenzierte vorkapitalistische Strukturen. So war der islamischen Region ursprünglich ein Staatsrecht fremd. Das geltende Recht begründete sich auf den Koran, und seine Auslegung oblag Religionsgelehrten, so daß es mannigfaltig, Staatsgrenzen überschreitend und widersprüchlich war. Der Versuch der Osmanen, durch die Kanuni staatliches Recht (im wesentlichen durch die Kodifizierung islamischer Rechtsaussagen) zu setzen, war so weit vom Erfolg getragen, wie die Macht der Sultane reichte. Auch die von den Reform-sultanen erlassenen Gesetze, wie das 1858 erschienene Landgesetz, spiegelten nicht die geltende Realität im osmanischen Reich wider, sondern die Zielstellung der Zentralregierung, deren Ineffizienz bekannt ist. So sollte das Landgesetz die Voraussetzung dafür bieten, von nahezu allen Landbesitzern Steuern einzuziehen, was an der ganz anderen Wirklichkeit sozialökonomischer Beziehungen zur Agrarproduktion, z. B. in den arabischen Teilen des Osmanenreiches, wenig änderte. Abd al-Aziz Duri stellt zu Recht in bezug auf das osmanische Landgesetz fest, es "wurde auch nicht das tatsächlich herrschende Agrargesetz".⁸ Jedoch hatte die in Europa bekannt werdende Folge osmanischer Agrargesetze (1839 Gülhane Hatt-ı Scharif, 1846 Einführung des Grundbuchs, 1848 Landgesetz usw.) den falschen Eindruck erweckt, es gebe im Osmanenreich kein Privateigentum an Grund und Boden, obwohl die Gesetze im Kern gegen Formen kollektiven Grundbesitzes gerichtet waren und die Ausbildung eines privaten Grundeigentums bürgerlich-europäischer Prägung förderten. Die Agrargesetze wandten sich nicht zuletzt gegen das vor allem im Regenfeldbaugürtel Syriens und des Irak noch im 19. Jh. vorherrschende Stammeseigentum, das durch die Unsicherheit des Ertrages für den Einzelbauern, der ohne Gemeindehilfe verloren war, erhalten blieb - trotz des osmanischen Landgesetzes.

Dieser offene Widerspruch zwischen offiziell verkündetem Gesetz und gesellschaftlicher Realität mahnt zur Zurückhaltung bei der Interpretation älterer Texte, soweit sie Deklarationen und nicht unmittelbare Fixierungen abgeschlossener Vereinbarungen enthalten, d. h. eine Kaufurkunde ist eine zuverlässigere Quelle als eine staatliche Willensbekundung. Jedoch erlaubt die Analyse der geschilderten Fakten anhand der oben gegebenen Definition des Eigentums - bestimmt durch die beiden Pole Privateigentum und gesellschaftliches Eigentum - die Aussage, daß die Klassengesellschaften des Irak auf verschiedenen Formen des Privateigentums beruhten. Sowohl Staatseigentum als auch Königseigentum waren Formen der Verfügung von "Privatleuten" über die von anderen benutzten Produktionsmittel und nicht Formen gesellschaftlichen Eigentums, das allen Mitgliedern der Gesellschaft diene.

Die konkreten Ausprägungen variierten sehr stark, waren so unterschiedlich, wie es die historischen Bedingungen gewesen sind. Jedoch ist die historische Wirklichkeit Asiens und Afrikas nur auf dem Wege des Vergleichs konkreter Erscheinungen zu erfassen und nicht mit der Vergewaltigung der Realität durch eine verabsolutierende "Theorie". Karl Marx hatte sich mit diesem Problem in bezug auf die Anwendung seiner Analysen des Kapitalismus auf andere Epochen auseinanderzusetzen und schrieb: "Wenn man jede dieser Entwicklungen für sich studiert und sie dann miteinander vergleicht, wird man leicht den Schlüssel zu dieser Erscheinung finden, aber man wird niemals dahin gelangen mit dem Universalschlüssel einer allgemeinen geschichtsphilosophischen Theorie, deren größter Vorzug darin besteht, übergeschichtlich zu sein".⁹

Der vorliegende Band soll diesem Vergleich unterschiedlicher Ausprägungen der Gesellschaft auf einem begrenzten Territorium sowie der Widerlegung der "ge-

schichtphilosophischen Theorie" von der "asiatischen Produktionsweise", "deren größter Vorzug darin besteht, übergeschichtlich zu sein", dienen.

Anmerkungen

- 1 Wirth, E., Agrargeographie des Irak, in: Hamburger Geographische Studien 13, Hamburg 1962.
- 2 Toynbee, A., Wittfogels "Oriental Despotism", in: American Political Science Review 52, 1958, S. 195 - 198.
- 3 Siehe u. a. Bailey, A. M./Llobera, J. R., The Asiatic Mode of Production. Science and Politics, London/Boston/Henley 1981; Diskussia ob Aziatskom sposobu proizvodstva po dokladu M. Godesa, Moskau/Leningrad 1931; Dunn, S. P., The fall and rise of the Asiatic mode of production, London 1982.
- 4 Marx, K., an Engels, 2. Juni 1853, in: Marx/Engels, Werke (MEW), Berlin 1956 ff., Bd. 28, S. 254.
- 5 Siehe Harstick, H. P., Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion. Vergleichende Studien zur Geschichte des Grundeigentums, Frankfurt (Main)/New York 1977; Karl Marx und Friedrich Engels zur Geschichte des Orients, hg. v. B. Brentjes, Halle 1983; Marx und Engels zur Sozialstruktur und Ideologieggeschichte des Orients, Halle 1984.
- 6 Engels, F., an Paul Lafargue, 11. August 1884, in: MEW, Bd. 36, S. 198.
- 7 Marx, K., Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band, in: MEW, Bd. 23, S. 789.
- 8 Abd al-Aziz Duri, Arabische Wirtschaftsgeschichte, Zürich/München 1979.
- 9 Marx, K., (Brief an die Redaktion der "Otetschestwennyje Sapiski"), in: MEW, Bd. 19, S. 112.

Grundeigentum in Babylonien von Uruk IV bis zur frühdynastischen Periode II

von Piotr Steinkeller

1. Einführende Bemerkungen
2. Die späte Uruk- und die Ĝemdet-Našr-Periode
3. Die frühdynastischen Perioden I und II

1. Einführende Bemerkungen

Eine Einschätzung der Grundeigentumsverhältnisse im alten Mesopotamien ist ohne hin ein äußerst kompliziertes Unterfangen, doch ist es zweifellos noch schwieriger, eine derartige Einschätzung für die frühesten Perioden der Geschichte Mesopotamiens zu geben. Texte aus der Zeit Uruk IV bis zur frühdynastischen Periode II sind zwar in nicht unbeträchtlicher Zahl vorhanden, doch stellen sie eine Gruppe von äußerst schwer zu erschließenden Quellen dar. Ihre Deutung wird nicht nur durch unser schlechtes Verständnis der archaischen Schriftform, sondern auch durch den lakonischen Stil und die wenigen enthaltenen Termini technici erschwert.

Mangelnde philologische Beherrschung der archaischen Texte macht sie für Ad-hoc-Erklärungen und breite Verallgemeinerungen besonders anfällig. Eine der größten potentiellen Gefahren besteht hierbei in der Versuchung, diese Texte durch Analogieschlüsse aus den Verhältnissen in späteren Perioden zu erklären. Diese Form des Herangehens ist legitim, sollte aber mit äußerster Vorsicht benutzt werden, denn unkritisch angewandt, kann sie leicht dazu führen, daß jene Erscheinungen, die für das frühgeschichtliche Zeitalter typisch waren, verwischt werden. Das ist um so dringender geboten, wenn wir uns den allgemein unorthodoxen Charakter der Zeit von Uruk IV bis zur frühdynastischen Periode II ansehen.

Da also nach Meinung des Autors eine umfassende Einschätzung der Grundeigentumsverhältnisse in der Zeit von Uruk IV bis zur frühdynastischen Periode II noch immer außerhalb unserer Möglichkeiten liegt, haben wir uns entschlossen, stattdessen einen systematischen Überblick über alle schriftlichen Quellen zu geben, die sich direkt oder indirekt auf Fragen des Grundbesitzes beziehen. Wo immer möglich, wird versucht, eine Erklärung der spezifischen Angaben zu geben, doch werden wir nicht den Versuch unternehmen, daraus ein vollständiges Modell zu konstruieren.

Aus praktischen Erwägungen heraus wurde das Material in zwei grundlegende Gruppen unterteilt: 1. Quellen der Perioden Uruk III und Uruk IV; 2. Quellen aus den frühdynastischen Perioden I und II. Dabei muß betont werden, daß sich diese Einteilung allein auf die zeitliche Verteilung der Texte stützt und auf keinen Fall einen qualitativen Unterschied zwischen beiden Quellengruppen enthält.

2. Die späte Uruk- und die Ĝemdet-Našr-Periode

2.1. Die frühesten Keilschriftquellen aus Mesopotamien, die grob gesagt, aus der späten Uruk- und der Ĝemdet-Našr-Periode stammen, umfassen drei Hauptgruppen von Texten: 1. die Tontafeln der Perioden Uruk IV und Uruk III aus Uruk¹; 2. die Tafeln der Ĝemdet-Našr-Zeit aus Ĝemdet Našr²; 3. verschiedene Texte (aus Uqair, Kišch, Chafadschi und solche unbekannter Herkunft)³.

Die Bezeichnungen Uruk IV und Uruk III wurden von A. Falkenstein nach der ersten Ausgrabung in Warka eingeführt, um zwischen den mehr und den weniger archaisch aussehenden Tafeln aus Uruk unterscheiden zu können. Wie weit sich diese Bezeichnungen auf die tatsächlichen Funde in bestimmten archäologischen Schichten stützen, bleibt jedoch ungewiß. Die Tatsache, daß das Uruk-Material nahezu ausschließlich aus sekundären Quellen stammt, läßt uns annehmen, diese Grundlage sei eine Hypothese.⁴ Wir sollten daher immer im Auge behalten, daß die Begriffe Uruk IV und Uruk III nichts weiter als Bezeichnungen für Stufen der Schriftform sind und ihre Beziehung zu den archäologischen Schichten von Uruk noch nicht endgültig und schlüssig feststeht.

Die archaischen Tafeln aus Ĝemdet Našr wurden im Raum eines Gebäudes entdeckt, das mit Sicherheit der Ĝemdet-Našr-Zeit zugeordnet werden kann.⁵ Wenn die Tafeln, wie es als nahezu gesichert angesehen werden kann, aus der gleichen Zeit stammen wie das Gebäude, gehören sie dementsprechend in die Ĝemdet-Našr-Periode.

Sowohl in ihrer Schriftform als auch in ihren allgemeinen äußeren Merkmalen ähneln die Tafeln der Uruk-III- und der Ĝemdet-Našr-Periode einander sehr. Die sich daraus ergebende Schlußfolgerung, daß sie aus der gleichen Zeit stammen, scheint Falkensteins Annahme, die Uruk-III-Tafeln gehörten zur Uruk-III-(Ĝemdet-Našr-)Periode, zu stützen.

Außer den Sammlungen von Uruk und Ĝemdet Našr gibt es etwa 100 andere piktographische Tafeln.⁶ Die Herkunft der meisten ist unklar, doch von einigen weiß man, daß sie aus Uqair, Kišch und Chafadschi stammen. Ausgehend von der Schriftform, kann man die gesamte Textgruppe der Ĝemdet-Našr-Periode zuordnen.

Zu der o. g. Gruppe können wir ebenfalls 11 Steininschriften, die "alten Kudurrus", zählen, die ebenfalls der Ĝemdet-Našr-Zeit zugeordnet werden können. Mit Ausnahme einer dieser Inschriften, die in Chafadschi ausgegraben wurde, ist ihre Herkunft unbekannt.

In der folgenden Abhandlung werden wir die Texte aus Uruk III und Ĝemdet Našr sowie die verschiedenen piktographischen Texte als eine chronologische Einheit behandeln. Aus praktischen Gründen werden Tontafeln und Steininschriften getrennt untersucht. Da keine der gegenwärtig verfügbaren Tafeln der Uruk-IV-Periode etwas mit Fragen des Grundbesitzes zu tun hat, sind sie von unseren Betrachtungen ausgeschlossen.

2.2. Tontafeln

a) Soweit ich weiß, enthält keine der veröffentlichten Quellen aus Uruk irgendeinen Hinweis auf Ländereien. Doch teilte mir M. W. Green mit, daß es unter dem unveröffentlichten Material aus Uruk eine Reihe von Texten gibt, die sich speziell mit Feldern und Ländereien befassen.⁷ Von besonderem Interesse sind die Texte

W. 20551.1 und W. 20552.8+20593.2, in denen das Schriftzeichen DUG+SILA benutzt wird, das für die "alten Kudurrus" aus Ğemdet Našr charakteristisch ist. In Text W. 20551.1 ist die Verbindung mit späteren Dokumenten besonders augenfällig. Wäre er nicht auf Ton geschrieben, müßte er als ein "alter Kudurru" eingeordnet werden.

Wie den mir freundlicherweise von M. W. Green zur Verfügung gestellten Informationen zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Texten aus Uruk, die sich mit Ländereien befassen, im allgemeinen um Listen von Feldern (im bur-Maßsystem angegeben). Sie enthalten das Zeichen GÁNA, "Feld", und gelegentlich verschiedene zusätzliche Beschreibungen. Leider bleiben diese Beschreibungen zum größten Teil unlesbar, obwohl man, ausgehend von späteren Parallelen, in ihnen Feldernamen und verschiedene Termini technici zur Qualität und zum Nutzungszweck des Landes vermuten kann.

b) Mindestens fünf der Tontafeln aus Ğemdet Našr enthalten das Schriftzeichen GÁNA und benutzen das metrologische bur-Maßsystem (OECT 7, Nr. 28, 67+179, 83, 99, 100). Von diesen gehören die Tafeln OECT 7, Nr. 83, 99 und 100 zu einem besonderen, sich abhebenden Texttyp, den man am besten am Beispiel der Tafel OECT 7, Nr. 100 studieren kann.⁸ Die Vorderseite dieser Tontafel gibt die Abmessungen von fünf Feldern (Länge und Breite gemessen in GAR.DU) an. Die Rückseite verzeichnet drei Felder, die als GÁNA EN, KI:BU und GIŠ:KI:BAR (Spalte I) bezeichnet werden. In Spalte II folgt ein weiteres Stück Land, das die Summe der vorhergehenden drei Felder darstellt.

Wie bereits von Allotte de la Fuye⁹ bemerkt wurde, entspricht die Gesamtfläche der auf der Vorderseite verzeichneten fünf Parzellen nahezu exakt der auf der Rückseite als KI:BU bezeichneten Fläche. Das legt nahe, daß KI:BU nichts weiter als die Gesamtfläche der fünf fraglichen Felder ist.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der sich aus dem Vergleich der auf der Rückseite aufgelisteten Flächen ergibt, ist, daß das Zeichen KI:BU genau die Hälfte der mit GÁNA EN bezeichneten Fläche darstellt; die gleiche Übereinstimmung finden wir auf der Tafel OECT 7, Nr. 99 und aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf Nr. 83. Mit dem Schriftzeichen GIŠ:KI:BAR läßt sich keine konstante numerische Beziehung zwischen der dadurch bezeichneten Fläche und der durch KI:BU bezeichneten Fläche feststellen.

Die Deutung der o. g. Texte hängt von der Bedeutung der Begriffe GÁNA EN, KI:BU und GIŠ:KI:BAR ab. Falls, wie es ganz plausibel erscheint, GÁNA EN das gleiche bedeutet wie das vorsargonische GÁNA nfg-en-na, d. h. "(Tempel)Domäne", kann man vermuten, daß KI:BU, das vielleicht als ki gid zu lesen ist, d. h. "abgemessenes Land", den Teil der Domäne darstellte, der den Pfründnern zur Nutznießung überlassen wurde, also das ŠUKU-Land späterer Perioden. Zugunsten dieser Erklärung könnte die Tatsache sprechen, daß KI:BU, wie aus der konstanten Beziehung zwischen der Größe GÁNA EN und KI:BU hervorgeht, eindeutig eine Untereinheit von GÁNA EN war.

Andererseits scheint GIŠ:KI:BAR in keinem Zusammenhang mit GÁNA EN oder KI:BU gestanden zu haben. Da der Begriff eine kleine Fläche bezeichnete und die Schriftzeichen GIŠ, "Baum", und BAR, "außerhalb", enthält, wurde damit wahrscheinlich irgendein Randstück, z. B. eine "bewaldete Fläche" oder ein "Obstgarten", kenntlich gemacht.

Falls die o. g. Erklärungen für die Begriffe GÁNA EN und KI:BU richtig sind, hätten wir damit den Beweis, daß sich das auf Domänen stützende System des Grundbe-

sitzes, welches in Babylonien während der zweiten Hälfte des 3. Jt. v. u. Z. vorherrschend war, bereits in der Zeit von Ğemdet Našr existierte. Innerhalb dieses Systems unterlag die Domäne, die in erster Linie Eigentum des Tempelhaushaltes¹⁰ war, einer dreifachen Form der Nutzung: 1. Der größte Teil der Domäne, den man als "eigentliche Domäne" bezeichnen könnte (GÁNA níg-en-na in der vorsargonischen und sargonischen Zeit, gána-gud in Ur III), wurde direkt vom Haushalt verwaltet und genutzt und besaß eigene menschliche, tierische und technische Ressourcen; 2. Ein weiterer Teil der Domäne, der beträchtlich kleiner als der erste war, wurde in Form von Parzellen unter bestimmte Kategorien der Diener des Haushaltes als Gegenleistung für ihre Dienste (GÁNA ŠUKU) verteilt; dieses Land, die "Pfründe", wurde jährlich neu vergeben, der Besitz war (zumindest theoretisch) abhängig von der ständigen Erfüllung der Dienstleistungen; 3. Ein weiterer Teil der Domäne, der kleinste, wurde an die Diener des Haushaltes gegen einen Pachtzins vergeben; dieses Land wurde als GÁNA apin-lá, als "Pachtland", bezeichnet.

Von diesen drei Formen werden nur die "eigentliche Domäne" und die "Pfründe" in unseren Quellen erwähnt. Die Existenz der ersten Form scheint wegen des Gebrauchs des Begriffes GÁNA EN einigermaßen gesichert; die Existenz der zweiten Form ist weitaus hypothetischer.

c) Abgesehen von den o. b. Dokumenten enthält die Sammlung von Ğemdet Našr eine Reihe von Tontafeln, auf denen offensichtlich das Schriftzeichen GÁNA in Verbindung mit anderen Maßen als denen des bur-Maßsystems benutzt wird (vgl. OECT 7, Nr. 34, 44?, 46?, 97, 98, 119=145, 142, 148?). Die Bedeutung dieser Texte ist dem Autor unklar.

d) Auf einer Tontafel unbekannter Herkunft, die von P. E. van der Meer, RA 33 (1936) 190, Nr. 17, herausgegeben wurde, werden bur-Maße benutzt, nicht aber das Schriftzeichen GÁNA. Diese Tafel verzeichnet sechs Felder mit einer Gesamtfläche von 1 824 iku. Das größte Feld mit einer Fläche von 720 iku wird als EN bezeichnet; dieser Begriff erinnert natürlich an die Bezeichnung GÁNA EN, die wir in den unter b) behandelten Texten aus Ğemdet Našr gefunden haben.

J. Friberg wies auf die Zeichengruppe X.URU hinter der Gesamtflächenangabe von sechs Feldern hin, wobei URU "Stadt, Siedlung" bedeuten könnte. Er schlug deshalb vor, den Text so zu deuten, daß er sich mit dem "Ausmessen von Flächen innerhalb einer Siedlung oder einer Stadt und nicht mit dem Ausmessen von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke" befasse.¹¹ Fribergs Vorschlag, daß diese Tontafel Landflächen auflistet, die einer Stadt oder mehreren Städten gehörten, wird durch die Tatsache gestützt, daß der obere Abschnitt der Rückseite der Tafel die Aussage 3 URU, "drei Städte", enthält, gefolgt von drei Zeichengruppen, von denen jede für sich steht und die wahrscheinlich Ortsnamen sind. Daraus folgt jedoch nicht, daß die fraglichen Flächen unbedingt Flächen waren, die nicht landwirtschaftlich genutzt wurden; wenn nämlich die Bezeichnung EN, mit der die größte Fläche beschrieben wird, das gleiche ist wie GÁNA níg-en-na, d. h. "(eigentliche) Domäne", könnte man genauso gut zugunsten des Gegenteils argumentieren, daß nämlich dieser Text ein Verzeichnis von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist, die drei verschiedenen Städten oder Siedlungen gehörten.

e) Von Bedeutung für unser Thema ist weiter eine Gruppe piktographischer Tafeln, alle von unbekannter Herkunft, die offenbar Listen über die Ausgabe von Gerste und Emmerweizen als Saatgut sind (BIN 8, Nr. 4; RA 33, S. 188 - 190, Nr. 2 - 7, 11, 14, 15; OLZ 40, 1937, 407, Nr. 3, 408, Nr. 5).¹² Ein damit zusammenhängender Text befindet sich auf der Tafel RA 26 (1929) 16, Nr. 2, den Friberg kürzlich als

einen Text analysierte, der sowohl Felder als auch Saatgut verzeichnet (die Vorderseite berichtet von 150 gur Gerste, die Rückseite verzeichnet 180 iku Land).¹³

2.3. Steininschriften ("alte Kudurrus")

Eine Gruppe von elf Steininschriften, die "alten Kudurrus", die sich mit Feldern befassen und das bur-Maßsystem benutzen, sind eine weitere Quelle von Informationen über die frühesten Grundeigentumsverhältnisse in Babylonien. Ausgehend von ihrer Schriftform, kann man diese Inschriften ohne weiteres der Ĝemdet-Naşr-Zeit zuordnen. Alle elf Inschriften wurden ausführlich von I. J. Gelb, P. Steinkeller und R. M. Whiting¹⁴ veröffentlicht und diskutiert.

Im folgenden geben wir eine Aufstellung der "alten Kudurrus" von Ĝemdet Naşr, versehen mit den grundlegenden bibliographischen Angaben. Wir benutzen die in ELTS gebrauchten Bezeichnungen der Inschriften:

- Nr. 1) Hoffman-Tafel (JAOS 23 [1902] 19 = ELTS, Nr. 1)
- Nr. 2) Walters-Tafel (RT 22 [1900] 149 = ELTS, Nr. 2)
- Nr. 3) Philadelphia-Tafel (PBS 9, Nr. 1 = ELTS, Nr. 3)
- Nr. 4) Louvre-Tafel (RA 24 [1927] 23 = ELTS, Nr. 4)
- Nr. 5) Yale-Tafel I (BIN 8, Nr. 1 = ELTS, Nr. 5)
- Nr. 6) Yale-Tafel II (BIN 8, Nr. 2 = ELTS, Nr. 6)
- Nr. 7) Leiden-Tafel (LB 1338 = ELTS, Nr. 7)
- Nr. 8) Schaf-Figur (?) (A 3669 = ELTS, Nr. 8)
- Nr. 9) Chafadschi-Vogel (OIP 68, S. 289 = ELTS, Nr. 9)
- Nr. 10) Blau-Obelisk (WVDOG 40, S. 74, Nr. 8 = ELTS, Nr. 10)
- Nr. 11) Blau-Tafel (WVDOG 40, S. 74, Nr. 9 = ELTS, Nr. 11)

Ausgehend von Form und Inhalt, kann man die o. g. Inschriften in drei unterschiedliche Gruppen unterteilen: 1. Nr. 1 bis 7; 2. Nr. 8 und 9; 3. Nr. 10 und 11. Davon sind die erste und die zweite Gruppe eng miteinander verwandt. Die beiden Inschriften der dritten Gruppe, in denen es offenbar um die gleiche Transaktion geht, unterscheiden sich deutlich von den beiden vorhergehenden Gruppen und müssen daher getrennt betrachtet werden.

a) Die Inschriften 1 bis 7 haben eine Reihe äußerer und innerer Gemeinsamkeiten. Besonders auffällig ist ihre eigentümliche Form, die von anderen keilschriftlichen Dokumenten her, seien sie aus Stein oder Ton, völlig unbekannt ist. Sowohl die Vorder- als auch die Rückseite einer jeden Tafel ist konvex geformt, sie verjüngen sich an den Ecken mehr als an den Rändern, daher haben alle Seiten der Tafel die Form einer spitzen Ellipse.

Der Text aller sieben Inschriften folgt dem gleichen Muster, dabei kann man zwei Abschnitte unterscheiden: den ersten Abschnitt, der sich jeweils in Spalte I befindet, wo die Gesamtfläche des betreffenden Landes verzeichnet ist. Danach stehen das Schriftzeichen DUG+SILA und verschiedene, nicht entzifferbare Zeichengruppen, die möglicherweise Personennamen oder geographische Namen darstellen; den zweiten Abschnitt, der die einzelnen Feldstücke der Gesamtfläche verzeichnet. Dahinter folgt eine weitere, ebenfalls nicht entzifferbare Gruppe von Zeichen, die offensichtlich ebenfalls Personennamen oder geographische Namen sind.

Die größte Abweichung von diesem Muster finden wir in der Inschrift Nr. 7, die nicht mit einer Gesamtfläche von Feldern, sondern mit der Gesamtmenge von 18

gême árad, "Sklavinnen und Sklaven", beginnt. Diese Zahl wird in 10 gême und 8 árad aufgeschlüsselt, dann folgt die Gesamtmenge.

Die große Ähnlichkeit zwischen den Inschriften Nr. 1 bis Nr. 7 legt nahe, daß sie gleichen Datums und gleicher Herkunft sind und daß sie gleichen Zwecken dienen. Es ist sogar durchaus möglich, daß sie von der gleichen Hand geschrieben wurden.

Die Inschriften Nr. 8 und Nr. 9 der zweiten Gruppe haben mit denen der ersten Gruppe eine ähnliche innere Struktur gemeinsam, aber sie unterscheiden sich in der Form. Beide Inschriften sind auf Tierfiguren geschrieben: ein Schaf (?) im Falle der Inschrift Nr. 8; die Inschrift Nr. 9 befindet sich auf der Figur eines löwenköpfigen Vogels.

Besonders bei der Inschrift Nr. 8 wird die Verbindung zur ersten Gruppe von Inschriften deutlich, denn wie die Inschriften Nr. 1 bis Nr. 7 gibt auch sie die Aufschlüsselung einer Gesamtfläche in kleinere Parzellen. Sowohl Nr. 8 als auch Nr. 9 enthalten das Schriftzeichen DUG+SÎLA hinter der Gesamtfläche in Spalte I. Im Gegensatz zu den Inschriften Nr. 1 bis Nr. 7 jedoch sind die Texte der Inschriften Nr. 8 und Nr. 9 viel länger und enthalten mehr Informationen. Zusätzlich enthält die Inschrift Nr. 9 eventuell eine Liste von Waren. Allerdings ist dies wegen der allgemeinen Schwierigkeiten bei der Deutung dieses Textes keinesfalls als gesichert anzusehen.

Von den inneren Merkmalen, die beiden Gruppen von "alten Kudurrus" gemeinsam sind, verdienen die folgenden besondere Beachtung:

1. In allen neun Inschriften geht es um auffallend große Landflächen. Diese Flächen sind im Durchschnitt beträchtlich größer als die Felder, die in späteren (von der Fara-Zeit bis in die Sargonitische Periode) "alten Kudurrus" erwähnt werden.
2. Alle benutzen sie einheitlich das Schriftzeichen DUG+SÎLA hinter der Angabe der Gesamtfläche. Wie bereits oben erwähnt, ist das gleiche Schriftzeichen auch in den Tontafeln W.20551.1 und W.20552.8+20593.2 aus Uruk und hier ebenfalls im Zusammenhang mit Feldern enthalten. Leider bleibt uns die Bedeutung dieses Schriftzeichens, das ganz offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung für die Interpretation der auf den Inschriften 1 bis 9 verzeichneten Transaktionen ist, unbekannt. Soweit festzustellen ist, taucht dieses Schriftzeichen in den nachfolgenden Perioden nicht mehr auf. Das Verständnis dieses Schriftzeichens hängt daher allein von noch aufzufindenden Texten ab.¹⁵
3. Mit der eventuellen Ausnahme der Inschrift Nr. 9 enthalten die Inschriften keine Zahlwörter und Schriftzeichen für Waren (wie z. B. Silber, Gerste, Öl, Wolle usw.), die als Preis und zusätzliche Zahlung gedeutet werden könnten. Beides wurde auf den späteren "alten Kudurrus" regelmäßig vermerkt.
4. Ebenfalls im Gegensatz zu den späteren "alten Kudurrus" enthalten die Inschriften 1 bis 9 nicht das Schriftzeichen SÂM, das für das Verb sa₁o, "kaufen", und das Substantiv sâm, "Preis", steht. Das Schriftzeichen SÂM taucht ein einziges Mal in diesen Inschriften auf, und zwar in Nr. 3, Spalte III. Obwohl dem Schriftzeichen SÂM das Schriftzeichen KUG, "Silber", folgt, machen es die Stellung der beiden Schriftzeichen im Text und das Fehlen dazugehöriger Zahlwörter unwahrscheinlich, daß dieser Abschnitt die Preisangabe enthält.

Bemerkenswert ist, daß die Inschriften 1 bis 9 sich in diesen vier Merkmalen, die für sie charakteristisch sind, deutlich von den "alten Kudurrus" der nachfolgenden Perioden unterscheiden. Ohne der Antwort auf die Frage nach dem Zweck der In-

schriften 1 bis 9 vorgreifen zu wollen, können wir aber doch festhalten, daß das Material (Stein) und die Tatsache, daß beide mit Ländereien zu tun haben, die einzig sicheren Verbindungspunkte zwischen diesen beiden Gruppen von Dokumenten sind.

Als einfachste Lösung für die Deutung der Inschriften 1 bis 9 ist anzunehmen, daß sie Gegenstücke zu den späteren "alten Kudurrus" sind und Berichte über Landkäufe enthalten.¹⁶ Folgt man dieser Überlegung, könnten die verschiedenen Schriftzeichengruppen, die hinter der Gesamtfläche der Felder in Spalte I stehen, als Name des Käufers, und die ähnlichen Schriftzeichen, die in Verbindung mit den einzelnen Parzellen auftauchen, als Namen der Verkäufer gedeutet werden. Die Erklärung des Schriftzeichens DUG+ŠILA im Zusammenhang mit einer Verkaufshandlung bietet einige Schwierigkeiten; diese können jedoch überwunden werden, wenn man annimmt, daß die Bedeutung des Schriftzeichens DUG+ŠILA mit "übertragen" oder "Übertragung, Veräußerung" zu tun hat. Und schließlich könnte man die fehlenden Angaben über den Preis und zusätzliche Zahlungen in den Inschriften 1 bis 9 auf die Geringfügigkeit dieser Summen und die extreme Knappheit der Texte zurückführen. Oder man könnte als Alternativlösung annehmen, daß die Site, den Preis und zusätzliche Zahlungen in den "alten Kudurrus" festzuhalten, erst viel später eingeführt wurde.

Diese Interpretation bietet zwar den leichtesten, und vielleicht auch den praktischsten Ausweg aus unserem Dilemma, doch enthält sie gewisse Gefahren. Denn wenn wir die Inschriften 1 bis 9 als Landkäufe deuten, an denen sich jeweils ein einzelner Käufer und mehrere Verkäufer beteiligten, binden wir uns automatisch an die Vorstellung, daß privater Landbesitz bereits zu dieser frühen Zeit in Babylonien weit verbreitet war.

Damit wollen wir eine solche Möglichkeit natürlich nicht leugnen. Der große Konservatismus der gesellschaftlichen und ökonomischen Institutionen des alten Mesopotamiens ist gewiß ein Argument für die Schlußfolgerung, ähnliche Verhältnisse und Entwicklungen seien in der gesamten Geschichte Mesopotamiens aufgetreten und Parallelen könnten gezogen werden von besser bekannten Perioden zu jenen, für die es weniger dokumentarische Zeugnisse gibt. Man könnte sich allerdings fragen, ob dieses Verfahren auch dann legitim ist, wenn man es auf das frühgeschichtliche Zeitalter anwendet, das, wie wir aus archäologischen Funden wissen, eine Zeit großer Umwälzungen und Veränderungen war und in vielerlei Hinsicht ein einzigartiges Stadium in der mesopotamischen Geschichte darstellt. Wir haben allen Grund anzunehmen, daß die gesellschaftliche und ökonomische Organisation Babyloniens, so wie sie aus den späteren Quellen des 3. Jt. v. u. Z. bekannt ist, seine grundlegende Form zu jener Zeit erhielt. Der formende und übergangsmäßige Charakter des frühgeschichtlichen Zeitalters mahnt uns zur Vorsicht gegenüber der allzu leichten Annahme, daß die "alten Kudurrus" aus Ĝemdet Našr nichts weiter als die frühe Äußerung eines Phänomens späterer Perioden seien. Es könnte nämlich sehr wohl sein, daß sie eine Erscheinung sui generis sind, die für die Ĝemdet-Našr-Zeit charakteristisch und einzigartig ist. Wenn dem so ist, könnte man die inneren Unterschiede zwischen den Inschriften 1 bis 9 und den späteren "alten Kudurrus" durch den einzigartigen Zweck der ersteren erklären.

Wir brauchen nicht zu betonen, daß sich der letztere Weg zu einer Deutung der Inschriften 1 bis 9 unvergleichlich schwieriger gestaltet. Da unser Wissen über die Verhältnisse in der Ĝemdet-Našr-Zeit gleich Null ist, wäre jede Überlegung über den hypothetischen Zweck der Inschriften 1 bis 9 nichts weiter als bloßes Vermuten. Trotz dieser Vorbehalte können wir jedoch mindestens zwei Möglichkeiten erörtern.

Die erste ist, daß die Inschriften 1 bis 9 Berichte über Übertragungen oder Vergabe von Ländereien sind, die von den Mitgliedern umfangreicher Familiengruppen im Namen des Tempelhaushaltes vorgenommen wurden. Solche Übertragungen von Land aus Familienbesitz könnten, zumindestens theoretisch, gemacht worden sein, wenn eine Familiengruppe, angezogen durch die Verbindung ökonomischer und ideologischer Anreize, sich der Tempelgemeinschaft aus freiem Willen anschloß. Die zweite Möglichkeit ist, anzunehmen, daß die Inschriften 1 bis 9 nichts weiter als Listen von Feldern sind, die einzelnen Tempelhaushalten gehörten. Bei jeder der beiden Hypothesen betreffen die Inschriften 1 bis 9 die Tempeldomäne, das wäre eine Erklärung für die großen Flächen der betroffenen Felder. Das rätselhafte Schriftzeichen DUG+SILA könnte dann als Begriff für "Schenkung/Übertragung" oder, was aber weniger wahrscheinlich ist, als ein Wort für "Tempeldomäne" gedeutet werden.

b) Die Inschriften 10 und 11, die verbleibenden beiden "alten Kudurrus" aus Ĝemdet Nasr, sind aus dem gleichen Material (einem grünlichen Stein, vielleicht eine Art Serpentin). Die Inschrift Nr. 10 befindet sich auf einem kleinen Obelisk mit spitzem Oberteil und flachem Unterteil. Die Vorderseite, die in zwei Abschnitte unterteilt ist, zeigt die Darstellung zweier menschlicher Wesen. Der obere Abschnitt zeigt die Figur eines aufrecht stehenden bärtigen Mannes, der ein vierbeiniges Tier, wahrscheinlich eine Ziege, in den Händen hält. Im unteren Abschnitt ist ein knieender Mann mit Mörser und Stößel zu sehen. Die Rückseite des Obeliskens trägt eine Inschrift, die 90 iku Land, gefolgt von einer Beschreibung des Feldstückes, einem Personennamen und dem Titel engar eš, "Hauptlandwirt des Schreins/Tempels", enthält.

Die Inschrift Nr. 11 dagegen befindet sich auf einer Tafel. Die Vorderseite zeigt etwa in der Mitte zwei Figuren in aufrechter Haltung, einen Mann und eine Frau, die sich gegenüberstehen. Der Mann hält mit beiden Händen einen länglichen Gegenstand, der ein Stößel oder ein Phallussymbol sein könnte. Die Rückseite zeigt eine stehende, eine sitzende und zwei knieende Figuren. Die beiden knieenden Figuren halten Mörser und Stößel; sie ähneln sehr der knieenden Figur auf der Vorderseite der Inschrift Nr. 10. Sowohl Vorder- als auch Rückseite von Nr. 11 sind beschriftet. Die Inschrift enthält eine in zwei Gruppen unterteilte Liste von Waren (Metallgegenstände, Wolle, ein Sklave, Silber, Ziegen und verschiedene Lebensmittel); jeder Warengruppe folgt offenbar ein Personenneame.

Überlegungen zum Gebrauch identischen Materials, zur stilistischen Ähnlichkeit der Darstellungen und der Tatsache, daß die Texte einander offensichtlich ergänzen, lassen es als ziemlich sicher erscheinen, daß die Inschriften 10 und 11 ein und dieselbe Transaktion behandeln. Zur Art dieser Transaktion könnte man annehmen, daß es um einen privaten Verkauf geht.¹⁷ Nach dieser Auslegung wäre der "Aufseher des Schreins/Tempels", dessen Name der Felderbezeichnung in Inschrift Nr. 10 folgt, der Käufer, während die beiden zusammen mit den Waren dargestellten Personen der Inschrift Nr. 11 die Verkäufer wären.

Weitet man diese Erklärung auf die Darstellungen auf dem Obelisk und der Tafel aus, könnte man den auf dem Obelisk dargestellten bärtigen Mann als den "Käufer" ansehen, während man die "Verkäufer" wahrscheinlich in der Abbildung des stehenden Mannes und der stehenden Frau auf der Tafel zu erblicken hat. Was die beiden verbleibenden zwei Figuren angeht, die sowohl auf dem Obelisk als auch auf der Tafel zu sehen sind, könnte man in ihnen Diener des Käufers vermuten; möglicherweise sind sie damit beschäftigt, das zeremonielle Festmahl herzurichten,

das, wie wir aus anderen Quellen wissen, vom Käufer bei Abschluß des Geschäfts dargeboten wurde.¹⁸

Wenn auch die Auslegung, daß die Inschriften 10 und 11 eine Verkaufshandlung beinhalten, offensichtlich anderen Erklärungen vorzuziehen und auch überzeugender als im Falle der Inschriften 1 bis 9 ist, müssen wir betonen, daß ein schlüssiger Beweis dafür noch fehlt. Angesichts all dieser Ungewißheiten über den Zweck der "alten Kudurrus" aus Ĝemdet Našr halten wir es für ratsam, diese Frage in der Hoffnung, daß das bessere Verständnis der archaischen Schriftform und die Entdeckung neuer Inschriften gelegentlich die Antwort liefern wird, offen zu lassen.

2.4. Fassen wir die bisherige Darlegung noch einmal zusammen. Die schriftlichen Quellen aus der Ĝemdet-Našr-Zeit liefern offenbar den eindeutigen Beweis dafür, daß Tempelhaushalte Land besaßen. Der Landbesitz des Tempels - die Domäne - wird offensichtlich mit dem Begriff GÁNA EN bezeichnet. Die Existenz von Pfründen, GÁNA ŠUKU, in späteren Perioden, ist in manchen Dokumenten impliziert, aber nicht zweifelsfrei erwiesen. Keine Beweise gibt es bisher dafür, daß die Domäne auch in Form von "Pachtland" (GÁNA apin-lá) benutzt wurde.

Daß Tempelhaushalte in der Ĝemdet-Našr-Zeit ausgedehnte Ländereien besaßen, kann auch aus Wirtschaftstexten, die sich nicht mit Ländereien befassen, geschlossen werden. In diesen Texten wird die Beteiligung der Tempelhaushalte an der Einbringung, Verarbeitung und Verteilung von Getreide und anderen Früchten weithin belegt, womit deren Abhängigkeit von der Landwirtschaft gezeigt wird. Zur gleichen Schlußfolgerung kann man auch durch das Studium archäologischer Funde aus der gleichen Zeit gelangen, die die Bedeutung des Tempelhaushaltes als eine ökonomische und gesellschaftliche Institution der Ĝemdet-Našr-Zeit und die Rolle der Agrarproduktion im Leben der Menschen dieser Periode belegen.¹⁹

Da weiteres Beweismaterial fehlt, hängt die Antwort auf die Frage nach privatem Landbesitz in jener Zeit ausschließlich von der Auslegung der elf "alten Kudurrus" ab. Nimmt man an, daß diese Dokumente Berichte über den Kauf von Feldern sind, an dem jeweils ein einzelner Käufer und mehrere Verkäufer beteiligt waren, kann man die Frage bejahen. Da aber der Bestimmungszweck der "alten Kudurrus" aus der Ĝemdet-Našr-Zeit noch immer nicht bekannt ist, ist bisher keine schlüssige Einschätzung dieses Problems möglich.

3. Die frühdynastischen Perioden I und II

3.1. Die einzige erhalten gebliebene Gruppe von Dokumenten wirtschaftlichen Inhalts, die man den frühdynastischen Perioden I und II zuordnen kann, sind die archaischen Texte aus Ur.²⁰ So wie sie von ihrem Herausgeber²¹ katalogisiert wurden, umfassen sie 375 einzelne Tontafeln und Fragmente. Die genaue Datierung dieser Dokumente ist unsicher. Unser grundlegendes Kriterium für ihre Datierung ist der Stil der dazugehörigen Siegel, von dem bisher angenommen wurde, er gehöre in die frühdynastische Periode I. In einer kürzlich veröffentlichten Studie allerdings argumentiert N. Karg überzeugend dafür, daß die Siegel aus Ur eine lokale Variante des "Mesilim"-Stils sind und verlegt sie zeitlich dementsprechend in die frühdynastische Periode II.²² Abgesehen von diesem Beweis wird die Datierung der archaischen Tafeln aus Ur in die frühdynastische Periode II auch von Untersuchungen der Schriftform, des inneren Aufbaus der Texte und des Namensverzeichnisses gestützt. Danach scheinen diese Tontafeln viel enger mit den Texten aus Fara und Abu

Salabich (frühdynastische Periode IIIa) als mit dem Material aus Gemdet Nasr verwandt zu sein.²³

Die archaischen Texte aus Ur sind zwar bedeutend leichter als die Quellen aus Gemdet Nasr zu lesen, doch ist ihre Deutung durchaus nicht frei von Schwierigkeiten. Das liegt vor allem an ihrem lakonischen Stil, dem Fehlen einer entwickelten Fachterminologie und letztlich auch an ihrem allgemein schlechten Erhaltungszustand.

Dem gleichen breiten Zeitraum gehört mindestens eines der "alten Kudurrus", nämlich die Ušumgal-Stele, an. Zusätzlich gibt es noch verschiedene andere Steinschriften, wie z. B. die "Enhegal-Tafel" und die "Figure aux Plumes",²⁴ die entweder in den Anfang der frühdynastischen Periode IIIa oder in das Ende der frühdynastischen Periode II gehören. Wegen ihrer unsicheren Datierung jedoch haben wir die letzteren aus unserer Betrachtung ausgeschlossen.

3.2. Archaische Texte aus Ur

Nach den Texten über Getreide und verschiedene Getreideprodukte stellen Berichte über Felder, deren Zahl etwa 70 Tontafeln und Fragmente ausmacht, die nächstgrößte Gruppe von Quellen der Sammlung von Ur dar. Ebenfalls von Bedeutung für Fragen des Grundeigentums ist eine kleine Gruppe von Tontafeln, die sich mit Saatgetreide beschäftigen.

Von ihrer Typologie her kann man die Texte über Felder aus Ur am besten (und am sichersten) als Listen von Ländereien und derer, die sie bearbeiteten, beschreiben. Sie bestehen aus identischen Eintragungen, jede umfaßt ein Stück Land (im bur-Maßsystem angegeben) und einen Personennamen. Die Anzahl der Felder ist von Text zu Text sehr unterschiedlich; es gibt auch bedeutende Unterschiede in der Größe der Felder. Die Wendungen gfd-a, "ausgemessen"²⁵, und PN gfd, "PN hat ausgemessen"²⁶, die in mehreren Dokumenten auftauchen, legen nahe, daß die Texte über Felder aus Ur im großen und ganzen die Ergebnisse von Landvermessungen sind.

In seiner bahnbrechenden Studie der archaischen Texte aus Ur unterteilt H. T. Wright die Felderlisten in "Landvermessungstexte" und "Texte über Landzuteilungen".²⁷ Diese Einteilung kann jedoch nicht aufrechterhalten werden, da sie sich ausschließlich auf den Begriff gfd(-a), d. h. "ausgemessen", stützt, der in einigen Texten auftaucht, und Wright zugleich die typologische Einheit zwischen beiden Gruppen von Tontafeln ignoriert. Weiter ist der Gebrauch der Bezeichnung "Landzuteilungen" in bezug auf nur einige Texte irreführend, da es offensichtlich ist, daß sich alle Texte auf diese oder jene Weise mit Parzellen oder der Zuteilung von Feldern befassen.

Die Aussagen der Texte über Felder, ergänzt durch die Angaben anderer Quellen aus Ur, zeigen klar und deutlich, daß diese Dokumente sich mit den dem Tempelhaushalt gehörenden Ländereien befassen. Dank der Wendung GÁNA Nanna_x (ŠEŠ)^{na}, d. h. "Land von Nanna", die in mehreren Tontafeln (UET 2, Nr. 73:7', 127 IV 6', 147B, 227:2', 358 I 5') auftaucht, kann der fragliche Tempelhaushalt als der des Gottes Nanna, der Hauptgottheit von Ur, identifiziert werden. Der Tempelhaushalt selbst erscheint in den Texten aus Ur unter dem Begriff ēš, d. h. "Schrein/Tempel".²⁸ In einem Fall (UET 2, Nr. 95 I 2 - 3) wird er speziell als ēš Úrim, "Schrein/Tempel von Ur", beschrieben, womit eindeutig impliziert ist, daß hier der Haupttempelhaushalt von Ur gemeint ist.

In wenigstens fünf Fällen (UET 2, Nr. 143 III 5, 147B, 160:5, 184 II 4, 227:4') tragen Felder die Bezeichnung GÁNA EN²⁹. Den gleichen Begriff müßte man auch aus der Tafel UET 2, Nr. 362 I 2' rekonstruieren können. Wie bereits von E. Burrows³⁰ vorgeschlagen, ist der Begriff GÁNA EN mit dem später auftauchenden Begriff GÁNA níg-en-na, d. h. "(eigentliche) Domäne", in Verbindung zu bringen, womit der Teil der Tempeldomäne bezeichnet wird, der direkt vom Tempelhaushalt bewirtschaftet wurde. Die Verbindung zwischen der Domäne und den Ländereien von Nanna beweist die Tafel UET 2, Nr. 147B, die eine Gesamtfläche von 525+[x]iku von GÁNA ŠE [š na] (auf der Rückseite) verzeichnet, wovon ein Teil auf der Vorderseite als GÁNA EN bezeichnet wird. Auch auf der Tafel UET 2, Nr. 227, die leider stark beschädigt ist, erscheinen beide Begriffe nebeneinander.

Es zeigt sich, daß die große Mehrheit der Texte über Ländereien aus Ur mit dem níg-en-na-Land befaßt ist. Aufgrund der Angaben einiger dieser Tafeln, die große Landflächen erwähnen und einen engen Personenkreis einbeziehen, kann man annehmen, daß die Tempeldomäne in große Landstücke unterteilt wurde, die der Kontrolle einer kleinen Gruppe höherer landwirtschaftlicher Beamter unterlagen. Diese Form würde dann sehr der Organisationsform der Tempeldomäne späterer Perioden ähneln, in denen die Domäne eine Anzahl selbständiger Landeinheiten umfaßte, die von Beamten wie dem engar und nu-bānda-gud verwaltet wurden. Im letzteren Beispiel scheinen diese Unterteilungen ständiger Natur gewesen zu sein, wobei jedes Teilstück der Domäne unabhängig von den übrigen durch einen eigenen Stab von Beamten und Personal bewirtschaftet wurde.

Die Texte, die sich offenbar mit solchen ursprünglichen Einheiten des níg-en-na-Landes beschäftigen, sind die Texte UET 2, Nr. 27, 81A, 82, 102, 160, 167, 356 und 364. Von besonderem Interesse ist dabei der Text UET 2, Nr. 160, der 555 iku "produzierenden" (mú) Landes verzeichnet, das in vier Parzellen aufgeteilt ist und an vier (?) verschiedene Beamte vergeben wurde.³¹ Da dieses Land im Anhang als gibil šag₄ GÁNA EN, d. h. "neue (Felder) innerhalb des níg-en-na-Landes", bezeichnet wird, betrifft dieser Text offenbar neu erschlossene Felder. Hervorzuheben ist hierbei, daß drei der im Text erwähnten Männer, É-IGI+BUR, Lú-geštin und Mes-pād-da, bereits als Angehörige der oberen Schicht des Beamtentums von Ur bekannt sind; die Namen aller drei tauchen oft im Zusammenhang mit großen Feldflächen auf, sie treten auch als Empfänger (oder Bezahler) von Getreide und Vieh auf.³²

Entsprechend der späteren Praxis wurde in jeder Grundeinheit der Domäne das Land in kleinere Parzellen aufgeteilt und an das untere landwirtschaftliche Personal zur Bebauung vergeben. Landzuteilungen dieser Art müßte man wahrscheinlich in jenen Texten aus Ur suchen, die eine große Anzahl verhältnismäßig kleiner Felder verzeichnen und einen weiten Kreis von Personen umfassen (z. B. UET 2, Nr. 15, 98, 104, 108+153, 109, 143, 152, 161, 168, 181, 184, 226, 366, 367). Diese Auslegung sollte aber mit großer Vorsicht aufgenommen werden, da einige dieser Dokumente genau so gut die Parzellen der Pfründe behandeln könnten.

Der Text UET 2, Nr. 20, ein Text über Saatgut, bietet einen einmaligen Einblick in die Bewirtschaftung der Domäne. Er verzeichnet 30 gur Saatgut, 20 gur Futtermittel (zur Fütterung der Zugtiere) und 1 gur 80 silá Gerste, bezeichnet als é, "ausgegeben (als weitere Kosten?)", die an einen gewissen Lú-é-si für die Bestellung von 342 iku Land vergeben wurden. Dieser Text ist den Kostenaufstellungen für Saatgut und anderen Arten von Aufrechnungen, die gewöhnlich im Zusammenhang mit der Bestellung der Tempeldomänen in sargonischer Zeit und der Ur-III-Periode³³ aufgestellt wurden, sehr ähnlich. Ein weiterer Text, der sich mit der Verteilung von

Saatgut befaßt, ist der Text UET 2, Nr. 201, in dem die Vergabe von unterschiedlichen Mengen Gerste zwischen 1 und 3 gur an mehrere Einzelpersonen zur Bestellung von 444 iku Land beschrieben wird. Und schließlich berichtet der Text UET 2, Nr. 177 davon, wie 14 (?) Personen 15 gur Gerste zurückgeben (gi₄), wahrscheinlich der Rest der Gerste, die als Saatgut für die ihnen zugeteilten Felder benutzt wurde.³⁴

Nach der Domäne ist die nächste größere Kategorie Land, die in den archaischen Texten aus Ur mit Sicherheit identifiziert werden kann, die Pfründe, d. h. der Teil der Domäne, der dem Personal des Tempelhaushaltes als Entgelt für seine Dienste zugeteilt wurde. Wie in den späteren Perioden, wird diese Art Besitz in den Texten mit dem Begriff GÁNA ŠUKU bezeichnet. GÁNA ŠUKU wird in vier Texten (UET 2, Nr. 163 I 1, 164 I 1, 365 I 1, 368:2') erwähnt. Der Text UET 2, Nr. 202 II 3 benutzt einen verwandten Begriff, ninda ŠUKU, d. h. "Brot/Nahrung zum Unterhalt"; der gleiche Begriff erscheint neben GÁNA ŠUKU im Text UET 2, Nr. 163 II 1.

Der Text UET 2, Nr. 164 verzeichnet verschiedene kleine Felder, die als GÁNA SUKU [z]i-ga, d. h. "verteiltes SUKU-Land", bezeichnet werden. Wenn im Schlußstück dieser Tafel (Rückseite Spalte II) die Bezeichnung des Landes als GÁNA [ŠEŠ]-[na], d. h. "Land des Nanna" zu lesen ist, hätten wir hier einen wichtigen Hinweis darauf, daß die fraglichen Felder Teil der Domäne des Nanna waren.

Der Text UET 2, Nr. 365, von dem leider nur ein kleines Bruchstück erhalten geblieben ist, verzeichnet eine Gesamtfläche von 1 070, 5 iku an GÁNA SUKU-Land. Diese Zahl ist erstaunlich hoch und damit beiderer Beweis für die Bedeutung von Pfründen im archaischen Ur. Dies wird durch die Tafel UET 2, Nr. 163 erhärtet, da auf ihr 486 iku SUKU-Land, das in mehrere kleine Stücke unterteilt ist, aufgeführt werden.

Die Texte UET 2, Nr. 368 und 371 gestatten uns, einige Schlußfolgerungen zur Identität der Pfründner in Ur zu ziehen. Im ersten Text, der stark beschädigt ist, wird das Land als SUKU sîr-ra gibil, d. h. "Pfründe des neu(formierten) Zuges", bezeichnet. Die Möglichkeit, daß sich unter den Pfründnern von Ur, wie aufgrund dieses Dokuments vermutet werden kann, Mitglieder des Militärapparates befanden, wird durch den Text UET 2, Nr. 371 gestützt. Der letztere Text erwähnt 9 (?) "Kompanien" (ûku sîr-ra), von denen jede der Führung eines anderen "Obersten" (nu-bân-da) unterstand. Die Kompanien wurden in "Züge" (sîr-ra) unterteilt, die jeweils aus 21 bis 43 Männern bestanden und einem "Feldwebel" (ugula) unterstellt waren. Hinter der Gesamtzahl der "Kompanien" in Spalte II der Rückseite vermerkt der Text UET 2, Nr. 371 verschiedene Landstücke, die offensichtlich den fraglichen Männern (Rückseite Spalte II und I) zugeteilt wurden. Eines dieser Landstücke ist 798+ [x] iku groß (Rückseite Spalte I, 1); die Gesamtfläche des verteilten Landes (Rückseite I, 2) ist leider nicht erhalten.

Weitere Beweise, daß Militärs Pfründe besaßen, liefert möglicherweise der Text UET 2, Nr. 163 II 1. Der Text vermerkt zusätzlich zur Zuteilung von ŠUKU-Land, die Vergabe (?) von ninda ŠUKU an ûku GIŠ.RU šag₅, das wahrscheinlich als "Elite-truppe von Speerwerfern" zu übersetzen ist.³⁵

Da die anderen Texte über ŠUKU-Land nur die Namen der Empfänger erwähnen, fehlen uns jegliche direkte Informationen über die Beschäftigung und den sozialen Rang der anderen Kategorien von Pfründnern. Durch Analogieschlüsse aus den Verhältnissen in späteren Perioden können wir vermuten, daß sie vorwiegend zum Personal des Tempelhaushaltes von Nanna gehörten.

Das Schriftzeichen APIN, das in Verbindung mit dem Schriftzeichen GÁNA in den Texten UET 2, Nr. 102, 104 und 127 auftaucht, steht nach Ansicht Wrights³⁶ für den Begriff GÁNA apin-lá, der in vorsargonischer Zeit und in späteren Perioden "Pachtland" bezeichnete. Diese Auslegung scheint allerdings nicht sehr wahrscheinlich zu sein, da das Schriftzeichen APIN, wenn das Zeichen -lá fehlt, besser als engar, d. h. "Feldbesteller/Feldaufseher", oder als uru₄, d. h. "pflügen, bestellen", zu lesen ist. Der Kontext in den drei Texten veranlaßt uns in der Tat, der Lesart engar den Vorzug zu geben. So bezieht sich im Text UET 2, Nr. 104, der 14 Felder anführt, die an verschiedene Einzelpersonen vergeben wurden, die Bezeichnung APIN eindeutig auf landwirtschaftliches Personal, das die Felder, offenbar Teil der Domäne, zu bestellen hatte. Zu beachten ist, daß mehrere der in diesem Text auftauchenden Männer als engar bezeichnet werden. Diese Erklärung wird durch den Text UET 2, Nr. 184 erhärtet, wo nämlich 9 verschiedene Felder von GÁNA EN im Schlußstück der Tafel mit der Kennzeichnung APIN versehen sind. Ebenso befaßt sich offenbar der Text UET 2, Nr. 102, der von einer Fläche von 400 iku APIN-Land berichtet, mit der Zuteilung von GÁNA EN an einzelne Feldaufseher. In ähnlicher Weise bezieht sich im Text UET 2, Nr. 127, der 304 iku "Nanna-Land" und die Zuteilung von Ochsen und Kupfergefäßen erwähnt, APIN, in Spalte V Land bezeichnend, aller Wahrscheinlichkeit nach auf diejenigen, die die Domäne zu bestellen hatten. Entgegen der Ansicht von Wright³⁷ können die im Text erwähnten Ochsen und das Kupfer (wegen ihres hohen Wertes) kaum eine Pachtzahlung darstellen. Es ist wahrscheinlicher, daß es um Zuteilungen von Zugtieren und Material für landwirtschaftliche Geräte ging.

Wenn auch die Texte über Ländereien keinen offensichtlichen Bezug auf GÁNA apin-lá enthalten, kann natürlich die Möglichkeit, daß im archaischen Ur Pachtssysteme dieser Art bekannt waren, nicht ausgeschlossen werden. Allein die Tatsache, daß Domäne und Pfründe erwähnt werden, scheint eine solche Möglichkeit zu begünstigen.

Beweise für die Existenz anderer Formen des Landbesitzes, wie Privat-, Familien- und Gemeindeland, sind dem Material aus Ur nicht zu entnehmen.

3.3. Die Uschumgal-Stele

Ausgehend von der Schriftform und dem Stil ihrer Darstellungen, kann die Uschumgal-Stele³⁸ ganz allgemein den frühdynastischen Perioden I und II zugeordnet werden. Wie schon im Fall der Tontafeln aus dem archaischen Ur, ist auch dieses Stück mehr der frühdynastischen Periode II zuzuordnen. Die Herkunft der Stele ist nicht bekannt, allerdings legt der Bezug auf den Gott Schara in der Inschrift die Vermutung nahe, daß sie aus Umma stammt.

Vier Seiten der Stele sind mit einem fortlaufenden Fries bedeckt, in dem vier Männer und zwei Frauen dargestellt sind. Zu diesen Figuren gehören Inschriften, die über die Figuren oder dicht an ihnen entlang verlaufen und die dargestellten Personen mit ihren Namen identifizieren. Die Hauptinschrift geht über alle vier Seiten der Stele (A, B, C, D) sowie über ihre Spitze (E) und ihren Boden (F).

Die Inschrift beginnt auf Seite A und erwähnt drei Häuser (é-dù) und die Namen ihrer Besitzer oder Bewohner. Danach folgt eine lange Liste von Feldern und Personennamen oder geographischen Namen (B, C, D, E); in Verbindung mit einigen Feldern werden Stückzahlen von Ochsen und Schafen genannt.

Die Inschrift setzt sich auf Seite C mit einer Gesamtangabe von

450 iku Land und dem Namen des Käufers(?) fort: Ušum-gal sanga (!) GA/GÁR. NAM, d. h. "Uschumgal, der Tempelverwalter von ...". Am Ende der Inschrift auf Seite F wird offenbar der Name des Steinmetzen genannt, der die Stele geschaffen hat (En-hé-gál DÍM A(?)). SAR, RA(?).

Die Vermutung, daß der "Tempelverwalter" Uschumgal, dessen Name hinter der Gesamtfläche der Felder auf Seite C Erwähnung findet, der Käufer dieser Felder war, wird durch die Ikonographie der Stele bestärkt. Die gleiche Person, dieses Mal als pab-šeš ^dšára(?) identifiziert, d. h. "Pašišum-Priester von Schara(?)", wird auf Seite A dargestellt, die eindeutig die Vorder- und Hauptseite der Stele ist. Uschumgal steht vor einem hohen, schmalen Gebäude, das ein Tempel- oder Stadttor sein könnte. In den Händen hält er einen Gegenstand, den man vielleicht als Becher deuten sollte. Ein wichtiges Detail dieser Darstellung, das möglicherweise den Schlüssel ihrer Erklärung liefert, ist, daß sich in der Wand des Türeingangs ein hervorstehender kegelförmiger Gegenstand befindet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Gegenstand mit der ^{gi}š^{ka}g-Zeremonie zusammenhängt, die aus vorsargonischen Verkaufsurkunden aus Lagasch gut bekannt ist. Sie symbolisierte die Übertragung des verkauften Grundbesitzes vom Verkäufer an den Käufer.³⁹ Bei dieser Zeremonie, die entsprechend der Art des veräußerten Besitzes entweder vom Verkäufer (bei Feldern) oder vom Stadtausrufer (bei Häusern) vollzogen wurde, schlug man einen kegelförmigen Zapfen aus Ton, der den Verkauf bezeugte, in die Wand⁴⁰ und salbte ihn mit Öl.

Die zweitwichtigste auf der Stele dargestellte Person ist die Tochter von Uschumgal mit Namen Shara-igizu-abzu (Seite D). Sie steht auf der anderen Seite des Gebäudes, in den erhobenen Händen hält sie einen Krug, zu ihren Füßen befindet sich ein vier-eckiger Gegenstand, möglicherweise ein Korb mit Lebensmitteln. Die Bedeutung, die Shara-igizu-abzu auf der Stele eingeräumt wird, sowie die Tatsache, daß sie mit Uschumgal verwandt ist, lassen darauf schließen, daß sie als Mitkäufer auftrat. Wenn das stimmt, so wird sie auf der Stele wahrscheinlich bei der Ausgabe des zeremoniellen Festmahles gezeigt, das der Käufer gewöhnlich für die Teilnehmer der Geschäftshandlung veranstaltete.

Seite B und C zeigen Darstellungen von vier Personen, drei Männern und einer Frau, die alle bedeutend kleiner als Uschumgal und seine Tochter dargestellt sind. In ihnen kann man wahrscheinlich die Verkäufer der Felder sehen; zu beachten ist, daß der Name einer dieser vier Personen, Ak gal-ukkin, möglicherweise in der Beschreibung des auf Seite B und C erwähnten Feldes auftaucht: l(būr) gána Ak (Spalte I 6). Andererseits könnte man in diesen vier Personen auch Zeugen des Geschäfts oder Beamte, die den Geschäftsabschluß beglaubigen, erblicken.

Die o. g. Interpretation läßt die Frage nach der Rolle der auf Seite A verzeichneten drei Häuser offen; vielleicht gehörten sie zu den verkauften Feldern, aber das ist nur eine Vermutung. Ebenso bleibt die Bestimmung der im Zusammenhang mit den Feldern genannten Ochsen und Schafe unklar. Sollen wir sie als den Preis und die zusätzliche Bezahlung für die Felder betrachten? Oder sollen wir vermuten, daß sie, ebenso wie die drei Häuser, zu dem verkauften Land gehörten? Diese Schwierigkeiten werden durch die Tatsache vergrößert, daß in der Inschrift jegliche Bezeichnung für "kaufen" und "Preis" fehlt.

Trotz all dieser Unsicherheiten scheint die Schlußfolgerung, daß die Uschumgal-Stele mit einer Verkaufshandlung zu tun hat, ziemlich sicher zu sein. Der Geschäftsabschluß hatte, wie durch die Tatsache gezeigt wird, daß Vater und Tochter die Käufer waren, ganz offensichtlich privaten Charakter. Damit liefert die Uschumgal-Stele of-

sichtlich den ältesten gesicherten Beweis, daß einzelne Privatpersonen in Babylonien bereits Grund und Boden besaßen.

3.4. Wie in der vorangegangenen Betrachtung gezeigt wurde, liefern die archaischen Texte aus Ur den Beweis für die Existenz der Tempeldomäne in ihrer entwickelten Form in den frühdynastischen Perioden I und II. Die Tempeldomäne wurde auf zwei Arten genutzt: als "(eigentliche) Domäne" (GÁNA EN) und als "Pfründeland" (GÁNA EN ŠUKU). Die verwaltungsmäßige Organisation der "(eigentlichen) Domäne" ähnelte offenbar weitgehend dem aus vorsargonischen und späteren Texten bekannten klassischen Modell ihrer Bewirtschaftung. Die großen Flächen von Pfründeland, die in den Tafeln aus Ur erwähnt werden, belegen die Bedeutung dieser Besitzform in der Wirtschaft des archaischen Ur. Einiges weist darauf hin, daß Mitglieder des Militärapparates unter den Pfründnern in Ur waren. Die Möglichkeit, daß Tempelbesitz verpachtet werden konnte, wie es in späteren Perioden der Fall war, wird durch weitere vorhandene Texte nicht bestätigt.

Die Existenz von Privateigentum an Grund und Boden in den frühdynastischen Perioden I und II scheint durch die Zeugnisse der Ušumgal-Stele zweifelsfrei bewiesen zu sein. Bemerkenswert an der Ušumgal-Stele ist, daß der Käufer von Feldern ein hoher Tempelbeamter ist. Das stimmt mit der auf den späteren "alten Kudurrus" geschilderten Situation überein, wo die Käufer von Land ausnahmslos Mitglieder der höchsten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kreise waren.

(Übersetzt von Peter Ackermann)

- 1 Die während der ersten Ausgrabungen in Warka (1928 - 1931) entdeckten Tafeln wurden von Falkenstein, A., Archaische Texte aus Uruk, Berlin 1938 (617 Texte), veröffentlicht. Die während der folgenden Grabungen entdeckten Texte sind zum größten Teil noch unveröffentlicht. Sie werden von H. J. Nissen und seinen Mitarbeitern im Rahmen des Projektes "Archaische Texte aus Uruk" - gegenwärtig an der FU Berlin (West) in Arbeit - herausgegeben.
- 2 Veröffentlicht von Landon, St., Pictographic Inscriptions from Jemdet Nasr, in: OECT 7, Oxford 1928.
- 3 Ein nützlicher Überblick über diese Texte wurde unlängst von Friberg, J., The Early Roots of Babylonian Mathematics II. Metrological Relations in a Group of Semi-Pictographic Tablets of the Jemdet Nasr Type, Probably from Uruk-Warka, Abt. für Mathematik der Chalmers University of Technology und der Universität von Göteborg, Göteborg 1979, S. 4 - 12, veröffentlicht.
- 4 Vgl. Green, M. W., Visible Language 15, 1981, S. 345.
Für das Datum der Uruk-Tafeln siehe jetzt Nissen, in: World Archaeology 17, 1986, S. 318 - 323.
- 5 Moorey, P. R. S., in: Iraq 38, 1976, S. 95 - 106.
- 6 Siehe Friberg, S. 4 - 12.
- 7 Vgl. Falkenstein, S. 49. Falkenstein führt zwei unveröffentlichte Tafeln, W.10602 und W.14731g, an, die das bur-Maßsystem verwenden.
- 8 Zur Diskussion dieser Texte siehe auch Allotte de la Fuye, in: RA 27 (1930), S. 65 - 71.
- 9 Ebenda, S. 69.
- 10 Soweit man feststellen kann, besaßen private und königliche Haushalte ebenfalls Domänen, die nach ähnlichem Muster organisiert waren.
- 11 Friberg, S. 57.
- 12 Siehe ebenda, S. 51 - 55, 58.
- 13 Ebenda, S. 69.
- 14 Die vorliegende Darlegung der frühesten "alten Kudurrus" stützt sich auf die entsprechenden Kapitel von Gelb, I. J./Steinkeller, P./Whiting, R. M., The Earliest Land Tenure Systems in the Ancient Near East. Ancient Kudurrus, in: OIP 104, Chicago 1987. Ich bin I. J. Gelb und R. M. Whiting dankbar, daß sie mir freundlicherweise gestatteten, diese Materialien zu benutzen.
- 15 Ausführlich wird dieses Schriftzeichen in ELTS behandelt.
- 16 Das ist im wesentlichen die von Gelb u. a. in ELTS vertretene Meinung. Dabei folgen sie früheren Untersuchungen dieser Dokumente. Siehe auch z. B. Edzard, D. O., Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen, Neue Folge 67, München 1968.
- 17 Das ist der Versuch einer Schlußfolgerung, der von Gelb u. a. in ELTS unter-
nommen wird. Eine ähnliche Ansicht finden wir bei Edzard, S. 171 - 172, Nr. 110, und bei Fenzel, K., Überlegungen zu den Blau'schen Steinen: Zur Diskussion über altsumerische Rechtsurkunden (vom Autor vervielfältigt, Berlin (West) 1975).
- 18 Siehe auch die Untersuchung in ELTS.
- 19 Vgl. Moorey, in: Iraq 38, S. 100 - 106.
- 20 Hierbei schließe ich die wenigen isoliert stehenden Tafeln, die ebenfalls zu den fröhdynastischen Perioden I und II gehören könnten, aus. Siehe z. B. die Fara-Tafel VAT 9091, die von Deimel, A., in: WVDOG 40, S. 73, Nr. 1, veröffent-

licht wurde und die wahrscheinlich ebenfalls der fröhdynastischen Periode II zu-
geordnet werden sollte.

- 21 Burrows, E., Archaic Texts, in: UET 2, London 1935.
- 22 Untersuchungen zur älteren fröhdynastischen Glyptik Babyloniers, Baghdader
Forschungen 8, Mainz a. Rhein 1984.
- 23 Keilschriftforscher datieren die archaischen Tontafeln aus Ur gewöhnlich in die
fröhdynastische Periode II. Siehe z. B. W. W. Hallo in: Hallo, W. W./Simpson,
W. K., The Ancient Near East. A History, New York 1971, S. 46.
- 24 Diese beiden Inschriften wurden erst kürzlich von Edzard untersucht. Edzard,
S. 173 - 175, Nr. 112 (Figure aux Plumes), S. 176 - 181, Nr. 114 (Enhegal-Tafel).
- 25 UET 2, Nr. 25 (gíd-a kirig), 104, 111, 122, 167.
- 26 UET 2, Nr. 102, 168, 206, 365.
- 27 Wright, H. T., The Administration of Rural Production in an Early Mesopota-
mian Town, Museum of Anthropology, University of Michigan, Anthropological
Papers 28, Ann Arbor 1969, S. 100.
- 28 Zur Häufigkeit dieses Zeichens siehe Burrows, E., in: UET 2, S. 13 - 14. Zur
Untersuchung der Rolle des Begriffes èš in Ur siehe auch Charvát, P., in:
ArOr 47, 1979, S. 16 - 17.
- 29 In einem Fall (UET 2 143 III 5) GANa en-na (!) geschrieben.
- 30 Burrows, S. 12. Zur gleichen Ansicht siehe auch Wright, S. 109, Charvát, S. 17.
- 31 Zu beachten ist, daß der Name eines der vier, šag₄-si, von Wright, S. 109,
als Charakterisierung eines Landstückes interpretiert wurde.
- 32 Siehe auch Wright, S. 106, der sie zu den "bedeutenden Leuten" zählt.
- 33 Siehe auch z. B. RTC 181 (sargonisch); CT 9, Tafel 25 19751, Tafel 27 19779,
Tafel 28 20007 (alle aus Ur III).
- 34 Andere Texte, die sich offensichtlich mit Saatgut befassen, sind UET 2, Nr. 73
u. 178.
- 35 Vgl. 13 guruš GIŠ.RU, "13 Speerwerfer" (RTC 1 x 4) und den Titel gal-ùku
GIŠ.RU, "Oberst der Speerwerfer" (IM 14427 - ein sargonisches Siegel, unveröff.
Zum Schriftzeichen GIŠ.RU, Akkadisch tilpanu "Speer", siehe auch den kürz-
lich veröffentlichten Beitrag von Eichler, B. L., in: JAOS 103, 1983, S. 101
bis 102.
- 36 Wright, S. 109 - 111.
- 37 Ebenda, S. 111.
- 38 Parrot, A., in: AfO 12, 1937 - 1939, S. 319 - 324 = ELTS Nr. 12.
- 39 Zur ausführlichen Untersuchung dieser Zeremonie vgl. auch ELTS. Vgl. Mül-
ler, N., in: Altorientalische Forschungen 6, 1979, S. 263 - 267.
- 40 Die genaue Art dieser Wand bleibt unklar. Obwohl sie, falls es sich um den
Verkauf von Häusern handelt, theoretisch die Wand des verkauften Hauses sein
könnte, läßt jedoch die Tatsache, daß die giš₂kag-Zeremonie auch beim Verkauf
von Feldern vollzogen wurde, vermuten, es handelt sich eher um die Wand eines
öffentlichen Gebäudes, wie z. B. die eines Tempel- oder Stadttores.

Zum Problem des privaten Bodeneigentums in Mesopotamien
(3. Jt. v. u. Z.)

von Hans Neumann

In dem 1978 erschienenen zweiten Band des ungarischen Jahrbuches zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Altertums, *Oikumene*, hat G. Komoróczy einen instruktiven Überblick über die Entwicklung des Bodeneigentums in Mesopotamien vom 3. Jt. v. u. Z. bis in spätbabylonische Zeit (Mitte 1. Jt. v. u. Z.) gegeben.¹ Damit griff er ein Thema auf, das sowohl für die Erforschung der sozialökonomischen Verhältnisse in jener Zeit als auch für formationstheoretische Untersuchungen von großer, ja entscheidender Bedeutung ist.² Dies ist letztlich darin begründet, daß das Eigentum an den Produktionsmitteln das grundlegende gesellschaftliche Verhältnis darstellt, das in seiner historischen Konkretheit Charakter und Entwicklungsniveau der jeweiligen Gesellschaft zum Ausdruck bringt.

Im Rahmen einer Untersuchung zu den Eigentumsverhältnissen im alten Mesopotamien kommt dem 3. Jt. v. u. Z. eine besondere Bedeutung zu. Dies resultiert aus der Tatsache, daß sich zu Beginn dieses Jahrtausends der Übergang zu Klassengesellschaft und Staat vollzogen hatte, was untrennbar mit der Auflösung gentiler Eigentumsverhältnisse und der Herausbildung von Privateigentum am Boden verbunden war.³ Aber gerade die Entstehung neuer Eigentumsformen, hier bewußt und ohne Einschränkung als Privateigentum bezeichnet, wird in der wissenschaftlichen Literatur in unterschiedlicher Weise interpretiert und bewertet. Zwar bestreitet man gegenwärtig kaum noch, daß Privateigentum bereits im 3. Jt. v. u. Z. in Mesopotamien existierte, jedoch stellt man häufig diese Form des Eigentums entweder als gesellschaftlich wenig relevant oder als ausschließlich durch die Dorfgemeindeorganisation vermitteltes bzw. eingeschränktes Privateigentum dar. Letztere Auffassung ist in engem Zusammenhang mit der Theorie von den Wirtschaftssektoren im alten Mesopotamien zu sehen, wie sie insbesondere von I. M. Diakonoff vertreten wird. Seiner Meinung nach war die altmesopotamische Wirtschaft des 3. und der 1. Hälfte des 2. Jt. v. u. Z. durch zwei ökonomische Sektoren gekennzeichnet: Palast und Tempel bildeten den "state sector" der Wirtschaft,⁴ dem ein "communal-private sector" gegenüberstand.⁵ Privates Bodeneigentum war nach I. M. Diakonoff nur im Rahmen der Dorfgemeinde und unabhängig vom "Staatseigentum" existent.⁶ Dagegen vertritt I. J. Gelb die Auffassung, daß "three types of land-tenure economies co-existed side by side from the beginning of Mesopotamian history to the end of the Ur III period, as they doubtless existed throughout all subsequent periods. They are: state economy, temple economy, and private economy."⁷ Hinsichtlich der "private economy" lehnt er im Unterschied zu I. M. Diakonoff eine das Privateigentum vermittelnde oder gar einschränkende Rolle der Dorfgemeinde ab.⁸

In diesem Zusammenhang muß noch einmal die Frage nach dem Wesen des Eigentums gestellt werden, da die theoretische Ausgangsposition hierzu in der orientalistischen Literatur keineswegs einheitlich ist. Auf dem Felde der Assyriologie ist es wiederum I. M. Diakonoff, der sich eingehender mit der Eigentumsfrage auch

in theoretischer Hinsicht befaßt hat.⁹ Allerdings bleiben auch seine Bemerkungen zu diesem Problem nicht frei von Inkonsistenzen. Zwar charakterisiert I. M. Diakonoff Eigentum (property) zu Recht als gesellschaftliches Verhältnis, definiert dieses dann aber als "a (legal) possibility of a person or a group (henceforth called 'proprietor') to debar any other person or group whatever from possessing, using and disposing of the object of property in their interests and at their will".¹⁰ Diese Definition des Begriffs Eigentum bringt jedoch keinesfalls ein gesellschaftliches Verhältnis zum Ausdruck. Eigentum wird hier mit Privateigentum gleichgesetzt, wodurch Eigentum letztlich - gewollt oder ungewollt - als abstrakte Kategorie dargestellt wird. Das Postulat der Ausschließlichkeit des Eigentums sowie der Verbindung von Eigentum und Willen des Eigentümers versperrt den Weg zur Erkenntnis des Wesens des Eigentums. Letztlich orientiert man sich dabei an Vorstellungen der bürgerlichen Staats- und Rechtswissenschaft, "die alle Formen des Innehabens und Gebrauchs von Sachen unter die Begriffe 'Eigentum' und 'Besitz' (subsumierte), hinter denen der historische Charakter vollständig verschwand".¹¹ Der Begriff Eigentum wird dabei als Ausdruck eines juristischen Verhältnisses genommen, das - ausgehend vom römischen Recht - seinen Niederschlag im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden hat.¹² Bei der Untersuchung von Eigentumsverhältnissen ist jedoch davon auszugehen, daß Eigentum ein gesellschaftliches Verhältnis zu den Bedingungen der Produktion darstellt. Eigentum ist also kein statisches, unveränderliches Verhältnis, sondern kann nur als historisch sich verändernde ökonomische Kategorie begriffen werden.¹³ Entsprechend den jeweiligen Bedingungen der Produktion¹⁴ erhält das Eigentum seine konkrete historische Form. Es ist das polit-ökonomische Wesen des Eigentums, das uns den Schlüssel zum Verständnis der Entwicklung der Eigentumsformen (bezogen auf die Produktionsmittel) im alten Vorderasien liefert.¹⁵ Die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen, nämlich die Umwandlung von Gemeineigentum in Privateigentum, bildeten die entscheidende Grundlage für die Entstehung von Klassengesellschaft und Staat. Die Herausbildung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ging dabei im wesentlichen in zwei Richtungen vor sich. Zum einen entstand das auf eigener Arbeit der Produzenten beruhende Privateigentum, zum anderen bildete sich das auf Ausbeutung beruhende Privateigentum heraus.¹⁶ Letzteres war die für die gesellschaftliche Entwicklung im alten Mesopotamien entscheidende Form des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Diese Form war in bedeutendem Maße an die Entwicklung der Tempel in den städtischen Zentren gebunden. Bei dem Palast- und Tempelbesitz, wie es uns im 3. Jt. v. u. Z. in Mesopotamien entgegentritt, handelt es sich also letztlich um eine konkrete historische Form des auf Ausbeutung beruhenden Privateigentums (im Gegensatz zum gesellschaftlichen Eigentum) an den Produktionsmitteln.¹⁷

Die frühesten Schriftdenkmäler, die für eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse in Mesopotamien herangezogen werden können,¹⁸ stammen aus der Zeit der Wende vom 4. zum 3. Jt. v. u. Z. Es handelt sich dabei um Texte der sog. späten Uruk-Zeit (Uruk IVa) und der nachfolgenden Uruk-III-/Ĝemdet-Našr-Zeit. Es bereitet jedoch nach wie vor noch große Schwierigkeiten, diese Texte zu verstehen. Einer inhaltlichen Auswertung der entsprechenden Urkunden sind daher gewisse Grenzen gesetzt.¹⁹ Die Wirtschaftstexte aus Uruk (fast 4000) stammen ausschließlich aus dem Bereich des Eanna und betreffen somit die wirtschaftlichen Aktivitäten der Tempelverwaltung. Die Texte beinhalten u. a. Angaben über Felderflächen, Getreide- und Gartenbau sowie zur Viehwirtschaft. Von besonderem Interesse sind Urkunden der Zeit Uruk III aus Ĝemdet Našr, die Angaben über Bodenverteilung zum Inhalt haben. Nach diesen Texten werden dem En (konventionelle Übersetzung: "(Priester-)Herr") 2/3 der zur Verfügung stehenden Fläche zugewiesen, während 1/3 des Bodens an 5 dem Tempel verbundene Personen verteilt wird. Bei letzteren han-

delt es sich u. a. um Priester sowie um einen Kaufmann.²⁰ Man hat vermutet, daß jenes dem En zugewiesene Stück Ackerland mit dem aus späteren Texten bekannten, der direkten Kontrolle des Tempels unterstehenden Tempelland identisch gewesen sein könnte.²¹ Zeitgleich mit Uruk IVa und Uruk III/Gemdet Nasr sind die vielleicht frühesten Rechtsdenkmäler, deren Lesung allerdings gleichfalls noch mit sehr großen Unsicherheiten behaftet ist.²² Möglicherweise handelt es sich bei den auf Stein geschriebenen Texten um Feldkaufverträge, wobei deren sozialökonomischer Hintergrund im Dunkeln bleibt.²³

Trotz ihres begrenzten Aussagewertes hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse in jener Zeit läßt die früheste Textüberlieferung aus Mesopotamien jedoch die Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung in Richtung einer Auflösung gentiler Eigentumsbeziehungen erkennen.²⁴ Die Resultate dieser Entwicklung sind historisch erstmalig faßbar in der Zeit der sumerischen Stadtstaaten gegen Mitte des 3. Jt. v. u. Z. (Frühdynastisch III). Textliche Grundlage bilden die Tontafelarchive aus verschiedenen Orten vor allem Südmesopotamiens²⁵ sowie weitere Feldkaufverträge auf Stein, sog. Kudurrus, aus Süd- und Nordbabylonien und aus dem Dijāla-Gebiet.²⁶ Allerdings sind nicht alle Archive gleichermaßen durch ausreichendes Textmaterial dokumentiert, so daß nur wenige der genannten Tontafelfunde in ihrem Archivzusammenhang für eine Kennzeichnung der sozialökonomischen Verhältnisse jener Zeit herangezogen werden können. Hinzu kommen noch bestehende sprachliche und die Deutung von Schriftzeichen betreffende Unsicherheiten bei einer Reihe der überlieferten Texte (z. B. der aus Šuruppak), was eine Auswertung dieses Quellenmaterials erschwert. Ein weiteres Problem besteht in der Tatsache, daß die Texte vor allem dem Bereich der staatlichen Wirtschaft, also Palast- und Tempelarchiven entstammen und somit in erster Linie die Verhältnisse innerhalb der staatlichen Wirtschaftseinheiten widerspiegeln. Dies ist bei einer Untersuchung der Eigentumsverhältnisse in frühdynastischer Zeit zu berücksichtigen.²⁷

Auskunft über die Organisation staatlicher Wirtschaftseinheiten in frühdynastischer Zeit erhalten wir vorrangig aus dem Tontafelarchiv von Girsu, dem Hauptort des Staates Lagaš. Es umfaßt bisher ca. 1600 Texte und stammt aus der Regierungszeit der letzten drei Herrscher von Lagaš: Enentarzi, Lugalanda und Uru'inimgina (ca. 2375 - 2355 v. u. Z.). Die Texte betreffen fast ausschließlich die Wirtschaftsverwaltung des "Frauenhauses", unter Uru'inimgina als "Haus(halt) der Göttin Baba" (é^dBa-ba) bezeichnet. Bei dieser Wirtschaftseinheit, die unter Leitung der Frau des jeweiligen Herrschers stand, scheint es sich um eine administrative Einheit des Herrscherhauses von Lagaš gehandelt zu haben, wobei unklar ist, ob das é^dBa-ba säkularisiertes Tempeleigentum darstellte. Inhaltlich behandeln die Texte unterschiedliche Wirtschaftsbereiche der genannten Verwaltungseinheit, wie z. B. Bewässerungsarbeiten, Feldwirtschaft und Gartenbau, Nahrungsmittel- und Wollzuteilung, Viehhaltung und Fischerei, Einnahmen von Pacht- und anderen Abgaben, Handelsverkehr, Sklavenkauf u. a. Das der Wirtschaftseinheit gehörende Land war aufgeteilt in einen Bodenanteil, der vom unmittelbaren Personal der Palast- und Tempelwirtschaft bearbeitet wurde und dessen Ertrag der Wirtschaftseinheit direkt zufließt (nī-en-na), in Landanteile, die als "Versorgungslose" an das Personal und Angehörige der Verwaltung zur Sicherung ihres Unterhalts vergeben wurden (GÁNA-šuku), und in "Pachtfelder", die an Pächter gegen Abgabe eines Pachtzinses verteilt wurden (GÁNA-apin-lá).²⁸

Ähnliche Verhältnisse wie in Lagaš scheinen die Texte aus Zabala in der Nähe von Umma aus der Zeit des Lugalzagesi (um 2350 v. u. Z.) widerzuspiegeln. Die ca. 100 bekannten Urkunden sind Teil eines größeren Archivs des Inanna-Tempels, des Ezikalama, und dokumentieren eine enge Verbindung zwischen dem "Tempelhaus-

halt" und dem Ensi. Es handelt sich hierbei also um keine reine Tempelwirtschaft, sondern um eine mit der staatlichen Gewalt verbundene Palast- und Tempelwirtschaft.²⁹

Nicht eindeutig zu beurteilen sind die Verhältnisse in Šuruppak (Fara) im 26. Jh. v. u. Z. Die hier gefundenen Texte - neben Wirtschaftsurlunden auch lexikalische und literarische Texte sowie Rechtsurlunden - stammen möglicherweise nicht aus einem Archiv, da sie nach bisherigen Erkenntnissen 24 Fundstellen zuzuweisen sind. Es gibt keine eindeutigen Hinweise darauf, ob und in welchem Umfang in Šuruppak eine Palast- und Tempelwirtschaft existierte.³⁰ Es ist nicht ausgeschlossen, daß Šuruppak zu jener Zeit Teil einer Verwaltungseinheit gewesen ist, die mehrere Städte unter ihrer Vorherrschaft vereinte; vielleicht war dies sogar Kiš.³¹

Wirtschafts- und Rechtsurlunden lassen für die Mitte des 3. Jt. v. u. Z. die Existenz von Privateigentum in unterschiedlicher Ausprägung deutlich werden. Am besten dokumentiert ist - wie bereits bemerkt - das Eigentum des Palastes und der Tempel an Ackerland, das einen großen Teil des zur Verfügung stehenden Bodens ausmachte. Trotzdem darf der Gesamtumfang dieser Wirtschaftseinheiten nicht überschätzt werden, zumal wir über die Bedeutung des außerhalb der Großwirtschaften liegenden Bodenfonds kaum etwas wissen.³² Darüber hinaus sind sowohl der Kauf als auch der Verkauf von Grundeigentum seitens des Herrschers belegt.³³ Der König besaß demzufolge kein unumschränktes Zugriffsrecht auf das sich außerhalb der staatlichen Wirtschaftseinheiten befindende Privateigentum an Ackerland.³⁴

Auf die Existenz von Privateigentum an Feldern, das sich nicht in der Hand der mit Palast und Tempel verbundenen herrschenden Klasse befand, weisen insbesondere die Landkaufurlunden aus Šuruppak hin.³⁵ Aufgrund des Formulars der Texte hat man vermutet, daß es sich hierbei um den Vorgang des Verkaufs von Grundeigentum in der Hand von Großfamilien an Einzelpersonen handelt bzw. die Mitwirkung der Gemeinde an dieser Transaktion dokumentiert wird.³⁶ Nicht zuletzt diese Interpretation führte zu der bereits erwähnten Schlußfolgerung, daß das Privateigentum durch die Dorfgemeinde eingeschränkt bzw. vermittelt wurde. Hierzu muß jedoch angemerkt werden, daß die entsprechenden Formularbestandteile eine derart weitgehende Annahme nicht rechtfertigen. Faktisch wissen wir über die Dorfgemeindeorganisation jener Zeit nichts. Wir können daher auch nicht beurteilen, inwieweit sich noch gentile Relikte gerade in den Eigentumsbeziehungen innerhalb der Dorfgemeinde erhalten haben. Die Tatsache des Verkaufs von Feldern allein belegt schon die Existenz von Privateigentum (außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft) an denselben.³⁷ Die eventuelle Mitwirkung der Dorfgemeindeorganisation als administrative Einheit, wie sie später für die altbabylonische Zeit nachweisbar ist³⁸ und vielleicht auch im Falle der Kaufurlunden aus Šuruppak zu vermuten ist, würde daran nichts ändern. Das in den Kaufurlunden belegte, jedoch nicht obligatorische Auftreten von mehreren Verkäufern deutet zwar auf ein Familieneigentum an Ackerland hin, schränkt jedoch die Kennzeichnung dieses Eigentums als Privateigentum im politökonomischen Sinne nicht ein.³⁹ Allerdings läßt sich auf der Grundlage des vorliegenden Quellenmaterials über die reale Bedeutung des sich außerhalb der staatlichen Wirtschaftseinheiten befindenden Grundeigentums kaum etwas aussagen. Dominierend, weil ökonomisch potenter und die wirtschaftliche Basis der herrschenden Klasse bildend, war das Palast- und Tempel Eigentum.

Die Existenz des Privateigentums in seinen unterschiedlichen Formen war mit einer klassenmäßigen Differenzierung der Gesellschaft verbunden, die wir für die frühdynastische Zeit im wesentlichen aber nur im Zusammenhang mit dem Palast- und

Templeigentum erfassen können, da uns für andere Bereiche der Gesellschaft, so für die dörflichen Gemeinschaften, die Quellen fehlen.⁴⁰

Die Herausbildung größerer Territorialstaaten in Mesopotamien in der 2. Hälfte des 3. Jt. v. u. Z. war mit Veränderungen im sozialökonomischen Bereich sowie Entwicklungen im politischen und ideologischen Überbau verbunden, wie sie sich bereits gegen Ende der frühdynastischen Zeit abzuzeichnen begonnen hatten. Die den agrarischen Nutzungsraum in zunehmendem Maße einschränkende Bodenversalzung in Verbindung mit einer sich verschärfenden Trockenperiode, handelspolitische Erfordernisse sowie nicht zuletzt wachsende innere gesellschaftliche Widersprüche drängten zur Überwindung des bestehenden Stadtstaatensystems.⁴¹ Der sich in den frühdynastischen Quellen – insbesondere in den Königsinschriften⁴² – widerspiegelnde Kampf der Stadtstaaten um die Vorherrschaft fand seinen vorläufigen Höhepunkt und Abschluß in der Zusammenfassung Süd- und Mittelbabyloniens unter der Herrschaft des Lugalzagesi von Umma, dem es allerdings nicht möglich war, einen Territorialstaat von längerer Dauer zu installieren.⁴³ Dies gelang erst dem Begründer und bedeutendsten König der Dynastie von Akkade, Sargon (2340 – 2284 v. u. Z.), der mit seinen Eroberungen ein Reich schuf, das in seinen Ausmaßen weit über das hinausging, was Lugalzagesi als Herrschaftsgebiet vermocht hatte zu erobern.⁴⁴

Die zentrale Verwaltung und Sicherung eines ausgedehnten Territoriums, wie man es für den Staat von Akkade insbesondere zur Zeit des Sargon und später des Narām-Sîn (2260 – 2223 v. u. Z.) annehmen darf, erforderten in zunehmendem Maße eine dem König verpflichtete Beamtenschaft sowie eine starke Militärmacht. Sargon berichtet in seinen Inschriften, daß "vom Unteren Meer an Söhne von Akkade die Ensi-Ämter innehatten".⁴⁵ Zwar ist bekannt, daß das Amt eines lokalen Ensi auch unter Sargon z. T. noch von den früheren Amtsinhabern ausgeübt wurde, jedoch zeigt die erwähnte Inschriftenpassage, daß das Königshaus bestrebt war, den lokalen Verwaltungsapparat stärker unter direkte Kontrolle zu bekommen.⁴⁶ Auf jeden Fall ist in der Akkade-Zeit ein Bedeutungswandel der alten sumerischen Herrscherbezeichnung Ensi in Richtung auf die Kennzeichnung eines abhängigen Statthalters zu verzeichnen.⁴⁷ In einer anderen Inschriftenpassage des Sargon wird davon gesprochen, daß "täglich 5400 Männer vor ihm Brot essen" würden.⁴⁸ Hier handelt es sich wohl um Angehörige der Palastwirtschaft von Akkade, wozu möglicherweise auch ein stehendes Heer gehörte. Dieses dürfte den Kern der akkadischen Militärmacht gebildet haben.⁴⁹

Vielleicht nicht zu Unrecht ist von M. A. Powell die Notwendigkeit, den dem König direkt unterstellten Verwaltungs- und Militärapparat zu versorgen, mit dem Prozeß der Vergrößerung des königlichen Grundbesitzes, wie er sich für die Akkade-Zeit nachweisen läßt, in Verbindung gebracht worden.⁵⁰ Die Ausdehnung des königlichen Bodeneigentums erfolgte einerseits durch Okkupation von Ackerland infolge kriegerischer Auseinandersetzungen und zum anderen durch den Ankauf großer Ländereien.⁵¹ So bezeugt der sog. Maništušu-Obelisk den Kauf umfangreicher Ackerflächen seitens des Königs, wobei 98 Personen als Verkäufer genannt sind.⁵² Anteile am Königsland wurden an die im Dienste des Königs stehenden Personen als Versorgungs- oder Pachtland zur Nutzung vergeben.⁵³

Der Maništušu-Obelisk belegt darüber hinaus die Existenz von Privateigentum an Boden außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft. Bei dem hier dokumentierten Verkauf von Ackerland scheint es sich um die Veräußerung von Familieneigentum gehandelt zu haben. Außer dem Obelisk und anderen Kudurrus bezeugen auch die in sumerischer und akkadischer Sprache auf Tontafeln überlieferten Immobiliarkaufverträge das private Grundeigentum außerhalb des staatlichen Wirtschaftsbereiches.⁵⁴ Pri-

vatarchive und -urkunden aus verschiedenen Orten belegen darüber hinaus eine umfangreiche Geschäftstätigkeit von Privatleuten.⁵⁵ Die überlieferten Rechtstexte betreffen inhaltlich neben dem Kauf u. a. noch Tausch, Schenkung, Darlehen, Erbteilung, Eidleistungen sowie Gerichtsprozesse.⁵⁶ Wohl noch aus der späten frühdynastischen Zeit stammt ein Text, der insgesamt 32 Grundstückskäufe verzeichnet, die sich inhaltlich z. T. mit überlieferten privaten Einzelverträgen aus Nippur decken.⁵⁷ Möglicherweise handelt es sich bei dieser Sammelurkunde um eine Katasteraufzeichnung der staatlichen Verwaltung, die sich auf privaten Grundbesitz (über 150 ha) innerhalb bestimmter landwirtschaftlicher Einheiten bezog.

Aus der Zeit des zweiten großen Territorialstaates im 3. Jt. v. u. Z., des Reiches der sog. III. Dynastie von Ur (2111 - 2003 v. u. Z.), liegt uns ein zahlenmäßig äußerst umfangreiches Quellenmaterial vor.⁵⁸ Wie bereits für die frühdynastische Zeit betont, müssen auch bei einer Untersuchung und Bewertung der sozialökonomischen Verhältnisse der Ur-III-Periode die Probleme des Überlieferungszufalls und der Archivzusammenhänge beachtet werden, da das durch die einseitige Quellenlage vermittelte Bild die tatsächlichen Verhältnisse nicht adäquat widerspiegelt. Die Mehrzahl der überlieferten Texte aus der Zeit der III. Dynastie von Ur stammt nämlich aus Archiven der Palast- und Tempelwirtschaft, während die weniger zahlreichen Rechtsurkunden nicht systematisch ausgegrabenen Privatarchiven zuzuweisen sind. Hinzu kommt der Umstand, daß das Schrifttum der staatlichen Administration schon aus verwaltungs- und organisationstechnischen Gründen einen größeren Umfang eingenommen haben muß, als etwa das kleiner Privatwirtschaften.

Mit der Errichtung eines neuen Territorialstaates in Mesopotamien unter den Ur-III-Königen war eine wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Reorganisation der zusammengefaßten Gebiete verbunden. Indem Ur-Nammu (2111 - 2094 v. u. Z.) die Grenzen von Verwaltungsbereichen neu gliederte bzw. verbindlich bestätigte, wie dies z. B. der Katastertext für die an das Gebiet von Nippur angrenzenden Distrikte belegt,⁵⁹ schuf der König die Grundlage für eine Reichsverwaltung, deren Basis ein in Provinzen unterteiltes Staatsgebiet war. Die Provinzeinteilung folgte dabei wahrscheinlich im wesentlichen den Grenzen der alten Stadtstaatenterritorien. Im Zusammenhang mit der Ausweitung und der militärischen Sicherung des Reiches war es dem Nachfolger des Ur-Nammu, Šulgi (2093 - 2046 v. u. Z.), möglich, im Lande ein hohes Maß an politischer und wirtschaftlicher Stabilität zu erreichen. Dem diente eine Reihe von wirtschafts- und handelspolitischen Maßnahmen, wie der weitere Ausbau des Kanalnetzes und der Landverbindungen,⁶⁰ die Regulierung und Vereinheitlichung der Maß- und Gewichtssysteme⁶¹ und der Aufbau eines zentralisierten zivilen Verwaltungsapparates.⁶² Die Buchführung und das Rechnungswesen entwickelten sich zu einem auf hohem Niveau stehenden unentbehrlichen Hilfsmittel der staatlichen Verwaltung. Unter Šulgi erfolgte eine Konzentration der politischen und ökonomischen Macht in den Händen des Königs, dem ein gut ausgebildeter Verwaltungsapparat unterstand,⁶³ der die politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten in den Provinzen des Reiches zu organisieren und zu kontrollieren hatte.⁶⁴

Ökonomische Grundlage der herrschenden Klasse bildeten die Wirtschaftseinheiten einer integrierten Palast- und Tempelwirtschaft. Der ganz auf die Zentralgewalt ausgerichtete Staat von Ur III war der größte Grundeigentümer, der in seinem Wirtschaftsbereich die entscheidenden ökonomischen Potenzen konzentrierte. Dies zeigt sich sowohl im Bereich der Landwirtschaft⁶⁵ und Viehzucht⁶⁶ als auch auf den Gebieten des Handels⁶⁷ und des Handwerks.⁶⁸ Die Palast- und Tempelwirtschaft war in den Städten und Provinzen nicht nach einem einheitlichen Prinzip organisiert, sondern trug in der Verwaltung lokalen Traditionen sowie besonderen politischen, ökonomischen und geographischen Gegebenheiten Rechnung. Während man sich z. B. im

Rahmen der Verwaltungsorganisation der Provinz Lagaš vor allem auf die Struktur der historisch gewachsenen Tempelwirtschaften stützte, wurden die wirtschaftlichen Aktivitäten der Provinz Umma zentral organisiert, ohne daß einzelne Tempelwirtschaften hier die entscheidende Grundlage der Verwaltungsorganisation bildeten. In Ur, der Königsresidenz und Hauptstadt des Reiches, orientierte man sich dagegen in erster Linie an den Bedürfnissen des Herrscherhauses und der Hauptheiligtümer.⁶⁹

Der größte Teil des sich im Eigentum der Palast- und Tempelwirtschaft befindenden Ackerlandes war in der Regel in kleinere Verwaltungseinheiten unterteilt, um eine effektive Organisation der Bodenbearbeitung zu gewährleisten. Die Größe der Feldflächen betrug z. B. in Lagaš im Durchschnitt 50 ha, die man wiederum in kleinere Parzellen aufteilte.⁷⁰ Ackerland wurde darüber hinaus als Versorgungsfeld gegen Dienstleistungen sowie als Pachtland vergeben.⁷¹ Die Empfänger von Versorgungsland konnten ihre Parzellen weiterverpachten, wie dies durch private Pachtverträge bezeugt ist.⁷² Außer dem zu entrichtenden Pachtzins an den Verpächter hatten die Feldnutzer eine gesonderte Abgabe an den Staat zu entrichten, die als eine Art Irrigationssteuer anzusehen ist und als finanzieller Beitrag zu den zentral vorgenommenen Irrigationsarbeiten diente.⁷³

Gegenüber der Palast- und Tempelwirtschaft waren die ökonomischen Möglichkeiten der kleinen privaten Produzenten beschränkt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich aufgrund der bereits erwähnten ungünstigen Quellensituation über die reale Bedeutung des privaten kleinen Grundeigentums im Rahmen der Gesamtwirtschaft nur in begrenztem Maße Aussagen treffen lassen. Trotzdem darf dies nicht dazu verführen, die sozialökonomischen Verhältnisse der Ur-III-Zeit von einer einseitigen und fast ausschließlich auf die allumfassende Rolle der Staats- bzw. Königswirtschaft orientierten Sicht aus zu beurteilen. Daß dies zuweilen immer noch geschieht,⁷⁴ muß insofern ein wenig verwundern, als bereits I. J. Gelb in seinem 1969 erschienenen richtungweisenden Aufsatz "On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia" darauf hingewiesen hat, wie problematisch diese Auffassung angesichts der verfügbaren Quellen ist.⁷⁵

Die Existenzbedingungen des kleinen Grundeigentums gestalteten sich aufgrund der größeren ökonomischen Potenzen der Palast- und Tempelwirtschaft gewiß ungünstig, jedoch belegen andererseits die überlieferten privaten Rechtsurkunden eine rege Geschäftstätigkeit außerhalb des Bereiches der staatlichen Wirtschaft.⁷⁶ Die Rechtsurkunden⁷⁷ gewinnen um so mehr an Bedeutung, wenn sie in ihrem jeweiligen Archivzusammenhang betrachtet werden, da sie dann Auskunft über die ökonomische Stellung von Privathaushalten bzw. -personen geben können. So umfaßt z. B. das Archiv des SI. A. A, dessen Herkunft noch ungeklärt ist, bislang 58 Urkunden, die in erster Linie Darlehen betreffen.⁷⁸ Die Texte belegen die Geschäftstätigkeit des SI. A. A für die Zeit von Šulgi Jahr 47 bis Ibbi-Šin Jahr 2, also für einen Zeitraum von 22 Jahren. Ähnliche Privatarchive sind aus Nippur überliefert, wobei auch hier die Darlehensurkunden den überwiegenden Teil des verfügbaren Materials ausmachen.⁷⁹

Nach den Krediturkunden stellen die Kaufverträge die zweitgrößte Gruppe unter den neusumerischen Rechtsurkunden dar. Dabei handelt es sich vornehmlich um Sklaven-, Haus(grundstücks)-, Garten-, Palmen- und Tierkaufverträge.⁸⁰ Auffällig ist das Fehlen eines eindeutigen Belegs für den Kauf von Feldgrundstücken. Dies hat zu der These geführt, daß es kein Privateigentum an Feldern in der Ur-III-Zeit gegeben habe. Die Fragwürdigkeit einer derartigen Schlußfolgerung allein auf der Basis des Fehlens von Feldkaufurkunden hat bereits I. J. Gelb deutlich gemacht.⁸¹ Darüber hinaus ist aus methodischer Sicht zu bemerken, daß die Auffassung, Privat-

eigentum könne nur dort existieren, wo auch die uneingeschränkte Möglichkeit seiner Veräußerung besteht, auch deshalb nicht haltbar ist, da hier spätere, römisch-rechtliche Vorstellungen vom Eigentum zugrunde gelegt werden. Das Fehlen von privaten Feldkaufverträgen könnte allenfalls bedeuten - wenn man nicht mit dem Zufall der Überlieferung rechnen will -, daß die Herrscher der III. Dynastie von Ur bestrebt waren, die Entwicklung des kleinen privaten Bodeneigentums zurückzudrängen bzw. dessen Ausweitung zu verhindern.⁸²

Daß sich Felder im Eigentum von Privatpersonen befunden haben, zeigen Urkunden aus anderen Bereichen der neusumerischen Rechtsüberlieferung. So führte nach einer Gerichtsurkunde die Vindikation eines Feldes nicht zum Erfolg, weil durch Zeugen bewiesen werden konnte, daß dem Eigentümer das ca. 13 ha große Feldgrundstück vom König geschenkt worden war. Damit erwies sich auch die vom Eigentümer vorgenommene Schenkung des Feldes an seinen Sohn als rechtmäßig.⁸³

Eine weitere im vorliegenden Zusammenhang zu erwähnende Urkunde berührt Fragen des neusumerischen Erbrechts.⁸⁴ So heißt es in einem Text aus Nippur, daß die Ehefrau eines Verstorbenen gegen ihren Schwager klagte, der nach dem Tode seines Bruders dessen Anteil am gemeinsamen väterlichen Erbe beansprucht hatte. Das Gericht nahm daraufhin eine neuerliche Erbteilung vor und sprach der Witwe einen Vermögensanteil am Erbe ihres Schwiegervaters zu.⁸⁵ Bestandteil der Erbmasse, die unter den Prozeßparteien aufgeteilt wurde, waren u. a. Feldgrundstücke "außerhalb der Stadt" (*uru-bar-ra*). Auch dies darf gewiß als eindeutiger Beleg für das private Eigentum an Ackerland außerhalb der Palast- und Tempelwirtschaft genommen werden.

Der Existenz von privatem Kleineigentum trugen gesetzliche Bestimmungen des Kodex Ur-Nammu Rechnung, die "Schäden (behandeln), die einem Feldeigentümer von Dritten zugefügt" wurden.⁸⁶ Dabei ging bei unrechtmäßiger Bearbeitung eines fremden Feldes durch einen Unbefugten letzterer nach einem verlorenen Prozeß nicht nur des von ihm bebauten Grundstückes, sondern auch sämtlicher Aufwendungen ersatzlos verlustig (§ 30). Schadenersatzpflicht bestand nach dem Kodex Ur-Nammu für denjenigen, der (fahrlässig) das kultivierte Feld eines anderen überflutet (§ 31) bzw. als Pächter sein Pachtfeld unbebaut gelassen hatte (§ 32).⁸⁷

In Verbindung zu der mit dem Pachtrecht im Zusammenhang stehenden letztgenannten Bestimmung des Kodex Ur-Nammu sind mehrere überlieferte private Bodenpachturkunden aus der Ur-III-Zeit zu bringen, auf deren Bedeutung bereits I. J. Gelb in seinem oben erwähnten Aufsatz hingewiesen hat.⁸⁸ Die Feldpachtverträge machen deutlich, daß die Inhaber von Versorgungsfeldern (*šuku*) ihre von der Palast- und Tempelwirtschaft zugewiesenen Parzellen verpachten konnten, was bereits für die frühdynastische und später auch für die altbabylonische Zeit bezeugt ist.⁸⁹ Darüber hinaus wird in einigen dieser Urkunden, die sich wohl nur z. T. auf Versorgungsfelder beziehen, die Feldpacht mit der Gewährung eines Darlehens verbunden.⁹⁰ Der Darlehensgläubiger ist hier gleichzeitig Pächter eines Feldes des Schuldners. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um eine Vertragssicherung durch (indirekte) Pfandbestellung.⁹¹ Der vom Schuldner zu zahlende Zins brauchte nicht an den Gläubiger übergeben zu werden, da der Schuldner als Verpächter für den Gläubiger die Zahlung der Irrigationsabgabe übernahm, die in ihrer Höhe dem Zins entsprach, jedoch nicht identisch mit dem Pachtzins war.⁹² Der Gläubiger erhielt mit der Pacht des Feldes vom Schuldner ein Besitzpfand, wobei der ihm als Pächter zustehende Ertragsanteil als Ersatz für seine Auslagen bezüglich Aussaat und Bebauung diente.⁹³ Die Feldpfandbestellung im Rahmen des neusumerischen Pfandrechts deutet gleichfalls auf die Existenz privaten Kleineigentums an Ackerland in der Ur-III-

Zeit hin und läßt wohl auch hinsichtlich des Eigentumsrechts an Versorgungsfeldern manches in neuem Licht erscheinen.⁹⁴

Gegenüber der Überlieferung des 3. Jt. v. u. Z. steht uns aus der nachfolgenden altbabylonischen Periode hinsichtlich der Beurteilung der Eigentumsverhältnisse ein umfangreicheres und vor allem aussagekräftigeres Quellenmaterial zur Verfügung. Die erkennbaren Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sowie der weiter voranschreitende Differenzierungsprozeß in den sozialökonomischen Beziehungen zu Beginn des 2. Jt. v. u. Z. fand seinen Ausdruck in einer größeren Vielfalt und Differenziertheit auch der juristischen Beziehungen.⁹⁵ Diese Entwicklung, die man allgemein mit einer verstärkten Individualisierung der Produktion in Verbindung bringt, hatte sich bereits gegen Ende des 3. Jt. v. u. Z. angedeutet.

- 1 Komoróczy, G., Landed Property in Ancient Mesopotamia and the Theory of the So-called Asiatic Mode of Production, in: Oikumene 2, 1978, S. 9 - 26. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Leemans, W. F., Landbouwgrond en eigendom in het oude Mesopotamie, in: Phoenix 23, 1977, S. 25 - 42.
- 2 Zur Wertung des Beitrages von G. Komoróczy insbesondere unter formations-theoretischem Aspekt vgl. Neumann, H., in: OLZ 78, 1983, Sp. 363 f.
- 3 Zur Problematik der Entstehung von Klassengesellschaft und Staat im alten Mesopotamien vgl. zusammenfassend Klengel, H., Einige Erwägungen zur Staatsentstehung in Mesopotamien, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, hg. v. J. Herrmann u. I. Sellnow, Berlin 1973, S. 36 - 55; derselbe, Der Übergang zur Klassengesellschaft und zum Staat in Mesopotamien, in: Geschichte der Urgesellschaft, Autorenkollektiv u. Lfg. v. H. Grünert, Berlin 1982, S. 209 bis 236.
- 4 Nach Diakonoff, I. M., Slaves, Helots and Serfs in Early Antiquity, in: AcAnHu 22, 1974, S. 52, umfaßte der staatliche Wirtschaftssektor "the palace and the temple with persons serving them or working for them; later also high officials to whom palace land and labourers were ceded". Obwohl der Begriff "Staatssektor" sich in diesem Zusammenhang in der Literatur eingebürgert hat, scheint er mir jedoch nicht glücklich gewählt zu sein, da die Wirtschaftswissenschaften ihn vor allem in bezug auf moderne ökonomische Zustände und Entwicklungen verwenden; vgl. Ökonomisches Lexikon, Bd. 3, Berlin 1980, S. 523. Als Bezeichnung für den staatlichen Wirtschaftsbereich möchte ich daher den Begriff "Palast- und Tempelwirtschaft" vorziehen, auch wenn dieser Terminus gleichfalls nicht voll befriedigen kann, da er nichts darüber aussagt, in welchem konkreten Verhältnis sich Palast und Tempel in der jeweiligen historischen Periode zueinander befunden haben. Auf jeden Fall ist der Begriff "Palast" nicht allein auf den Herrscher zu beziehen, sondern schließt die gesamte königliche Verwaltungshierarchie mit ein.
- 5 Vgl. hierzu die bei Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 12 f., Anm. 15 f., notierte umfangreiche Literatur. Zur Dorfgemeinde vgl. jetzt auch Leemans, W. F., Trouve-t-on des "communautés rurales" dans l'ancienne Mésopotamie?, in: Les communautés rurales, II: Antiquité, Paris 1983, S. 43 - 106, bes. S. 53 - 63 (zum 3. Jt. v. u. Z.).
- 6 Vgl. etwa Diakonoff, in: AcAnHu 22, 1974, S. 51: "The private proprietor was only a participant in the communal proprietorship, and had property rights over land only on the condition of his belonging to a communal organization." I. M. Diakonoff spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die Dorfgemeinde im 3. Jt. v. u. Z. ein "kollektiver Bodeneigentümer" gewesen sei, aus dem sich dann ein "Kollektiv von Eigentümern" im 2. Jt. v. u. Z. entwickelt habe; vgl. derselbe, The Structure of Near Eastern Society before the Middle of the 2nd Millennium B. C., in: Oikumene 3, 1982, S. 34. Zur Begriffsbestimmung "communal-private" vgl. derselbe, Socio-Economic Classes in Babylonia and the Babylonian Concept of Social Stratification, in: Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten, hg. v. D. O. Edzard, München 1972, S. 44: "communal because the main means of production, viz. the land, was communal property, but private because it belonged to the sphere of jus privatum". Zum Gegensatz Privateigentum (im Rahmen der Dorfgemeinde) - Staatseigentum vgl. I. M. Diakonoff bei Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 15 (Asterisk): "community land did not need to become private property: it was private (although not individual), because it did not belong

to the state".

- 7 Gelb, I. J., On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, Milano 1969, S. 154.
- 8 Vgl. ebenda, S. 137: "the land was owned and controlled by the temple, the state, and private families and individuals to various degrees throughout the history of ancient Mesopotamia". Zum Problem der Dorfgemeinde in Mesopotamien aus der Sicht von I. J. Gelb sowie zu dem von ihm in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff "oikos community" vgl. derselbe, From Freedom to Slavery, in: Gesellschaftsklassen ..., S. 90. Vgl. ferner derselbe, Household and Family in Early Mesopotamia, in: State and Temple Economy in the Ancient Near East, hg. v. E. Lipiński, Bd. I, Leuven 1979, S. 1 - 97 (auch zum Problem der "extended families").
- 9 Vgl. insbesondere Diakonoff, in: Oikumene 3, 1982, S. 8 - 32 (engl. Fassung einer von I. M. Diakonoff bereits früher veröffentlichten Arbeit: derselbe, O strukture obščestva Bližnego Vostoka do serediny II. tys. do n. e. - Problemy sobstvennosti, in: VDI, 4/1967, S. 13 - 35).
- 10 Derselbe, in: Gesellschaftsklassen ..., S. 42; vgl. außer der oben Anm. 9 notierten Arbeit noch AcAnHu 22, 1974, S. 51, Anm. 18. Zu einer Kritik der Eigentumsdefinition von I. M. Diakonoff sowie zum folgenden vgl. bereits Neumann, H., in: OLZ 80, 1985, Sp. 25 f.
- 11 Sellnow, W., Gesellschaft - Staat - Recht. Zur Kritik der bürgerlichen Ideologien über die Entstehung von Gesellschaft, Staat und Recht. Von der bürgerlichen Aufklärung bis zum deutschen Positivismus des 19. Jahrhunderts, Berlin 1963, S. 738. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Lazar, J., Eigentum in der bürgerlichen Rechtstheorie, Berlin 1980, bes. S. 15 - 46.
- 12 Vgl. Leemans, W. F., in: Phoenix 23, 1977, S. 25, sowie §§ 903 ff. BGB. Die Unmöglichkeit, bürgerliche juristische Eigentumsvorstellungen auf ältere historische Perioden anzuwenden, hat bereits K. Marx eindeutig nachgewiesen; vgl. hierzu Njammasch, M., in: Handbuch Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1981, S. 330 f.; Jähne, A./Njammasch, M., Probleme der vorkapitalistischen Gesellschaften in den Ländern des Orients, in: JWG, 1/1975, S. 202 f.; Pletnikow, J., in: Marxistisch-leninistische Theorie des historischen Prozesses, Berlin 1985, S. 100 f. sowie die unten Anm. 13 notierte Literatur.
- 13 Zum Eigentumsbegriff vgl. Sellnow, S. 738 - 753; Römer P., Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums, Köln 1978, S. 9 - 39.
- 14 Zu dem, was man unter den Bedingungen der Produktion zu verstehen hat, vgl. Sellnow, S. 752.
- 15 Zu diesem Problem aus ägyptologischer Sicht vgl. etwa Grunert, S., Ägyptische Erscheinungsformen des Privateigentums zur Zeit der Ptolemäer: Liturgietage, in: ZÄS 106, 1979, S. 62 f. Mir ist in diesem Zusammenhang nicht klar, was J. Sarkady (Sarkady, J., Die Rolle der asiatischen Produktionsweise in der griechischen Entwicklung und das Problem der Entstehung der antiken Produktionsweise, in: Oikumene 2, 1978, S. 47) meint, wenn er einen Unterschied "zwischen der abstrakten philosophischen Definition und der konkreten historischen Bewertung des Privateigentums" formuliert. Darauf, daß Eigentum keine unveränderliche, abstrakte oder ewige Kategorie darstellt, ist bereits oben hingewiesen worden. Dies bedeutet aber keinesfalls eine Ablehnung der allgemeinen Begriffsbestimmung des Eigentums an sich, nur muß diese so beschaffen sein, "daß sie im Prozeß des Aufstiegens zu konkreteren Kategorien Wesen und Erscheinung konkreter historischer, gesellschaftlicher Ereignisse gedanklich zu erfassen ermöglicht" (Römer, S. 11). Zu den entsprechenden methodischen

- Grundsätzen einer Begriffsbestimmung des Eigentums sowie zur dialektischen Einheit von Abstraktem und Konkretem vgl. ebenda, S. 11 - 19.
- 16 Vgl. hierzu ausführlich Jähne, A./Njammasch, M., Einige Merkmale des Privateigentums in frühen Klassengesellschaften des Orients und der Antike, in: EAZ 19, 1978, S. 461 - 500.
- 17 Andeutungsweise in diesem Sinne auch Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 16.
- 18 Eine knappe thesenartige Darstellung einiger der im folgenden behandelten Probleme findet sich bereits bei Neumann, H., Bemerkungen zu den Eigentums- und Wirtschaftsverhältnissen in Mesopotamien gegen Ende des 3. Jahrtausends v. u. Z., in: Grundprobleme vorkapitalistischer Gesellschaftsentwicklung. 100 Jahre nach Erscheinen des Werkes von Friedrich Engels "Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats", Tagungsband (im Druck).
- 19 Zu den Texten vgl. vor allem Falkenstein, A., Archaische Texte aus Uruk, Berlin 1936; vgl. ferner etwa noch Nissen, H. J., Zur Frage der Arbeitsorganisation in Babylonien während der Späturuk-Zeit, in: AcAnHu 22, 1974, S. 7, Anm. 7 (mit weiterer Literatur); Vaiman, A. A., Über die protosumerische Schrift, in: ebenda, S. 15 - 27; Green, M. W., Animal Husbandry at Uruk in the Archaic Period, in: JNES 39, 1980, S. 1 - 35. Eine komplette Edition des noch ausstehenden größeren Teils der archaischen Texte aus Uruk ist wohl demnächst von H. J. Nissen und M. W. Green zu erwarten.
- 20 Vgl. Vaiman, S. 19 ff. Zu dem hier mit "Kaufmann" übersetzten Begriff ŠAB-GAL vgl. die bei Pettinato, G., Testi lessicali monolingui della Biblioteca L. 2769 (Materiali epigrafici di Ebla III), Neapel 1981, S. 22 zu Z. 25 - 26, angegebene Literatur.
- 21 Vgl. I. M. Diakonoff bei Vaiman, S. 21.
- 22 SR Nr. 106 - 111.
- 23 Vgl. Krecher, J., Kauf (nach sumerischen Quellen vor der Zeit der III. Dynastie von Ur), in: RLA V, 1976 - 1980, S. 490 (bezieht SR Nr. 112 - 114 mit ein, da zeitlich zwar später als Uruk III, aber wohl noch vor den Fara-Tafeln; zu SR Nr. 114 siehe unten Anm. 33).
- 24 Dieser Prozeß war eng mit der Herausbildung staatlicher Institutionen und einer sozialen Differenzierung in der Gesellschaft verbunden. Vgl. dazu die oben Anm. 3 notierte Literatur; vgl. ferner aus staats- und rechtstheoretischer Sicht Sellnow, W., Marx, Engels und Lenin zu dem Problem der Staatsentstehung, in: Beiträge zur Entstehung des Staates, S. 13 - 26.
- 25 Zum Textbestand und zu den Fundorten vgl. Hruška, B., Zur Verwaltung der Handwerker in der frühdynastischen Zeit, in: Gesellschaft und Kultur im alten Vorderasien, hg. v. H. Klengel, Berlin 1982, S. 102 f.
- 26 Zu den Kudurrus vgl. Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 140 ff., sowie SR Nr. 112 - 118.
- 27 Vgl. in diesem Sinne bereits Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 139 f.
- 28 Vgl. zu diesem Archiv grundlegend Bauer, J., Altsumerische Wirtschaftstexte aus Lagasch, Rom 1972, sowie Maekawa, K., The Development of the É.MÍ in Lagash during Early Dynastic III, in: Mesopotamia 8 - 9, 1973 - 1974, S. 77 bis 144; Foster, B. R., A New Look at the Sumerian Temple State, in: JESHO 24, 1981, S. 225 - 241.
- 29 Vgl. Powell, M. A., Texts from the Time of Lugalzagesi: Problems and Perspectives in their Interpretation, in: HUCA 49, 1978, S. 1 - 58.
- 30 Vgl. dazu Edzard, D. O., Die Archive von Šuruppag (Fara): Umfang und Grenzen der Auswertbarkeit, in: State and Temple Economy ..., Bd. I, S. 153 - 169, sowie Pomponio, F., "Archives" and the Prosopography of Fara, in: ASJ 5,

- 1983, S. 127 - 145, der trotz der vielen Fundstellen aufgrund prosopographischer Untersuchungen meint, "that there was a single large center that was capable of controlling almost the entire economic life of the city" (S. 130). Zur Datierung der Fara-Texte "to the time of Ur-Nanše or even a generation later" vgl. Hallo, W. W., The Date of the Fara Period. A Case Study in the Historiography of Early Mesopotamia, in: Or. NS 42, 1973, S. 228 - 238, bes. S. 235.
- 31 Vgl. Jacobsen, Th., Early Political Development in Mesopotamia, in: ZA 52, 1957, S. 91 ff.; Martin, H. P., The Tablets of Shuruppak, in: Le temple et le culte, Leiden 1975, S. 179 f.; Pettinato, G., TSS 242. Fondazione della città Unken^{ki}, in: OrAnt. 16, 1977, S. 173 - 176.
- 32 Für Lagaš nimmt I. M. Diakonoff an, daß sich nicht mehr als 40 - 50 % des bewässerten Landes in der Hand der Tempel befunden haben; vgl. Diakonoff, I. M., Structure of Society and State in Early Dynastic Sumer, Los Angeles 1974 = Monographs on the Ancient Near East I/3, S. 6 f.; Powell, M. A., Götter, Könige und "Kapitalisten" im Mesopotamien des 3. Jahrtausends v. u. Z., in: Oikumene 2, 1978, S. 135.
- 33 Vgl. etwa die sog. Steintafel des Enḫegal, die den Verkauf von Feldgrundstücken seitens des Königs von Lagaš, Enḫegal (26. Jh. v. u. Z.), an den "Reinigungspriester" des Gottes Ningirsu (išib-^dNin-gīr-su), Lugalkigala, belegt. Dazu siehe Edzard, D. O., SR, S. 176 - 181 (Nr. 114); Bauer, J., in: ZA 61, 1971, S. 323 f. Hinsichtlich des Kaufs von Grundstücken seitens des Herrschers vgl. etwa SR Nr. 14 (Kauf eines Palmgartens (?) durch Eanatum von Lagaš, um 2450 v. u. Z.) sowie Nr. 117 (sog. Lummatur-Platte, die Feldkäufe seitens des Lummatur, des Sohnes Enanatoms I. von Lagaš, um 2450 v. u. Z., dokumentiert).
- 34 In diesem Zusammenhang wird zu Recht die Vorstellung von einem "Obereigentum" des Königs abgelehnt; vgl. dazu Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 13 f. mit Anm. 19 (Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen von I. M. Diakonoff); vgl. jetzt auch Diakonoff, in: Oikumene 3, 1982, bes. S. 13 - 19. Zur Problematik allgemein vgl. auch Brentjes, B., Zur Geschichte des Begriffs der "asiatischen Despotie", in: WZHG 28, 1979, S. 15 - 20.
- 35 Zur Bedeutung dieser Urkunden vgl. zuletzt Powell, S. 136 f.; vgl. ferner Pomponio, F., Due testi presargonici di cessioni immobiliari, in: OrAnt. 17, 1978, S. 245 - 256 mit Anm. 1 (Zusammenstellung präargonischer und altakkadischer Immobiliarkaufverträge einschließlich Kudurrus); Krecher, in: RIA V, 1976 - 1980, S. 490 - 498. Zur Herkunft der farazeitlichen Kaufverträge siehe Farber, G. u. W., Ein neuer Feldkaufvertrag aus Fara, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 179, Anm. 2. Vgl. auch Gomi, T., Ein neuer farazeitlicher Feldkaufvertrag in Japan, in: Orient 19, 1983, S. 1 - 6 mit Anm. 2 (Textnachträge), sowie Foxvog, D. A., Funerary Furnishings in an Early Sumerian Text from Adab, in: Death in Mesopotamia, hg. v. B. Alster = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Bd. 8, Kopenhagen 1980, S. 67 - 75 (präargonische Feldkaufurkunde).
- 36 Der Abschluß des Kaufvertrages wurde in den Urkunden durch Zeugen beglaubigt, die neben den Verkäufern und bestimmten Funktionsträgern Empfänger von Sonderleistungen in Naturalien seitens des Käufers waren. Außer diesen Zeugen, z. T. als Verwandte der oder des Verkäufer(s) gekennzeichnet, erhielt in den Fara-Kaufverträgen stets, später (präargonisch) zumindest teilweise eine weitere Gruppe, vielleicht ebenfalls als Zeugen anzusehen, Naturalleistungen des Käufers. Auch bei diesen Personen scheint es sich z. T. um Verwandte der oder des Verkäufer(s) gehandelt zu haben. Die Honorierung von Verwandten der oder des Verkäufer(s) hatte einen Verzicht dieser Personen-

- gruppe auf etwaige Ansprüche hinsichtlich des Kaufobjekts bzw. den Verzicht auf Einspruch gegen den Vertragsabschluß zum Ziel. Zu den Formularbestandteilen vgl. Krecher, J., Neue sumerische Rechtsurkunden des 3. Jahrtausends, in: ZA 63, 1973, S. 165 - 171; derselbe, in: RIA V, 1976 - 1980, S. 493. Zur Bewertung der Kaufurkunden und Kudurrus durch Diakonoff vgl. Diakonoff, I. M., Obščestvennyj i gosudarstvennyj stroj drevnego dvureč'ja. Sumer, Moskau 1959, S. 46 ff.; derselbe, Structure of Society and State ..., S. 8. Vgl. auch Hruška, B., Asiatische Produktionsweise und die Keilschriftforschung, in: ArOr. 51, 1983, S. 270, Anm. 8.
- 37 Die frühzeitige Formulierung der Erkenntnis, daß es Privateigentum außerhalb der staatlichen Wirtschaftsbereiche gegeben hat, ist eines der wesentlichen Verdienste von I. M. Diakonoff. Vgl. die Würdigung bei Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 13 f., sowie Diakonoff, I. M., On the Structure of Old Babylonian Society, in: Beiträge zur sozialen Struktur des alten Vorderasien, hg. v. H. Klengel, Berlin 1971, S. 15 f. mit Anm. 1.
- 38 Vgl. dazu Komoróczy, G., Zu den Eigentumsverhältnissen in der altbabylonischen Zeit. Das Problem der Privatwirtschaft, in: State and Temple Economy in the Ancient Near East, hg. v. E. Lipiński, Bd. II, Leuven 1979, S. 411 bis 422.
- 39 Die Frage nach der Beziehung zwischen "Kauf" und "Privateigentum" in diesem Zusammenhang wird der Verf. in einer in Vorbereitung befindlichen Studie anschnitten, die das Problem des Wechselverhältnisses zwischen Gesellschaft und Recht in Mesopotamien im 3. Jt. v. u. Z. zum Inhalt hat.
- 40 Zu den im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft ausgebeuteten Arbeitskräften vgl. etwa Diakonoff, in: AcAnHu 22, 1974, S. 45 - 78; u. a. darauf Bezug nehmend zuletzt Gelb, I. J., Definition and Discussion of Slavery and Serfdom, in: Ugarit-Forschungen 11, 1979, S. 283 - 297.
- 41 Zum Prozeß der Herausbildung von Territorialstaaten in Mesopotamien vgl. etwa Pečirková, J., Recent Views on the Emergence and Character of the Earliest States in Southern Mesopotamia, in: ArOr. 43, 1975, S. 142 - 145; Klengel, H., in: Weltgeschichte bis zur Herausbildung des Feudalismus. Ein Abriss, Autorenkollektiv u. Ltg. v. I. Sellnow, Berlin 1977, S. 151 - 159. Zur Terminologie siehe D'jakonov, I. M./Jakobson, V. A., "Nomovye gosudarstva", "territorial' nye carstva", "polisy" i "imperii". Problemy tipologii, in: VDI, 2/1982, S. 3 - 16. Vgl. auch den oben Anm. 18 notierten Beitrag.
- 42 Vgl. dazu jetzt Stelble, H., Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften, Teil I u. II = Freiburger Orientalische Studien, Bd. 5, Wiesbaden 1982.
- 43 Bei den gegen Ende der frühdynastischen Zeit zunehmenden kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den mesopotamischen Stadtstaaten ging es vorrangig um den Besitz landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, um die Kontrolle über das zur Bewässerung notwendige Wasser sowie um Weideland. Zu dem quellenmäßig gut dokumentierten Konflikt zwischen Lagaš und Umma vgl. zuletzt Cooper, J. S., Reconstructing History from Ancient Inscriptions: The Lagash-Umma Border Conflict = Sources from the Ancient Near East II/1, Malibu 1983.
- 44 Zur Geschichte der Akkade-Dynastie und ihren Eroberungen vgl. etwa Kammenhuber, A., Historisch-geographische Nachrichten aus der althurrischen Überlieferung, dem Altelamischen und den Inschriften der Könige von Akkad für die Zeit vor dem Einfall der Gutäer (ca. 2200 - 2136 v. u. Z.), in: AcAnHu 22, 1974, bes. S. 214 - 243 (mit umfangreichen Literaturangaben); Westenholz, A., The Old Akkadian Empire in Contemporary Opinion, in: Power and Propaganda. A Symposium on Ancient Empires, hg. v. M. T. Larsen = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Bd. 7, Kopenhagen 1979, S. 107-124. Zum historischen

Quellenmaterial vgl. grundlegend Hirsch, H., Die Inschriften der Könige von Agade, in: AfO 20, 1963, S. 1 - 82; zu den historisch relevanten Jahresdaten vgl. Foster, B. R., A New Sargonic Year Name, in: JCS 35, 1983, S. 135 f. mit Anm. 2 (Bibliographie). Zur späteren literarischen Überlieferung vgl. jetzt auch Grayson, A. K., The Empire of Sargon of Akkad, in: AfO 25, 1974 - 1977, S. 56 - 64; Cooper, J. S./Heimpel, W., The Sumerian Sargon Legend, in: JAOS 103, 1983, S. 67 - 82; Westenholz, J. G., Heroes of Akkad, in: ebenda, S. 327 bis 336; Cooper, J. S., The Curse of Agade, Baltimore/London 1983.

45 Hirsch, S. 36 (Sargon b 1).

46 Westenholz, S. in: Power and Propaganda, S. 121, Anm. 16.

47 Verwaltungsaufgaben in den Städten konnten auch durch Verwandte des Königs direkt wahrgenommen werden. So war ein Sohn des Narām-Sîn Ensi von Marada in Mittelbabylonien; vgl. Hirsch, S. 27. Seit Sargon ist auch der Brauch belegt, die Funktion der En-Priesterin des Nanna in Ur von einer Prinzessin ausüben zu lassen, was gewiß mit einer politischen Einflußnahme des Königshauses verbunden war; vgl. Sollberger, E., Sur la chronologie des rois d'Ur et quelques problèmes connexes, in: AfO 17, 1954 - 1956, S. 23 ff.

48 Hirsch, S. 38 (Sargon b 2).

49 In einem später entstandenen historischen Text wird davon gesprochen, daß Narām-Sîn Truppen mit Männern von Akkade aufbot, um die gegen ihn gerichtete feindliche Koalition zu zerschlagen; vgl. Jacobsen, Th., Iḫḫur-Kīshi and His Times, in: AfO 26, 1978 - 1979, S. 11 f.

50 Powell, S. 138 f.

51 Vgl. Diakonoff, S. in: Oikumene 3, S. 67 f. mit Anm. 214.

52 Zum Maništūšu-Obelisk vgl. derselbe, Obščestvennyj i gosudarstvennyj stroj ..., S. 69 - 79; Gelb, I. in: State and Temple Economy ..., Bd. I, S. 73 f., sowie Kammenhuber, H. in: AcAnHu 22, 1974, S. 226 ff.

53 Zur Verwaltung und Verwertung des sich im Eigentum der Palast- und Tempelwirtschaft befindenden Bodens vgl. jetzt ausführlich Foster, B. R., Administration and Use of Institutional Land in Sargonic Sumer = Mesopotamia. Copenhagen Studies in Assyriology, Bd. 9, Kopenhagen 1982; derselbe, Administration of State Land at Sargonic Gasur, in: OrAnt. 21, 1982, S. 39 - 48. Foster (Administration and Use ..., S. 111) legt dabei Wert auf die Feststellung, "that much of this land belonged to the state as an institution. It was therefore independent of the private holdings of the king or any other member of the state establishment. Probably no one, including the king, had the right to alienate it." Zu einem Archiv aus Umm el-Jir aus der Zeit des Narām-Sîn, das von der königlichen Familie kontrolliert wurde, vgl. derselbe, An Agricultural Archive from Sargonic Akkad, in: ASJ 4, 1982, S. 7 - 51.

54 Vgl. die oben Anm. 35 notierten Beiträge von F. Pomponio und J. Krecher.

55 Vgl. Foster, B. R., Commercial Activity in Sargonic Mesopotamia, in: Iraq 39, 1977, S. 31 - 43; Westenholz, J. G., The Sargonic Period, in: Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East, hg. v. A. Archi, Rom 1984, S. 17 - 30.

56 Während die sumerischen Rechtsurkunden der Akkade-Zeit bereits in ausgezeichneten Bearbeitungen vorliegen, steht eine zusammenfassende Behandlung der zeitgleichen akkadischen Texte noch aus. Zu den Rechtsurkunden der Akkade-Zeit vgl. außer Edzard, D., SR, Krecher, J., in: ZA 63, 1973, S. 145 ff., und der Zusammenstellung bzw. Auswertung bei F. Pomponio und J. Krecher (oben Anm. 35) etwa noch Foster, B. R., Notes on Sargonic Legal and Juridical Procedures, in: WO 13, 1982, S. 15 - 24; derselbe, Selected Business Documents from Sargonic Mesopotamia, in: JCS 35, 1983, S. 147 - 175; Steinkeller, P.,

Two Sargonic Sale Documents concerning Women, in: Or. NS 51, 1982, S. 355 bis 368.

- 57 Lambert, M., Grand document juridique de Nippur du temps de Ur-zag-ê, roi d'Uruk, in: RA 73, 1979, S. 1 - 22. Zur Datierung des Textes in die Zeit des Urzage, also wohl noch vor Lugalzagesi, vgl. ebenda, S. 1 f. mit Anm. 3 u. S. 4; Cooper, Reconstructing History ..., S. 60 (Königsabfolge). Zur Nippur-Inscription des Urzage auf Steingefäßfragmenten vgl. jetzt Steible, Die altsumerischen Bau- und Weihinschriften, T. II, S. 220 f. Krecher, in: RIA V, 1976 bis 1980, S. 491, scheint die Urkunde RA 73, 1 ff. dagegen in die Akkade-Zeit zu datieren.
- 58 Zur Geschichte der Ur-III-Zeit vgl. Edzard, D. O., Das Reich der III. Dynastie von Ur und seine Nachfolgestaaten, in: Fischer Weltgeschichte, Bd. 2, Frankfurt (Main) 1965, S. 129 - 152. Gegenwärtig dürften annähernd 30 000 Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Ur-III-Zeit publiziert und damit der Forschung zugänglich sein. An Bibliographien der Ur-III-Texte vgl. vorläufig Oppenheim, A. L., Catalogue of the Cuneiform Tablets of the Wilberforce Eames Babylonian Collection in the New York Public Library, New Haven 1948, S. 215 - 224; Edzard, D. O./Farber, G., Die Orts- und Gewässernamen der Zeit der 3. Dynastie von Ur, Wiesbaden 1974, S. XV - XXIII. Eine auf neuestem Stand befindliche Bibliographie der Ur-III-Texte wird gegenwärtig von D. I. Owen vorbereitet.
- 59 Vgl. Kraus, F. R., Provinzen des neusumerischen Reiches von Ur, in: ZA 51, 1955, S. 45 - 75.
- 60 Dies wird vor allem in den Königshymnen beschrieben; vgl. zusammenfassend Komoróczy, G., Die Königshymnen der III. Dynastie von Ur, in: AcOrHu 32, 1978, S. 33 - 66.
- 61 Zur Regulierung der Maß- und Gewichtssysteme vgl. etwa die relevanten Passagen des Kodex Ur-Nammu, die wahrscheinlich auf Maßnahmen des Königs Šulgi Bezug nehmen; vgl. Yıldız, F., A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar, in: Or. NS 50, 1981, S. 87 - 89 (Umschrift) u. S. 94 (Übersetzung); van Dijk, J., Note on Si 277, a Tablet of the "Urnammu Codex", in: Or. NS 52, 1983, S. 457; vgl. ferner Oppenheim, S. 1 - 3; Sollberger, S. 18 mit Anm. 34.
- 62 Die insbesondere mit dem König Šulgi zu verbindenden "Reformen" standen in engem Zusammenhang mit einer Aufwertung des Königtums; vgl. dazu Klein, J., Three Šulgi Hymns: Sumerian Royal Hymns Glorifying King Šulgi of Ur, Ramat Gan 1981, S. 36, sowie Sollberger, S. 17 f. Vgl. auch die folgende Anm.
- 63 Vgl. dazu etwa Wilcke, C., Zum Königtum in der Ur III-Zeit, in: Le palais et la royauté. Archéologie et Civilisation, hg. v. P. Garelli, Paris 1974, S. 177 bis 232. Die beherrschende Rolle des Königtums im Rahmen der Machtausübung schließt nicht aus, daß es daneben eine Institution wie die "Ratsversammlung" gegeben hat, die an der politischen Entscheidungsfindung zumindest beratend, wenn nicht sogar mitbestimmend beteiligt war. Vgl. dazu ebenda, S. 182 f., sowie derselbe, Drei Phasen des Niedergangs des Reiches von Ur III, in: ZA 60, 1970, S. 62 ff.
- 64 An der Spitze der Verwaltungsbezirke standen Ensis, die in der Ur-III-Zeit nicht mehr als selbständige Stadtfürsten, sondern als Provinzstatthalter fungierten. In Uruk, Mari und strategisch bedeutsamen Städten in Grenzgebieten übten Militärgouverneure die oberste Gewalt aus. Zwar konnten Söhne eines Provinzstatthalters ebenfalls das Amt ihres Vaters ausüben, jedoch war das Amt nicht erblich. Allerdings war es einflußreichen Familien durchaus möglich, wichtige Bereiche der Provinzverwaltung in ihren Händen zu konzentrieren, wie etwa in Nippur oder Umma. Auch Angehörige des Königshauses konnten direkt in der



- Verwaltung eingesetzt werden. Ein bekanntes Beispiel ist Babati, der als Onkel des Königs Šu-Sîn (2036 - 2028 v. u. Z.) u. a. Militärgouverneur von Maskan-Šarrum und Ensi von Awal war und somit Verantwortung für ein Gebiet östlich des Tigris und nördlich von Ešnunna trug; vgl. dazu Whiting, R. M., *Tiš-atal of Nineveh and Babati, Uncle of Šu-Sîn*, in: JCS 28, 1976, S. 173 - 182. Šu-Sîn und dessen Bruder Ur-Su'ena waren als Königssöhne Militärgouverneure von Uruk; vgl. Michalowski, P., *Dürum and Uruk During the Ur III Period*, in: *Mesopotamia* 12, 1977, S. 83 - 96. Zur Rolle des sukkal-mah, konventionell mit "Großwesir" bzw. "Kanzler" übersetzt, vgl. Wilcke, in: *Le palais ...*, S. 183 mit Anm. 116 (Literatur); ferner Scharaschenidze, Dsch. M., *Die sukkal-mah des alten Zweistromlandes in der Zeit der III. Dynastie von Ur*, in: *AcAnHu* 22, 1974, S. 103 - 112; dazu Waetzoldt, H., in: *WO* 11, 1980, S. 139 f.
- 65 Zur Landwirtschaft im Bereich der Palast- und Tempelwirtschaft vgl. vor allem Pettinato, G., *Untersuchungen zur neusumerischen Landwirtschaft*, Bd. I, 1. u. 2. T., Neapel 1967; derselbe, *Texte zur Verwaltung der Landwirtschaft in der Ur-III-Zeit*, "Die runden Tafeln" = *Analecta Orientalia* 45, Rom 1969; Maekawa, K., *Agricultural Production in Ancient Sumer - Chiefly from Lagash materials* -, in: *Zinbun* 13, 1974, S. 10 ff.; Pettinato, G./Waetzoldt, H., *Saatgut und Furchenabstand beim Getreideanbau*, in: *StOr.* 46, 1975, S. 259 - 290; Maekawa, K., *Cereal Cultivation in the Ur III Period*, in: *Bulletin on Sumerian Agriculture* 1, 1984, S. 73 - 96 (mit Literatur).
- 66 Vgl. dazu etwa derselbe, *The Management of Fatted Sheep (udu-niga) in Ur III Girsu/Lagash*, in: *ASJ* 5, 1983, S. 81 - 111 (Nachtrag in *ASJ* 6, 1984, S. 55 bis 63). Zur Rolle von Puzriš-Dagān als Zentrum der staatlichen Viehwirtschaft vgl. Hruška, B., *Das Drehem-Archiv und die Probleme der neusumerischen Viehwirtschaft (BIN III; SACT I)*, in: *AcAnHu* 22, 1974, S. 91 - 101.
- 67 Die Vorherrschaft des Staates im Bereich des Fernhandels spielte eine große Rolle bei der Festigung der politischen und ökonomischen Macht der Ur-III-Könige; vgl. dazu jetzt auch Neumann, H., *Handel und Händler in der Zeit der III. Dynastie von Ur*, in: *AoF* 6, 1979, S. 15 - 67; Yoffee, N., *Explaining Trade in Ancient Western Asia = Monographs on the Ancient Near East II/2*, Malibu 1981, S. 7 - 9, 23 f.; Snell, D. C., *Ledgers and Prices, Early Mesopotamian Merchant Accounts = Yale Near Eastern Researches Bd. 8*, New Haven/London 1982.
- 68 Vgl. Limet, H., *Le travail du métal au pays de Sumer au temps de la III^e dynastie d'Ur*, Paris 1960; Waetzoldt, H., *Untersuchungen zur neusumerischen Textilindustrie*, Rom 1972; Neumann, H., *Handwerk in Mesopotamien. Untersuchungen zu seiner Organisation in der Zeit der III. Dynastie von Ur*, Berlin 1987.
- 69 Vgl. in diesem Sinne Waetzoldt, H., *Das Schreiberwesen in Mesopotamien nach den Texten aus neusumerischer Zeit (ca. 2164 - 2003 v. Chr.)*, *Habil.-Schrift*, Heidelberg 1972, S. 18; Neumann, H., *Untersuchungen zur Organisation des Handwerks in Mesopotamien zur Zeit der III. Dynastie von Ur*, in: *EAZ* 24, 1983, S. 689 - 699. Zu Nippur vgl. Hallo, W. W., *The House of Ur-Meme*, in: *JNES* 31, 1972, S. 87 - 95; Zettler, R. L., *The Genealogy of the House of Ur-Me-me: a Second Look*, in: *AFO* 31, 1984, S. 1 - 9.
- 70 Vgl. Pettinato, *Texte zur Verwaltung ...*, S. 37 f.
- 71 Zur Felderverwaltung vgl. derselbe, *Untersuchungen ...*, Bd. I/1, S. 28 ff.; Maekawa, K., *The Rent of the Tenant Field (gán-APIN.LAL) in Lagash*, in: *Zinbun* 14, 1977, S. 1 - 54.
- 72 Kraus, F. R., *Feldpachtverträge aus der Zeit der III. Dynastie von Ur*, in: *WO* 8, 1975 - 1976, S. 185 - 205; Waetzoldt, H., *Zu den Feldpachtverträgen aus Nippur*, in: *WO* 9, 1977 - 1978, S. 201 - 205; Steinkeller, P., *The Renting of Fields in Early Mesopotamia and the Development of the Concept of "Interest"*

in Sumerian, in: JESHO 24, 1981, S. 113 - 145.

- 73 Vgl. ebenda sowie Petschow, H. P. H., Die §§ 45 und 46 des Codex Hammurapi. Ein Beitrag zum altbabylonischen Bodenpachtrecht und zum Problem: Was ist der Codex Hammurapi?, in: ZA 74, 1984, S. 195, Anm. 19: "eine vom Feldbesitzer zu erbringende Bewässerungsabgabe ..., die im Ergebnis an eine staatliche Bewässerungsverwaltung abzugeben ist". Zum Problem der Feldpacht siehe auch weiter unten.
- 74 Vgl. etwa Kraus, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 185; dazu bereits Oelsner, J., in: OLZ 75, 1980, Sp. 335 mit Anm. 1. Grégoire, J. -P., L'origine et le développement de la civilisation mesopotamienne du troisième millénaire avant notre ère, Extrait des actes du colloque organisé par l'E.R.A. 357, CNRS/EHESS - Paris, Décembre 1976: Production, pouvoir et parenté dans le monde méditerranéen de Sumer à nos jours, Paris o. J., S. 68 ff., bes. S. 71: "Nous pouvons donc affirmer que, dans le Sud mésopotamien, la propriété foncière privée ne joue aucun rôle économique décisif; elle est pratiquement inexistante..." Vgl. auch Diakonoff, I. M., in: BiOr. 32, 1975, S. 226, der für die Ur-III-Zeit annimmt, daß "the economies outside of the royal estates, if any, were reduced to insignificance". Anders, allerdings ohne es zu belegen, Kienast, B., Der Weg zur Einheit Babylonien unter staatsrechtlichen Aspekten, in: Or. NS 42, 1973, S. 499: "Neben Staatsgütern und Tempeldomänen ist überdies das private Eigentum an Grund und Boden in einem erheblichen Umfang nachzuweisen."
- 75 Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 146 - 152.
- 76 Zu den Rechtsverhältnissen in der Ur-III-Zeit vgl., vor allem das grundlegende Werk von Falkenstein, A., Die neusumerischen Gerichtsurkunden, Bd. I - III, München 1956 - 1957, sowie den Überblick bei Römer, W. H. Ph., Einige Bemerkungen zum altmesopotamischen Recht sonderlich nach Quellen in sumerischer Sprache, in: ZATW 95, 1983, S. 319 - 336.
- 77 Eine wichtige Quellengruppe stellen in diesem Zusammenhang auch die Gerichtsurkunden dar, da sie sich "überwiegend mit Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen befassen" (Falkenstein, A., NG I, S. 150). Daß auch Briefe für die vorliegende Fragestellung von Bedeutung sein können, hat anschaulich Komoróczy, in: State and Temple Economy ..., Bd. II, S. 411 - 422, anhand des altbabylonischen Materials gezeigt. Die Briefe aus neusumerischer Zeit sind in dieser Hinsicht jedoch nur in beschränktem Maße aussagefähig, da es sich bei den Texten in der Regel um "letter-orders" handelt, die sich häufig auf Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung beziehen und aufgrund ihrer Kürze zudem den Kontext ihrer Abfassung nur selten erkennen lassen. Vgl. dazu Owen, D. I., A Sumerian Letter from an Angry Housewife (?), in: The Bible World. Essays in Honor of Cyrus H. Gordon, hg. v. G. Rendsburg (u. a.), New York 1980, S. 190 mit Anm. 9. Trotzdem darf auch dieses Quellenmaterial hinsichtlich der hier zu erörternden Problematik nicht außer acht gelassen werden; vgl. dazu die Zusammenstellung der Briefinhalte bei Renger, J., in: OLZ 68, 1973, Sp. 135. Zum Corpus der neusumerischen Briefe vgl. die bibliographischen Angaben bei Owen, D. I., A Unique Ur III Letter-order in the University of North Carolina, in: JCS 24, 1971 - 1972, S. 133, Anm. 2; Neumann, H., Ein Ur III-Brief aus der Sammlung des Archäologischen Museums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in: AoF 7, 1980, S. 269, Anm. 2; derselbe, in: JAOS 105, 1985, S. 152 mit Anm. 12, sowie Cooper, M., Texts and Fragments, in: JCS 35, 1983, S. 197 Nr. 1; van de Mieroop, M., Notes on a Sumerian Letter-Order, in: OLP 15, 1984, S. 55 - 58; Yoshikawa, M., Four Sumerian Letter-Orders in Japanese Collections, in: ASJ 6, 1984, S. 121 - 131.

- 78 Zum SI. A. A-Archiv vgl. Neumann, in: AoF 6, 1979, S. 31, Anm. 118; Pettinato, G./Picchioni, S. A./Reshid, F., MVN VIII, S. 23; Steinkeller, P., On Editing Ur III Economic Texts, in: JAOS 102, 1982, S. 643, sowie MVN XIII 741, 743 mit Hülle 742, 745, 747 mit Hülle 746, 748 mit Hülle 749, 750 mit Hülle 751, 884, 885, 886 mit Hülle 887, 889 mit Hülle 888, 897 mit Hülle 896, 898 mit Hülle 899, 900 mit Hülle 901, 903 mit Hülle 902, 906 mit Hülle 905, 907, 909 mit Hülle 908, 911. In der Darlehensurkunde MVN XIII 891 mit Hülle 890, 9 fungiert SI. A. A als Zeuge. Zu den Sklavenkaufurkunden des SI. A. A vgl. Wilcke, C., Kauf (nach Kaufurkunden der Zeit der III. Dynastie von Ur), in: RIA V, 1976 - 1980, S. 500, sowie MVN VIII 151. Eine Grundstückskaufurkunde (ki-gál) des SI. A. A ist MVN VIII 152.
- 79 Zum Darlehensgeschäft in der Ur-III-Zeit vgl. zuletzt Lutzmann, H., Die neusumerischen Schuldurkunden, Teil I: Einleitung und systematische Darstellung, Diss., Erlangen 1976. Zur Problematik der Archive in Nippur, deren Zusammenstellung und Auswertung noch aussteht, vgl. ebenda, S. 35 f. (zu den Gläubigernamen in den Darlehensurkunden); Owen, D. I., Widows' rights in Ur III Sumer, in: ZA 70, 1980, S. 174, Anm. 11 (Archiv des Alala) sowie ferner zum Problem der Fundumstände Neumann, H., in: JAOS 105, 1985, S. 152, Anm. 9; Westenholz, in: Circulation of Goods ..., S. 24, Anm. 26.
- 80 Zu den neusumerischen Kaufurkunden vgl. jetzt Wilcke, C., in: RIA V, 1976 bis 1980, S. 498 - 512, sowie die Nachträge bei Neumann, in: JAOS 105, 1985, S. 152 mit Anm. 11.
- 81 Vgl. Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 147 f. Möglicherweise dokumentiert die jüngst veröffentlichte Urkunde NATN 906 einen Feldkauf; vgl. Gomi, T., in: OLZ 80, 1985, Sp. 154 sowie Neumann, in: JAOS 105, 1985, S. 154. Damit wäre das argumentum e silentio für die Nichtexistenz von privatem Eigentum an Ackerland an sich schon hinfällig.
- 82 Vgl. dazu Gelb, in: State and Temple Economy ..., Bd. I, S. 70: "The absence of sale contracts is explained ... by the prohibition of the sale of land in consequence of a proclamation which might have been issued at a certain point within the Ur III period."
- 83 NG II, Nr. 110; vgl. dazu Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 150; Pettinato, Untersuchungen ..., Bd. I/1, S. 35.
- 84 Zum Erbrecht vgl. außer Falkenstein, NG I, S. 111 - 114, noch Kraus, F. R., Von altesopotamischem Erbrecht, in: Essays on Oriental Laws of Succession, Leiden 1969, S. 1 - 17; derselbe, Erbrechtliche Terminologie im alten Mesopotamien. Mit einem kritischen Beitrage von B. Landsberger, in: ebenda, S. 18 bis 57. Vgl. auch die folgende Anm.
- 85 NATN 302; vgl. zur Urkunde und zu den damit zusammenhängenden erbrechtlichen Problemen ausführlich Owen, in: ZA 70, 1980, S. 170 - 184.
- 86 Vgl. dazu sowie zum folgenden Petschow, H., Neufunde zu keilschriftlichen Rechtssammlungen, in: ZSSR 85, 1968, S. 10 f.; Klíma, J., Landwirtschaftliche Regelungen in den vorhammurapischen Gesetzen, in: ArOr, 47, 1979, S. 25 - 27. Zur Formulierung der entsprechenden Paragraphen vgl. Finkelstein, J. J., The Laws of Ur-Nammu, in: JCS 22, 1969, S. 70 f., sowie die Übersetzung Römer, W. H. Ph., in: Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, hg. v. O. Kaiser, Bd. I/1: Rechtsbücher, Gütersloh 1982, S. 22 f.
- 87 Auf die Schädigung an Grundstücken durch Dritte gehen auch die Gerichtsurkunden ein; vgl. Falkenstein, NG I, S. 137 f. Zu Rechtsfällen im Zusammenhang mit der Entnahme von Wasser aus Kanälen zum Zwecke der Bewässerung vgl. ebenda, S. 140 mit Anm. 3. Zu der ebenda erwähnten Urkunde YOS IV 1 vgl. jetzt Hallo, W. W., Notes from the Babylonian Collection, I. Nungal in the Egal:

- An Introduction to Colloquial Sumerian?, in: JCS 31, 1979, S. 163 f.
- 88 Vgl. Gelb, in: Studi in onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, S. 151 f. Vgl. dazu jetzt auch die oben Anm. 72 notierte Literatur sowie die bei Neumann, in: JAOS 105, 1985, S. 152, zusammengestellten Urkunden aus NATN. Vgl. ferner Ren-ger, Sp. 135 (Bezug auf Feldpacht in Briefen).
- 89 Vgl. Leemans, W. F., Die Arten der Zurverfügungstellung von Boden für landwirtschaftliche Zwecke in der altbabylonischen Zeit, in: WO 8, 1975 - 1976, S. 246; Pettinato, Untersuchungen ..., Bd. I/1, S. 34 f., Anm. 26.
- 90 Vgl. Steinkeller, P., Alleged GUR.DA = ugula-géš-da and the Reading of the Sumerian Numeral 69, in: ZA 60, 1979, S. 179 mit Anm. 10, sowie die unten Anm. 91 - 93 notierte Literatur.
- 91 Für die altbabylonische Zeit sowie zur Terminologie vgl. Kienast, B., Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra, Teil I = Freiburger Altorientalische Studien Bd. 2, Wiesbaden 1978, S. 89 f. Feldpfandbestellung liegt auch bei NATN 305 vor.
- 92 Vgl. Steinkeller, in: ZA 69, 1979, S. 179; derselbe, in: JESHO 24, 1981, S. 115 f., Anm. 13.
- 93 Vgl. Lutzmann, Die neusumerischen Schuldurkunden ..., S. 29 f.
- 94 Vgl. dazu ebenda, S. 31: "Die Hingabe eines Feldes als Pfand bedingt ..., auch wenn Angaben über die Verwertung im Pfandfalle fehlen, zumindest eine eigentumsähnliche Verfügungsgewalt des Verpfänders über die Pfandsache. Die Bezeichnung des Feldes als kur₆ 'Versorgungsfeld', was ursprünglich wohl eine Zuteilung von Boden zur Nutzung darstellte, ... kann wohl nicht mehr in der ursprünglichen Bedeutung vorliegen."
- 95 Vgl. dazu etwa mit umfangreichen Literaturangaben Komoróczy, in: Oikumene 2, 1978, S. 16 - 19, sowie Klengel, H., Hammurapi von Babylon und seine Zeit, Berlin 1976.

Das Privateigentum an der Feldflur in der altbabylonischen Zeit⁺

von Johannes Renger

Die Bodenbesitzverhältnisse, genauer gesagt, die Frage nach dem Eigentum an der Feldflur in der altbabylonischen Zeit (ca. 2000 - 1600 v. u. Z.), wird meist im Zusammenhang mit den Verhältnissen der Ur-III-Zeit (ca. 2100 - 2000 v. u. Z.) diskutiert. Zwei wesentliche Ansichten beherrschen die Diskussion: Nach der einen habe es während der Ur-III-Zeit im Gegensatz zur altbabylonischen kein Privateigentum an der Feldflur gegeben; die andere nimmt auch für die Ur-III-Zeit Privateigentum an Feldern an, rechnet allerdings damit, daß eine Veräußerung nicht erlaubt gewesen sei. Diese beiden Ansichten stützen sich auf die gleichen, verhältnismäßig eindeutigen Quellen. Aus der Ur-III-Zeit sind bisher keine Urkunden bekannt, die den Verkauf von Feldern zum Inhalt haben; aus der altbabylonischen hingegen besitzen wir eine große Anzahl derartiger Verträge.

Es ist somit deutlich, daß diese sich widersprechenden Ansichten nur auf einer unterschiedlichen Interpretation des Quellenmaterials beruhen können. Ein Fortschritt in der Diskussion ist deswegen lediglich dann zu erwarten, wenn sich erweisen sollte, daß die ursprünglichen Fragestellungen und die daraus resultierende Analyse des Belegmaterials nicht sachgerecht waren, oder aber, wenn veränderte Fragestellungen oder neues Quellenmaterial zu neuen Antworten führen.

Die bisher ausführlichste Darstellung der Kontroverse hat I. J. Gelb 1969 in seinem Artikel "On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia" gegeben. Er setzt sich darin im besonderen mit den Ansichten derer auseinander, die davon ausgehen, daß in der Ur-III-Zeit kein privates Eigentum an der Feldflur existiert habe. Diese Position hat erstmals P. Koschaker 1933 ausdrücklich formuliert. Sie klingt aber auch in Äußerungen von M. David und B. Landsberger an.¹ A. Falkenstein hat sie 1956 anläßlich seiner intensiven Studien der neusumerischen Gerichtsurkunden präzisiert und im einzelnen begründet.² Kernpunkt der Kontroverse zwischen Gelb und Falkenstein ist das Fehlen von Feldkaufverträgen während der Ur-III-Zeit, was Gelb damit begründet, daß unsere Quellenkenntnis sich im wesentlichen auf die Archive großer institutioneller Haushalte in Girsu, Umma und Drehem stütze, während die Urkunden aus Nippur - nach dem wenigen bis dahin Publizierten zu urteilen - Hinweise auf die Privatsphäre und damit Feldkaufverträge erwarten lassen können. Er führt auch zwei zur Zeit noch unpublizierte Feldkaufverträge aus Nippur an. Gelb übersieht dabei allerdings, daß es sich um den Kauf von Gartenland handelt,

⁺ Die vorliegende Untersuchung basiert auf Arbeiten, die im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Vorderen Orients mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der FU Berlin (West) geleistet worden sind. Es handelt sich bei dieser Untersuchung um eine erste vorläufige Beschäftigung mit dem reichhaltigen Material. Eine ausführliche Stellungnahme zum Thema ist für die nächsten Jahre geplant.

was er aber in einem späteren Beitrag 1979 berücksichtigt.³ Gelb erklärt das Fehlen privater Feldkaufverträge weiterhin mit einem Verbot des Verkaufs von privatem Feldeigentum während der Ur-III-Zeit. Im übrigen hat eine bisher unpublizier- te Dissertation von P. Steinkeller über die Kaufverträge der Ur-III-Zeit keinen Be- weis für einen Verkauf von Feldern während dieser Zeit erbracht.

Falkenstein stützt seine Argumentation auf die gleichen Quellen. Er weist darauf hin, daß es keinerlei Feldkaufverträge, wohl aber Pachtverträge während dieser Zeit gegeben habe. Er glaubt, dies spiegele eine tatsächliche Situation wider, in der Individuen Felder, die sie von Tempel oder Palast als Versorgungs- oder Pachtfel- der erhalten hatten, weiterverpachten konnten. Darüber hinaus lenkt er das Augen- merk auf die Tatsache, daß in den Gerichtsurkunden, in denen alle Arten von Rechts- anliegen der Bevölkerung zur Sprache kommen, Auseinandersetzungen über das Ei- gentum an einem Feld - im Gegensatz etwa zu Hausgrundstücken - völlig fehlen.⁴

Die eigentliche Kontroverse beginnt in einem zweiten Interpretationsschritt, wenn nämlich Falkenstein und andere aus der eben geschilderten Quellenlage schließen, das Fehlen privater Feldkaufverträge bedeute eo ipso privates Eigentum an der Feldflur gäbe es nicht. Konsequenterweise müßten dann die beiden zentralen Institu- tionen Tempel und Palast - oder undifferenzierter ausgedrückt: König und "Staat" - als alleinige Eigentümer an der Feldflur angesehen werden. Diese Ansicht vor al- lem hat Gelb zum Widerspruch angeregt. Eine Lösung des Problems sieht er darin, daß es zwar privates Eigentum an der Feldflur gegeben habe, dieses aber nicht ver- äußert werden konnte.⁵ Für seine Behauptung, daß es privates Feldeigentum gege- ben habe, führt er mehrere Argumente an.⁶

Die Fälle, in denen ein Feld in Verwaltungsurkunden und offiziellen Felderplänen als das Feld einer bestimmten Person (a.šā PN) bezeichnet wird, betrachtet er als klaren Hinweis darauf, daß es sich bei diesen Feldern um Eigentum der genannten Person handelt.⁷ Ich halte dies nicht für schlüssig, denn auch unter eingeschränk- ten Rechtstiteln gehaltene Felder können so bezeichnet werden. Ebenso erlauben die von ihm erwähnten Feldpachtverträge aus Nippur, die zwischen Individuen abge- schlossen worden sind, keine eindeutigen Schlüsse auf die Eigentumsverhältnisse, weil 5 der zur Diskussion stehenden 7 Verträge das Pachten von Versorgungsfel- dern (a.šā.šuku) behandeln.⁸ Der einzig stichhaltige Beweis, nämlich der Verkauf von Feldern unter Privatpersonen, läßt sich für die Ur-III-Zeit bisher nicht erbrin- gen. Zusätzlich verweist Gelb auf die Termini é.dul.la und gána.gud bzw. gána.guruš. Neuere Untersuchungen von J. -P. Grégoire und G. Pettinato zeigen aber, daß diese Begriffe nicht unbedingt in den Zusammenhang mit der Eigentumsfrage an der Feldflur gehören.⁹ Von den Gerichtsurkunden, die Gelb zitiert¹⁰, ist nur eine, Nr. 214, mit einer gewissen Berechtigung als Hinweis auf wirkliches individuelles Privateigentum an einem Feld zu betrachten. Eine eingehende Untersuchung des Be- legmaterials der Ur-III-Zeit ist aber eine wichtige noch zu leistende Aufgabe.

Wenn man daher akzeptiert, daß es in gewissem Umfang privates Eigentum an der Feldflur während der Ur-III-Zeit gegeben haben kann, stellt sich die Frage, wie sich dieses Privateigentum zu dem Eigentum an der Feldflur verhalten hat, das un- ter der Jurisdiktion der großen Institutionen Tempel und Palast stand. Die Untersu- chungen von Pettinato und Grégoire haben ergeben, daß im Bereich der Stadtstaaten von Lagaš und Umma - den einzigen Regionen, über die wir hinreichendes Beleg- material für die Ur-III-Zeit zu diesen Fragen besitzen - riesige Flächen der Kon- trolle von Tempeldomänen unterstanden.¹¹ Um eine Vorstellung von den Größenord- nungen zu vermitteln, verweise ich auf den Text RTC 407, aus dem sich für drei aufeinanderfolgende Jahre unter dem König Amarsin (2045 - 2037 v. u. Z.) die ge-

samte unter staatlicher Kontrolle bebaute Feldfläche - also ohne Berücksichtigung der jährlichen Brache - in einem Teilgebiet des Stadtstaates Lagaš mit ca. 270 km² errechnen läßt. Ich persönlich hege Zweifel daran, daß dieser enorme Umfang institutionell bewirtschafteter Feldflur für individuelles oder kollektives Eigentum an der Feldflur viel Raum läßt.

Die Vorstellungen über die Eigentumsverhältnisse an der Feldflur während der altbabylonischen Zeit müssen vor dem eben geschilderten Hintergrund der Verhältnisse der Ur-III-Zeit gesehen werden. Während Falkenstein diese Verbindung ausdrücklich herstellt, läßt Gelb die altbabylonische Zeit, soweit ich sehe, außer Betracht. Dies mag seinen Grund darin haben, daß er sich in seinen Forschungen mehr mit der Ur-III-Zeit und den vorhergehenden Epochen beschäftigt hat, während Falkenstein neben der Ur-III-Zeit eher die Verhältnisse der altbabylonischen Zeit im Auge hatte. Der Gegensatz ist offensichtlich. Während - wie oben gesagt - für die Ur-III-Zeit bisher kein einziger Feldkaufvertrag nachzuweisen ist, kennen wir aus der nachfolgenden altbabylonischen Periode eine große Zahl derartiger Verträge. Diese Tatsache ist immer wieder in der assyriologischen Literatur gewürdigt worden, vor allem im Zusammenhang mit der Dynamik gesellschaftlicher Entwicklungen. Allerdings haben sich die meisten Forscher in dieser Hinsicht mangels detaillierter Untersuchungen auf eine Zustandsbeschreibung der Quellenlage beschränkt. Während Falkenstein¹² meint, es könne nicht nur Überlieferungszufall gewesen sein, daß in Südbabylonien nach der Zeit des Urnirta von Isin (also seit ca. 1900 v. u. Z.) private Feldkaufverträge in größerer Zahl auftauchen, spricht H. Klengel¹³ davon, daß das Ende der Herrschaft der 3. Dynastie von Ur der Mobilität des Eigentums an Grund und Boden einen starken Auftrieb gegeben habe und Kauf und Verkauf von Feldern, Gärten und Hausgrundstücken zugenommen hätten. Er greift auch die Oppenheimsche These auf, wonach Handel und Gewerbe ihre Gewinne vorrangig in Grundstücken anlegen. Dies habe zum Entstehen eines umfangreichen privaten Grundbesitzes beigetragen.

I. M. Diakonoff hat die Diskussion über Fragen des Eigentums an der Feldflur durch eine Reihe wichtiger Beiträge bestimmt.¹⁴ Dabei geht es ihm vor allem darum zu zeigen, daß neben dem institutionellen Feldeigentum von Palast und Tempel einerseits und individuellem Feldeigentum andererseits das Eigentum der Dorfgemeinde an der Feldflur eine auch quantitativ wichtige Rolle gespielt habe. Er sieht die Dorfgemeinde als wesentliches gesellschaftliches Element seit der fröhdynastischen Zeit bis hinein in die altbabylonische Zeit und darüber hinaus an. Für die altbabylonische Zeit versucht Diakonoff, den verschiedenen Formen der individuellen Kontrolle und Verfügungsmöglichkeit über die Feldflur nachzugehen und diese in den Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Strukturanalyse zu stellen. Die Diskussion über die mögliche Existenz einer organisierten und funktionierenden Dorfgemeinde oder Dorfgemeinschaft in der altbabylonischen Zeit kann im Rahmen dieses Artikels nicht geführt werden. Ich beschränke mich auf den Hinweis, daß das Postulat einer Dorfgemeinde eine wichtige Rolle in den Vorstellungen über frühe staatliche Verhältnisse spielt. Der Versuch G. Komoroczys¹⁵, anhand der altbabylonischen Briefe die Nichtexistenz der Dorfgemeinde zu beweisen, ist sicher nicht als gelungen zu bezeichnen. Vor allem seine Schlußfolgerung, daß man für die altbabylonische Zeit von einem "privaten Sektor" der Wirtschaft sprechen könne, erscheint mir nicht überzeugend und erweckt insbesondere vom Terminologischen her falsche Assoziationen. Hier wird zu wenig auf die speziellen gesellschaftlichen Verhältnisse einer antiken Gesellschaft und Ökonomie Rücksicht genommen.

Es stellt sich nun die Frage, ob wir über das bisher Erreichte hinaus ein detailliertes Bild von den Eigentumsverhältnissen an der Feldflur während der altbabylonischen Zeit gewinnen können. Dies scheint mir nur möglich, wenn man differenzier-

ter als bisher fragt. Folgende Punkte, von denen ich einige an anderer Stelle bereits ansatzweise formuliert habe,¹⁶ halte ich für wichtig:

- Die pauschale Unterscheidung zwischen institutionellem und individuellem Eigentum oder die Konstatierung der Existenz der einen oder anderen Eigentumsform zu dieser oder jener Epoche allein genügt nicht. Auch wird man den Problemen bezüglich der altbabylonischen Zeit nicht gerecht, wenn man sich darauf beschränkt,
- nur die Frage nach dem Eigentum zu stellen, ohne gleichzeitig nachzufragen, welche anderen Verfügungsarten über die Feldflur existierten, reicht nicht aus. Dabei wird man sich darüber Rechenschaft ablegen müssen, in welchem Größenverhältnis die einzelnen Eigentumsformen oder Verfügungsarten über die Feldflur zueinander standen.
- Deutlicher als es bisher geschah, gilt es, zwischen Eigentum oder Besitz an Haus (é), Garten (kirig) und Feld (a.ša) zu unterscheiden. Innerhalb dieser drei Kategorien differenzieren die Texte weiter (z. B. Brachland, Stoppelfeld usw.). Auch diese Differenzierungen sind zu beachten.
- Regionale Unterschiede innerhalb Babyloniens sind in der bisherigen Diskussion kaum zur Geltung gekommen.
- Dies trifft in gewissem Maße auch für die Frage nach der regionalen und zeitlichen Häufigkeit von Feldkaufverträgen zu.
- Aussagen über Eigentum oder andere Verfügungsrechte an Feldern erlauben auch die Erbteilungsurkunden, die bisher in diesem Zusammenhang kaum herangezogen worden sind.
- Sowohl das Rechtsbuch des Hammurapi als auch die Immobiliarkaufurkunden der altbabylonischen Zeit enthalten eine Reihe von Hinweisen auf Restriktionen oder prozedurale Reglementierungen beim Veräußern von Immobilien.
- Zwar sind die Flächen und die Preise verkaufter Felder während der altbabylonischen Zeit verschiedentlich tabellarisch zusammengestellt worden, das Ergebnis hat aber - mit Ausnahme einer generellen Bemerkung Diakonoffs über die außerordentlich niedrigen Preise von Feldgrundstücken - keine Bewertung oder Analyse erfahren.

Während die Dokumente der Ur-III-Zeit m. E. den Schluß erlauben, daß der größte Teil der Bevölkerung in seiner Versorgung direkt von den großen Haushalten von Palast und Tempel abhing, haben derartige quantitative Aussagen für die altbabylonische Zeit - obwohl sie auf einer sorgfältigen Berücksichtigung einer Vielzahl von Einzelbeobachtungen beruhen - nur einen axiomatischen Wert. Auch in der altbabylonischen Zeit versorgte der Palast einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung mittels Naturalrationen oder durch die Vergabe von Haus, Feld- und Gartenland. Sicher ist andererseits, daß es in dieser Zeit neben den vom Palast unter verschiedenen Rechtstiteln vergebenen Feldern auch privates Eigentum an der Feldflur gegeben hat - ob in der Form individuellen oder in den verschiedenen Formen kollektiven Eigentums, sei dahingestellt.¹⁷

Der Palasthaushalt oder die Palasthaushalte bewirtschafteten oder kontrollierten, entweder direkt oder indirekt, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von uns unbekanntem Umfang. Die Briefe Hammurapis an seinen Bevollmächtigten im eroberten Königreich von Larsa namens Šamašḫazir (etwa um das Jahr 1760 v. u. Z.) lassen uns aus der Sicht des Palastes drei Nutzungskategorien von Feldern unterscheiden: Versorgungsfelder (šukūsum), Pachtfelder (eqel biltim) und Verfügungsland des Palastes (eqlum ša rēš ekallim ukallu). Alle drei Kategorien haben ihre Entsprechung in den präargonisch und neusumerisch bezeugten Bezeichnungen gána.šuku, gána.uru4.lá und gána.níg.en.na (präargonisch) bzw. gána.gud (Ur-III).¹⁸

Versorgungsfelder (šukūsum) wurden an eine Vielzahl von Personen oder Personengruppen gegeben, die dafür bestimmte Dienste zu leisten hatten. Dazu zählten etwa Provinzgouverneure oder militärische Kommandeure ebenso wie einfache Soldaten, Handwerker oder andere Bedienstete des Palastes. An welche Bevölkerungsgruppe oder -gruppen die Ertragsfelder (eḡel biltim) vergeben wurden, bleibt unbekannt. Das Verpachten dieser Felder garantierte dem Palast Naturaleinnahmen, die er vor allem in Form von Rationen verteilen konnte. Während die beiden eben besprochenen Feldkategorien offensichtlich langfristig geplant vergeben wurden, konnte über die Verfügungsfelder (eḡlum ša rēš ekallim ukallu) kurzfristig disponiert werden. Sie wurden wohl auch z. T. vom Palast selbst bewirtschaftet.

Die große Zahl uns bekannter Bezeichnungen für Personen oder Personengruppen, die Versorgungs- oder Ertragsfelder erhielten, läßt uns in Umrissen die vielschichtigen Formen der Abhängigkeit breiter Bevölkerungskreise vom Palast und die daraus resultierenden Verpflichtungen gegenüber König und Palast erkennen. Auch die zahlreichen Begriffe für die Leistungen und Verpflichtungen, die mit der Vergabe eines Feldes an ein Individuum verbunden waren, verdeutlichen die Komplexität des Systems der Landvergabe und der Bodenbesitzverhältnisse.¹⁹

Urkunden, Briefe, aber auch die Bestimmungen des Rechtsbuches des Hammurapi zeigen zur Genüge, daß Felder während der altbabylonischen Zeit verkauft, vertauscht und vererbt werden konnten. Diese Tatsache ist in der Assyriologie schon immer ausreichend gewürdigt worden. Der postulierte Gegensatz zwischen der Ur-III-Zeit, die von einer "Staatwirtschaft" geprägt gewesen sei, und der altbabylonischen Zeit, in der das Privateigentum dominiert habe, gründet sich hierauf. Aber bereits ein flüchtiger Blick auf die mehr als 800 bekannten Immobiliarkaufurkunden der altbabylonischen Zeit²⁰ läßt es geraten erscheinen, der Frage in einer mehr differenzierten Weise nachzugehen. Zunächst empfiehlt es sich, zwischen den verschiedenen Formen des Grundeigentums - Hausgrundstücke (é), Gartenland (kirig) und Feldflur (a, šā) - zu unterscheiden. Bereits in der Ur-III-Zeit konnten Hausgrundstücke und Gartenland verkauft werden, während wir für die Veräußerung von Feldern bisher keinerlei Beweise besitzen. Ich will mich deshalb im folgenden vor allem mit den Feldkaufurkunden der altbabylonischen Zeit beschäftigen.

Die mehr als 800 bekannten altbabylonischen Immobiliarkaufurkunden stammen aus den nordbabylonischen Städten Sippar, Dilbat, Kiš, Babylon, Marad, Kazallu sowie aus einer unbekanntem Stadt, in der die Dynastie des Mananāja geherrscht hat. Aus Mittel- und Südbabylonien kennen wir Urkunden aus Isin, Nippur, Kisurra, Ur, Larsa und Kutalla. Darüber hinaus besitzen wir eine größere Anzahl von Immobiliarkaufurkunden aus verschiedenen Orten des Dijala-Gebietes. Während die Kaufurkunden, wie die eben vorgetragene Aufzählung zeigt, im wesentlichen aus fast allen Orten kommen, von denen wir überhaupt Textfunde verzeichnen können, ist die zeitliche Verteilung der bekannten Urkunden in ganz besonderem Maße von historischen Gegebenheiten und den Zufälligkeiten der Fundumstände abhängig. So stammen die Urkunden aus Südbabylonien hauptsächlich aus der Zeit der Herrscher Rimsin, Hammurapi und Samsuiluna (1822 - 1712 v. u. Z.). Unter Samsuiluna verlor die 1. Dynastie von Babylon nach einer kurzen Zeit der Oberherrschaft die Kontrolle über den südlichen Teil Babyloniens. Dieses Ereignis geht einher mit dem völligen Versiegen schriftlicher Zeugnisse jeder Art aus diesem Gebiet. Die Immobiliarkaufurkunden aus den nordbabylonischen Städten Kiš, Dilbat, Marad, Kazallu und der Hauptstadt der Mananāja-Dynastie stammen hauptsächlich aus der Zeit zwischen ca. 1870 und 1740 v. u. Z. Lediglich aus Sippar besitzen wir entsprechende Urkunden vom Beginn des 19. Jh. v. u. Z. (Regierung des Ilumaila) bis in die 2. Hälfte des 16. Jh. v. u. Z. (Zeit des Königs Ammisaduqa). Die höchst unterschiedliche örtliche und zeitliche Vertei-

lung der uns verfügbaren Immobiliarkaufurkunden macht es schwierig, aus diesem heterogenen Material sichere Auskünfte über die Bodenbesitzverhältnisse während der altbabylonischen Zeit zu gewinnen.

Die Analyse der Immobiliarkaufverträge aus den südbabylonischen Orten Kutalla und Ur ergibt, daß sich unter den über 100 Urkunden nur 3 befinden, die eindeutig den Verkauf eines Feldes zum Inhalt haben – und die alle 3 aus Ur stammen. UET 5 176 (Sid 2) bezieht sich auf den Verkauf von brachliegendem Feld (a. šā. kankal), YOS 12 277 (Si 7) auf den von "Feld in der 'Flußauae'" (a. šā. ú. sal), während das Kaufobjekt des Vertrages Jean Tell Sifr Nr. 4 unklar bleibt, da nur Reste des Wortes a. šā zu erkennen sind. Es läßt sich aber nicht ausschließen, daß das Wort noch näher qualifiziert war, wie wir dies bei den sogleich zu besprechenden Immobiliarkaufverträgen aus Larsa sehen werden.

Von den etwa 150 Immobiliarkaufverträgen aus Larsa benennen lediglich 10 das Verkaufsobjekt als Feld (a. šā). Bei näherem Hinsehen zeigt sich, daß in den meisten dieser Fälle das Verkaufsobjekt Feld näher qualifiziert²¹ ist. In den Urkunden VAS 13 88 (RS 49) und TCL 11 198 (Si 3) ist die Rede von a. šā. kankal. kirig ("Brachfeld zur Anlage eines Gartens geeignet") oder von a. šā. ú. sal. kirig ("Feld in der 'Flußauae' zur Anlage eines Gartens geeignet"). Verkauf von Feldern in einer Flußauae (a. šā. ú. sal) beurkunden YOS 8 166 (RS 58) und Mesopotamia 10/11 S. 10 Nr. 6 (Si 6). Von Brachland (kankal) sprechen die Urkunden Riftin 16 (RS 31) und RA 69 125, Nr. 9 (RS 47). In YOS 5 139 (RS 30) wird das verkaufte Feld als Sesamfeld (a. šā. še. giš. ì) bezeichnet. In YOS 8 84 (RS 23) handelt es sich um den Verkauf eines Versorgungsfeldes (a. šā. šuku). Aber auch die verbleibenden 3 Urkunden, in denen das Verkaufsobjekt Feld nicht näher qualifiziert wird, weisen Besonderheiten auf: In Riftin 19 (RS 47) verkaufen zwei Personen einen Teil ihres Feldes, und der Käufer läßt ihnen 1 bür als "Rest" (izibtam Ìzimma); in VAS 13 77 (RS 35) und YOS 8 143 (RS 36) tritt als Käufer jeweils ein gewisser Ubaršamaš auf, der uns aus zahlreichen anderen Urkunden als Aufkäufer von Gartenland wohl bekannt ist.

Weitere Urkunden ergänzen das eben Gesagte. Die Tauschurkunde TCL 10 117 (RS 58) kennzeichnet eins der ausgetauschten Felder als Erbteil einer der beteiligten Personen. In der Prozeßurkunde YOS 8 63 (RS 44) geht es um ein Versorgungsfeld (šukūš abija "Versorgungsfeld meines Vaters"), während der Streitgegenstand in der Erbauseinandersetzung TCL 11 206 (Si 5) ein "Feld in der 'Flußauae'" (a. šā. ú. sal) ist, allerdings neben dem Dattelpalast des Palastes gelegen, woraus man schließen kann, daß das strittige Gelände für die Anlage eines Gartens geeignet oder dafür bestimmt war. Die Urkunde YOS 8 88 (RS 32) dokumentiert eine Erbteilung, in der es u. a. Hausgrundstücke von zusammen fast 40 sar (ca. 0,14 ha), Gartenland von zusammen 59 iku (ca. 21 ha) und 81 iku (ca. 28,5 ha) Feld betrifft. Auch hier sind zwei der drei zur Verteilung kommenden Felder näher qualifiziert als "Schweinefeld" (a. šā. šah. hi. a) und als "Pflugfeld im Sesamfeld" (a. šā. majāru ina a. šā. še. giš. ì), das dritte wird nur hinsichtlich seiner Lage bezeichnet: "Feld vor dem Ort Širimtum" (a. šā. igi uru. ki Širimtum). Ich mag allerdings nicht gänzlich ausschließen, daß die Bezeichnungen "Schweinefeld" und "Sesamfeld" eine Art Toponym darstellen. Nur in YOS 5 106 werden die vererbten Feldparzellen schlicht a. šā genannt.

Besonderes Gewicht messe ich einer Analyse aller 19 bekannten Erbteilungsurkunden aus Larsa bei. Abgesehen von den eben besprochenen Urkunden YOS 5 106, YOS 8 88 und TCL 11 206, halte ich es für bemerkenswert, daß nach Ausweis der sieben Erbteilungsurkunden aus dem Archiv der Familie des Sanūm in keinem einzigen Fall Felder unter der Erbmasse zu finden sind. Gemeinhin ist das Archiv als das Iddin-Amurru-Archiv²² bekannt. Die älteste Erbteilungsurkunde stammt aus dem 8.

Jahr Rimsins (1815 v. u. Z.), die jüngste aus dem 7. Jahr Samsuilunas (1744 v. u. Z.). Das Familienarchiv des Šilli-Ištar aus Kutalla enthält sechs Urkunden, die sich auf die Teilung des Familienvermögens im Verlauf von drei Generationen beziehen. Interessant ist dabei die Tatsache, daß ein Feld mehr als 50 Jahre ungeteilt blieb, bevor es schließlich zwischen den Söhnen zweier Brüder, d. h. zwischen zwei Vettern, zur Teilung kam (Jean Tell Sifr Nr. 68/Si 4). Offensichtlich hat es aber in der weitverzweigten Familie noch neuerworbenes Feldeigentum gegeben, wie die unabhängige Erbteilung Jean Tell Sifr Nr. 44 (Ham 36) zeigt.²³

Einen Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse bei Feldern können auch die Regelungen des Pfandrechtes geben. Die Zahl der altbabylonischen Urkunden, die die Bestellung eines Pfandes bezeugen, ist nicht allzugroß. Während das Personenpfand sowohl in Nord- als auch in Südbabylonien gleichermaßen vertreten ist, lassen sich beim Grundstückspfand ähnliche Beobachtungen machen wie für die Feldkauf- und Erbteilungsurkunden: In Ur und Larsa finden sich nur Häuser und Gartenland als Pfandobjekte. Felder wurden in Kiš, Sippar, Kisurra, Nippur und im Dijala-Gebiet verpfändet.²⁴ Falkenstein hat das Fehlen von Feldern als Pfandobjekt in der Ur-III-Zeit mit den herrschenden Eigentumsverhältnissen in Verbindung gebracht, denen zufolge individuelles Feldeigentum zu dieser Zeit nicht existiert habe.²⁵

Während die drei Städte Larsa, Ur und Kutalla zum Herrschaftsbereich der Larsa-Dynastie gehörten, wurden Kisurra und Nippur im wesentlichen von der Isin-Dynastie beherrscht. Ob dies der Grund dafür ist, daß sich in beiden Orten unter den bekannten Rechtsurkunden eine beträchtliche Zahl von Feldkaufverträgen befindet, vermag ich nicht zu sagen. Zumindest fällt auf, daß die Immobiliarkaufurkunden aus Kisurra die bukānum-Klausel verwenden, die auf einen symbolischen Akt im Zusammenhang mit der Eigentumsübergabe verweist. Das Urkundenformular von Kisurra folgt hierin einem Brauch, den wir ansonsten nur in Nordbabylonien und im Dijala-Gebiet antreffen.

Unter den 116 Immobiliarkaufurkunden aus Nippur betreffen 59 Hausgrundstücke, 11 Gartengrundstücke und 46 Feldgrundstücke. Ein vergleichbares Bild ergibt sich für Kisurra.²⁶ Allerdings fällt auch hier wieder auf, daß in der Mehrzahl der Fälle die verkauften Felder in den Urkunden näher qualifiziert werden, was auf besondere Umstände hinsichtlich dieser Transaktionen hindeuten mag. Ein gewisser Zazakum kaufte Stoppelfeld (a. šà. gug₄) im Umfang von 2 (Kienast Nr. 70), 6 (Kienast Nr. 79), 12 (Kienast Nr. 74) und 21 iku (Kienast Nr. 81) Fläche; 33 sar unbebautes Feldland (kankal) (Kienast Nr. 83) erwirbt er ebenso wie eine Fläche von etwas mehr als 18 iku (a. šà GĀR xx) (Kienast Nr. 77). Auch in den übrigen Feldkaufverträgen aus Kisurra werden die verkauften Feldflächen meist näher als a. šà. gug₄ (Kienast Nr. 71), als a. šà GĀR (Kienast Nr. 80) oder als a. šà. kankal (!) (CT 48 86) bezeichnet. Unklar bleibt mir, was die Termini a. šà še. dEn. līl (Kienast Nr. 73 und 75) oder a. šà še (YOS 14 319) bedeuten. Im letzterwähnten Fall handelt es sich zudem um die außerordentlich kleine Fläche von 110 sar (ca. 0,39 ha). Eine weitere Urkunde (Kienast Nr. 72) dokumentiert offensichtlich den Kauf von 4 sar (ca. 140 m²) brachliegendem Land (kankal), das zur Anlage eines Gartens bestimmt war. Nur in drei Urkunden (Kienast Nr. 82, 84 und TIM 5 29) ist das Kaufobjekt a. šà nicht näher bezeichnet. In dem Kaufvertrag TIM 5 23 verstehe ich die Qualifizierung des verkauften Feldes (a. šà x-ra-am-tum) ebenfalls nicht. Als Ergebnis halte ich fest: Die Verhältnisse in Kisurra gleichen denen, die wir für Larsa beobachten konnten. Weder die Urkunden aus Nippur, noch diejenigen aus Nordbabylonien weisen eine vergleichbare differenzierende Terminologie bei den verkauften Feldgrundstücken auf.

Bei der Analyse der aus Nordbabylonien stammenden Urkunden beschränke ich mich auf solche Orte oder Fundkomplexe, die eine größere und damit repräsentative Anzahl von Immobiliarkaufurkunden erbracht haben. Aus Sippar sind uns etwa 260 Immobiliarkaufurkunden, davon 77 Feldkaufurkunden, bekannt. Unter den Urkunden aus der Hauptstadt der Mananaja-Dynastie finden sich unter 70 Immobiliarkaufurkunden 34 Feldkaufurkunden. Bei den Urkunden aus dem Dijala-Gebiet liegt das Verhältnis bei 45:31, in Dilbat bei 35:15. Die Erbteilungsurkunden aus Sippar ergänzen dieses Bild; in etwa der Hälfte davon wird über Felder verfügt.

Betrachtet man die Zahl der bekannten Immobiliarkaufurkunden aus Sippar und unter ihnen die der Feldkaufurkunden, so fällt auf, daß 40 % der Immobiliarkaufurkunden aus der Zeit von Ilumaila bis zum Ende der Regierungszeit des Sinmuballit (1812 bis 1793 v. u. Z.) stammen, knapp 50 % aus der Zeit Hammurapis und Samsuilunas (1792 - 1712 v. u. Z.) sowie die restlichen 10 % aus der Regierungszeit von Abiesuh, Ammiditana und Ammişaduqa (1711 - 1626 v. u. Z.). Das Verhältnis zwischen Immobiliarkaufurkunden insgesamt und der Zahl der Feldkaufurkunden sieht folgendermaßen aus: Für die Zeit von Ilumaila bis Sinmuballit 102:47, für Hammurapi 61:19, für die Zeit des Samsuiluna 38:14 und für die Zeit von Abiesuh bis Ammişaduqa 21:9. Hinsichtlich der Relationen lassen sich also keine nennenswerten oder relevanten Trends ablesen.

Einer Erklärung allerdings bedarf das sichtbare Abnehmen der Zahl der Immobiliarkaufurkunden nach der Zeit Hammurapis und vor allem Samsuilunas. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die besonderen Fundumstände in Sippar eine wichtige Rolle dabei spielen. Der überwiegende Teil der Urkunden aus Sippar stammt bekanntlich aus Raubgrabungen, bei denen die Raubgräber einmal auf einen Wohnkomplex gestoßen sind, in dem sich zahlreiche Urkunden einer bestimmten Klasse von geweihten Frauen (naditum) fanden.²⁷ Diese Frauen lebten unverheiratet und im Dienste des Stadtgottes Šamaš sowie dessen Gemahlin Aja und erfüllten für ihre Familien religiöse Pflichten. Sie wurden für die Zeit ihres Lebens mit Vermögen, d. h. vornehmlich mit Haus- und Feldbesitz ausgestattet, was nach ihrem Tode in der Regel wieder an die Familien zurückfiel. Die Urkunden dieser Frauen stammen zu einem beachtlichen Teil aus der ersten Hälfte der Regierungszeit der Hammurapi-Dynastie (1894 - 1750 v. u. Z.). Neben diesen Urkunden haben die Raubgräber auch eine erhebliche Anzahl von Urkunden zutage gebracht, die in einen administrativen Kontext gehören. Sie stammen im wesentlichen aus der Zeit des Samsuiluna und seiner Nachfolger bis zum Ende der Dynastie (1749 - 1595 v. u. Z.).²⁸

Diese spezifischen Fundumstände erklären vielleicht, warum unter den Urkunden aus der Zeit von Ilumaila bis Hammurapi Privaturkunden das Übergewicht haben, während für die folgende Periode von Samsuiluna bis Samsuditana (1749 - 1594 v. u. Z.) Urkunden aus dem Bereich der Administration stärker das Bild bestimmen. Es verwundert daher nicht, daß wir aus dem 17. Jh. v. u. Z., also dem letzten Teil der Herrschaft der Hammurapi-Dynastie, nur wenige Immobiliarkaufurkunden privatrechtlichen Charakters besitzen. Kaufurkunden wurden bekanntlich beim Käufer aufbewahrt, können also in den administrativen Archiven kaum vorkommen.

Klengel hat den Befund - also die geringe Zahl von privatrechtlichen Kaufurkunden aus dem 17. Jh. im Verhältnis zu dem erheblich größeren Vorkommen während des ausgehenden 19. und 18. Jh. - einem Ansteigen der Anzahl von Pachturkunden während des 17. Jh. v. u. Z. gegenübergestellt und daraus auf eine bestimmte soziale und ökonomische Entwicklungstendenz geschlossen.²⁹ Zumindest für Sippar legen die im vorigen Absatz von mir angeführten Argumente über die Fundumstände eine erneute und eingehende Prüfung des Deutungsvorschlages Klengels nahe. Unter den zahl-

reichen Urkunden aus dem 17. Jh. v. u. Z. befinden sich viele, in denen der Palast als Gläubiger oder als Verpächter auftritt. Sie können natürlich nicht ohne weiteres mit den privatrechtlichen Urkunden gleichen Typs, die sich in privaten Wohnhäusern befanden, in Beziehung gesetzt werden.

Unter den von G. Mauer in ihrer Arbeit über "Das Formular der altbabylonischen Bodenpachtverträge" gesammelten knapp 500 altbabylonischen Pachturkunden befinden sich 162 aus Sippar, die in die Zeit von Sabium (1844 - 1831 v. u. Z.) bis Samsuditana (1625 - 1594 v. u. Z.) fallen. Im einzelnen verteilen sie sich wie folgt: Für die Zeit von Sabium bis Hammurapi sind 55 Pachtverträge bekannt, 32 für die Zeit des Samsuiluna und 75 für die Zeit von Abiešuh bis Samsuditana. In 52 Urkunden fungieren nadiātum als Verpächter. In 10 Fällen tragen die Verpächter überdies einen Titel, der sie als Angehörige der Palastadministration ausweist. Mit einigem Recht darf man vermuten, daß es sich hierbei nicht um Pachtverträge zwischen Privaten handelt, sondern daß der Palast selbst der eigentliche Verpächter ist. Es war in diesem Zusammenhang allerdings nicht möglich, die Pachturkunden systematisch daraufhin zu untersuchen, ob noch weitere Feldpachtverträge als Verträge zwischen dem Palast und einem Individuum zu verstehen sind. Dies muß an anderer Stelle geschehen.

Meine bisherigen Betrachtungen haben ergeben, daß während der altbabylonischen Zeit Felder oftmals von Privatpersonen verkauft oder vererbt worden sind. Ich habe mich dabei zunächst nur auf die Aussagen der Rechtsurkunden bezogen. Gelegentliche Hinweise in privaten und administrativen Briefen auf derartige Transaktionen bestätigen das oben Dargestellte. Auch das Rechtsbuch des Hammurapi enthält Aussagen, die zeigen, daß Privatpersonen das Verkaufen von Feldern möglich war.

Für außerordentlich bedeutungsvoll halte ich, daß sich erhebliche Unterschiede zwischen Nord- und Mittelbabylonien auf der einen und Südbabylonien auf der anderen Seite beobachten lassen: Den 13 Feldkaufverträgen aus den drei südbabylonischen Städten Larsa, Kutalla und Ur stehen 250 derartige Verträge aus Nord- und Mittelbabylonien gegenüber. Aber auch das Verhältnis von 13 Feldkaufverträgen gegenüber 240 sonstigen Immobiliarkaufverträgen (betreffend Haus- und Gartengrundstücke) aus Südbabylonien unterscheidet sich deutlich von dem, was wir den Urkunden aus Nord- und Mittelbabylonien entnehmen können. Denn dort beziehen sich etwa 250 Urkunden auf den Verkauf von Feldern, etwa 340 auf den von Haus- und Gartengrundstücken. Erbteilungsurkunden und pfandrechtliche Regelungen bestätigen den eben gezeigten Unterschied zwischen Nord- und Mittelbabylonien auf der einen und Südbabylonien auf der anderen Seite (siehe S. 54 - 56). Diese offensichtliche Diskrepanz zwischen den Verhältnissen im nördlichen und mittleren Babylonien gegenüber denen im Süden hat ihre Ursache nicht in einer besonderen zeitlichen Verteilung der einzelnen Typen von Immobiliarkaufurkunden auf bestimmte Perioden der altbabylonischen Zeit. So gibt es m. E. nur eine Erklärung für den geringen Anteil von Feldkaufverträgen an der Gesamtzahl der aus Larsa, Kutalla und Ur stammenden Immobiliarkaufurkunden: Der Verkauf von Feldern unterlag Restriktionen, über deren Ursprung die Quellen schweigen. Insbesondere bleibt uns verborgen, ob wir es hier mit einer in die Ur-III-Zeit zurückreichenden Tradition zu tun haben oder ob königliche Verordnungen dafür verantwortlich sind. Mit einem königlichen Verbot des Felderverkaufs hat Gelb das Fehlen von Feldkaufverträgen aus der Ur-III-Zeit erklärt (siehe S. 49).

Wir kennen allerdings eine ganze Reihe von Hinweisen, die spezifische, den Verkauf von Feldern betreffende Regelungen vermuten lassen: Amtspersonen waren beim Abschluß von Immobiliarkaufverträgen beteiligt, in denen sie als Urkundszeugen fun-

gierten.³⁰ Mindestens in Kutalla läßt sich beobachten, daß dieser Brauch erst nach Eroberung Südbabyloniens durch Hammurapi einsetzte. Auch Bezeichnungen wie é.šám.kù (durch Kauf erworbenes Hausgrundstück) - im Gegensatz zu é.ad.da Familienvermögen³¹ - und izibtum (beim Verkäufer verbleibender Rest von veräußertem Grundbesitz, um entweder dessen fortdauernde Verpflichtungen gegenüber dem Palast symbolisch sicherzustellen oder möglicherweise auch Rechte des Verkäufers, die am verkauften Grundbesitz hängen, zu erhalten)³² möchte ich als Folge von bestimmten Restriktionen betrachten, die sich auf das Veräußern von Immobilien beziehen. R. Harris hat darauf aufmerksam gemacht, daß die oben (siehe S.) erwähnten nadiatum aus Sippar anscheinend nicht völlig frei über ihren Grundbesitz verfügen konnten, und D. Charpin äußert die begründete Vermutung, daß Brüder ein Vorkaufsrecht in bezug auf das väterliche Vermögen gehabt haben.³³ Schließlich scheinen sich drei königliche Erlasse aus der Zeit Rimsins auf Immobiliarkaufgeschäfte bezogen zu haben.³⁴ Ähnliche Erlasse haben Sumulael (1880 - 1845 v. u. Z.) und Sinmuballit für ihren Herrschaftsbereich in Nordbabylonien verfügt.³⁵ In einem Brief Hammurapis heißt es im Zusammenhang mit einem Streitfall über ein verkauftes Feld, daß alle "Kaufverträge (d. h. doch wohl solche, die Felder betrafen - J. R.) annulliert worden seien".³⁶ Im Rechtsbuch des Hammurapi wird gleichermaßen von Beschränkungen im Falle eines Verkaufs gesprochen, die sich allerdings nur auf im dauernden Familienbesitz befindlichen und zum Zwecke der Versorgung Dienstpflichtiger zugewiesenen Besitz an Haus, Gartenland oder Feld beziehen.

Wenn nun das Veräußern von Feldeigentum bestimmten Beschränkungen unterlegen hat, gewinnt die Frage nach Ausnahmen oder nach dem Ausnahmecharakter einzelner bezeugter Transaktionen eine besondere Bedeutung. Ich halte es in diesem Zusammenhang für aufschlußreich, daß bei den wenigen Feldkaufverträgen aus Larsa und Ur ebenso wie bei den Verträgen aus Kisurra in der Mehrzahl der Fälle das zum Verkauf stehende Feld in vielfältiger Weise näher qualifiziert wird, vor allem, weil Ähnliches in den Feldkaufurkunden aus Nordbabylonien nicht in gleicher Häufigkeit nachzuweisen ist.

Es bedeutet an sich noch nicht viel, daß Felder Privateigentum waren. Nur wenn man nachweisen könnte, daß sich ein großer Prozentsatz des landwirtschaftlich nutzbaren Landes in privater Hand befand und unter bestimmten Umständen veräußert werden konnte, wäre das von großer Bedeutung für die Natur der sozialökonomischen Verhältnisse während der altbabylonischen Zeit. Deshalb will ich als nächstes versuchen zu klären, welchen Anteil privates Feldeigentum an der gesamten Feldflur hatte, d. h. an der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Ich verstehe unter dem Begriff Privateigentum an der Feldflur Eigentum von Individuen, von Familien oder Familiengemeinschaften. Diese Eigentumsformen sind zweifelsfrei aus den Texten zu erschließen. Daneben müssen wir mit der Möglichkeit kollektiven Feldeigentums von Dorfgemeinden rechnen. Deren Existenz zur altbabylonischen Zeit wird aber von der Assyriologie nicht allgemein akzeptiert. Dem steht die Feldflur gegenüber, die unter institutioneller Kontrolle stand, d. h. die Eigentum von Palast oder Tempel war. Es interessiert in erster Linie das Größenverhältnis zwischen den beiden Formen von Feldeigentum, d. h. zwischen dem nichtinstitutionellen und dem institutionellen. Es ist verschiedentlich gesagt worden,³⁷ daß fast alles Land in Südbabylonien dem "Staat" gehört habe und nach der Eroberung beinahe alle privaten Ländereien von Hammurapi konfisziert worden seien. Ich sehe hierfür keine schlüssigen Beweise in den Texten. Namentlich die Briefe Hammurapis an Šamašhazir, seinen Beauftragten in Südbabylonien, die wiederholt für derartige Behauptungen herangezogen wurden, handeln hauptsächlich von Angelegenheiten um Versorgungsfelder (a.šà.šuku). Es geht vor allem um das Zuweisen neuer Felder, das Be-

stättigen alter Besitztitel, aber auch um das Schlichten von Streitfällen, die sich auf solche Versorgungsfelder beziehen. Über das Größenverhältnis zwischen Feldern in Privateigentum und den Versorgungs- oder Pachtfeldern im Süden Babyloniens lassen sich allerdings weder aus den eben genannten Briefen Hammurapis noch aus anderen Texten konkrete quantitative Angaben gewinnen. Pachtverträge aus Südbabylonien, die zwischen Privatpersonen abgeschlossen wurden, bezeichnen verhältnismäßig oft das zu verpachtende Feld ausdrücklich als Versorgungsfeld (a. šā. šuku). Da dies in Texten aus Nordbabylonien kaum geschieht, glaube ich hieraus mit Recht auf eine quantitativ größere Rolle dieser Versorgungsfelder in Südbabylonien schließen zu können.

Hinsichtlich der individuellen Größe privaten Feldeigentums lassen sich aus den Urkunden Schlüsse nur in begrenztem Umfang ziehen. Unter den 93 Feldkaufverträgen aus Sippar, die Harris verzeichnet, betrug die verkaufte Fläche in 56 Fällen nicht mehr als 6 iku (ca. 2,16 ha). In 17 weiteren Fällen maßen die Felder zwischen 7 und 12 iku und nur in neun Fällen 1 būr (6,35 ha) und mehr. Dies deckt sich mit dem Befund der Feldkaufurkunden anderer nordbabylonischer Städte. Auch unter den ausgewerteten Erbteilungsurkunden aus Sippar belief sich der individuelle Anteil eines Erben an Feld in fünf Fällen auf 6 oder 7 iku, in einem Fall auf reichlich 15 iku. Aber auch größere Flächen kamen zur Verteilung. In drei Fällen bewegte sich die Größe der vererbten Felder zwischen 2 1/2 und reichlich 4 būr (ca. 15 1/2 und 28 ha). Ich halte es aber für unerlaubt, hieraus weitreichende Schlüsse über das Feldeigentum einer einzigen Person oder Familie zu ziehen. Vor allem bei den Kaufverträgen muß man beachten, daß sowohl Käufer als auch Verkäufer mehr als die im jeweiligen Kaufvertrag zur Disposition stehenden Flächen besessen haben konnten.

Ich will nun die möglichen Ernteerträge der verkauften Felder mit den uns bekannten Angaben über die Versorgung abhängigen Personals durch die großen Institutionen mit Rationen vergleichen.³⁸ Denn dies hilft uns zu beurteilen, welche Bedeutung die Größe der verkauften Felder in wirtschaftlicher Hinsicht für die Beteiligten hatte. Die monatliche Gersteration eines erwachsenen Mannes betrug 60 sila Gerste (ca. 30,25 kg), also 720 sila (= 2 gur 2 PI = ca. 363 kg) im Jahr. Der mittlere Feldertrag an Gerste während der altbabylonischen Zeit lag bei etwa 20 gur Gerste³⁹ (= ca. 5040 l = ca. 3025 kg) pro būr (= 6,36 ha). Der Ertrag pro iku (= 1/18 būr = 0,353 ha) beträgt demnach ca. 333 sila (= ca. 280 l = ca. 168 kg). Das heißt, reichlich 2 iku sind notwendig, um die durchschnittliche Jahresration eines erwachsenen Mannes von 720 sila Gerste zu erzielen. Wenn man auf dieser Grundlage den Bedarf einer Durchschnittsfamilie von 5 Personen berechnen will, muß man zunächst nach Gelb⁴⁰ davon ausgehen, daß Frauen und Kindern geringere Rationen zustanden. Legt man also als täglichen Mindestbedarf jeder weiteren Person in der Familie 1 sila Gerste (0,84 l = 0,504 kg = 0,3528 kg Mehl) zugrunde, so errechnet sich ein zusätzlicher Bedarf von 1440 sila für 4 weitere Personen des Haushaltes, wozu etwa 4 1/2 iku Feld notwendig sind. Dies erfordert eine Anbaufläche von ca. 7 iku für eine Familie von 5 Personen. Berücksichtigt man noch die Notwendigkeit der Brache, so erhöht sich diese Fläche auf etwa 14 iku Feld. Völlig unberücksichtigt bleiben bei dieser Überlegung mögliche Abgaben. Hierfür müßte man entsprechende zusätzliche Feldflächen ansetzen. Mit dem Umfang von 14 iku Feldfläche als Subsistenzgrenze kommen wir in die Nähe einer anderen Maßzahl, die uns die Dokumente der altbabylonischen Zeit an die Hand geben. 1 būr (6,35 ha) betrug die durchschnittliche Größe eines Versorgungsfeldes (a. šā. šuku = šukūsum), das Dienstpflichtigen für ihren und den Unterhalt ihrer Familie zugeteilt wurde.

Vergleichen wir diese Maßzahlen mit den gesammelten Angaben über die Größe verkaufter Felder, so fällt auf, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle Flächen zum Verkauf standen, die den Mindestbedarf einer Familie nicht oder kaum decken konnten. Der Verkauf von Feldern erstreckte sich somit aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf Teile der einem Individuum oder einer Familie gehörenden Felder. Welche Ursachen zum Verkauf geführt haben mögen, wird in den Urkunden nicht angesprochen. Die häufig geäußerte Vermutung, daß wirtschaftliche Notlagen, im besonderen Verschuldung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, die Ursache sein könnten, ist anzunehmen, läßt sich aber im Einzelfall nicht beweisen.

Das Bild bleibt unvollständig ohne eine Betrachtung der Preise, die für die Felder bezahlt wurden. Eine Untersuchung darüber muß mit vielen Unbekannten rechnen. Ich beschränke mich hier deshalb auf das Beschreiben des Sachverhaltes, ohne näher auf die Ursachen für die unterschiedlichen Preise pro Flächeneinheit einzugehen. Ich stütze mich dabei auf die Daten, die R. Harris für Sippar, H. Farber ebenfalls für Sippar und andere nordbabylonische Städte und L. Matouš für Larsa⁴¹ zusammengestellt haben. Zunächst ergibt das Studium der verfügbaren Preisangaben ein deutliches Gefälle zwischen den Preisen für bebaute und unbebaute Hausgrundstücke über Gärten bis zu den Preisen für Felder. Das gilt für Sippar ebenso wie für Larsa. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Immobilien läßt sich ein gewisser Mittelwert erkennen. Bei den Feldern stellt sich dies folgendermaßen dar (ich differenziere vor allem hinsichtlich der Herkunftsorte der Verträge und berücksichtige den Zeitfaktor nur sekundär): Die 72 aussagekräftigen Preisangaben aus Nordbabylonien - vornehmlich aus Sippar, Dilbat und der Hauptstadt der Mananāja-Dynastie - stammen aus einem Zeitraum vom Ende des 20. Jh. bis zum letzten Drittel des 17. Jh. v. u. Z. In 37 Fällen, also in mehr als der Hälfte der Belege, bewegen sich die Preise pro iku zwischen $3 \frac{1}{3}$ und knapp 6 Schekel Silber pro iku. In 13 Verträgen werden Kaufpreise genannt zwischen 0,16 und 2,85 Schekel Silber, in weiteren 12 Fällen zwischen 6 und $7 \frac{3}{4}$ Schekel. Noch höhere Preise finden sich in den restlichen 12 Urkunden. Eine Gruppe von Feldkaufverträgen aus der Hauptstadt der Mananāja-Dynastie (Ausgang 20. und Anfang 19. Jh. v. u. Z.), die zu den Archiven des Ilumma und des Siniddinam gehört,⁴² zeigt folgendes: 9 Urkunden enthalten verwertbare Preisangaben. In 6 Fällen bewegen sich die Preise zwischen 3 und $4 \frac{2}{3}$ Schekel Silber pro iku. Die 3 restlichen Urkunden nennen Preise von $1 \frac{2}{3}$, 6 und 10 Schekel pro iku. Vergleichen wir damit die Preise der 4 Feldkaufurkunden aus Larsa (1. Hälfte des 18. Jh.): Sie bewegen sich zwischen $\frac{4}{5}$ und $1 \frac{1}{4}$ Schekel Silber pro iku. In den 8 Urkunden aus Kisurra (1. Hälfte des 19. Jh.)⁴³ liegen die Preise zwischen 1 und $3 \frac{1}{3}$ Schekel, wobei nur zweimal der Preis bei 3 Schekel oder höher lag. Selbst wenn man berücksichtigt, daß uns aus Südbabylonien erheblich weniger Feldkaufverträge als aus dem Norden zur Verfügung stehen, fällt das niedrigere Preisniveau Südbabyloniens auf. Gegenwärtig halte ich es aber noch für verfrüht, daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen. Die eben gemachten Beobachtungen will ich nun mit den Gersteuerträgen, die auf den jeweils verkauften Flächen möglich gewesen wären, vergleichen. Dabei lege ich den durchschnittlichen altbabylonischen Ernteertrag von 20 gur pro bür zugrunde, was einem Ertrag von etwa $1 \frac{1}{10}$ gur pro iku entspricht.⁴⁴ Schwierigkeiten ergeben sich, wenn man dafür den angemessenen Silberwert ermitteln will. Die bequemste Lösung bestünde darin, den zu Beginn des Rechtsbuches aus Ešnunna genannten Wert von 1 Schekel Silber pro 1 gur Gerste zugrunde zu legen. Farber weist aber in seiner Arbeit über die Preise in Nordbabylonien während der altbabylonischen Zeit auf Preisschwankungen im Verlauf des Jahres hin, die sich zwischen 0,4 Schekel - für die Zeit bald nach der Ernte - und etwa 0,75 Schekel - kurz vor der Ernte - bewegen.⁴⁵ Wenn man von diesen Werten ausgeht, dann wurde bei einem Durchschnittspreis von 3 Schekel Silber pro iku - je nach an-

gewandtem Äquivalent – das Siebeneinhalbfache ($7 \frac{1}{2}$ gur à 0,4 Schekel), das Vierfache (4 gur à 0,75 Schekel) oder das Dreifache (3 gur à 1 Schekel) einer Jahresernste als Kaufpreis bezahlt. Auch diese Erkenntnis hilft im Moment nicht sehr viel weiter. Sie kann nur die Richtung andeuten, in der zukünftige Untersuchungen sich bewegen sollten.⁴⁶

Die Analyse des vorgeführten Materials hat ein stärker differenziertes Bild von den Bodenbesitzverhältnissen in der altbabylonischen Zeit erbracht, als bisher wahrgenommen wurde. Zusammenfassend sind als wesentliche Punkte zu nennen:

- Einer großen Anzahl von Feldkaufverträgen aus Nord- und Mittelbabylonien stehen extrem wenige aus den drei südbabylonischen Orten Larsa, Kutalla und Ur gegenüber.
- Auch in den Erbteilungsurkunden aus diesen drei Orten spielen Felder eher eine unbedeutende Rolle.
- Auf eine Reihe von Anzeichen wurde aufmerksam gemacht, die auf Restriktionen oder Reglementierungen beim Veräußern von Feldern vor allem in Ur, Kutalla und Larsa hindeuten.
- Aber auch die Urkunden aus dem Norden Babyloniens lassen keinen "Handel" mit Feldern erkennen. Für die These, Kaufleute hätten in Land "investiert", fehlen klare Zeugnisse. Die Archive der Iddin-Lagamal-Familie aus Dilbat oder die des Ilumma und des Siniddinam aus der Hauptstadt der Mananāja-Dynastie reichen dafür m. E. ebenso wenig aus wie das des Balmunamhe aus Larsa.⁴⁷
- Der hohe Anteil von Feldkaufverträgen aus Sippar, an denen nadiātum beteiligt waren, verweist uns auf ein bestimmtes soziales Umfeld, innerhalb dessen sich die meisten dieser Transaktionen abspielten. Nichts erscheint mir deshalb weniger angebracht, als das Phänomen des Feldkaufs mit den Kategorien von Grundstücks-"markt" oder ähnlichen Konzepten zu beschreiben.
- Auf andere Formen von Verfügungsrechten über die Feldflur in Gestalt von Versorgungs- oder Pachtfeldern, über die die Urkunden aus Nord- und Südbabylonien klare Angaben machen, wurde hingewiesen. Bisher läßt sich aber kein quantitativer Vergleich zwischen diesen Formen von Verfügungsrechten über Felder auf der einen und dem direkten individuellen Eigentum an der Feldflur auf der anderen Seite ziehen.

Wenn wir zum Schluß versuchen wollen, die Rolle zu bestimmen, die privates Feldeigentum während der altbabylonischen Zeit gespielt hat, scheint mir unter den eben genannten Punkten besonders der letzte weiterer Beachtung wert: die unbeantwortete Frage nach dem quantitativen Verhältnis zwischen privatem, d. h. nichtinstitutionellem und institutionellem Feldeigentum. Denn in einer Gesellschaft, deren Existenz sich im wesentlichen auf die Landwirtschaft gründet, kommt der Frage, wer welchen Anteil an der Feldflur – dem wesentlichen Produktionsfaktor – besitzt, entscheidende Bedeutung zu. Dabei ist es unerheblich, ob Tempel und Palast die ihnen gehörende landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend selbst bewirtschafteten⁴⁸ – wie in der Ur-III-Zeit – oder ob sie diese zu erheblichen Teilen als Versorgungs- oder Pachtfelder vergaben. Entscheidend ist nur, daß Tempel und Palast so in der Form verschiedener Abgaben an den Erträgen des Landes partizipierten.⁴⁹ Dieses Einkommen ermöglichte es ihnen, Aufgaben oder Unternehmungen zu bestreiten, die das gesamte Gemeinwesen betrafen.

Welche Rolle spielte demgegenüber das nichtinstitutionelle Feldeigentum im wirtschaftlichen Geschehen der altbabylonischen Zeit? Wir dürfen davon ausgehen, daß

es besonders in seinen kollektiven Formen im wesentlichen die Selbstversorgung derer sicherstellte, die es bewirtschafteten. Über diese Subsistenzfunktion hinaus sehe ich keine Hinweise darauf, daß landwirtschaftliche Überschüsse aus dem Bereich des nichtinstitutionellen Feldeigentums einen bestimmenden Einfluß auf das wirtschaftliche Geschehen der altbabylonischen Zeit gehabt hätten.⁵⁰ Wenn außerdem berücksichtigt wird, was in diesem Artikel über die eingeschränkte Verkehrsfähigkeit individuellen Feldeigentums festgestellt wurde, ist der Schluß zu ziehen, daß individuelles Eigentum an der Feldflur während der altbabylonischen Zeit nur eine untergeordnete Rolle als Wirtschaftsfaktor gespielt hat.⁵¹

Die weitere Beschäftigung mit der Frage nach den Bodenbesitzverhältnissen wird uns zeigen, wie sehr unsere Fixierung auf individuelles Privateigentum an der Feldflur als einem Phänomen, das die Wirtschaftsform der altbabylonischen Zeit charakterisiert habe, uns den Blick für die Lösung des Problems verstellt.⁵² Privateigentum an der Feldflur als dominierender Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer bestimmten Zeit setzt außer einer gewissen Stabilität der gesellschaftlichen Verhältnisse auch etwas voraus, was im mesopotamischen Alluvialland nicht ohne weiteres gegeben war: eine gesicherte Wasserversorgung und einen garantierten Zugang zum Wasser. Das Ausmaß, in dem während der altbabylonischen Zeit der Palast auf den Unterhalt, aber auch auf das Neuanlegen von Bewässerungssystemen Einfluß genommen hat,⁵³ ist in diesem Zusammenhang ebenso von Bedeutung wie die Rolle, die natürliche Katastrophen - wie etwa die Versalzung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder verheerende Überschwemmungen mit ihren Auswirkungen auf die Bewässerungssysteme - gespielt haben. Individuelles Feldeigentum in Babylonien konnte deswegen auf Dauer nur in dem Maße Bestand haben, war im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang relevant, wie der Eigentümer vermochte, es produktiv zu erhalten. Sobald er dazu allein nicht in der Lage war, geriet er zwangsläufig in die Abhängigkeit derer, auf deren Unterstützung er dabei angewiesen war. Andere Verfügungsarten über die Feldflur - etwa in der Form des Unterhalts- oder Pachtfeldes - gewinnen unter solchen Umständen eine wachsende Bedeutung.⁵⁴

Anmerkungen

Zitierweise nach CAD. Die folgenden Arbeiten sind in den Anmerkungen nicht genannt:

Gledhill, J./Larsen, M., The Polanyi Paradigm and a Dynamic Analysis of Archaic States, in: Theory and Explanation in Archaeology - The Southampton Conference, hg. v. C. Renfrew, M. J. Rowlands u. B. A. Graves, 1982, S. 197 - 230.

Khalidi, T., Land Tenure and Social Transformation in the Middle East, Beirut 1984.

Mauer, G., Das Formular der altbabylonischen Bodenpachtverträge, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 1979.

Petschow, H. P. H., Die §§ 45 und 46 des Codex Hammurapi. Ein Beitrag zum altbabylonischen Bodenpachtrecht und zum Problem: Was ist der Codex Hammurapi?, in: ZA 74, 1984, S. 181 - 212.

Stone, E., The Social and Economic Organization of Old Babylonian Nippur, Dissertation submitted to the Department of Anthropology, University of Chicago, 1979.

Suleiman, A., A Study of Land Tenure in the Old Babylonian Period with Special Reference to the DIYALA REGION, based on Published and Unpublished Texts, Ph. D. Thesis Univ. of London, 1966.

Westbrook, R., The Price Factor in the Redemption of Land, in: Revue Internationale des Droits de l'Antiquité, Serie 3, Bd. 32, 1985, S. 97 - 127.

- 1 Referiert von Gelb, I. J., On the Alleged Temple and State Economies in Ancient Mesopotamia, in: Studi in Onore di Edoardo Volterra, Bd. VI, 1969, S. 139 - 154.
- 2 Die neusumerischen Gerichtsurkunden, Bd. 1, 1956, S. 122; Fischer-Weltgeschichte, Bd. 2: Die Altorientalischen Reiche I, Frankfurt (Main) 1965, S. 147.
- 3 Household and Family in Early Mesopotamia, in: State and Temple Economy in the Ancient Near East, hg. v. E. Lipinski, Leuven 1979, S. 70.
- 4 Siehe oben Anm. 2.
- 5 Household and Family..., S. 70.
- 6 Gelb, (Anm. 1), S. 148 f.
- 7 Ebenda, S. 151.
- 8 Vgl. zu Einzelheiten Kraus, F. R., Feldpachtverträge aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, WO 8, 1976, S. 186 ff., sowie zu den wirtschaftlichen Hintergründen ebenda, S. 203 ff., u. zu "Großgrundbesitz" siehe Renger, J., in: RIA, Bd. 3, S. 649.
- 9 Gelb (Anm. 1), S. 152. - Zu é-dul-la (Verwaltungsgebäude/Verwaltungsinstitution, dem ensí unterstehend) siehe Grégoire, J. -P., Archives administratives sumerienes, 1970, S. 122 f.; zu gána.gud (Felder, die mit Pflugochsen bearbeitet werden) siehe ebenda, S. 129, u. Pettinato, G., Untersuchungen zur neusumerischen Landwirtschaft, Bd. I, 1967, S. 28 ff.
- 10 Gelb (Anm. 1), S. 149 ff.
- 11 Grégoire, S. XVIII; Pettinato, S. 10 f.
- 12 Fischer-Weltgeschichte, Bd. 2, S. 147.
- 13 Klengel, H., Hammurapi von Babylon und seine Zeit, Berlin 1976, S. 59.
- 14 The Structure of Near Eastern Society before the Middle of the 2nd Millennium B. C., in: Oikumene 3, 1982, S. 27 ff. - Zur Frage der Dorfgemeinde im Alten Orient siehe außerdem Adams, R. McC., Property Rights and Functional Tenure in Mesopotamian Rural Communities", in: Societies and Languages of

- the Ancient Near East. Studies in Honor of I. M. Diakonoff, hg. v. M. A. Dandamayev u. a., Warminster 1982, S. 1 - 14, u. Klíma, J., La communauté rurale dans la Babylonie Ancienne, in: Les communautés rurales III. Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, XLI, 1983, S. 107 - 132. - Unter den verschiedenen als Beleg für die Existenz einer Dorfgemeinde angeführten Textzeugnissen überzeugt mich vor allem das oft zitierte eqlum dūrum "perpetual field" aus AbB 4, 16 nicht - trotz erneuter Argumentation von Diakonoff (Diakonoff, I. M., Slaves, Helots and Serfs in Early Antiquity, in: Wirtschaft und Gesellschaft im Alten Vorderasien, hg. v. J. Harmatta u. G. Komoroczy = Acta Antiqua Ac. Scient. Hung. 22, 1976, S. 48 f.). Zu den von mir geäußerten Bedenken vgl. Renger, J., Flucht als soziales Problem in der altbabylonischen Gesellschaft, in: Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten - XVIII. Rencontre assyriologique internationale, München, 29. Juni bis 3. Juli 1970, hg. v. D. O. Edzard, = Abh. der Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse, NF 75, 1972, S. 168⁴. Auch andere Autoren haben sich bisher der Interpretation Diakonoffs nicht angeschlossen, so z. B. Charpin, D., Archives familiales et propriété privée en Babylonie Ancienne, 1980, S. 189; Kienast, B., in: RIA, Bd. 5, S. 55 b. - Die einzigen Belege, die mich hinsichtlich der Existenz einer Dorfgemeinde als Institution und Rechtsperson überzeugen, finden sich in Waterman, Bus. Doc., Nr. 27 (Sm), VAS 13, Nr. 20 (Ham) (beide aus Sippar) u. YOS 12, Nr. 194 (Si) (Südbabylonien), wo šībūt ON, ālum und šībūtum bzw. ālum und rabiānum als Verkäufer von Hausgrundstücken auftreten.
- 15 Komoroczy, G., Zu den Eigentumsverhältnissen in der altbabylonischen Zeit. Das Problem der Privatwirtschaft, in: State and Temple Economy (OLA 6), 1979, S. 411 ff.
- 16 Renger, J., Patterns of Non-Institutional Trade and Non-Commercial Exchange in Ancient Mesopotamia at the Beginning of the Second Millennium B. C., in: Circulation of Goods in Non-Palatial Context in the Ancient Near East, hg. v. A. Archi = Incunabula Graeca 82, 1984, S. 62 ff., mit Hinweis auf frühere Äußerungen meinerseits.
- 17 Gelb (Anm. 3), S. 69. Geld geht den verschiedenen nichtinstitutionellen Eigentumsformen im Verhältnis zu unterschiedlichen Familienformen nach. - Charpin, S. 174 ff., bespricht ungeteiltes Familieneigentum (siehe dazu CAD, Z, s. v. zīzu in la zī-zu).
- 18 Renger, Patterns..., S. 62 f.; siehe weiter Butz, K., Ur in altbabylonischer Zeit als Wirtschaftsfaktor, in: State and Temple Economy (OLA 5), 1979, S. 324; Leemans, W. F., Die Arten der Zurverfügungstellung von Boden für landwirtschaftliche Zwecke in der altbabylonischen Zeit, WO 8, 1976, S. 241 ff.; Kraus, F. R., in: BiOr 34, 1977, S. 100, zu eql biltim als "Feld der Domäne unter eigener Verwaltung", mit dem der nāši biltim, "ein im Agrarsektor tätiger Dienstpflichtiger", verbunden ist. - Auch Harris (Harris, S. R., Ancient Sippar, 1975, S. 209 f.) bespricht die verschiedenen Rechtstitel, unter denen der Palast Felder an von ihm abhängige Personen vergab.
- 19 nāši biltim, muškēnum, rēdūm, bā'irum, ilkum aḥūm ša Babilī u nawēšu (im Edikt des Ammišaduqa) und die Termini bilat eqlim, miksum, šibšum, sūtum, imittum, šukunnūm, šibat eqlim/māš.a.šā.ga etc. Dazu siehe Renger, Patterns..., S. 63. In diesen Zusammenhang gehören auch die Archive des Ubarrum (siehe Landsberger, B., in: JCS 9, 1955, S. 121 ff.) u. FS Kraus, S. 290 ff. - Auch die Bestimmungen des Rechtsbuches des Hammurapi über die Neubruchpacht müssen als ein Sonderfall der Verpachtung von Feldern durch den Palast betrachtet werden (siehe dazu Renger, Flucht..., S. 173 f.).

- 20 Vorläufige Material- bzw. Belegstellensammlung bei Kohler, J./Ungnad, A., Hammurapis Gesetz, 1909 - 1923, Bd. 3 - 6; Waetzoldt, H., in: ZA 66, 1976, S. 40 f.; Edzard, D. O., Die bukānum-Formel der altbabylonischen Kaufverträge und ihre sumerische Entsprechung, in: ZA 60, 1969, S. 24 ff.; Matouš, L., Les contrats de partage de Larsa provenant des archives d'Iddin-Amur-rum, in: AOr. 17, 1949, S. 143 f., 151 f., u. derselbe, Les contrats de vente d'immeubles provenant de Larsa, in: AOr. 18/4, 1950, S. 33 ff.; Harris, S. R., Land Conveyance in Old Babylonian Larsa, University Microfilms, Ann Arbor/Mich., 1983, S. 102 ff.
- 21 Zu den Bezeichnungen kankal/kankallu (d. h. harter Boden, lange Zeit unbebautes Land, also nicht die Kurzzeitbrache bezeichnend), ú.sal (Land entlang größerer Wasserläufe, das durch Sedimentation entstanden ist; Land, das Überschwemmungen ausgesetzt ist), a.šà.guḡ (Stoppelfeld) siehe außer in Wörterbüchern noch Edzard, S. 23, u. Charpin, S. 160 ff.
- 22 Für Einzelheiten siehe Matouš, Les contrats de partage (Anm. 20).
- 23 Auf die ausführliche Diskussion bei Charpin, S. 66 f., sei hier ausdrücklich verwiesen.
- 24 Kienast, B., Kisurra Bd. I, S. 66 f.
- 25 Die neusumerischen Gerichtsurkunden, Bd. 1, S. 118.
- 26 Liste der Immobiliarkaufurkunden bei Edzard, S. 47, u. zusätzlich TIM 5, Nr. 23, 29, u. YOS 14, Nr. 319.
- 27 Siehe CAD s. v. mit weiterer Literatur.
- 28 Zu den Archiven aus dem altbabylonischen Sippar siehe vorläufig Walker, C. B. F., in: Tell ed-Der III, hg. v. L. de Meyer, S. 93 ff., u. Renger, J., Zu den altbabylonischen Archiven aus Sippar, in: Cuneiform Archives and Libraries, hg. v. K. Veenhof = Papers read at the 30e Rencontre Assyriologique Internationale, Leiden, 4. - 8. Juli 1983, 1986.
- 29 Klengel, S. 59.
- 30 Es handelt sich um den kakikkum (keine Etymologie möglich) in den Urkunden aus Ur (siehe zuletzt Charpin, S. 21 ff., u. CAD, K, s. v. zur Funktion) und den rabiānum ("Bürgermeister") bzw. den rabi sikkatim ("Katasterbeamter") in Kutalla (siehe Charpin s. v.); siehe außerdem meine einschlägigen Bemerkungen in: Renger, Patterns..., S. 75 m. Anm. 137.
- 31 Siehe Charpin, S. 180.
- 32 Kraus, F. R., Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit = Studia et documenta ad iura orientis antiqui pertinentia 11, 1984, S. 46 f., u. Harris, S. R., Land Conveyance ..., S. 130 ff.
- 33 Harris, R., Ancient Sippar, S. 215; Charpin, S. 180.
- 34 Kraus, F. R., Ein Edikt des Königs Ammi Saduqa von Babylon = Studia et documenta ad iura orientis antiqui pertinentia 5, 1958, S. 203 f., 207 f., u. derselbe, Königliche Verfügungen..., S. 38 ff.
- 35 Derselbe, Königliche Verfügungen..., S. 49 ff.
- 36 AbB 4, Nr. 69.
- 37 Siehe z. B. Matouš, Les contrats de partage..., S. 146 u. 152.
- 38 Zu den im folgenden gebrauchten Maßangaben und Umrechnungen vgl. Renger, Patterns..., S. 106 m. Anm. 266.
- 39 Dazu Butz, K., in: RIA 6, S. 483 f., u. Baghd. Mitt. 16, 1985, S. 174 ff. - Meine von Schwenzner übernommene Annahme eines Ertrages von 60 gur Gerste pro būr (ca. 6,35 ha) (Renger, zu "Großgrundbesitz", S. 652 f.) ist falsch. Entsprechend sind auch meine Berechnungen in ZA 58, 1967, S. 162, zu korrigieren.
- 40 JNES 24, 1965, S. 236.

- 41 Harris, Ancient Sippar, S. 217 ff.; Farber, H., in: JESHO 21, 1978, S. 47 f., u. Matouš, Les contrats de vente..., S. 33 ff.
- 42 Zu Ilumma: UCP 10/3, Nr. 4, 6, 7; YOS 14, Nr. 106, 107; zu Siniddinam: RA 52, S. 215, Nr. 1, 2, S. 219 Nr. 5; RA 53, S. 86 Nr. 16, u. YOS 14, Nr. 83.
- 43 Siehe oben Anm. 26.
- 44 Siehe dazu weiter oben Anm. 38 u. 39.
- 45 JESHO 21, 1978, S. 17 ff.
- 46 Siehe dazu die Überlegungen von Diakonoff, I. M., Main Features of the Economy in the Monarchies of Ancient Western Asia, in: Troisième conférence internationale d'histoire économique, Munich 1965 = École Pratique des Hautes Études - Sorbonne, sixième section: Sciences économiques et sociales (= Congrès et colloques X, 1969), S. 25.
- 47 Leemans spricht davon, daß Balmunamhe Eigentümer umfangreicher Ländereien gewesen sei (Leemans, W. F., The Old Babylonian Merchant - His Business and his Social Position = Studia et documenta ad iura orientis antiqui pertinentia 3, 1950, S. 65) und er viele Felder gekauft habe (derselbe, The Role of Land-lease in Mesopotamia in the Early Second Millennium B. C., in: JESHO 18, 1975, S. 140). Letzteres trifft nicht zu: Balmunamhe hat nur Haus- und Gartengrundstücke gekauft. Aber auch die erste Behauptung ist anzuzweifeln. Sie gründet sich auf das wiederholte Vorkommen der Toponyme Dimat-Balmunamhe bzw. Kapar/URU.KI-Balmunamhe, die als Hinweis auf umfangreiche Besitztümer (manorial estates) des Balmunamhe verstanden werden. Die Verwaltungsurkunde des YOS 5181 spricht eher gegen die These, hier handle es sich um Eigentum des Balmunamhe an umfangreichen Ländereien. Die Urkunde verzeichnet Gersteausgaben für landwirtschaftliche Arbeiten in fünf Dörfern, darunter die Aussaat von Gerste in den Orten Kapar-Šin-nūr-mātim (Vater des Balmunamhe) und Dimat-Balmunamhe. Es geht dabei um Flächen von jeweils 100 būr (635 ha) oder mehr (berechnet auf der Basis von 540 šīla Saatgut pro būr). Alles deutet m. E. darauf hin, daß es sich hier um einen Vorgang aus dem Bereich der Palastverwaltung handelt.
- 48 Die Rolle des Palastes als landwirtschaftlicher Produzent während der spätaltbabylonischen Zeit hat vor allem Yoffee (Yoffee, N., The Economic Role of the Crown in the Old Babylonian Period = Bibliotheca Mesopotamica 5, 1977) anhand von Urkunden aus Sippar und Dilbat untersucht. Kosyreva schließt daran wichtige, weiterführende Überlegungen an (Kosyreva, N. V., Economics and Administration in the Old Babylonian Period, in: JCS 36, 1984, S. 81 ff.). Auch Ellis (Ellis, M. deJ., Agriculture and the State in Ancient Mesopotamia, 1976) behandelt das Thema ausführlich. Eine eingehende Untersuchung zu diesem Fragenkomplex ist im Rahmen des genannten Forschungsprojektes vorgesehen. Dabei werden vor allem die Strukturen und die Funktionsweise institutioneller Haushalte (oikos) als einer für archaische Gesellschaften typische Organisationsform der Wirtschaft im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.
- 49 Siehe dazu weiter oben Anm. 19.
- 50 Selbst in den "Geschäften" der nadiātum (siehe dazu Renger, in: ZA 58, 1967, S. 161 ff.) kann ich keinen quantitativ ausschlaggebenden Wirtschaftsfaktor sehen.
- 51 Siehe bei Renger, Patterns..., S. 63.
- 52 In seinem außerordentlich anregenden Buch "An Alternative to Private Property. Collective Property in the Juridical Consciousness of the Nineteenth Century", 1981, beschäftigt sich Paolo Grossi mit der Debatte, in der es um die historische Priorität von kollektivem oder individuellem Eigentum an der Feldflur geht. Die entscheidenden Protagonisten dieser Kontroverse waren Henry

Sumner Maine ("Ancient Law"), der die Existenz vielfältiger Formen kollektiven Feldeigentums ins Blickfeld gerückt hat, und Numa Denis Fustel de Coulanges (im wesentlichen in "La cité antique"), der mit fast missionarischem Eifer auf der unbedingten historischen Priorität des individuellen Eigentums beharrte. Im übrigen untersucht Grossi die Umstände der Landreform in Italien nach der politischen Einigung des Landes unter Victor Emmanuel. Damals versuchten liberale Abgeordnete, die noch existierenden kollektiven Rechte von Dörfern und landwirtschaftlichen Assoziationen am Gemeinschaftsland als irrationale Überreste einer archaischen Ordnung zu beseitigen.

53 Siehe Renger, J., in: Afo 23, 1971, S. 77 f.

54 Auf diese Frage geht besonders Leemans in den in Anm. 18 u. 47 zitierten Arbeiten ein; siehe außerdem Leemans, W. F., Teksten over agrarisch grondgebruik in de Oudbabylonische Tijd, in: Schrijvend verleden. Documenten uit het oude Nabije Oosten vertaald en toegelicht, hg. v. K. R. Veenhof, 1983, S. 183 bis 142.

Grundeigentum in Mari

von Jozef De Kuiper

Eine umfassende Darstellung über das Grundeigentum in Mari zu geben, ist in einem gedrängt gehaltenen Beitrag wie dem vorliegenden nicht möglich. Unsere Absicht besteht vielmehr darin, auf einige wenige Aspekte einzugehen, die ihrem Wesen nach besondere Aufmerksamkeit verdienen und eine allgemeine Vorstellung von den erreichbaren Aussagen vermitteln.

Bereits 1958 veröffentlichte G. Boyer eine Serie von wichtigen Dokumenten, in denen Transaktionen von Grundeigentum verzeichnet sind, in ARM VIII "Textes juridiques" (Nr. 2 - 8 und 11 - 15)¹. Diese Tafeln sehen im allgemeinen so aus: Erst wird die Bodenfläche und dann -gegebenenfalls - die Art des Bodens beschrieben. Im weiteren werden die Namen von Käufer und Verkäufer sowie der Preis genannt. Schließlich folgt eine Aufstellung der Zeugen und die Verkaufsklausel. Den Abschluß bildet das Datum (stets auf die "Assyrische Ära" bezogen)².

Die Transaktionen beziehen sich fast immer auf den gleichen Käufer, Yarim-Addu. Wie aus allen Angaben, die uns zur Verfügung stehen, hervorgeht, war er ein wichtiger Beamter unter Yasmah-Addu. Anderen Quellen zufolge war er ein Untertan von Zimri-Lim und wahrscheinlich ein Feind Hammurapis. Bereits zur Zeit von Šamši-Addu wurden Tafeln von Yarim-Addu zugunsten von Hammurapi kopiert.³

Für die ersten beiden der genannten Dokumente wurde eine sumerische Fassung verwendet. Dies bestätigt die Ansicht von M. San Nicolo, daß sogar in den "nördlichen" Regionen Mesopotamiens Sumerisch zweifellos einigen Einfluß hatte.⁴ Die beiden Dokumente unterscheiden sich von den folgenden nichtsumerischen durch topographische Besonderheiten (Nachbarn). Das Fehlen von topographischen Kennzeichnungen erhöht folglich die Bedeutung der Zeugen.

In den südlichen Regionen ist die katastermäßige topographische Erfassung meist besser ausgearbeitet.⁵ Ein anderes erwähnenswertes Element des babylonischen Modells ist die gewichtige Unumkehrbarkeitsklausel.⁶ Eine beträchtliche Geldbuße mußte für baqir ibaqqaru (oder ragim iragamu) geleistet werden. In einigen Dokumenten wird diese Klausel noch verstärkt durch das asakkum-Konzept, wonach derjenige, der die Vereinbarung nicht einhält, ein Tabuprinzip überschreitet, das auf einer göttlichen oder weltlichen Autorität beruht (z. B. Dagan, Yatûr-Mêr und Šamši-Addu in Nr. 6).⁷

Das Dokument ARM VIII, 15 enthält auch einen speziellen Aspekt, der von Boyer "énigmatique" genannt wurde.⁸ Es handelt sich um eine "délimitation d'immeubles", die auf Initiative von Yarim-Addu und der "Dame Taba" in vollem Einvernehmen geschah. Im akkadischen Text geht es um a-na zi-ik-di-im (Zeile 7), was von Boyer als "pour la délimitation" erklärt wurde. Dieser Text enthält keine Unumkehrbarkeitsklausel. Zwei Zeugen, die im Text erwähnt werden, haben bei dieser Transaktion zusammengearbeitet. Der Sinn und der konkrete Zweck einer solchen "délimitation" ist nicht ganz klar. Während CAD eine Lösung in "Austausch von Eigentum" findet, hält W. von Soden den ganzen Zusammenhang für zu unklar, um diesem Terminus zuzustim-

men.⁹ Der Vorgang (Taba gibt Yarim-Addu, Yarim-Addu gibt Taba) schließt die Möglichkeit eines "Austauschs" nicht aus, aber dieser Austausch hängt nicht von dem Ausdruck ab, der entsprechend unseren Angaben nur in Mari belegt ist.¹⁰

Was die Dokumente anlangt, die nicht in ARM VIII veröffentlicht sind, bleiben wir uns bewußt, daß die meisten von ihnen aufgrund ihrer Herkunft - sie entstammen königlichen Archiven - zu den Bereichen des Palasts oder der Administration gehören. Geschäfte aus solchen Bereichen werden deutlich in ARM IX, 283, wo das Vorhandensein einiger Arten von Landregistrierung belegt wird.¹¹ Es handelt sich um den Rechtsanspruch bei einer Eigentumstransaktion, die Grundeigentum von wenigstens 70 Personen betraf. Wahrscheinlich geht es um den Rechtsanspruch im Zusammenhang mit einem ilkum-Prinzip oder mit Land, das statt Lohnzahlungen vergeben wurde.¹² Katastererhebungen sind klar aus dem Brief ARM I, 6 zu ersehen. Nach Meinung von Sachverständigen, die Šamši-Addu konsultierte, waren die Ländereien längs des Euphrat nicht für Vermessung und Aufteilung vorgesehen.

Im Brief ARM IV, 4 geht es um ein Feld, das überhaupt noch nicht vermessen wurde. Im Dokument ARM IV, 11 handelt es sich um Grundeigentum in Tuttul, das von Yasmah-Addu kultiviert wurde. Šamši-Addu wollte dieses Besitztum einem fähigen Mann anvertrauen, offenbar nicht Yasmah-Addu!

Auf eine königliche Domäne bezieht sich deutlich ARM I, 91. Was Šamši-Addu betrifft, so wollte er einen Schutz gegen Überfälle gewährleisten. Eine ganze Reihe von Domänen hatten einen (halb)königlichen Status. Sie waren Würdenträgern mit der Verpflichtung übertragen worden, für pünktliche Abgaben zu sorgen. Auch Addu-Duri, Zimri-Lims zweiter Frau, war eine solche Domäne übertragen worden. Wir sind nicht der Meinung, daß in einem solchen Falle bitum wörtlich als "Haus" oder "Residenz" zu verstehen ist, wie M. Batto dies fordert.¹³ Der Text ARM XII, 141 z. B. würde im Falle einer absoluten Identifizierung von bitum mit der Residenz Addu-Duris keinen Sinn ergeben: Dem Palast Zimri-Lims wurde Korn von einem bitum Addu-Duris angeliefert, das sofort ein Beamter (Sekretär?) übernahm (Zeile 14 - 15): "nam-ḥa-ar-ti Ilu-ka-an i-na bīt (il) Addu-du-ri" = (Lieferung) erhalten von Ilukan aus der Domäne des Addu-Duri.

M. Birot interpretiert den Gebrauch der Präposition ina als Kennzeichen einer unabhängigen Domäne, der jedoch die Verpflichtung auferlegt war, den Palast mit landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen. Der Ausdruck iti bezöge sich dann auf eine abhängige Domäne unter Leitung eines "maître-fermier".¹⁴ Entstände nun ein Widerspruch, wenn ein vorhandener Grundbesitz als den muškenu gehörend gekennzeichnet wird?

Wir können folgendes in ARM VI, 2, Zeile 7 bis 8 lesen: "[e] qlam ni-ib-a-am x x x aš-ši (?) [š] a (awil) mu-úš-ke-nim x x x" = "und die Brachlandböden (?) sind überflutet, die den muškenu (gehören)."

Der Ausdruck sa muškenu hilft nicht weiter, da er nicht auf einen konkreten Rechtsbegriff vom "Eigentum" verweist. Ein anderes Dokument könnte uns helfen, mehr Licht in diese Angelegenheit zu bringen: L. B. 1959 (oder T. L. B. I, 195).

W. F. Leemans hat beim Studium dieses Dokuments speziell das išakku-muškenu-Problem analysiert. Nach T. L. B. I, 195 schlußfolgerte er: Der išakku war nicht nur ein Bewirtschafter staatlichen Landes, eine Art privilegierter Farmer, sondern er bearbeitete die Felder auch selbst. Leemans stellte fest, daß verschiedene Personen Eigentümer staatlichen Landes waren u. a. der išakku.¹⁵

Die Interpretation I. M. Diakonoffs von muškenu als "königliche Diener, die sich der Übertragung von Landparzellen durch den König unter der Bedingung von Dienstleistungen an ihn erfreuten",¹⁶ sollte noch durch andere Elemente bereichert werden. Leemans vertritt die Auffassung, daß muškenu im Laufe der Zeit weiter gefaßt worden sei und sich auf jede Person bezogen habe, die der König in Dienst nahm und die sich seiner Gunst erfreute, wie Protektion und Übertragung von Grund und Boden. Bemerkenswert ist, daß Leemans meint, die ursprüngliche Bedeutung von muškenu sei in Mari erhalten geblieben, die Hauptaufgabe der muškenu sei die Bodenbearbeitung gewesen.¹⁷ Der in Betracht kommende Grund und Boden habe dem Palast gehört. Diese Beziehung wird auch in ARM II, 55 erwähnt: Die muškenu (von Ch.-F. Jean als "menu people" übersetzt) klagen, daß "ihr" Grund und Boden dem Palast übereignet ist. So konnte der König darüber verfügen. Im Text ARM II, 32 ist die Rede von Addu-Nasir, einem Diener Zimri-Lims. Bei seiner Tätigkeit als Diener konnte er sich die Übertragung eines Grundstücks verdient haben. Nach vielen Mühen zur Durchsetzung dieser Übertragung ist das Grundstück in die Hand eines šapitum gelangt. Ist dies ein Zeichen dafür, daß es ein zweifelhaftes Geschäft war? Kann man davon die Schlußfolgerung ableiten, eine Übertragung von Grund und Boden durch den König sei mit einem schriftlichen Dokument beglaubigt worden, das als Empfehlung für einen šapitum diene?¹⁸

Die offiziellen Eingriffe beschränkten sich jedoch nicht auf die Übertragung von Land. Auch Streitigkeiten und Klagen sind ziemlich oft erwähnt. Im Brief ARM II, 114 von Addu-Duri an Zimri-Lim geht es um das Grundstück eines gewissen Izipuk. Ein Sumu-Jasim scheint vom Grundstück verwiesen worden zu sein, und ein Teil des Grundstücks wurde an Bali-Erah und die Benjaminiten übertragen. Der Bruder Izipuks focht dies an, er und Bali-Erah konnten sich vor Zimri-Lim rechtfertigen. Nach ARM V, 28 verloren sog. girsiquu Teile ihres Landes und fochten dies an.¹⁹ Einer von ihnen war sogar bereit, 5 Minen zu zahlen, um sein Land behalten zu können. Daher erhebt sich die Frage, ob dieses Land ilkum unterlag, wobei der Palast freies Verfügungsrecht über das Land hatte, oder ob es mehr privates Eigentum darstellte, das man frei nutzen konnte. Man kann annehmen, daß die Belege über die girsiquu und über die Rückübertragung von Ländereien Entscheidungen des Königs in bezug auf eine zeitweilige Okkupation betreffen. Die Haltung einer Person, die Geld anbietet, um Land zu behalten, mag sich daraus erklären, daß es sich bei der Parzelle um ertragreichen Boden oder um investiertes Kapital handelte.

Aufgetretene Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung von Land oder der unzulänglichen Ausführung königlicher Befehle sind verzeichnet in ARM V, 48 und V, 73 (Anfechtung durch den Bruder), X, 73 (Verweisung eines Mannes von einem Grundstück), XIII, 38 (geforderte "Entschädigung" von einem Bauern für die Beschlagnahme seines Grundstücks), XIII, 39 (Räumung der Ländereien der Benjaminiten). Möglicherweise spielten auch topographische Gesichtspunkte eine Rolle: Wurden die Ländereien bereits für den Palast genutzt und wegen der Übertragung an die muškenu geräumt? Das würde zum Vorteil des Palastes gewesen sein.

Darüber hinaus können Probleme mit dem Land selbst in königlichen (aristokratischen?) Familien den häuslichen Frieden gestört haben (ARM X, 151): Šibtu war enttäuscht von ihrem Vater Yarim-Lim, weil dieser den Ertrag einer Domäne nicht in Anspruch nahm. Yarim-Lim gab die Schuld dem ikkarum, einem offiziellen Verantwortlichen für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Šattum-Kiyazi beschwert sich, daß ein ihr gehörendes Grundstück von einem gewissen Sin-Musallim genutzt wird. Der Beamte Yaqqim-Addu rät ihr, einen Wächter anzustellen, wenn Sin-Muṣallim sie nicht mit einem Drittel der Ernten entschädigt.²⁰

Nach ARM X, 108 versucht Zibbatum von Zimri-Lim ein schriftliches Dokument zu bekommen, das es ihm ermöglicht, sich hinsichtlich privilegierter Nutzung von Land gegen verschiedene Anschuldigungen und Klagen zu verteidigen. Eine Anfechtung durch den König ist stets sehr wichtig, wie das ARM X, 73 zum Ausdruck kommt: Itur-Adsu rät Ibal-Addu, nicht ohne Zustimmung des Königs von Yapur-Lims "Haus" Besitz zu ergreifen (Zeile 13 la te-le-qé). Der König könnte das als ein Vergehen betrachten.

Der Text ARM V, 85 vervollständigt das Bild. Er beschreibt, wie gewissen Personen, obwohl sie deportiert wurden, Grund und Boden übertragen wird.

Von mehreren Gesichtspunkten aus sind diese Dokumente eine interessante Quelle für das Studium verschiedener sozialökonomischer Aspekte der Zivilisation im einstigen Mari. Wir erhalten Einblick in die Art des Eigentums des Verkäufers (privates, individuelles Eigentum, Familieneigentum), lernen die Absichten des Käufers und in gewissen Fällen die besonderen finanziellen Verwicklungen kennen. Im Hinblick darauf möchten wir ein Dokument zitieren, welches noch nicht erwähnt wurde: ARM XXII, 2, Nr. 328, das von J. R. Kupper 1983 herausgegeben wurde. ARM XXII ist eine Sammlung administrativer Dokumente aus Zimmer 135 des Palastes. Drei Dokumente (328, 329, 330) handeln von "propriétés foncières". In den Dokumenten 329 und 330 sind statistische Angaben oder Zusammenstellungen verzeichnet (eine Art Bodenregister?), während 328 Arbeitsaspekte beschreibt. Diese sorgfältig ausgearbeiteten Dokumente enthalten insgesamt 6 Textspalten mit 250 relativ gut lesbaren Zeilen. Die Hauptperson ist ein gewisser Warad-Sin, der von verschiedenen Grundeigentümern bis zu 11 Morgen (43 200 m²) Land entlang des Habur kaufte. Die Datierung weist die Regierungszeit von Zimri-Lim aus.

Wollen wir zuerst die Absichten des Käufers untersuchen. Obwohl es keine direkten Hinweise zu diesem Punkt gibt, weder in ARM VIII noch anderswo, sollte der Tatsache Aufmerksamkeit gewidmet werden, daß die beschriebenen Fälle oftmals den gleichen Käufer betreffen, z. B. Yarim-Addu in ARM VIII und Warad-Sin in ARM XXII. Die beiden können als bekannte Würdenträger bezeichnet werden. Aus ihrer Charakterisierung ergibt sich eine zweifache Möglichkeit, entweder wurden die Käufe zugunsten des Königs (Yasmah-Addu oder Zimri-Lim) getätigt oder zugunsten der Käufer selbst, um die Domäne, für die sie verantwortlich waren, zu erweitern (siehe weiter unten). Auch die finanziellen Transaktionen zeigen einige Besonderheiten, obwohl die Summen der erwähnten Kaufpreise nicht besonders hoch sind.²¹ Auf ein bemerkenswertes Detail von ARM VIII, 18 soll noch hingewiesen werden. Entsprechend einem Dokument, das den Kauf perfekt gemacht haben könnte, sollte ein gewisser Bahdi-Addu 1/4 Sekel Silber an Iddin-Kakka als išir zahlen. In ARM VIII, 2 und 3 könnte auf die gleiche Transaktion Bezug genommen sein. Von einem Gesamtkaufpreis von 1/3 Mine und 6 Sekel Silber in VIII, 2 zahlte der Käufer 1 Sekel Silber an einen gewissen Sinnum und 1/2 Sekel Silber an einen gewissen Adda, nach deren Namen eine lange Liste von Zeugen folgt. In ARM VIII, 3 bleibt der Kaufpreis unbekannt, aber der Käufer zahlt 2 Sekel Silber an Ibbi-Nehum, 1/4 Sekel Silber an Binanti-El und 1/4 an Kibši-Addu. Dann folgt die Liste der Zeugen. Keine Hinweise gibt es, wie diese Summen verwendet wurden. Ernsthaftige Meinungsverschiedenheiten entstanden über den Terminus išir. Boyer übersetzt ihn als "droit", in CAD wird er als "fällige Zahlung" interpretiert, und von Soden bezeichnet ihn als "Zehntabgabe".²² Solche verschiedenartigen Interpretationen sind auf etymologischem Untersuchungsmaterial begründet. Gerade aufgrund der Meinungsverschiedenheiten richten wir die Aufmerksamkeit auf den Text ARM XXII, 2, Nr. 328. Von besonderem Interesse sind also Verweise auf Zahlungen an dritte Personen. Das sind Verweise, bei denen der Terminus ne-bi-ih PN nicht vorangestellt ist, und dritte Personen eindeutig nicht in der

Liste der normalen Zeugen enthalten sind; Die "IGI"-Kategorie kommt nach den Pfründnern. Die Zahlungen erfolgten in Silber oder in Naturalien. Wenn wir uns auf die erste der genannten Möglichkeiten beschränken (die zweite Möglichkeit ist schwieriger einzuschätzen), können wir folgende Liste aufstellen:

- erster Kauf: 1 iku, 10 S.
N : A : 1
- dritter Kauf: X iku, X S.
N : A : 1 S. B : 1/2 S.
- vierter Kauf: 1 iku 5 musar, 14, 5 S.
N : A : 1 S. B : 1/4 S. C : 1/4 S.
- sechster Kauf: 1 iku 10 musar, 1/3 Mine, 2 S.
N : A : 1/2 S. B : 1/2 S. C : 2/3 S.
- siebenter Kauf: 85 musar, 15 S. (Freilassung)
N : A : 1/4 S.
- achter Kauf: 1 iku, 1/3 Mine 2 S.
N : A : 1 1/2 S. B : 2/3 S., 15 Körner C : 1/2 S. D : 1/2 S.
- neunter Kauf: 1 iku, 10 S.
N : A : 1 S. B : 1/2 S.
- zehnter Kauf: 1/2 iku, 5 S.
N : A : 1/2 S.
- zwölfter Kauf: 1 iku, 10 S.
N : A : 1 S. B : 1 S. C : 1/2 S.
- dreizehnter Kauf: 1 iku, 10 S.
N : A : 1 S. B : 1/2 S.
- sechzehnter Kauf: 1 iku, 10 S.
N : A : 1 S. B : 1 S. C : 1/3 S. D : X S.
- siebzehnter Kauf: 5 iku, 1/3 Mine
N : A : 4 S.

Abkürzungen:

A, B, C ... : die verschiedenen Pfründner in der Reihenfolge

N. : nebehum (ein Terminus, der anstelle des Eigennamens steht)

S. : Sekel

Einige Elemente bedürfen noch einer weiteren Analyse. Wir stellen fest, daß der Hauptpfründner beim ersten, dritten, neunten, zehnten, zwölften, dreizehnten und sechzehnten Kauf (und andere ?) die gleiche Person ist, nämlich Ilalakam. Dieser Ilalakam ist von der Person her schwer zu identifizieren.²³

Hervorzuheben ist, daß auf diesen Ilalakam an der ersten Stelle mit dem Titel mal-ku Bezug genommen wird. Die Versuchung liegt natürlich nahe, diesen Titel mit dem westsemitischen Königstitel gleichzusetzen. J. Bottéro verwirft eine derartige Annahme in seinem Kommentar zu einigen Dokumenten von ARM VII, in denen gewisse Personen solche Beifügungen haben. Er betrachtet diese Leute eher als "des conseillers".²⁴ Wenn wir verschiedene Dokumente außerhalb von Mari durchsehen, können wir nicht unberücksichtigt lassen, daß dieser Terminus ziemlich oft im Plural gebraucht wird. Eine zusätzliche Schwierigkeit ist eine mögliche Verwechslung - zumindest in einigen Texten - mit dem malku als Bewohner der Unterwelt (dem Geist des verstorbenen königlichen Vorgängers). In Texten wirtschaftlich-administrativer Art kann es sich um die Verwendung z. B. von Nahrungsmitteln für reguläre Mahlzeiten eines Souveräns oder für Tafelgaben (Leichenschmaus) zu Ehren von (verbliebenen) malkus handeln.

Eine dritte Schwierigkeit taucht auf, wie das aus Bottéros Behauptung gefolgert werden kann, wenn das Wort entsprechend Bottéro auf das Verb malku = "einen Rat geben" bezogen wird. Aufgrund von verschiedenen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach der Veröffentlichung von ARM VII erschienen sind, kommen wir zu der Ansicht, daß es sich bei malku tatsächlich um einen Königstitel handelt, sei es auch ein Titel, der etwas abseits vom Tagesgeschehen in Mari angesiedelt ist (ein post-mortem Titel oder ein Titel, der außerhalb der von Babylon beeinflussten Terminologie in der Stadt Mari Anwendung fand).²⁵

Diese letzte Option kann sich auf Zustände im Milieu der Halbnomaden in Mari beziehen. Weitere auf die Herkunft von Personen bezogene Untersuchungen sind erforderlich, um zu ermitteln, ob diese Bevölkerungsgruppen wirklich Nomaden waren. Hier sollte man hinzufügen, daß die Region von Habur allgemein als Stammesgebiet der Hanas bekannt ist.²⁶ Ilalakam ist jedoch nicht der einzige, der Pfründen bezog, und unter denen, die auch profitierten, gab es offenbar Familienbande. Die häufige Wiederkehr der gleichen Namen für ganz verschiedene Eigenschaften (Zeuge, Nachbar usw.) verstärkt den Eindruck, daß die ganze Transaktion innerhalb einer großen Gruppe vor sich ging.²⁷

Wollen wir uns nun dem zweiten Aspekt unseres Untersuchungsgegenstandes zuwenden, dem Geldbetrag. Wenn wir die komplette Liste der Pfründner durchgehen - in einer Reihe von Fällen haben wir das getan -, sehen wir, daß der erste Pfründner im Rang (z. B. Ilalakam) im allgemeinen mehr bekommt als der nächste. Obwohl der Preis nicht wirklich "stabil" ist, können wir feststellen, daß die Summe für den nebehum proportional zu ihrem kommerziellen Wert festgelegt war. Hinzuzufügen ist, daß eine gewisse Tendenz besteht "abzurunden", möglicherweise wegen metrologischer Beschränkungen. Wir können gewiß den Gedanken verwerfen, daß die Höhe der Summe willkürlich festgelegt wurde. In dieser Hinsicht dürfen wir die gebräuchliche Terminologie nicht übersehen, z. B. den Terminus nebehum in einem "status constructus + Genitiv-Muster". Das Wort nebehum wird auch in ARM II, 28 gebraucht: "10 Sekel Gold als..." (Zeile 21). Wenn wir Dokumente außerhalb von Mari untersuchen, kommen wir zu folgender Umschreibung: nebehum ist eine Zahlung als Kompensation für den Verzicht in bezug auf eine reale oder eine imaginäre Forderung, oft auf Grundeigentum und häufig in der gleichen "Familie".²⁸ Man ist den Dokumenten zufolge versucht, sich eine Gemeinschaft vorzustellen, vergleichbar einer Familie oder einer Klasse, unter deren Mitgliedern Ilalakam als einer der Prominentesten gilt.

Wir haben bereits dargelegt, daß in beiden Quellen, ARM VIII, 2 und 3, die Forderung nach einer Art Extrazahlung als Zuschlag zum Preis erfüllt wird. Die Quelle ARM VIII, 18 bezieht sich darauf mit dem Terminus išir. So ist es nicht abwegig, hier zu einer anderen Auslegung der nebehum-Auffassung zu kommen, die uns veranlassen könnte, den Terminus išir als nebehum oder "fällige Zahlung" zu interpretieren. Wenn wir jedoch die Betonung auf "abgerundete" Preise legen wollen, dann scheint die Interpretation der "Zehntabgabe" mehr Berechtigung zu haben.

Aber wir haben den Hintergrund der Transaktion noch nicht dargelegt. Was hatten Warad-Sin und Yarim-Addu für Absichten? Warad-Sin war nach dem, was wir gefunden haben, ein wichtiger Beamter im Zivildienst der königlichen Administration, der bereits unter Yasmaḥ-Addu diente.

Die listenmäßige Erfassung im Dokument ARM XXII könnte auch darauf hinweisen, daß die Käufe zugunsten der Krone getätigt wurden. Das gleiche könnte Yarim-Addu in ARM VIII betreffen. All dies führt uns zu der Frage nach dem Wesen des Privateigentums in Mari. Aber bevor wir in unserer Untersuchung fortfahren, soll noch

einmal der spezielle Charakter der Archive aus Mari betont werden. Es handelt sich bei diesen Dokumenten um Aufzeichnungen aus dem Königshaus, und diesen Charakter haben auch private Ablagen, die man in diesem Schatz von Dokumenten finden mag.

Trotz der unvollständigen Veröffentlichung der Archive aus Mari glauben wir autorisiert zu sein, einige schlüssige Bemerkungen machen zu können. Der erste Punkt bei diesen Kategorien betrifft den sozialen Hintergrund des Grundeigentums im allgemeinen und im besonderen bei verschiedenen Vorgängen. Wir können einen Unterschied feststellen zwischen den offiziellen Ebenen (oder Teilnehmern) und den Privatpersonen. Für die letzteren wagen wir zu behaupten, daß es in Mari *privates, individuelles Eigentum* gab. Zu den Eigentümern oder Verkäufern, die in den verschiedenen Verkaufsdokumenten in ARM VIII erwähnt werden, ist zu sagen, daß die meisten von ihnen Einzelpersonen sind, ausgenommen in ARM VIII, 11, wo ein unbestreitbares Verwandtschaftsverhältnis vom Familientyp (z. B. Brüder) aufgeführt wird. Auch im Text ARM XXII sind die Verkäufer alle als Einzelpersonen dargestellt. Der gesamte Vorgang der Zahlung eines Betrages in Silber an andere Parteien (z. B. Ilalakam als Pfründer der nebiḫ und der Personen, die in ARM VIII, 2, 3 und 18 mit oder ohne den einführenden Terminus išir aufgeführt sind) könnte als Kompensationszahlung für einen materiellen (oder ideellen) Nachteil oder an eine Kommission, die dem ihre moralische Zustimmung gibt, interpretiert werden. Das könnte man erklären als Beispiel für eine noch bestehende Autorität, die über die Grenzen einer Einzelperson oder einer Familie hinausgehend sehr verehrt wird, *stricto sensu*, in einer Gemeinschaft, die beginnt, selbsthaft zu werden. Bis jetzt haben wir keinerlei Anzeichen dafür gefunden, daß es einen Makler gegeben hätte, der die Verhandlungen führte und ein Entgelt dafür erhielt.

Ein anderes Element, das sich auf diese ziemlich wichtigen sozialen Strukturen hinsichtlich der Ebene der Familie oder Großfamilie (Clan) bezieht, ist der Gebrauch des Verbes nahalu in ARM VIII, 11 bis 14. Soweit wir wissen, wurde dieses Wort im Akkadischen nur in Dokumenten aus Mari gebraucht.²⁹ Dieser Wortstamm (n. h. l.) ist aus Bibeltexten gut bekannt.³⁰ Für Mari wird es genügen, einen anderen Text in ARM X, 90 zu erwähnen: Von Attraktatum wird gesagt, ihr Vater und ihre Mutter gaben ihr weder Haus noch Garten (Zeile 31: in-hi-lu-ni-in-ni). Die gut begründet erscheinende Auffassung von "zurückführen auf (ein Teil von)" oder "zu bekommen (ein Teil von)", die auf der gebräuchlichen verbalen Form beruht, bezieht sich auf Familieneigentum oder -erbe.

Die andere Ebene ist die offizielle. Die Regierung ist der aktive Teilnehmer bei allen Arten von Vorgängen: Verantwortlichkeiten und Pflichten der verschiedenen "Häuser" für das Wohlergehen der muškenu, Verteilung und Registrierung von Grundstücken, Klagen usw. Es muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß wir es mit königlichen Archiven zu tun haben. Die Regierung handelte natürlich zugunsten ihrer Wirtschaftsführung. Unserer Meinung nach gibt es noch zwei andere Gesichtspunkte, die die Regierung berücksichtigte oder bei denen sie sogar eingriff: wenn die betreffenden Personen der Regierung "gut bekannt" waren (in positivem oder negativem Sinne) oder wenn man befürchtete, die betreffenden Umstände könnten die gesellschaftspolitische Lage dramatisch verändern. Dies wird besonders deutlich bei Fällen wie in ARM X, 73; X, 151; XIII, 38, wie bereits oben erwähnt.

Der König und bzw. oder seine hohen zivilen Beamten und militärischen Befehlshaber waren für eine große Anbaufläche verantwortlich. Eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung dieser Anbaufläche spielten die muškenu. Der Fall in ARM II, 55 (der Grund und Boden der muškenu ist in das Eigentum des Palastes übergegangen)

zeigt zweierlei: Die muškenu können zwar nicht als "Eigentümer" der Grundstücke bezeichnet werden, aber ihre Rechte, Einspruch bei Veränderungen zu erheben, macht ihre Bedeutung z. B. als stabilisierender Faktor in der turbulenten nomadischen, halbnomadischen und seßhaften Gemeinschaft von Mari und Umgebung deutlich. Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Verteilung von Grundstücken z. B. an die girsigqu, die eine einflußreiche Gruppe im Palast von Mari bildeten. Als Erklärung möchten wir die Möglichkeit der Lohnzahlung durch die Übertragung (die Nutzung) von Grundstücken an verschiedene Beamte anführen. Indem wir das Wort "Nutzung" betonen, wird die Diskussion über einen Feudalismus in Mari unnötig sein. Ein sozialökonomischer, in Mesopotamien als traditionell unbedingt zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist die Tatsache, daß die Tempel und religiösen Einrichtungen offenbar keine überragende Rolle auf diesem Gebiet spielten. Es gibt keinerlei Beweise für eine aggressive Verkaufs- oder Kaufpolitik zugunsten der Tempel, aber sie können über beträchtliches Grundeigentum verfügen.³¹

Unser letzter Punkt betrifft die Bedeutung und die Spezifik des Grundeigentums in allgemeiner sozialökonomischer Sicht. Wir wissen, daß in Mesopotamien der Begriff des Eigentums nicht durch einen spezifischen Terminus seinen Ausdruck fand. Der allgemeine Ausdruck für Eigentum war der Genitiv.³² Wir glauben, daß das Recht, vom Grund und Boden "Gebrauch zu machen", ihn "auszubeuten", wichtiger war als irgend eine abstrakte Auffassung vom Eigentum. Das gilt besonders für die Verhältnisse in Mari. Das Bebauen des Bodens und die Viehzucht waren von großer Bedeutung, wie das die ökonomischen Dokumente der Archive in Mari zeigen. Auf diesem Gebiet gab es auch gewisse kommerzielle Aktivitäten.³³ Trotzdem war die sehr instabile Lage aufgrund der häufigen Angriffe der Nomaden und der unberechenbaren Haltung der "Kleinkönige" ein wichtiger Faktor im sozialen und ökonomischen Gefüge der Region. Wir glauben nicht, daß es ein wirkliches Feudalsystem gab. Dies und die Bodenverhältnisse (die Notwendigkeit eines gut funktionierenden Bewässerungssystems in entlegenen Gegenden, entfernt von den Flüssen) stimulierten das Aufkommen oder das Wachstum einer Großgrundbesitzerklasse innerhalb der relativ engen Grenzen des stabilen Territoriums von Mari nicht.³⁴ Privateigentum an Grund und Boden gab es jedoch.

Zum Schluß wollen wir eine letzte Frage aufwerfen. Wir haben bereits den offiziellen Charakter unserer Dokumente betont. Aber wird der "staatliche" Aspekt dieser Dokumente nur durch ihren offiziellen Charakter erklärt? Wir sind nicht der Meinung, daß die historische Realität ausschließlich in dieser Richtung gefunden werden kann. Die Wahrheit ist, wie oft, etwas verhüllt. Man könnte die Sache wie folgt betrachten. Der König ist nur mit Fragen befaßt, die ihn angehen. Diese Fragen sind vielfältiger, als man es sich zuerst vorstellt, und gewiß gab es in Mari einen auf den ersten Blick nicht so bedeutsamen Fakt, der als Ergebnis der Komplexität der sozialen Lage (Nomaden gegenüber Seßhaftigkeit) und der Anfälligkeit seiner ökonomischen Verhältnisse eine ganze Serie zahlloser Konsequenzen auslöste.

(Übersetzt von Helmut Kresse)

- 1 Einige sehr wichtige Korrekturen (Namen, Verteilung der Fragmente) wurden gemacht von Durand, J. M., *Relectures d' ARM VIII/I Collations*, in: MARI 1, 1982, S. 91 - 135; derselbe, *Relectures d' ARM VIII/II Le travail du métal à Mari*, in: ebenda 2, 1983, S. 123 - 139; siehe auch Charpin, D., *Relectures d' ARM VIII. Compléments*, in: ebenda, S. 61 - 74. Arbeit wird fortgesetzt.
- 2 Siehe Boyer, G., ARMT VIII, S. 183 ff.
- 3 Finet, A., ARMT XV, S. 146.
- 4 San Nicolo, M., *Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge*, München 1974, S. 32.
- 5 Diese Frage ist in ihren historischen Zusammenhang einzuordnen. Siehe Walther, A., *Das altbabylonische Gerichtswesen*, in: LSS 4 - 6, Leipzig 1917, S. 211, u. San Nicolo, S. 205 ff. - Soweit es Mari betrifft, bereiten wir eine Abhandlung vor, in der versucht wird, eine allgemeine Darstellung der Funktion des rabi sikkatim und des ikarum zu geben, wie das im Zusammenhang mit der Registrierung von Grund und Boden in Mesopotamien und den damit zusammenhängenden Aktivitäten zum Ausdruck kommt. - Siehe auch Stol, M., *A cadastral innovation by Hammurapi*, in: FS Kraus, S. 351 - 358.
- 6 Siehe San Nicolo, S. 20; Walther, S. 244 ff., u. Boyer, S. 188.
- 7 Boyer, S. 167, u. Malamat, A., *The ban in Mari and the Bible*, in: *Mari and the Bible. A collection of Studies*, Jerusalem 1980, S. 52 ff.
- 8 Boyer, S. 197.
- 9 AHW III, S. 1530; CAD, Z, S. 50 u. 125.
- 10 Ebenda.
- 11 Biro, M., ARMT IX, S. 350, Nr. 151a.
- 12 Für einen allgemeinen Zugang zu diesem Problem siehe Kienast, B., *Ilkum*, in: RLA 5, 1980, S. 52 - 59.
- 13 Batto, M., *Studies on women at Mari*, Baltimore 1974, S. 65.
- 14 Biro, S. 262, Nr. 24 - 25.
- 15 Leemans, W. F., *Quelques remarques à propos d' un texte concernant l' administration des terres vieux-babylonienne*, in: *Symbolae biblicae et mesopotamicae Francisco Mario Theodoro de Liagre Böhl dedicatae*, Leiden 1973, S. 294 ff.
- 16 Diakonoff, I. M., *On the Structure of Old Babylonian Society*, in: *Beiträge zur sozialen Struktur des alten Vorderasien = Schriften zur Geschichte und Kultur des alten Orients I*, Berlin 1971, S. 26 - 27.
- 17 Leemans, S. 284 u. 287.
- 18 Zur Funktion des šapitum siehe Marzal, A., *The provincial governor at Mari. His title and appointment*, in: JNES 30, 1971, S. 186 - 217; Safren, J., *New evidence for the title of the provincial governor at Mari*, in: *Hebrew Union College Annual* 50, 1979, S. 1 - 15; derselbe, *Merḫum and merḫutum in Mari*, in: *Orientalia* 51/1, 1982, S. 1 - 29.
- 19 Zur Rolle der girsiquu siehe AHW I, S. 285 - 286; CAD, G, S. 95; Sasson, J., *The military establishment at Mari*, *Studia Pohl* 3, Rom 1969, S. 16.
- 20 ARM X, 88. Siehe auch Römer, W., *Frauenbriefe über Religion, Politik und Privatleben in Mari. Untersuchungen zu G. Dossin ARM X*, in: *AOAT* 12, Neukirchen-Vluyn 1971, S. 77 ff.
- 21 Vgl. mit Dokumenten bei Szlechter, E., in: TJA, u. bei Kienast, B., in: *Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra*, Wiesbaden 1978. Siehe auch Schwenzner, E., *Das geschäftliche Leben im alten Babylonien nach Verträgen und Briefen dargestellt*, in: *AO* 16/1, Leipzig 1916, S. 31. Siehe auch

- Farber, H., A price and wage study for northern Babylonia during the Old Babylonian period, in: JESHO 21 (1978), S. 1 - 51.
- 22 Boyer, S. 35 u. 185 ff.; AHW I, S. 398; CAD, I/J, S. 262.
- 23 Wir konnten in den ARM kein anderes Dokument finden, in dem der Name "Ila-lakam" erwähnt wird.
- 24 Bottéro, J., ARMT VII, S. 190, § 22.
- 25 AHW II, S. 595 f.; CAD, M/N, S. 153 - 169; Talon, P., Les offrandes funéraires à Mari, in: AIPhOS 22, 1978, S. 65 ff.
- 26 Kupper, J.-R., Les nomades en Mésopotamie au temps des rois de Mari, Paris 1957. Das Buch ist noch sehr wichtig. Da aber nach 1957 viele neue Dokumente veröffentlicht worden sind, wäre eine neue umfassende Studie erforderlich.
- 27 Da wir die Personenbeschreibungen, die in den vielen neuen Dokumenten enthalten sind, noch studieren, können wir keine endgültigen Schlußfolgerungen ziehen.
- 28 CAD, N/2, S. 144 f.; Szlechter, TJA, G7:2, 10:2, 17:2, H7:2.
- 29 AHW II, S. 712 u. CAD, N/1, S. 126.
- 30 Z. B. Nu 32,18; Nu 33,54; Nu 34,13; Jos 19,49 ...
- 31 Die Bedeutung der Tempel für die Wirtschaft von Mari kann ersehen werden aus den Dokumenten über Geldverleih in den ARM VIII, 22 ff., und in vielen anderen die Wirtschaft betreffenden Dokumenten, in denen z. B. wichtige Warenlieferungen erwähnt werden (ARM XXI, XXIII ...). Für einen allgemeinen Zugang siehe State and Temple Economy in the Ancient Near East, hg. v. E. Lipinski, Leuven 1978.
- 32 Haase, R., Grundeigentum, in: RIA 3, S. 661.
- 33 Siehe z. B. die Dokumente von ARM XXI u. XXIII.
- 34 Renger, J., Großgrundbesitz, in: RIA 3, S. 648.

Zu den Grundeigentumsverhältnissen in mittelassyrischer Zeit

von Helmut Freydank

Mittelassyrisch bedeutet ursprünglich diejenige Form der akkadischen Sprache, die von etwa 1500 bis 1000 v. u. Z. im nördlichen Zweistromland verwendet wurde. Auf das historische Geschehen umfassend angewendet, bezeichnet mittelassyrisch in demselben Zeitraum die gering dokumentierte Phase, als die Stadt Assur unter mitannischer Oberherrschaft stand und ihr Einfluß sich auf das allernächste Umland beschränkt haben dürfte. Ebenso gehört dazu die Periode des sich ausdehnenden (mittel)assyrischen Territorialstaates, die nach dem Niedergang der Macht des Mitanni-Hurri-Reiches mit Aššur-ubalit I. (1365 - 1330 v. u. Z.) begann. Sie erreichte im 13. Jh. v. u. Z. unter Salmanassar I. (1274 - 1245 v. u. Z.) und Tukulti-Ninurta I. (1244 - 1208 v. u. Z.) und noch einmal gegen Ende des 12. Jh. v. u. Z. unter Tiglatpileсар I. (1115 - 1077 v. u. Z.) ihre Höhepunkte.

Dem politischen Aufstieg Assyriens entspricht eine Zunahme seiner inschriftlichen Hinterlassenschaft in diesen Jahrhunderten. Sind von den assyrischen Königen zwischen Šamši-Adad I. (1813 - 1781 v. u. Z.) und Aššur-uballit I. kaum mehr als die Namen überliefert, so wächst seit der Zeit des letzteren Herrschers die Zahl sowohl der offiziellen Inschriften als auch der Rechts- und Verwaltungsurkunden und zugleich die Anzahl der vertretenen Textgattungen. Damit bietet sich erstmals die Möglichkeit, Kenntnisse über das Grundeigentum zu gewinnen.¹

Mit diesem Ziel hatte als erster I. M. Diakonoff² die betreffenden Quellen, die auf Immobilien bezüglichen Urkunden und die einschlägigen, allerdings fragmentarischen Abschnitte der mittelassyrischen Gesetze untersucht und nach ihnen ein Bild der Agrarverhältnisse entworfen. Unterdessen hat sich die Quellensituation wenig verändert. Erst kürzlich bekräftigte noch einmal J. N. Postgate³, daß sich jede Rekonstruktion der Bodenbesitzverhältnisse auf eben diese Texte stützen müsse, auf die Landkaufurkunden und die Tafel B der Gesetze. Nur bedingt trifft Diakonoffs Urteil zu, daß damit die Quellenlage bereits ziemlich günstig sei.⁴ Es muß insofern eingeschränkt werden, als das inschriftliche Material die ablaufenden Prozesse nebst ihren Bedingungen innerhalb von 500 Jahren auf einem weit über das Hinterland der Stadt Assur hinausgreifenden Territorium nur in Einzelfällen und somit eher punktuell beleuchtet. Postgate gibt zu bedenken, daß die in Assur gefundenen Gesetzestexte doch wohl nur die Verhältnisse unmittelbar um und in Assur selbst betreffen und auch nicht notwendig die geläufige Praxis widerspiegeln. Ohnehin werden die zuvor von Assur unabhängigen Städte des Landes eigene Traditionen in der Rechtsprechung besessen haben. Weiterhin könnte es ein voreiliger Schluß sein, einzelne Privatarchive schon für repräsentativ zu halten.⁵

Zwar erscheinen in den inschriftlich erwähnten Institutionen, wenn man es allgemeiner faßt, die Elemente eines relativ beständigen Systems, und es zeigen sich neben der Wirksamkeit dieser Elemente auch die Tendenzen ihrer Veränderungen bzw. ihres Einflusses auf die sozialökonomischen Verhältnisse. Jedoch erlaubt das Material allenfalls Aussagen über die Qualität dieser Elemente und ihre Wirkungen, wäh-

rend die quantitative Seite der Beziehungen und Veränderungen kaum exakt bestimmbar ist.

Die Probleme beginnen bei der philologischen Erschließung der Texte, wenn eine einzelne Belegstelle die relevante Information enthält und möglicherweise nicht eindeutig interpretierbar ist. Sie setzen sich fort bei dem Versuch, die Aussagen, eingedenk der sich verändernden Bedingungen, möglichst logisch widerspruchsfrei in das Gesamtbild einzufügen und zu beurteilen, in welchem Umfang sie repräsentativ sind und verallgemeinert werden können.

Ausgangspunkt der vorzunehmenden Zusammenschau seien die Ausführungen Diakonoffs. Wie er aus den Rechtsurkunden erschließt, befanden sich in der Umgebung von Assur eine Reihe von Ortschaften, die ebenso wie die Stadt Assur selbst ālu genannt wurden. Sie besaßen jeweils einen Rat der "Großen", an dessen Spitze ein "Vorsteher" oder "Bürgermeister" stand. Zum ālu gehörte neben der Siedlung das bebaute Land und das Reserveland. Aus den Gesetzen läßt sich ableiten, daß das Land von einer "großen Grenze der Gefährten" umschlossen war. Innerhalb dieser Fläche lagen "Lose", zwischen denen "kleine Grenzen" verliefen. In der "großen Grenze" sieht Diakonoff das gesamte Territorium eines ālu, das in "Lose" aufgeteilt war, von denen jedes mehrere kleinere Parzellen umfassen konnte.⁶

Entsprechende Urkunden zeigen, daß der Kauf und der Verkauf von Parzellen möglich war. Zwei Besonderheiten fallen dabei auf: Erstens: Es werden keine Begrenzungen der Felder genannt. Zweitens: Der Käufer "wählt und nimmt". Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die "Landlose" (Parzellen) im einzelnen nicht einer bestimmten Familie fest gehörten, sondern daß es zu regelmäßigen Neuverteilungen der "Lose" (Parzellen) kam.⁷ Postgate sieht allerdings inzwischen die Gültigkeit dieser Verhältnisse auf einige Dörfer mit spezieller Struktur beschränkt.⁸ Ohne eine Analogie unbedingt für gegeben zu halten,⁹ zieht er die rezente Situation im Irak, wie sie in Gebieten mit Kern- und Randdörfern¹⁰ zu beobachten ist, zum Vergleich heran.

Zur Veranschaulichung mag referiert sein, daß in diesen Dörfern der Anbau jährlich zwischen den beiden Hälften des zur Verfügung stehenden Bodens wechselt. Folglich muß jede Familie bzw. jedes Familienoberhaupt je eine Parzelle in jedem Teil des Landes haben. Während es in den älteren Kerndörfern zum Zweck des Ausgleichs von Standortnachteilen zu jährlichen Neuverteilungen der Parzellen jeweils innerhalb einer der beiden Flächen durch das Los kommt, sind die Eigentumsrechte hinsichtlich bestimmter Parzellen in den jüngeren Randdörfern festgelegt. Angesichts dieser Sachlage drängt sich der Vergleich zu dem mittelassyrischen Befund auf. In der "großen Grenze" hätte man folglich die in einem bestimmten Jahr bebaute Fläche zu erblicken, innerhalb derer die "kleine Grenze" diejenige der den "Gefährten", den Familienoberhäuptern, gehörigen "Landlose" darstellte. In der Tat weisen die modernen zentralen Dörfer bzw. Kerndörfer gegenüber den Randdörfern die altertümlicheren sozialen Strukturen auf. Gerade sie werden so mit den Dörfern in der Nähe von Assur vergleichbar, in denen möglicherweise die mittelassyrischen Gesetze am ehesten Gültigkeit hatten. Vielleicht sind ihnen die vom Archiv Assur 14446 reflektierten dörflichen Verhältnisse gegenüberzustellen, die gewisse Merkmale der modernen Randdörfer zeigen. Sie sind jünger, weil sie wohl an der Peripherie des anbaufähigen Bodens liegen, und waren offensichtlich dem Eigentumserwerb der reichen und in Assur ansässigen Familien stärker ausgesetzt als die zentralen Dörfer.¹¹

Betrifft also ein Kauf eine der Neuverteilung unterliegenden Parzelle, wie das Diakonoff beschreibt, so hatte die Gemeinde, zumal wenn der Käufer ihr nicht angehörte oder nur mit einem Stück Land aus dem "Reservfonds" befriedigt werden konnte,

verständlicher Weise ein Mitspracherecht zur Sicherung ihrer Interessen. Der als Kauf abgefaßte Vertrag bewirkte im Grunde zunächst nur die Übertragung des Nutzungsrechts.¹² Alles in allem stellte dieses gemeinschaftliche Eigentum der Dorfgemeinden, hinter denen, zumindest ursprünglich, Großfamilien stehen könnten,¹³ eine altertümliche Form dar, der gegenüber der Verkauf und Kauf von Land jüngere Erscheinungen sind. Diese führten nun nachweislich dazu, daß Einzelpersonen bzw. Familien Land in mehreren Gemeinden besitzen konnten und einzelne Käufer, unter ihnen bekannte Wucherer, in den verschiedensten Gemeinden in größerem Umfang Land erwarben. Daraus ergibt sich nach Diakonoff, daß die überkommenen Agrarverhältnisse, wenn auch vielleicht regional in unterschiedlichem Maße, offenbar unter dem Einfluß der sich entwickelnden Geld- und Warenwirtschaft, in Auflösung begriffen waren.¹⁴

Von den geschilderten dörflichen Verhältnissen, an welche die der modernen Kerndörfer erinnern, heben sich jene ab, die aus einer weiteren kleinen Urkundengruppe hervorgehen und ebenfalls schon erwähnt wurden. Die Urkunden betreffen den Verkauf nicht nur einzelner Parzellen, sondern größerer Anwesen, deren Bestandteile (Feld, Gehöft, Tenne, Garten, Brunnen, Gemeindeland u. ä.) aufgezählt werden. Die Nutzung von Gemeindeland scheint eine gewisse Rolle gespielt zu haben, doch kam einer Neuverteilung von "Losen" in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Ein Anwesen der geschilderten Art befand sich in den Händen einer Familie und wurde bītu ("Haus") genannt. Diakonoff nimmt in diesen Fällen einer weiter fortgeschrittenen Auflösung der ursprünglich ebenfalls auf dem kollektiven Eigentum mit einer regelmäßigen Neuverteilung des Bodens beruhenden Gemeindestruktur an, doch mögen hier, entsprechend dem unterschiedlichen Charakter von Randdörfern, auch andere natürliche Voraussetzungen in Rechnung zu stellen sein.¹⁵

Wie es sich bereits aus den Landkaufurkunden ableiten ließ und für einige Familien über mehrere Generationen belegt werden kann, lief ein ökonomischer und sozialer Differenzierungsprozeß ab, in dem arme und reiche Familien entstanden. Er zeigt die Auflösung des kollektiven Eigentums der Gemeindeglieder. Während die durch Verschuldung in wirtschaftliche Not geratenen Familien gezwungen waren, ihr Land zu verkaufen, gelang es anderen Familien, ihren Landbesitz auf Kosten jener erheblich zu erweitern.¹⁶ War hier dem Staat, d. h. dem Palast, im Hinblick auf den Landbesitz der Gemeinden (Großfamilien) und der individuellen Eigentümer oder Familien ("Häuser") bisher noch keine Rolle zugefallen, so begegnet man ihm in den Rechtsurkunden bei dem nach Herkunft und Bedeutung schwierigen Begriff zitti ekalli ("Anteil, Erbteil des Palastes"), der einen Anteil des Staates an den "Häusern" bezeichnet.¹⁷ C. Saporetti hat versucht, zitti ekalli als das Land zu erklären, das zur Zeit der Mitanni-Herrschaft von den Oberherren an Einzelpersonen vergeben worden war und nach dem Zusammenbruch des Staates von Mitanni-Hurri dem Palast in Assur, also dem lokalen Nachfolger der ehemaligen Zentralgewalt, als "Erbteil" zugefallen.¹⁸ Dieser Erklärung zieht J. N. Postgate eine von J. Nougayrol aufgrund des ugaritischen Materials vorgeschlagene Deutung vor.¹⁹ Ihr zufolge ist zitti ekalli der an den Palast zurückfallende Besitz einer Person, wenn diese es versäumt hatte, gegenüber dem Staat ihrer Verpflichtung (ilku), ihrer Gegenleistung für den ihr gewährten Bodenbesitz, nachzukommen. Das Hauptinstrument zur ökonomischen Absicherung der Arbeitsleistung für den Staat war - darin entsprechen die mittelassyrischen Verhältnisse denen vieler anderer Perioden - die Zuteilung von Land bzw. von dessen Ertrag an Beamte, Soldaten und irgendwie im Königsdienst tätige Personen. Auch nach dem mittelassyrischen Material umfaßte die "Dienstpflicht" (ilku) neben Arbeitsleistungen für den König den Militärdienst.²⁰ Offenbar war aber der Terminus ilku im Mittelassyrischen nicht so geläufig wie zur

altbabylonischen Zeit, als ilku nicht nur die Dienstpflicht, sondern gelegentlich, elliptisch verwendet, auch den Dienstpflichtigen und darüber hinaus das Feld, das diesem als Entgelt für die Dienstpflicht vom Dienstherrn zur Bewirtschaftung übertragen war, bezeichnen konnte.²¹ Für die mittelassyrische Zeit ist jedoch anzunehmen, daß ilku-Verpflichtung nicht notwendig an den Landbesitz gebunden war.²² Wurde nämlich das zugewiesene Land veräußert, was möglich war, blieb die Verpflichtung anscheinend nicht am Boden haften, sondern lag weiterhin bei der ursprünglich verpflichteten Person bzw. bei deren Nachkommen. So mochte es andererseits geschehen, daß nach dem Verkauf des Landes einer Familie diese weiterhin ansässig blieb, den Boden bestellte, vom juristischen Eigentümer des Bodens ökonomisch abhängig war und dem Staat gegenüber nach wie vor die ilku-Verpflichtung zu erfüllen hatte.²³ Demgegenüber gibt es auch Anzeichen, daß die ilku-Verpflichtung nicht notwendig persönlich erfüllt werden mußte und ein Ersatzmann gestellt werden konnte.²⁴ Es hat den Anschein, daß ein Eigentum des Palastes am Boden solange delegiert blieb, wie der Verpflichtete seine Funktion erfüllte, die Dienstleistung für den Staat zu gewährleisten.

Nachdem also das ursprüngliche Gemeindesystem, so wird man zusammenfassen dürfen, infolge der sich entwickelnden Geldwirtschaft geschwächt war, bildeten sich durch die möglich gewordenen Transaktionen in relativ kurzer Zeit neue und im Detail kompliziertere Strukturen der Eigentums-, Abhängigkeits- und damit Ausbeutungsverhältnisse heraus.

Die genannten Landzuweisungen erscheinen zum einen als "Anteil des Palastes" (ziti ekalli) an den "Häusern", konnten aber auch aus dem Landfonds der Gemeinden vorgenommen werden. Ob Königsland vergeben wurde und wie dies möglicherweise geschah, ist noch unklar.²⁵ Im übrigen hatte sich der König augenscheinlich die Kontrolle über alle das Gemeindeland betreffenden Geschäfte vorbehalten. Bei allen Feldkäufen war vorgeschrieben, mit der Meßleine des Königs zu messen und die letztlich gültige Tafel vor dem König zu schreiben.²⁶

Selbstverständlich begnügte sich die Krone nicht mit den "Anteilen" an den "Häusern", der Zuweisung von Gemeindeland und mit einer Kontrolle der Rechtsgeschäfte. Ein erstes Indiz für das Grundeigentum des Königs ist die Nennung einiger offensichtlich auf Königsland tätiger Personen in entsprechenden Funktionen.²⁷ Im weiteren werden aber diese Ländereien noch nicht deutlich als private Domäne greifbar, sondern eher als "staatlicher" Sektor der Wirtschaft, der von den herrschenden Familien zum eigenen Vorteil, aber letztlich unter der Autorität des Königs verwaltet wurde.

Die von P. Garelli (siehe Anm. 26) wiedergegebene Unterteilung in königliches und privates Eigentum und zur Bebauung überlassenes Land erfaßte also einerseits das Grundeigentum des Königs, das zwar - im Sinne einer Verfügung über das Produktionsmittel Boden - meist delegiert gewesen zu sein scheint, andererseits das staatlicherseits kontrollierte bzw. eingeschränkte Grundeigentum in Gestalt der Ländereien, die sich in der oben geschilderten Weise in den Händen einiger Familien konzentriert hatten. Dieses Land, vermutlich aus dem Gemeindeeigentum hervorgegangen, war aber nicht mehr von einer Dorfgemeinde als kollektivem Eigentümer abhängig.²⁸ Wenn ein Eigentum der Gemeinde am Boden bestand, so war es wohl in der mittelassyrischen Zeit von lokaler und relativer Gültigkeit und ein Faktor, der das Verhältnis der annähernden ökonomischen und sozialen Gleichheit der Gemeindemitglieder untereinander als kollektive Eigentümer des Gemeindelandes noch gewährleistete. Ein Anspruch der Krone auf das Eigentum am gesamten Territorium des Staates trug auch angesichts der komplizierter werdenden Abhängigkeitsverhältnisse vor allem politisch-propagandistischen Charakter. Dessenungeachtet scheint sich der

staatliche Anspruch auf eine Verfügungsgewalt über den Boden im allgemeinen zu verstärken.

Postgate sieht eine Schwierigkeit darin, daß ein festgefügtes dorfgemeinschaftliches System dem Staat keinen Ansatzpunkt geboten hätte, auf der Grundlage einer Landvergabe dem Anspruch auf die regelmäßige Leistung eines Dienstes für den König Geltung zu verschaffen. Andererseits sind die militärischen Unternehmungen der mittelassyrischen Herrscher ohne die allgemeine Erfassung der bäuerlichen Bevölkerung Assyriens für den Kriegsdienst nicht vorstellbar. Wie sich ein ilku-System in Assyrien im einzelnen entwickeln konnte, ist, ebenso wie die Entstehung der "Anteile des Palastes", vorerst noch eine offene Frage. Insgesamt aber waren die Gemeinden über jene "Anteile" hinaus dem König gegenüber zu verschiedenen Diensten sowohl ziviler als auch militärischer Art und wahrscheinlich auch zu Naturalleistungen verpflichtet.²⁹

Als Quellen des "Königslandes", der in unmittelbarer oder mittelbarer Regie des Palastes bearbeiteten Ländereien, kommen vor allem die eroberten Gebiete und im assyrischen Kernland wohl die zusätzlich dem Feldbau erschlossenen Flächen in Betracht. Wenn z. B. eine Getreidemenge als "Ertrag(sabgabe)" der Stadt Kār-Tukulti-Ninurta, einer Neugründung Tukulti-Ninurtas I., gekennzeichnet ist, so sollte daraus folgen, daß hier eine zugehörige und im Eigentum des Königs befindliche Ackerfläche bestellt worden ist und einen Ertrag gebracht hat, der anderen Einkünften des Palastes addiert wurde.³⁰ In dieselbe Richtung weist ein Verpflichtungsschein, der die Ausgabe von Gerste als Saatgut und Rinderfutter zum Gegenstand hat.³¹ Die Beauftragten der Stadt Kār-Tukulti-Ninurta, also königliche Beamte, gaben die Gerste aus dem Speicher an eine Person, die den Titel ša muḫḫi eqli ("der über das Feld gesetzt ist") trug und damit sehr wahrscheinlich selbst ein königlicher Beamter war. Der Verpflichtungsschein machte es ihm zur Aufgabe, 90 ikū Feld zu bestellen und die "Ertrag(sabgabe) der Ernte" abzuliefern. Somit handelt es sich eindeutig nicht etwa um ein Darlehen an eine Privatperson, sondern um ein Dokument der staatlichen Verwaltung und folglich wohl um Königsland, das bestellt wurde. Die Entlohnung des ša muḫḫi eqli bleibt unerwähnt, so daß man nicht weiß, ob sie sich aus der Tätigkeit selbst ergab oder ob er vielleicht unabhängig von dieser Rationen erhielt.

Die Ernteerträge von einer zehnmal so großen Fläche behandelt eine Verwaltungsurkunde der Salmanassar-Zeit aus Assur (Vs. 21, Nr. 23)³². Sie führt die als Abhängige bekannten šiluhlu-Mannschaften (Rs. 7')³³ auf sowie die jeweils einem "Großen" unterstehenden Pflüger (Vs. 3, 7, 11, 15), die sich wenigstens in einem Fall (Vs. 15 f.) offenbar aus den Mannschaften der Stadt Rēš-nēberi rekrutierten.³⁴ Nirgendwo scheint dieser Text auf dorfgemeinschaftliche Verhältnisse hinzuweisen. Die landwirtschaftlichen Arbeiten und die Abführung der Erträge wurden vom Staat organisiert. Darauf könnte, falls richtig ergänzt ist, die "Verfügung" des Statthalters (bēl pāhete) Qibi-Šamaš hindeuten (Vs. 21). Angesichts des Terminus šiluhlu und der Organisation der Arbeiten liegt der Gedanke nahe, daß es sich um umgesiedelte Bevölkerung handelt, die hier eingesetzt war, und um der Krone unterstehendes Land.³⁵

Im Fall dieser Verwaltungsurkunde könnten Verhältnisse reflektiert sein, wie sie in jüngster Zeit von P. Machinist und J. N. Postgate diskutiert worden sind.³⁶ Es geht um die Frage, ob tatsächlich in der Regel den aristokratischen Familien aus Assur die Verwaltung der Provinzen oblag und in welchem Umfang die administrativen Aufgaben dieser "Häuser" mit deren eigenen geschäftlichen Aktivitäten verbunden waren. Mit Recht vertritt Postgate die Ansicht, daß offenbar ebenso wie die

Zentralregierung und -verwaltung auch die Verwaltung der Provinzen zumeist in den Händen der führenden assyrischen Familien lag. Auch VS 21, Nr. 23 scheint diesen Sachverhalt zu bestätigen. Jedoch übte der Staat in der Person des Königs eine strenge Kontrolle aus, und alle Tätigkeiten der aus den Familien hervorgehenden Beamten bewegten sich im Rahmen der vom Staat vorgegebenen Normen. Diese scheinen allerdings die Entwicklung von Geld- und Warenbeziehungen und damit die kommerziellen Unternehmungen der Familien in vieler Hinsicht nicht behindert zu haben. Bisher liegen aber keine Urkunden vor, nach denen das Verhältnis der Beamten zu dem ihnen unterstehenden Land näher definiert werden könnte.

Dieses Bild entsteht etwa auch im Ergebnis der Untersuchung, mit der Garelli die grundsätzlichen Unterschiede der mittelassyrischen Verhältnisse im Vergleich zu den Feudalverhältnissen des europäischen Mittelalters klargestellt hat.³⁷ Besonders hinsichtlich des 12. Jh. v. u. Z. werden Beziehungen zwischen der Zentralregierung in Assur und den Provinzgouverneuren sichtbar, die an eine Generalpacht erinnern. Die Beamten aus den herrschenden und vielfach verwandtschaftlich miteinander verbundenen Familien Assyriens entrichteten die vorgesehenen Abgaben an den Staat, während ihnen die Überschüsse zuflossen. Dabei blieb der Staat grundsätzlich der Eigentümer dieses Bodens, den er bewirtschaften ließ. Er überwachte ihn ebenso wie jeden anderen als Entgelt für staatliche Dienstleistungen vergebenen Landbesitz und kontrollierte selbst die geringfügigsten Rechtsgeschäfte, die den Boden betrafen. Garelli führt dazu ins Feld, daß die Rechtsprechung eben auch bezüglich des Bodens fest in der Hand des Königs oder der in seinem Auftrag handelnden Beamten lag, so daß von daher kein Besitztitel ohne staatliches Einverständnis verändert werden konnte.

Auf der Grundlage des in Verwaltungseinheiten, die Statthalterschaften oder Provinzen, aufgeteilten mittelassyrischen Reiches bildeten sich bereits in dieser Zeit Herrschaftsbereiche heraus, denen es gelingen konnte, ihre Verpflichtungen der Zentralgewalt gegenüber einzuschränken, wenn diese schwach war. Das geschah, als die Macht der assyrischen Könige nach Tiglatpileсар I. sank, doch wurde diese Entwicklung spätestens im 8. Jh. v. u. Z. mit dem Aufstieg des neuassyrischen Reiches rückgängig gemacht.

- 1 Der Begriff Eigentum wird im folgenden im Sinne einer Verfügung über das Produktionsmittel Boden verwendet, die jedoch in verschiedenen Beziehungen eingeschränkt oder vermittelt sein kann.
- 2 Diakonoff, I. M., Agrarian Conditions in Middle Assyria, in: Ancient Mesopotamia. Socio-Economic History. A Collection of Studies by Soviet Scholars, Moskau 1969, S. 204 - 234. (Der Beitrag ist gekennzeichnet als Auszug aus dem Werk des Autors: derselbe, Razvitie zemel'nych otnošenii v Assirii, Leningrad 1949, S. 44 - 73.) - Diakonoff setzt sich darin ausführlich mit P. Koschaker (Koschaker, P., Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Leipzig 1928) auseinander, der eine Reihe von mittelassyrischen Urkunden in gültiger Weise unter juristischem Aspekt behandelt hat, ohne aber schon den sozialökonomischen Hintergrund näher darzustellen. - Mit den allgemeinen Wechselwirkungen und Entwicklungstendenzen beim Grundeigentum im Alten Vorderasien befaßt sich M. Liverani (Liverani, M., Land Tenure and Inheritance in the Ancient Near East. The Interaction between "Palace" and "Family" Sectors, in: Land Tenure and Social Transformation in the Middle East, hg. v. T. Khalidi, Beirut 1984, S. 33 - 44).
- 3 Postgate, J. N., Ilku and Land Tenure in the Middle Assyrian Kingdom - a Second Attempt, in: Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in Honour of I. M. Diakonoff, Warminster 1982, S. 304 - 313, siehe bes. S. 308. Der Artikel nimmt Bezug auf derselbe, Land tenure in the Middle Assyrian period: a reconstruction, in: BSOAS, 34, 1971, S. 496 - 520.
- 4 Diakonoff, S. 204.
- 5 Postgate, Ilku..., S. 308 f. - Postgate hatte schon zuvor (derselbe, Land tenure..., S. 519) ausgeführt, daß sich die Dokumente auf die frühe mittelassyrische Zeit beziehen und insbesondere die Rechtsurkunden nur eine sehr kleine Gruppe von Familien und Dörfern betreffen, ferner die Texte aus Tell Billa und Tell al-Rimah nicht als typisch für die früheren Verhältnisse in Assur angesehen werden dürfen. Dieselbe Meinung vertritt der Autor in einem weiteren Artikel (derselbe, Some Remarks on Conditions in the Assyrian Countryside, in: Journal of the Economic and Social History of the Orient, Leiden, 17, 1974, S. 225 - 243), in dem er für Nordmesopotamien eine möglicherweise von derjenigen im Gebiet von Assur sehr verschiedene Lage in Betracht zieht.
- 6 Diakonoff, S. 204 f.
- 7 Ebenda, S. 206.
- 8 Postgate, Ilku..., S. 310.
- 9 "It would be naive to suggest that there is any deep-seated similarity between the 20th century Hatay and Middle Assyrian Assur, but it is still instructive to compare them." (Ebenda, S. 310).
- 10 Postgate übersetzt aus dem Arabischen "'fringe' and 'core' villages" (ebenda, S. 310).
- 11 Ebenda, S. 310. Vgl. die Bearbeitung der Texte dieses Archivs: Saporetti, C., Aššur 14446: La famiglia A, Malibu 1979 = Cybernetica Mesopotamica, Data Sets: Cuneiform Texts, Bd. 1 u. derselbe, Assur 14446: Le altre famiglie, Malibu 1982 = Cybernetica Mesopotamica, Data Sets: Cuneiform Texts, Bd. 3. Von den Personen, die an den Rechtsgeschäften beteiligt waren, befanden sich naturgemäß diejenigen im Besitz der Urkunden, die ihr Eigentum an dem erworbenen Land nachzuweisen hatten (vgl. derselbe, Aššur 14446: La famiglia A, S. 8). So beweist der Fundort des Archivs im Stadtgebiet von Assur, östlich des "Hauses des Beschwörungspriesters", daß die reichen Familien in Assur

wohnten und von der unmittelbaren landwirtschaftlichen Produktion offenbar getrennt waren.

12 Diakonoff, S. 207.

13 Ebenda, S. 210.

14 Ebenda, S. 211: "This demonstrates plainly that the archaic Assyrian agrarian conditions were undergoing disintegration."

15 Ebenda, S. 212 f.

16 Ein ähnlicher Prozeß ist in Nuzi, d. h. im Königreich von Arrapha, zu beobachten, dessen Verhältnisse hier trotz einer Parallele zur früheren mittelassyrischen Zeit nicht behandelt werden. Vgl. die Zusammenfassung der ersten Untersuchungen zur sozialökonomischen Situation in Arrapha durch Jankowska, N. B., Extended Family Commune and Civil Self-Government in Arrapha in the fifteenth-fourteenth Century B. C., in: Ancient Mesopotamia..., S. 235 - 252.

17 Diakonoff, S. 216 f.

18 Saporetta, C., Qualche nota relative al momento della liberazione dell' Assiria dall' influenza mitannica, in: Egitto e Vicino Oriente, Pisa, 2, 1979, S. 152.

19 Postgate, Ilku..., S. 311.

20 Vgl. derselbe, Land tenure..., S. 50 f.

21 Zu ilku siehe Kienast, B., RIA, Bd. 5, S. 52 - 59, siehe bes. S. 53.

22 Vgl. Postgate, Ilku..., S. 306: "Although we believe that all ilku obligations in the Middle Assyrian kingdom originated in theory from the tenure of land, it must be admitted that there is no proof of this connection, which is an assumption based on comparison with other regions and on some circumstantial evidence." - In zwei unpublizierten fragmentarischen Urkunden der Tukulti-Ninurta-Zeit (VAT 15422 u. VAT 1549) wurden jeweils Regelungen für den Fall getroffen, daß man eine Person ergriff, die nicht zum Kriegsdienst angetreten war (ana la alaki sa huradi). In beiden Urkunden wurde weder der Terminus ilku verwendet, noch spielte Grundbesitz eine Rolle. Die Personen waren jeweils ausdrücklich Sklaven der Partei, die staatlicherseits verpflichtet wurde, sie bis zum Ende des Feldzuges zu ernähren und sodann dem König zur Verfügung zu stellen.

23 Vgl. Postgate, Ilku..., S. 307. Das Material gestattet noch keine eindeutigen Aussagen. In diesen Zusammenhang dürfte aber der Terminus ilku sa alajuti ("ilku-Verpflichtung als Dorfbewohner") gehören, der sich auf die ökonomisch abhängig gewordenen unmittelbaren Produzenten zu beziehen scheint.

24 Postgate, Ilku..., S. 305 f.

25 Diakonoff, S. 218 f. Vgl. aber Anm. 35.

26 Ebenda, S. 219; vgl. Garelli, P., Le problème de la "féodalité" assyrienne du XV^e au XII^e Siècle av. J.-C., in: Semitica, Paris, 17, 1967, S. 5 - 21, siehe bes. S. 20.

27 Vgl. ebenda, S. 217. Es handelt sich um Beamte in führenden Positionen als Oberhirt und als Aufseher über die Bewässerung und die Gärten. - Man vergleiche weiterhin den "'Landarbeiter' des Palastes der Stadt Kurda" in VS 19, 47: 51, einen Text, der wohl in die Palastwirtschaft gehört, u. a. bis zu 180 Erntearbeiter verzeichnet, aber noch kaum in einem größeren Zusammenhang sicher interpretiert werden kann.

28 Postgate, Ilku..., S. 310 f. - I. M. Diakonoff und N. B. Jankowska gehen von einem kollektiven Eigentum der Dorfgemeinden namentlich in der Umgebung von Assur aus, doch wird ihnen von Postgate widersprochen, der dafür keine direkten Beweise finden kann. Wohl zu Recht vermutet Postgate, die abweichenden Meinungen könnten sich aus einer unterschiedlichen Auffassung der Begriffe ergeben haben. Wenn ein Mitglied der Gemeinde in bestimmten Beziehungen

über seinen Anteil am Gemeindeland verfügen konnte, so schloß dies möglicherweise nicht aus, daß die Körperschaften der Gemeinde in deren Interesse insgesamt eine Verfügungsgewalt ausübten.

- 29 Siehe ebenda, S. 311 f. In seiner Besprechung von J. N. Postgate (derselbe, Taxation and conscription in the Assyrian Empire, Rom 1974) faßt H. W. H. Saggs (BSOAS, 34, 1975, S. 626) für die neuassyrische Zeit die Charakteristika der ilku-Verpflichtung zusammen: "(I) personal service to the state, in the form of either military service or work mainly concerned with irrigation or building; (II) payments of goods in kind by persons liable to corvée but permitted to commute their personal liability to service in a payment; (III) payment to a temple. - Für die mittelassyrische Zeit ist nahezu nichts über ein Grundeigentum des Tempels bekannt, obschon den Urkunden zu entnehmen ist, daß einer Gottheit geweihte Personen Landlose Bestellung erhalten konnten (Diakonoff, S. 217 f. u. Anm. 58).
- 30 VS 19, Nr. 1 IV 51 f.; vgl. Freydank, H., in: Altorientalische Forschungen, Berlin, 1, 1974, S. 70 f.
- 31 VAT 18097. Die Frage, ob unter der "Ertrag(sabgabe)" (tēlītu) der gesamte Ernteertrag zu verstehen ist, wird vom Text nicht zweifelsfrei beantwortet. Da zum vorliegenden Zeitpunkt tēlītu noch nicht als absolute Zahl angegeben werden kann, bleibt auch das Verhältnis der Saatgutmenge zur "Ertrag(sabgabe)" unbekannt (vgl. Anm. 32).
- 32 Aus diesem Text lassen sich Verhältniszahlen von Saatgut und tēlītu ermitteln, wenn man eine Norm von 30 qū Saatgut je ikū voraussetzt, wie sie sich aus dem Verpflichtungsschein VAT 18097 ergibt (27 emāru auf 90 ikū). Danach kann man aus VS 21, Nr. 23, Vs. 4, 6, 12 und 17 entsprechende Relationen Saatgut : Ertrag(sabgabe) von 1 : 6,4, 1 : 6,3, 1 : 4,3 und 1 : 5,4 errechnen. Die Zahlen sprechen dafür, in tēlītu auch mittelassyrisch weit eher den Ernteertrag bzw. eine als solchen festgelegte Pauschale zu sehen als einen Prozentsatz des tatsächlichen Ertrages. - Zu tēlītu siehe AHW, S. 1345, u. FNAD, S. 209: "produce, yield" (from ullū "to take away"). VS 21, Nr. 23 fällt durch die relativ großen bestellten Flächen von dreimal 200 und einmal 300 ikū auf.
- 33 Um solche Personen handelt es sich auch in dem noch einmal von J. N. Postgate (Postgate, Ilku..., S. 308) besprochenen Protokoll VS 19, Nr. 6. Postgate versucht, eine Verbindung herzustellen zwischen der oben beschriebenen Möglichkeit, daß die ilku-Verpflichtung von den abhängigen Produzenten für die Eigentümer des Bodens erfüllt werden konnte, und der Aussage des Protokolls, das 999 Mann šiluhlu als Anteile (zittu) der drei Söhne des Šamaš-aḫa-iddina aufführt. Vermutlich kommt hier eine andere Erklärung in Frage. Da bislang der Terminus šiluhlu, wenn man von der Belegstelle in den mittelassyrischen Gesetzen (Tafel B I 8) absieht, spätestens in die frühe Tukulti-Ninurta-Zeit und in den hurritischen Bereich weist, könnte eine Nennung der šiluhlu-Mannschaften noch mit der Eroberung von Hanigalbat in Verbindung stehen. Die große Anzahl von šiluhlu-Leuten in der Verfügung des Šamaš-aḫa-iddina (zu VS 19, Nr. 6 vgl. auch VS 19, Nr. 28) lenkt die Aufmerksamkeit auch auf KAJ 245. Der Text nennt mehrere Hurriter von den "Tafeln" (lē'u) einiger Personen, unter denen auch ein Šamaš-aḫa-iddina erscheint. KAJ 245 ist sehr wahrscheinlich der frühen Regierungszeit Tukulti-Ninurtas I. zuzuweisen, und neben Šamaš-aḫa-iddina (Z. 11) werden nach dieser Urkunde auch der König (Z. 7), ein Aš-šur-... (Z. 9) und [Adad?] -šamšī (Z. 13) als tartānu (Z. 17) gekennzeichnet. Geht man davon aus, daß es sich in beiden Texten, in VS 19, Nr. 6 und in KAJ 245, um dieselbe Person handelt, so wäre Šamaš-aḫa-iddina möglicherweise in eine Reihe zu stellen mit den z. B. aus VS 19, Nr. 1 IV 27 bis 32 be-

zeugten Personen (der König, Lullāju, Šīn-ašarēd, Šamaš-apla-ušur, Adad-šamšī [siehe oben]), in denen man militärische Befehlshaber zu sehen hätte. Man könnte also voraussetzen, daß Šamaš-aḫa-iddina als Heerführer 999 Zivilgefangene nach Assyrien deportiert hatte. Nunmehr, möglicherweise nach seinem Tod, waren sie unter seinen drei Söhnen aufgeteilt worden, und ihr Bestand wurde in Assur von den Beauftragten, doch wohl denen des Königs, überprüft. Es bestätigt sich dabei, daß in der Verfügung einer der führenden Familien Assurs - mindestens einer der Söhne war Eponym - zahlreiche Arbeitskräfte zu finden waren, die aus der Kriegsbeute stammten, und daß der Staat eine Kontrolle über diese Arbeitskräfte ausübte, die sehr wahrscheinlich vor allem in der Landwirtschaft (vgl. ERIN^{MES} te'ite) eingesetzt waren. Die Problematik wird an anderer Stelle ausführlicher zu behandeln sein.

- 34 Die VS 21, Nr. 23, Vs. 20 addierten Flächen von insgesamt 900 ikū Ausdehnung liegen vielleicht in der Gegend der Stadt Hiššutu (hier: URUhi-še-x; Ergänzung unsicher), dem Provinzzentrum der Tiglatpilesar-Zeit (vgl. VS 21, Nr. 21:23). Bislang ist es unklar, in welchem geographischen Verhältnis die Orte Rēš-nēberi (VS 21, Nr. 23, Vs. 16, Nr. 22, Rs. 7') und URUhi-še-x [(VS 21, Nr. 23, Vs. 20) zueinander stehen, so daß auch der Weg der Deportierten, falls sie hier noch nach ihrem Ursprungsort bezeichnet sind, nicht dargestellt werden kann. - Zu Rēš-nēberi vgl. Nashef, Kh., Die Orts- und Gewässernamen der mittelbabylonischen und mittelassyrischen Zeit = Répertoire Géographique des Textes Cunéiformes, Bd. 5, Wiesbaden 1982, S. 225.
- 35 Man vergleiche dazu die Verhältnisse, die der Text VS 21, Nr. 6 reflektiert. Er betrifft ebenfalls deportierte Familien, die jedoch vor allem bei Bauarbeiten eingesetzt wurden. Die ihnen wohl zur Bewirtschaftung überlassenen Flächen umfassen zwischen 10 und 40 ikū Saatfeld, so daß offensichtlich versucht worden war, diese Hurriter als selbständig wirtschaftende abhängige Produzenten in Assyrien anzusiedeln. Vgl. Freydank, H., in: Altorientalische Forschungen, 7, 1980, S. 106 - 113.
- 36 Postgate, J. N., in: Mesopotamia, Kopenhagen, 18 - 19, 1983 - 1984, S. 230 f. (zu Machinist, P., in: Aššur 3,2, Malibu 1982).
- 37 Garelli, Le problème..., S. 19 - 21.

Grundeigentum und Nutzung von Land in Assyrien
im 1. Jt. v. u. Z.

von John Nicholas Postgate

1. Umweltbedingungen
2. Arten des Grundeigentums
3. Nachweis und Verwaltung von Grundeigentum
4. Tempelländereien
5. Staatliches Land
6. Steuer und Steuerfreiheit
7. Soziale Aspekte des Grundeigentums und seiner Nutzung
8. Anmerkungen

Dieser Beitrag soll, soweit es unsere gegenwärtigen Kenntnisse erlauben, einen Überblick über die Bedingungen geben, unter denen Land in Nordmesopotamien während der ersten Hälfte des 1. Jt. v. u. Z., besonders von 880 bis 600 v. u. Z., der Periode des Neuassyrischen Reiches, als Eigentum erworben, gepachtet, verkauft und anderweitig genutzt wurde. Um Wiederholungen und einschränkende Bemerkungen zu vermeiden, möchte ich sogleich die Aufmerksamkeit auf den selektiven Charakter unserer Quellen lenken, die zum größten Teil auf die letzten 100 Jahre dieser Zeit zurückgehen und fast ausschließlich aus königlichen Palästen oder anderen administrativen Institutionen stammen. Obwohl ein großer Teil unserer Kenntnisse Rechtsurkunden entnommen ist, die sich mit Grundeigentum der einen oder anderen Form beschäftigen, konzentrieren wir uns mehr auf Land, das in der Landwirtschafts- und Gartenbauproduktion genutzt wurde, als z. B. auf Gebäude oder Bauland, sowie mehr auf die sozialen und ökonomischen Folgen, die aus den Texten ersichtlich sind, als auf die rechtlichen Grundsätze.

1. Umweltbedingungen

Zur Zeit seiner größten Ausdehnung umfaßte das Assyrische Reich Länder, die so beträchtliche Ausmaße aufwiesen und so verschiedenartig waren wie Ägypten, Palästina, Kappadozien und Elam. Der überwiegende Teil unserer Zeugnisse über die Bedingungen des Grundeigentums bezieht sich jedoch auf ein verhältnismäßig homogenes Gebiet, das allgemein als Nordmesopotamien bezeichnet wird. Es bildet einen Bogen, der im Norden und Osten von den Ausläufern des Anatolischen und des Iranschen Plateaus, im Süden und Westen von der Wüste begrenzt wird und sich vom Euphrat bei Karkemisch zum Tigris auf der Höhe von Ninive und dann über die beiden Zabs und Kirkuk (das alte Arrapha) fast bis zum Diyala erstreckt. Abgesehen von gelegentlichen Ausläufern der großen Bergketten (z. B. des Jabal Sinjar, ist das Terrain "hügeliges Land und sandiger, gipshaltiger Boden sowie Stellen mit Löß und Quartäralluvium",¹ durchsetzt von gelegentlichen, jahreszeitbedingten Wadis. Das

hier vorherrschende landwirtschaftliche System ist Regenfeldbau und muß es auch im 1. Jt. v. u. Z. gewesen sein. Obwohl direkte Beweise schwer zu erlangen sind, muß man annehmen, daß die große Mehrheit der in unseren Quellen erwähnten "Felder" (A.ŠĀ(.GA)=eqlu) dem Anbau regenbewässerter Getreidearten, hauptsächlich Gerste, dienten und mit Ochsen oder von Hand gepflügt wurden.

Natürlich gibt es Ausnahmen. Bei Assur und an den unteren Abschnitten des Khabur (südlich seiner Enge zwischen dem Jabal Sinjar und dem Jabal Abd-ul-Aziz) wurden kilometerweit längs der Flußtäler Kanäle gebaut, deren Vorteil - Bewässerung durch Ausnutzung der Schwerkraft - denen zugute kam, die den fruchtbaren angeschwemmten Boden der Talsohlen bebauten.² Es besteht kein Zweifel, daß solche Kanäle auch entlang einiger Abschnitte des Euphrats zwischen Terqa und Hit gebaut wurden (wie bereits im frühen 2. Jt. v. u. Z.), obwohl schriftlicher Beweis sich hierfür im untersuchten Zeitraum wahrscheinlich auf die Aktivitäten des unabhängigen Statthalters von Suchi, Šamaš-reš-ušur, im frühen 8. Jh. v. u. Z., beschränken dürfte.³ Innerhalb solcher Abschnitte führte auf schmalen Streifen (Stromoasen) südlich der Grenzen lebensfähigen Regenfeldbaus die Nutzung des Flußwassers zu ertragreicher Landwirtschaft. In diesen Gebieten können auf längere Dauer nur wenige landwirtschaftliche Siedlungen außerhalb dieser Flußtäler bestanden haben. Im Umkreis der großen Bevölkerungszentren des Assyrischen Reiches, wie Arrapha, Erbil, Kalchu, Ninive, und am Oberlauf des Khabur, war Bewässerung weniger notwendig, aber nicht unbekannt. Könige ließen ein Netz von Kanälen bauen, deren Wasser wenigstens z. T. dem einfachen Volk zugute kam. Es ist jedoch auch möglich, daß Talsohlenkanäle entlang des Tigris und der beiden Zabs in Gebrauch waren, wo immer die Breite des Flußbettes den Aufwand rechtfertigte.⁴ Aber auch ohne Bewässerung durch Ausnutzung der Schwerkraft müssen die Felder in den Talsohlen aufgrund der Möglichkeiten der Bewässerung mit Hilfe zeitweiser Flußwehre oder mittels Eimern von jeher zur intensiven Nutzung eingeladen haben. Wasserschöpfträder waren in assyrischen Zeiten wahrscheinlich unbekannt. Allerdings werden wenigstens in einem Text Landparzellen erwähnt, bei deren Bewässerung zwei verschiedene Methoden zum Einsatz kamen - bēt šīqi (Kanalbewässerung) und [bēt]dalāni (Bewässerung mit Eimern).⁵

Angesichts des zusätzlichen Potentials an Feldern, entweder in den Flußtälern oder durch kanalbewässertes Land (oder auch beides), verwundert es nicht, daß diese Vorteile in vielen Dokumenten über Landverkauf angeführt werden. Die Unterscheidung zwischen Feldern "im Tal" (ina ušalli) oder "auf den Höhen" (ina mûlê) ist üblich, und nicht selten wird Land als bēt šīqi (kanalbewässert) angegeben, wie in Texten, die sich u. a. auf die Gebiete von Dur-Šarrukēn,⁶ Arrapha (= Kirkuk),⁷ Šibāniba (Tell Billa)⁸ und den unteren Khabur⁹ beziehen.¹⁰ Ohne Zweifel gab es viele kleine Bewässerungssysteme, die sich nicht der königlichen Protektion erfreuten und nicht in den königlichen Inschriften erwähnt wurden. Manchmal gab es sie dort, wo wir sie nicht vermutet hätten. In Tell Abta, ungefähr 35 km nördlich von Hatra in der Jazira, scheint eine Art Kanalsystem benutzt worden zu sein;¹¹ ein weiterer Kanal (hirītu) wird bei Adian, wahrscheinlich im Gebiet von Kirkuk, erwähnt.¹² Besonders der Zugang zum Kanalwasser kann aber kein reiner Segen gewesen sein. Wahrscheinlich wurden dafür Steuern erhoben.¹³ In einigen Rechtsurkunden sind genaue Angaben über Wasserrechte, die für ein zu verkaufendes Stück Land galten, enthalten. Während eine Urkunde das Recht auf ununterbrochene Wasserentnahme anführt,¹⁴ durfte einer anderen zufolge "zusätzlich Wasser an 2 Tagen und 2 Nächten entnommen werden".¹⁵ Obwohl Brunnen zusammen mit dem Land ihre Besitzer wechseln konnten, müssen einige in Gemeinbesitz gewesen sein, denn über einen

Verkauf von Land in Dur-Šarrukēn wurde gesagt, daß der neue Besitzer "gemeinsam mit seinem Dorf (den anderen Einwohnern) Wasser aus dem Brunnen entnehmen darf".¹⁶

Außer dem Vorhandensein von Wasser gibt es in den Verkaufsurkunden nur eine Klassifizierung von Land, die auf dessen allgemeine landwirtschaftliche Qualität hinzuweisen scheint durch die Wendung ina maz(za)rûti "bebaut". Trotz einiger Zweideutigkeit besagt sie wahrscheinlich, daß sich die Felder in einem Gebiet regulären Anbaus befanden.¹⁷ Das Gegenteil dazu mag Land "in der Wüste" (ina madbāri/mudābiri) gewesen sein: Trotz der Übersetzung und des Fehlens dieses Ausdrucks in den Landverkaufstexten sind einige dieser "Wüsten"-Ländereien sicherlich bebaut worden und stellten sogar die Lebensgrundlage entsprechender Dörfer dar.¹⁸ Der Ausdruck bezieht sich auf den ungenau bestimmten Übergangstreifen zwischen der unbesiedelten Halbwüste und den regelmäßig bebauten, nahe den Bergen gelegenen Ländereien. In Zeiten politischer Stabilität konnte dieser Streifen einträglich von denen bewirtschaftet werden, die über alternative Existenzmittel verfügten: im 6. Jh. v. u. Z. von neuangesiedelten Nomadenstämmen einerseits und reichen Grundbesitzern aus der Stadt (z. B. aus Mosul) andererseits.¹⁹ Auch wenn hier nur zwei Ernten in fünf Jahren ertragreich gewesen sein mögen, machte die Fruchtbarkeit jener Jazira-Ländereien den Anbau zu einer attraktiven Investition auf lange Sicht, allerdings nicht zu einer solchen, die auf den Anbau für den Lebensunterhalt basierte.

Natürlich dürfen wir in den beiden verschiedenen Arten von Land auch sehr voneinander verschiedene Landnutzungssysteme erwarten. E. Wirth bemerkt, daß Landparzellen um Mosul im Durchschnitt viel kleiner sind als Grundbesitztümer in der Jazira, die meist eine Größe von 25 bis 1000 ha haben.²⁰ Damals wie heute muß die Landmenge, die dem Verwaltungsgebiet eines bestimmten Dorfes zugeteilt war, sich in dem Maße verringert haben, wie man der Wüste selbst näherkam. Wir werden noch sehen, daß dies Auswirkungen auf das Muster des Grundeigentums hatte. Überdies ist es wahrscheinlich, obwohl ich dafür keine moderne Bestätigung zitieren kann, daß die Brachfelderwirtschaft im zweijährigen Wechsel in Gebieten, wo voraussichtlich nur zwei von fünf Ernten glückten, nicht angewandt wurde, ja womöglich überhaupt nicht nötig war. Das Brachfeldersystem wird ebenfalls noch besprochen werden. Diese Frage wird hier nur aufgeworfen, um den Einfluß von Umweltbedingungen auf die Arten der Bodennutzung zu unterstreichen.

2. Arten des Grundeigentums

Der größte Teil des Ackerlandes, das wir betrachtet haben, wurde im allgemeinen als "Feld(er)" (A. ŠĀ(.MEŠ)=eglu) bezeichnet und an die erste Stelle jedweder Auflistungen von Grundeigentum gestellt. Wenn die Assyrer eine allgemeine Beschreibung des Grundeigentums gaben, folgten den Feldern meist sofort die "Obstgärten" (GIŠ.ŠAR=kirû): "... er gibt ihnen [den Flüchtlingen] Felder, Obstgärten und Häuser, siedelt sie auf seinem Land an, und sie leben dort" (ABL 252:29-31), oder: "Dort sind einige meiner Diener in der Provinz des Obermundschenks, und einige Felder und Obstgärten, aber die Diener des Obermundschenks wollten meine Obstgärten und nahmen sie" (ABL 353 Rs. 8 - 13; vgl. LAS, Nr. 36). Deshalb überrascht es nicht, daß man Obstgärten zusammen mit Feldern verkaufte, wie in den Rechtsurkunden zu lesen ist, oder daß sie ausgetauscht oder verpachtet wurden. Wir wissen, daß verschiedene Arten von Obstbäumen in Assyrien regelmäßig angebaut wurden und ein bedeutender Bestandteil im landwirtschaftlichen System Nordmesopotamiens gewesen sein müssen.²¹ Leider sagen uns die Texte selten, wenn über-

haupt, was in den Obstgärten angebaut wurde (mit einer Ausnahme), und sogar im Kataster von Harran werden sie nur als "Obstgärten" (kiri zamri) bezeichnet, ohne daß die Sorten angegeben sind.²² Eine Ausnahme bildet der Weingarten, auch kirû genannt. Seine Größe wird im allgemeinen in der Anzahl der Weinstöcke (tillutu) angegeben: Sie werden zu Hunderten gezählt, und der Kataster von Harran erwähnt Zahlen von 400 bis 49300. Das Land von Izalla, zwischen Harran und Nisibis, war durch seinen Wein berühmt,²³ und Weinbau war den Verkaufsurkunden nach zu urteilen auch anderswo weitverbreitet. Es ist kaum möglich, die genaue Lage eines Besitzes zu ermitteln, und wir können nur annehmen, daß sich Obst- und Weingärten, wie heute, an den Gebirgsausläufern und überall dort, wo bewässert wurde, befanden.²⁴ Obwohl die Mehrzahl der Rechtsurkunden Besitzungen der Palastelite widerspiegeln, deuten unsere anderen Quellen an, wie z. B. die Briefe, daß der Besitz von Land oft mit dem von Obst- und Weingärten verbunden war.

Weniger häufig, allerdings auch nicht selten, finden wir kleine "Gemüseärten" (GIŠ.ŠAR Ú.SAR = kiri urqi). Sowohl in Verkaufs- als auch in Katastertexten werden sie gewöhnlich nur gezählt, nicht gemessen (z. B. 1 oder 5 Gemüseärten - einmal sogar 1/2), und es ist nicht immer möglich zu entscheiden, ob ihr Terrain in der gesamten Fläche des Landes enthalten ist, das bereits aufgelistet wurde. Vermutlich waren das relativ kleine Parzellen. Einer, der gesondert in Kalchu im Jahre 779 v. u. Z. verkauft wurde, maß nur 46 x 30 Ellen (etwa 15 x 22 m). Ganz offensichtlich konnten diese Flächen von Hand bewässert werden. Im Kataster von Harran treffen wir gelegentlich auf Nutzholzplantagen, genannt qabu, die meist aus Pappeln bestehen (? : sarbutu). Es werden aber auch andere Arten erwähnt.²⁵ Der Verkauf von Nutzholzplantagen ist in den Urkunden nicht oft belegt; lediglich auf einen Galleichenbestand (allānu) im Distrikt Sinjar kann hingewiesen werden, der Teil eines Besitzes war, den Remanni-Adad kaufte (ARU 445-6).

Besonders dann, wenn ein ganzes Grundstück, oftmals samt Einwohnern, den Eigentümer wechselte, wurden andere Charakteristika der ländlichen Umgebung erwähnt. Dreschböden (adru, adrāte) gehören oft dazu und wurden in einem Fall gesondert verkauft, da der Dreschboden nur 0,09 eines Homer (ca. 10 x 10 m, eine vernünftige Größe²⁶) maß. Ansonsten wird ihre Größe, wie bei den Gemüseärten, nicht genauer angegeben. Brunnen (PÚ = būr(t)u) werden oft aufgezählt.²⁷ Es gibt noch eine Art des Grundeigentums, genannt tabriu (Plural tabriāte), dessen Merkmale leider ziemlich unklar sind. Ich meine, daß es mit Tierhaltung zu tun hat. In einem Fall wurde ein Stück der Stadtbefestigungsanlage verpachtet (BT 136), und in einem anderen schloß ein Besitz in Dur-Sarrukēn die Müllhalde des Dorfes ein.²⁸ Verkäufe bezogen sich oft auch auf ein Haus und andere Gebäude oder brachliegende Bauparzellen. Ich möchte allerdings bei diesen speziellen Arten des Grundeigentums nicht ins Detail gehen, teils, weil es in den Urkunden keinen Hinweis darauf gibt, daß sie einen anderen Rechtsstatus hatten, teils, weil sie sich von Fall zu Fall zu sehr voneinander unterscheiden, um irgendwelche allgemeinen Rückschlüsse zuzulassen.

3. Nachweis und Verwaltung von Grundeigentum

Der Eigentümer eines Grundstücks war dessen "Herr" (EN = bēlu), und sein Recht auf Eigentum wird im allgemeinen auf Erbschaft oder Kauf zurückgegangen sein. Für angestammtes, ererbtes Land wird geschriebener Anspruch nicht nötig gewesen sein, da örtliche Tradition und bestehende Bodennutzung wahrscheinlich allgemein akzeptiert wurden. Es gibt keinen Nachweis für ein umfassendes Katasterverzeichnis, obwohl die Verwaltung Listen der Grundeigentümer für ihre Zwecke gehabt ha-

ben mag.²⁹ Sicherlich ist das Assyrische Grundbuch nicht mit dem Reichsgrundbuch zu vergleichen, das die Normannen von England (im Jahre 1086 - d. Hg.) anfertigten. Was jedoch Landverkauf bzw. -erwerb betrifft, deutet das mittelassyrische Präzedenz entschieden darauf hin, daß der Eigentümerwechsel schriftlich niedergelegt werden mußte, und es ist wahrscheinlich, daß der Ausdruck uppušu in neuassyrischen Landverkäufen (sowie Verpachtung und Verpfändung) besagt, öffentliche Bekanntmachungs- und Registrierverfahren wurden durchgeführt, die notwendig waren, ehe eine "rechtsgültige Schrifttafel" (dannutu) über den Verkauf abgefaßt werden konnte.³⁰

Nach den mittelassyrischen Gesetzen, die besonders für die Stadt Assur und ihre Umgebung galten, mußten bei einem Verkauf von Land auch der Bürgermeister (haziānu) und die Ältesten (C AL. MEŠ = rabūti) des "Dorfes, zu dem Haus und Feld gehört, das gekauft wird", zugegen sein. Obwohl wir keine vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen aus dem 1. Jt. haben, gibt es genügend Nachweise, daß das Dorf die organisatorische Einheit blieb, wodurch Landrecht und Zölle gehandhabt wurden. Wie wir bereits oben gesehen haben, war es das Dorf (URU = ālu [?]), das die Rechte für die Nutzung eines Brunnens regelte, und wir werden noch sehen, daß von den Dörfern ilku-Dienste und andere Arten der Besteuerung erpreßt wurden (siehe Abschnitt 6). Zweifellos war es genau bekannt, welche Ländereien zu welchem Dorf "gehörten", und wenn es um einen Verkauf von Grundbesitz für "ein Dorf in seiner Gesamtheit" (ana gimirti-šu) ging, gehörten auch dessen Felder, Obstgärten usw. dazu. Dies ergibt sich natürlicherweise aus der Wechselwirkung zweier Faktoren: aus dem inneren Bedürfnis des Dorfes nach kommunaler Selbstverwaltung und dem äußeren Bedürfnis der Regierung nach einem Mittel für die Handhabung von Steuern, Militärdienst usw. auf dem Lande.

Die gesellschaftlichen Mechanismen zur Regelung des Grundeigentums in einem Dorf gehen vermutlich - rein theoretisch betrachtet - auf prähistorische Zeiten zurück, und es ist unwahrscheinlich, daß sich die neuassyrische Praxis viel von der im mittelassyrischen Assur unterschied. Die Bedürfnisse blieben unverändert die einer kommunalen organisatorischen Einheit, um das Dorf in seinem Verkehr mit anderen Dörfern und mit Regierungs- und Justizbehörden zu vertreten, um in Einklang mit den in Gesetz und Gewohnheitsrecht festgelegten Verfahren das Land in seinen Grenzen zu verwalten, und um jedwede landwirtschaftliche Arbeit zu organisieren, die die Zusammenarbeit der ganzen Gemeinde erforderte. In Nordmesopotamien ist die Verfügung über die Bewässerung und andere Wasserrechte weniger problematisch als im Süden. Allerdings gab es dort andere Aspekte, die sicherlich kommunale Verwaltung erforderten. Die Regelung des Brachfeldersystems nahm darunter die erste Stelle ein. Heute ist ein alternierendes, zweijähriges Brachsystem in ganz Nordmesopotamien gebräuchlich, und neuassyrische Pachttexte machen besonders deutlich, daß es damals regulär praktiziert wurde, da ein typischer Pachtvertrag "3 Jahre Anbau (mērušu), 3 Jahre Brache (karaphu), insgesamt 6 Jahre, die das Land zu nutzen ist",³¹ festlegte. Die folgende Beschreibung eines türkischen Dorfes des 20. Jh. könnte Wort für Wort auf ein assyrisches Dorf des 1. Jt. v. u. Z. zutreffen: "Eine Hälfte der Dorfländereien wird ein Jahr angesät, die andere Hälfte wird brach gelassen und für Weidezwecke verwendet. Die Rinder und Schafe des Dorfes werden nach der Ernte von der einen Seite auf die andere getrieben, um die Stoppeln auf den abgeernteten Feldern abzufressen".³² Um zu sichern, daß alle das gleiche Brachfeldersystem befolgen, ist Zusammenarbeit nötig. Mittelassyrische Belege aus Assur zeigen, daß ein Doppelsystem der Landteilung üblich war, nach dem die Ländereien in jeder "Hälfte" des Dorfes in größere Flächen aufgeteilt und ihrerseits wieder in "Lose", d. h. Parzellen (pūru), unterteilt wurden.³³ Die Texte besagen, daß sowohl in mittel- als auch in neuassyrischen Zeiten das Wort "Los" für Parzelle

wörtlich verstanden werden sollte: das Land wurde tatsächlich in sorgfältig abgegrenzte "Lose", also Parzellen, aufgeteilt, die für jährliche (?) Vergabe an diejenigen numeriert wurden (z. B. "dritte" oder "neunte"), die an der Auslosung teilnahmen.³⁴ Detaillierte Angaben zur Praxis im 1. Jt. v. u. Z. sind sehr selten und nur auf KAV 186 beschränkt, ein leider sehr beschädigtes Dokument, das sich mit der Bestimmung der "Lose" befaßt: Es legt die Grenzen ("oberhalb der königlichen Straße nach ..." oder "gegenüber des Torturmes") fest und beginnt mit dem Satz *ina qf-ri-te ša pu-ra- [(a-)ni]*, der, wie ich annehme, "bei der Ziehung der Lose" bedeutet. Eine "zweite Ziehung" (*ina qf-ri-te 2-te*) kommt später im Text. Dies kann sich auf die öffentliche Zeremonie beziehen, bei der die "Lose" gezogen und die Ergebnisse bekanntgegeben wurden. KAV 186 benutzt auch das Wort *qutānu*, das womöglich eine weitere Unterteilung darstellt und sonst nur aus neubabylonischen Texten bekannt ist.

In ihren Beziehungen zur Außenwelt wurden die Dörfer in der Regel vom *hazannu* (MAss. *haziānu*) repräsentiert, ein Amt, das es auch in mittleren und großen Städten gab und das von der Regierung anerkannt war. Sein Verbindungsmann zum Provinzstatthalter war wahrscheinlich der "Dorfinspektor" (GAL URU.MEŠ = *rab ālāni* [?]), obwohl wir dafür keinen direkten Beweis haben. Beide Männer werden oft mit Problemen des Grundeigentums zu tun gehabt haben und sind deshalb manchmal unter denen erwähnt, die die Gültigkeit eines Landverkaufs anfechten konnten.³⁵ Der *hazannu* ist einmal auch als erster Unterzeichner der Verkaufsurkunde einer Parzelle belegt, obwohl er nicht der Eigentümer war. Dies ist aber der einzige, mir bekannte eindeutige Beweis dafür, daß das Dorf und seine Beamten überhaupt juristische Verfügungsrechte über Privateigentum an Land hatten.³⁶ Nichtsdestoweniger müssen sie in der Praxis einige Arten von Verfügungsrechten gehabt haben: Verkaufsdokumente sehen mögliche Ansprüche sowohl von Verwandten als auch von Beamten vor. Obwohl in der Regel eine einzelne Person als Verkäufer genannt ist, erscheinen Verwandte und Nachbarn oft als Zeugen. In Gebieten mit stabiler Besiedlung, wo Land alljährlich durch das Los zugeteilt wurde, war zur Durchführung eines Verkaufs offensichtlich die Zusammenarbeit mit anderen Einwohnern eines Dorfes erforderlich. Unter diesen Umständen kann P. Stirlings Beschreibung eines türkischen Dorfes unseres Jahrhunderts noch einmal herangezogen werden: "Nach gegenwärtigem Recht gehört das Ackerland im Gebiet des Dorfes ausschließlich den Eigentümern im Dorf, die darüber nach Belieben verfügen können. Land wird normalerweise nicht oft verkauft, und wenn doch, dann in der Regel an nahe Verwandte oder an Nachbarn."³⁷ Wir dürfen jedoch nicht den Fehler machen und alle Dörfer als einander ähnlich betrachten: Viele neue Dörfer wurden während der neuassyrischen Periode (siehe Abschnitt 7) gegründet, einige davon waren das Eigentum einzelner, und es ist offensichtlich, daß in solchen Fällen nicht das gleiche kommunale Verfügungsrecht nötig war.

Bis jetzt haben wir uns auf die Frage der kommunalen Einschränkung des Privatverkaufs von Land konzentriert, aber nun müssen wir uns den Problemen des gemeinschaftlichen und kommunalen Eigentums an Land zuwenden. Wir dürfen dabei auf keinen Fall den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Eigentum an Land und den kommunalen Einschränkungen des privaten Eigentums vergessen. Solche Auflagen müssen nicht unbedingt das Verkaufsrecht des einzelnen Eigentümers einschränken. Bei Verkauf an jemand von außerhalb könnte auch das Land dem Territorium des Dorfes nicht entzogen worden sein, und die Verfügung durch die Gemeinde erstreckte sich gleichermaßen auf den neuen Eigentümer. Dagegen wäre der Status von Land als gemeinsames Eigentum eines Dorfes ein völlig anderer. Dies ist aber schwer zu belegen, da es gerade aufgrund seiner Art vermutlich nur selten, wenn überhaupt,

verkauft worden ist und in den wenigen Fällen, wo ein ganzes Dorf verkauft wurde, finden wir nichts über gemeinsames Land. Abgesehen von Sonderfällen, wie bei Straßen oder Dreschböden, ist es möglich, daß Dörfer in der neuassyrischen Periode über eine Reserve an gemeinschaftlichem Grundeigentum verfügten, und es gibt wenigstens einen Fall, bei dem zu verkaufendes Land schriftlich erwähnt wird, und zwar, daß es an eine Parzelle angrenzt, die zu einem Dorf gehört.³⁸

Wiederum anders ist es mit dem gemeinschaftlichen Eigentum an Land bei einer Anzahl von Einzelpersonen. In einigen Fällen gab es solches Eigentum dann, wenn Söhne ihr väterliches Erbe (*bēt abi*) noch nicht formell aufgeteilt hatten. Urkunden, in denen mehrere Besitzer einer einzelnen Parzelle aufgeführt werden, sind häufig zweifellos auf eine solche Situation zurückzuführen. Allerdings werden Verwandtschaftsverhältnisse so selten in neuassyrischen Texten angegeben, daß es meist unmöglich ist, ihre Beziehungen genau zu bestimmen. Wie lange Eigentum nach dem Tod des Vaters ungeteilt blieb, war unterschiedlich und hing von örtlichen Gewohnheiten, Familienbedürfnissen und anderen Faktoren ab, die wir leider nicht rekonstruieren können. Es war sogar möglich, Land entweder gemeinschaftlich oder individuell³⁹ zu verkaufen oder zu verpfänden, noch ehe eine formelle Teilung vorgenommen worden war. Soweit wir wissen, gab es unter den männlichen Erben eine gleichmäßige Aufteilung (z. B. keinen Vorzugsanteil für den ältesten Sohn). Darauf scheint zumindest eine Passage eines Briefes hinzudeuten: "Mein Vater vertraute seinem Bruder 6 Homer Land an, und mein Bruder und ich bekamen je 3 Homer (Land)".⁴⁰ Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß die rein formale Teilung einer Erbschaft nach dem Gesetz nicht unbedingt eine entsprechende Veränderung der tatsächlichen Grenzen nach sich ziehen mußte. Jeder Bruder kann lediglich einen gleichen Anteil des gemeinsam bebauten Landes erhalten haben, und dessen exakte Lage wurde möglicherweise nur dann bestimmt, wenn es notwendig wurde, an jemand außerhalb der Familie zu verkaufen. In diesem Fall wäre die Zusammenarbeit mit den anderen Brüdern erforderlich gewesen, aber wahrscheinlich nicht ihre formelle Einwilligung als Eigentümer. Ohne Zweifel war solcherart kooperative Bearbeitung innerhalb der Familie üblich, da sie eine vorteilhafte Strategie zum Ausgleich der zerstörerischen Auswirkungen darstellte, die die Aufteilung in winzige Parzellen auf das Land hatte. Sie erstreckte sich womöglich auch auf Vettern väterlicherseits und vielleicht noch weiter. Wir haben allerdings keinen Beweis dafür, daß unter normalen Verhältnissen gemeinschaftliches Eigentum an Land über Brüder hinausging.

Natürlich existierten in Sonderfällen andere Formen des gemeinschaftlichen Eigentums. In ARU 334 gibt es 5 gemeinsame Eigentümer eines Dreschbodens, der nur 0,09 Homer maß und offensichtlich nicht zur weiteren Teilung zugelassen war; oder in CTN 2, 35, wo eine Gruppe von Tempelangehörigen gemeinsam Land besitzt (4 Sänger und ein Klagepriester). Wir dürfen jedoch nicht annehmen, daß es bei jedem Landverkauf durch mehr als einen Eigentümer auch gemeinschaftliches Eigentum gab. So werden in ARU 168 die Eigentümer als "alles in allem 10 Männer des Dorfes Danaya, Eigentümer des Dorfes, das in seiner Gesamtheit verkauft wird", beschrieben, und da es sich bei allen um Militärs aus der Oberschicht von Ninive handelt, ist es unwahrscheinlich, daß sie die angestammten, gemeinsamen Eigentümer des Landes waren.⁴¹ Daß die Verkäufer auch eine Ansammlung individueller Eigentümer sein konnten, geht aus einem Fall wie ARU 413 hervor, wo ein königlicher Eunuch 40 Homer Land in einem Dorf kauft, das in 19 separate Parzellen unterteilt ist und für jede Parzelle verschiedene (manchmal gemeinsame) Eigentümer benannt werden. Solche "Sammelverkäufe" sind ohne Zweifel zum Vorteil des Käufers, und

die scheinbare Gruppe der Eigentümer kam vermutlich nur zusammen, da ihre Grundstücke benachbart waren, und löste sich wieder auf, sobald ein angemessener Kaufpreis bestimmt war.⁴²

4. Tempelländereien

Die Vermutung, daß die assyrischen Tempel Land besaßen, wird gelegentlich in Texten bestätigt. Wir lesen von einem "Obstgarten des Nergal" in Ninive⁴³, und ein Landvermessungsschriftstück aus Ninive erwähnt ein ganzes "Dorf Nabû" im Land von Halahhu. Dies kann das "Dorf, genannt Qurani im Land von Halahhu", gewesen sein, wo es ein Landgrundstück von 400 (Homer) gab, das von Sargon für den neuen Tempel des Nabû in Dur-Šarrukēn beansprucht wurde.⁴⁴ Es ist möglich, daß die Könige den Tempeln oft auf diese Weise Land gaben, doch wir haben mehr Beweise für indirekte Unterstützung in Form von Verleihungen an Priester oder andere Tempelbeamte oder sogar an Einzelpersonen, die scheinbar nichts mit dem Tempel zu tun hatten, unter der Bedingung, daß diese den Tempel mit Opfern versorgten.⁴⁵ Das Land, das auf solche Weise verliehen wurde, war in der Regel von staatlicher Besteuerung ausgenommen und konnte anscheinend verkauft werden, wie z. B. der Verkauf eines Weingartens im Jahre 682 v. u. Z. zeigt. Eine am Ende des Textes angefügte Notiz besagt, daß "es der Weingarten der regelmäßigen Opfergaben (*ginē*) von Assur und Mulissu ist".⁴⁶ Eine komplexere Situation spiegelt sich in einem anderen Text wider, der sich auf den Bau von Dur-Šarrukēn bezieht. Hier wurden die Eigentümer von Land, das ihre Vorfahren 100 Jahre zuvor von Adadnirari III. erhalten hatten gegen eine jährliche Abgabe (*sattukku*) zerstoßenen Getreides von 10 Homer an einen Tempel, von König Sargon umgesiedelt und auf ein gleichwertiges Gebiet in der Umgebung von Ninive gebracht.⁴⁷

Land konnte auch wie jedes andere Eigentum von Einzelbürgern den Tempeln gestiftet werden. Die Stiftungen wurden oft "dem Wohl des" Königs gewidmet und galten der Gottheit (nicht ihren Priestern).⁴⁸ Ebenso wie einige erhalten gebliebene Stiftungsurkunden, z. B. die für das Wohl von Sin-šarru-iškun und seiner Königin, die im Nabû Tempel in Kalchu gefunden wurden, haben wir auch den merkwürdigen Fall des Ilu-iabi und des Dorfes Elumu, das dieser in seiner Gesamtheit dem Gott Sin "zum Wohl von Assurbanipal" stiftete. Als Ilu-iabi es sich noch einmal überlegte und versuchte, das Dorf wieder in seinen Besitz zu bringen, griff Assurbanipal selbst ein und erneuerte die Stiftung an Sin: "zu meinem Wohl".⁴⁹ Für das Wort stiften ist *šēlû* üblich, und zweifellos waren Ilu-iabis ursprünglichen Absichten die gleichen wie die des "Adad-rimanni, des Chefkochs von Harran", der, wie im Kataster von Harran verzeichnet, "das Haus von Sin-ereš 'dem Koch stiftete".⁵⁰

Es ist wahrscheinlich, daß auf diese Weise von Privatpersonen gestiftetes Land, ebenso wie die königlichen Schenkungen an Tempel, von der staatlichen Besteuerung ausgenommen war. Dies scheint das Fazit einiger Klauseln in Stiftungsurkunden und des Briefes ABL 177 zu sein, in dem ein Beamter sich beim König über einen Priester namens Urad-Nabû (vielleicht der Priester des Nabû in Kalchu) beschwert, der "die Felder, das Haus, die Menschen und Kinder als Stiftungen (*šēluâte*) auf eine gesiegelte Tafel (*unqi*) geschrieben und sich selbst übertragen hat, so daß ich keine Macht über sie habe".⁵¹

5. Staatliches Land

Bei den Landverleihungen vom 8. bis 7. Jh. v. u. Z. trugen die assyrischen Könige allein den Titel uklu, "Aufseher".⁵² Wie bereits vorher bemerkt, geht dieser Ausdruck auf das frühe 2. Jt. zurück und wurde traditionell für den König verwendet, wenn er als Oberhaupt des Stadtstaates Assur fungierte. In dieser Eigenschaft hatte er unter anderem die oberste Amtsgewalt bei der Verfügung über Land inne. Wenn er also Land verlieh, dann tat er das als Treuhänder des staatlichen Landes. Wir müssen annehmen, daß dieses Land vom Eigentum, das der König in seinem eigenen Namen besessen haben mochte, streng unterschieden wurde, sei es auch nur, weil normale Erbverfahren ansonsten zur Zersplitterung des staatlichen Landes und zur Aufteilung unter mehrere Brüder hätten führen können. Aus naheliegenden Gründen haben wir keine Verkaufsdokumente, die sich auf das persönliche Eigentum der Könige beziehen, und sogar Regierungsgrundstücke sind schwer zu belegen. Wahrscheinlich stammen die Ländereien, die Einzelpersonen zum Geschenk gemacht wurden und gelegentlich in der königlichen Korrespondenz Erwähnung finden, ebenfalls aus Reserven an staatlichem Land, ebenso wie der ersatzweise Grund und Boden, der Sargon denen zuwies, die er vorher zwangsweise umsiedeln ließ, um Platz für seine neue Hauptstadt Dur-Šarrukēn zu schaffen.⁵³

Wir sind zwar nicht in der Lage nachzuweisen, welches Land staatlich und welches privat war, aber die Verwaltung ihres Landes dürfte eine der Hauptbeschäftigungen der Regierung gewesen sein.⁵⁴ Ein großer Teil des Landes war wahrscheinlich der direkten Verwaltung durch die Provinzstatthalter unterstellt, doch es ist oft schwer, den exakten rechtlichen Status des Landes festzustellen, weil die hohen Staatsbeamten auch Pfründeland im Zusammenhang mit ihrem Amt haben konnten, während anderen hohen Beamten Privateigentum in den Provinzen zugewiesen worden war. Das deutlichste Beispiel dafür ist wahrscheinlich im Kataster von Harran zu finden, wo Grundstücke von 3 bis 40 Homer hohen Staatsbeamten, wie dem Obermundschenken (rab šāqē), dem Palastherold, dem sartennu (Oberrichter - d. Hg.), drei Provinzstatthaltern (Ninive, Halšu und Tamnunū) und anderen, zugeschrieben sind.⁵⁵ Eine weitere sehr deutliche Aussage findet sich in einem Brief, der von einem ehemaligen Statthalter der Provinz Arzuhina (zwischen Erbil und Arrapha) an Tiglatpileser geschrieben wurde: "Der König, mein Herr, weiß, daß die Ländereien vom Hause des sukkallu und vom Hause des sartennu sich nicht über den Fluß Radanu hinaus erstrecken: Ihre Grenze ist die königliche Straße, die nach Azari führt".⁵⁶

Assyrischer Brauch ist konsequent. Dort, wo Ländereien einem Beamten nach seinem Titel und nicht nach seinem eigenen Namen zugeschrieben sind, folgt, daß sie Pfründeland und dem Amt zugehörig sind. Dies wird noch deutlicher, wenn von ihnen gesagt wird, daß sie zum "Hause" des Beamten gehören. Besonders oft treffen wir auf die "Häuser" des sukkallu und des turtānu, vielleicht, weil sie (wie der sartennu, aber im Gegensatz zum Obermundschenken, dem Palastherold, dem Haushofmeister [abarakku] usw.) keine ihnen zugewiesenen Provinzen besaßen. Diese Grundstücke können ausgedehnt gewesen sein, ganze Dörfer eingeschlossen haben, was nicht auf irgendeinen Teil des Reiches beschränkt zu sein brauchte, weil der sukkallu auch Eigentum im Gebiet von Sinjar und an der nördlichen Grenze⁵⁷ besaß; der sartennu in der Nähe von Ninive und Kurbail⁵⁸ und der turtānu an der nördlichen Grenze um Kurbail und nahe Guzana.⁵⁹ Manchmal scheint es, als ob die "Häuser" wirklich Provinzen en miniature waren, was sie aber nicht sein konnten (obwohl der Ausdruck NAM = pāhutu gelegentlich auf sie angewandt wird), da man die Wendung "Haus des" nicht für eine Provinz benutzte. Sie wurde jedoch in ähnlichen Fällen gebraucht, und zwar, wenn ein Provinzstatthalter auch Grundstücke in anderen Provin-

zen verwaltete (z. B. der Statthalter der Provinz Assur in Guzana)⁶⁰ oder bei den Grundstücken des Assur Tempels, die gleichermaßen weit verstreut lagen.⁶¹ Nichtsdestoweniger waren die Rechte der Beamten über ihre "Häuser" wahrscheinlich den Rechten der Provinzstatthalter über ihre Provinzen sehr ähnlich. Die Beamten waren nicht rechtliche Eigentümer, weil Grundeigentum innerhalb ihrer "Häuser" von einer Privatperson an eine andere ohne Eingreifen des Hausherrn abgetreten werden konnte.⁶² Möglicherweise verlangte man deshalb von ihnen, daß sie innerhalb ihrer "Häuser" Steuern erhoben und ilku-Auflagen erteilten. Es ist wahrscheinlich, daß solche Grundstücke außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Provinzstatthalter lagen, auf deren Territorium sie sich befanden, und dadurch wirklich frei von direkter staatlicher Besteuerung waren (siehe Abschnitt 6).⁶³

Selbst wenn die Verfügung der Beamten über solches Land zum eigenen Nutzen nicht unter ihrer direkten Verwaltung stand, müssen Teile davon tatsächlich Pfründeland gewesen sein, und es gibt Beweise für die Existenz von staatlichem Land, das Angestellten für ihren Unterhalt zugeteilt war.⁶⁴ Dies wurde dem Wort ma'uttu gleichgesetzt, das S. Parpola wahrscheinlich zu Recht dem babylonischen mu'untu gleichstellt, das nur in ABL 336 vorkommt: "(das Dorf) Bit-Husanni ... erstreckt sich auf 100 (Homer ?) Datteln und 100 (Homer ?) Kornfelder, mu'untu des Königs".⁶⁵ "Pfründeland (ma'uttu) des Königs" wird ebenfalls in assyrischen Texten des 8. und 7. Jh. v. u. Z. erwähnt: Ein Berichterstatter erzählt dem König, daß er "Schnitter auf das Pfründeland bringen"⁶⁶ lassen wird, ein anderer, daß "die Pfründeländereien des Königs abgeerntet worden sind",⁶⁷ während andere Dokumente beweisen, daß regelmäßig Steuern auf solches Land erhoben wurden.⁶⁸ Daß ma'uttu-Land Einzelpersonen zugeteilt wurde, geht aus ADD 755 hervor, einer Liste über Ländereien, die "Ahi-iaqamu in Halahhu hat (ekal)", und wovon er die meisten wahrscheinlich in Pacht hatte oder als Pfand von den genannten Personen erhielt. In zwei Fällen ist es allerdings ma'uttu-Land. Die sonst wahrscheinlich aufschlußreichste Textpassage ist lückenhaft. In seinen Stiftungen scheint König Assurbanipal zu garantieren, daß "[die Söhne des Empfängers] (von der Besteuerung) frei sind, wie er selbst, [(und ...)] ewiges Pfründeland (ma'uttu kabistu) ...". Die Lücken machen jedoch das volle Verständnis des Satzes unmöglich.⁶⁹

Eine ganz andere Art der Landzuteilung aus Staatsreserven steckt wahrscheinlich hinter der Erwähnung eines "Bogenfeldes". In ABL 201 hat der König (wahrscheinlich Sargon) "Weisung erteilt, wonach (jeder) Itu'äer von Abgaben befreit werden soll und sein 'Bogenfeld' (von Steuern auf) Korn und Stroh frei ist".⁷⁰ Es ist bekannt, daß die Itu'äer die meisten Söldner und Hilfsfußsoldaten für die assyrische Armee⁷¹ stellten, und auch ohne die eindeutige Parallelität zu späteren babylonischen Verhältnissen, widerspiegelt im Murašû Archiv, würde man schlußfolgern, daß ein "Bogenfeld" Land war, welches der Staat als Entgelt für Armeedienste verlieh.⁷² Eine weitere Spur dieses Systems mag in dem Satz bēl azanni-šu "sein Köchermeister" (vgl. babylonisch bēl qašti-šu) erhalten geblieben sein, der direkt nach dem bēl ilki-šu in einem Rechtsdokument aus dem späten 7. Jh. v. u. Z. aufgeführt wird.⁷³ Es ist jedoch zwecklos, über die detaillierten Vereinbarungen zu spekulieren, ohne mehr Beweismaterial zu haben. Wahrscheinlich siedelte der Staat viele seiner Hilfssoldaten als Militärkolonisten auf alten staatlichen Ländereien an, die Bebauung nötig hatten, oder auf Gebieten, die gerade erst kultiviert oder rekultiviert worden waren, oder sogar auf neu erobertem Land. Das führt uns schließlich zur Betrachtung der Ursprünge von staatlichem Land und seinem Status.

Als die assyrischen Könige sich entschlossen, bestimmte Gebiete ihrer direkten Herrschaft zu unterstellen und sie dadurch "Assyrien (zurück)gaben" oder "der Provinz ... anfügten", wurde zweifellos des öfteren ein Teil des Landes dem Bestand

an staatlichem Land in der einen oder anderen Weise angegliedert. Es ist anzunehmen, daß die vorherigen Rechte der Grundeigentümer und die allgemein anerkannten Gebräuche des Gebietes weitgehend respektiert wurden. Allerdings konnte es im nahe dem Stammland gelegenen Arzuhina, das seit der Regierungszeit von Assurnasirpal II. (883 - 859 v. u. Z.) unter dessen direkter Herrschaft stand, geschehen, daß die Verhältnisse von der Norm abwichen. Aus einem Brief von etwa 730 v. u. Z., den ein ehemaliger (bereits zitierter) Statthalter schrieb, erfahren wir, daß, "wenn Land in der Provinz Arzuhina aufgegeben wird und ohne Besitzer bleibt, es jeder, der es haben will, aufteilen und nehmen darf". Dies zeigt, daß sich örtliche Gebräuche zwar änderten, es aber auch vom König erwartet werden konnte, diese zu respektieren.⁷⁴

Nach Eroberungen war mit einigen Veränderungen im Grundeigentum zu rechnen. Die privaten Ländereien eines abgesetzten Herrschers fielen vermutlich an die Krone, wenigstens dann, wenn die Eroberung nicht friedlich verlaufen war. Staatliche Ländereien (falls es eine solche Kategorie in dem annektierten Gebiet bereits gab) blieben vermutlich erhalten und wurden dem assyrischen staatlichen Land angegliedert. Es ist sehr wahrscheinlich, daß weitere Zuteilungen an Mitglieder der königlichen Familie, an hohe Staatsbeamte oder ihre "Häuser" und an Tempel erfolgten. Hinsichtlich dieses Prozesses der Landnahme gibt es keine ausdrücklichen Aufzeichnungen, außer von Adadnirari II., der im frühen 9. Jh. v. u. Z. schrieb, "die Stadt Saraku zählte ich zu meinem Eigentum" oder "seine Paläste zählte ich zu meinem Eigentum" (ēkallāti -šu ana ramaniya amnu).⁷⁵ Dies geschah in einem Gebiet, das wahrscheinlich Assyrien zur gleichen Zeit einverleibt wurde. Eine merkwürdige Situation schildert sein Enkel im Bericht über einen Feldzug nach Nordsyrien. Als er die befestigte Stadt Aribua einnahm, die Lubarna, dem König von Pattina, gehörte, sagte er: "Ich nahm die Stadt für mich selbst ... und siedelte Assyrer in ihr an".⁷⁶ Er sagte nicht, daß er sie assyrischem Gebiet angliederte, und es dauerte tatsächlich bis zur Regierungszeit von Tiglatpileсар III. - über ein Jahrhundert später -, daß dieser Teil des Westens der direkten Herrschaft Assyriens unterstellt wurde. Fast scheint es, daß Assurnasirpal mit Aribua eine Stadt in einem fremden Land seinem persönlichen Grundbesitz angliederte. Die Geschichte sagt allerdings nichts über das Schicksal dieses königlichen Besitzes oder das seiner assyrischen Okkupanten aus.

Eroberung oder friedliche Annexion waren natürlich nicht die einzigen Mittel, um königliche oder staatliche Ländereien zu vergrößern. Von Tiglatpileсар I. (1100 bis 1077 v. u. Z.) bis zu Assurnasirpal II. rühmen sich alle Könige ihrer Sorge um die Wiederbelebung der Landwirtschaft. Tukulti-Ninurta II. schrieb: "Ich baute Paläste am Rande (ina šiddi - oder "hindurch"?) meines Landes und pflügte am Rande meines Landes; ich legte Getreidelager mit größeren Mengen als vorher für den Bedarf meines Landes an, und ich fügte Land zum Land von Assur und Menschen zu seinen Menschen".⁷⁷ Der Hauptstoß dieses Umsiedlungsprogramms ging zweifellos südwärts und westwärts in die Grenzländer der Jazira, wo politische Stabilität und Güter mit sicherer landwirtschaftlicher Basis in Gebieten mit zuverlässigeren Niederschlägen es wiederbesiedelten Bauerndörfern ermöglichte zu überleben. Dies war sicherlich der Fall im frühen 8. Jh. v. u. Z., als Palil-ereš im Gebiet von Sinjar und Bel-Harran-bel-ušur bei Tell Abta (nördlich von Hatra) Stelen mit Aufzeichnungen über die Umsiedlungsprogramme in der Jazira errichteten.⁷⁸ Zu diesem Zeitpunkt werden die meisten der betroffenen Bauern Deportierte aus den assyrischen Feldzügen gewesen sein. Ein spezielles Beispiel ist das des Stammes der Gambuläer, die neue Landanteile erhielten und mit diesen an hohe Staatsbeamte verliehen wurden, wie das im Kataster von Harran verzeichnet ist. Dies ge-

schah ohne Zweifel unter der Herrschaft Sargons.⁷⁹ Einige der Deportierten wurden Eigentum einzelner Privatleute. Solche Deportierten mögen als halbfreie Bauern auf neukultiviertem Land in der gleichen Region des Landes angesiedelt worden sein.⁸⁰ Allerdings ist es wahrscheinlich, daß aufgrund der Funktion des Staates bei der Zunahme der Bevölkerung und bei der Aneignung von Land der König als Staatsoberhaupt der Haupteigentümer des Landes blieb.

6. Steuer und Steuerfreiheit

Rechtsdokumente geben regelmäßig die fälligen Steuern für Land, das verpachtet oder verpfändet wurde, an, jedoch nur gelegentlich für Land, das verkauft wurde.⁸¹ In solchen gelegentlichen Verkaufstexten gibt die Klausel gewöhnlich einen steuerfreien Status an, der wahrscheinlich die Ausnahme gewesen sein muß. Dies bedeutet, daß Steuern die Regel waren, was auch die Gewährung der Steuerfreiheit bei den königlichen Landverleihungen (siehe weiter unten) besagt. Zwei der Steuern waren in Naturalien zu zahlen und traten im allgemeinen zusammen auf: nusāhē (das "Herausgerissene") für Kornfelder und Obstgärten, šibšu in neuassyrischen Zeiten für Stroh (im 9. Jh. v. u. Z. miksē tibni genannt). Steuersätze von 10 % für nusāhē (zweimal) und 25 % für Stroh (einmal) werden in den Texten erwähnt, doch die Tatsache, daß sie angegeben sind, läßt vermuten, daß sie nicht die normalen Sätze waren. Es gibt genügend Belege, daß der Staat die genannten Steuern durch die Zivilverwaltung, an deren Spitze der Provinzstatthalter stand, eintreiben ließ. Diese Statthalter hatten ihre eigenen Beamten, wahrscheinlich die "Dorfinspektoren" (rab ālāni ?), die direkt mit den Dörfern zu tun hatten, welche wiederum durch ihren hazannu vertreten wurden.⁸² Dies ist die natürliche Folge der traditionellen Rolle der dörflichen Behörden bei der Verwaltung des Landes in ihrem Gebiet, und es war zweifellos ihre kommunale Pflicht, die fälligen Steuern bei ihren Mitgliedern einzutreiben.

Die andere Form der Steuer, die mit Grundeigentum zusammenhängt, war ilku-Dienst. Seine Verbindung mit Land wird im Zusammenhang mit einem Verkauf im 7. Jh. v. u. Z. veranschaulicht durch Sätze wie "Die Steuern (nusāhē) jenes Obstgartens sollen nicht eingetrieben werden, er soll nicht ilku-Dienst mit seinem Dorf leisten" (ilku issi URU-šu la illak).⁸³ In Texten aus Šibaniba (Tell Billa), die aus der Mitte des 9. Jh. v. u. Z. stammen, ist eine ähnliche Klausel enthalten: "sie sollen nicht Strohsteuer zahlen (oder) Kornsteuern, sie sollen/sollen nicht ilku-Dienst mit dem Dorf leisten".⁸⁴ Die Probleme des ilku sind bereits an anderer Stelle besprochen worden, doch es ist zumindest klar, daß ilku, wie die anderen Arten der landwirtschaftlichen Steuer, vom Dorf ausgeübt wurde. Dies war jedoch nicht nur ein administrativer Vorteil, sondern resultierte aus der Tatsache, daß sich im 2. Jt. v. u. Z. ilku-Verpflichtungen direkt aus dem Innehaben oder vielleicht präziser, dem Eigentum an Land, ergaben. Es gibt geteilte Meinungen darüber, ob diese Dienste dem Staat in Form von Militärdienst zu leisten waren oder dem Dorf selbst in Form von kommunaler Arbeit. Ich glaube, daß es wenigstens in neuassyrischen Zeiten in erster Linie eine vom Staat auferlegte Verpflichtung war, Militär- oder Staatsdienst zu leisten, der in eine Art Zahlung umgewandelt werden konnte.⁸⁵ Was die Probleme anlangt, die sich aus dem Verkauf von ilku-pflichtigem Land ergaben, schweigen die neuassyrischen Quellen, und wir können lediglich sagen, daß ilku eine vererbare Verpflichtung blieb.⁸⁶ Man nimmt an, daß irgendein Weg gefunden wurde, der es ermöglichte, auch landlose Assyrer zum Dienst einzuberufen. Wir wissen allerdings nicht, wie dies vor sich ging.

Im Abschnitt 4 haben wir bereits gesehen, daß vom König oder von einem seiner Untertanen einem Tempel gestiftete Ländereien von den regulären Staatssteuern ausgenommen sein konnten. Nicht selten treffen wir in Landverkaufs- und Landpachtdokumenten auf private Ländereien, die ebenfalls von der Steuer befreit wurden (A.ŠĀ zakūti). In einigen Fällen mag die Steuerbefreiung einem Tempel zum Vorteil gereicht haben, in anderen jedoch verfügte der König die Steuerbefreiung zugunsten eines einzelnen. Wahrscheinlich brauchten für staatliche Ländereien, die direkt von Palästen oder von den Provinzstatthaltern bewirtschaftet wurden, keine Steuern gezahlt zu werden, doch Pfründeländereien (ma'uttu) waren nicht unbedingt davon befreit.⁸⁷ Meinungsverschiedenheiten zwischen Beamten darüber, ob landwirtschaftliche Steuern für bestimmte Ländereien zu zahlen waren, bildeten oft das Thema von Korrespondenzen: "Laßt den König, meinen Herrn, sie fragen, und wenn der König, mein Herr, wirklich die Felder abgabenfrei machte und sie Tardit-Aššur gab, dann laßt ihn anstellē jener Felder (einige) der Felder der [ilku]-Diensttuenden frei geben."⁸⁸

Bei der Forderung nach einer solchen Steuerbefreiung können wir nicht immer sicher sein, ob sie für Pfründeland oder für Privateigentum galt. Möglicherweise waren die "Häuser" von hohen Beamten automatisch steuerfrei, und der Verfasser meint, daß die im Kataster von Harran aufgelisteten Ländereien wahrscheinlich alle steuerfrei sind, aus welchem Grund auch immer. Ein Brief ist übrigens sehr deutlich: "Die sukkallus (?) sind nicht frei; (nur) derjenige, der in einer gesiegelten Urkunde des Königs steht, ist frei".⁸⁹ Das Wort für eine solche Urkunde ist unqu (ursprünglich "(Siegel-)Ring"). Wir haben Glück, daß einige, die aus der Herrschaft von Tiglatpilesar und besonders aus der von Assurbanipal und Assur-etelli-ilani stammen,⁹⁰ die Zeit überdauerten. Diese gewährten tatsächlich Steuerfreiheit und ermahnten spätere Herrscher, sie zu respektieren: "Vernachlässigt nicht die Urkunde" (ištu pān unqi nadi ahi lā tarašši).⁹¹ Allerdings wird nicht immer ganz deutlich, ob der König wirklich Land gewährte oder lediglich Steuerbefreiung.⁹² Gewiß vergaben die Könige gelegentlich Land an treue Diener. Doch trotz seiner Behauptung, daß er das Land "befreite und vergab", führte Assurbanipal im gleichen Dokument an, daß es "Felder, Obstgärten und Menschen" einschloß, "welche er [der Empfänger] unter meinem Schutz erworben hat".⁹³

7. Soziale Aspekte des Grundeigentums und seiner Nutzung

Alles, was bis hierher beschrieben wurde, ist nichts als das Skelett, und ohne quantitativ bessere Daten können wir es nicht genügend mit Fleisch auspolstern, um wieder einen funktionierenden Organismus herzustellen. Eine der Schwierigkeiten besteht darin, daß fast alle unsere Quellen auf Veränderungen im Landregime verweisen, ob im großen Maßstab durch Eroberung oder nur durch Verkauf oder Verpachten einer kleinen Privatparzelle. Alles Grundeigentum, das in den uns vorliegenden Texten erwähnt wird, würde zusammengenommen nur einen kleinen Bruchteil des gesamten bebauten Landes ergeben. Mir ist kein einziger Besitz aufgefallen, der mehr als 1000 Homer (etwa 1000 ha = 1,0 km²)⁹⁴ umfaßte, und nur Ländereien des Kronprinzen und des Assur Tempels erreichten diese Größe.⁹⁵ Die größten Besitzungen, die in den Verkaufsdokumenten erwähnt werden, sind nur halb so groß, und das macht deutlich, daß solche Texte lediglich einen Teil des vollständigen Bildes vermitteln können.⁹⁶

Verkaufsurkunden können aus verschiedenen Gründen nicht stellvertretend für Grundeigentum im allgemeinen gelten. Nicht nur, daß sie aus den Palästen kommen, son-

dern der Verkauf von Land spiegelt auch eine besondere soziale Situation wider und ist deshalb schon in seiner Definition nicht repräsentativ: "ein Verkauf von Land in altorientalischen Zeiten ist immer ein Zeichen dafür, daß die Verkäufer am Ende ihrer wirtschaftlichen Ressourcen sind" (I. M. Diakonoff).⁹⁷ Dieses Prinzip mag leichte Einschränkungen für die späte neuassyrische Periode erfordern, da Land eines Palastbeamten gelegentlich auf einen anderen überwechselte. Im allgemeinen stimmt jedoch die Regel, daß, wenn Land seinen Eigentümer wechselt, es vom Armen zum Reichen ist. Wir können im neuassyrischen Reich den Prozeß des Anhäufens von Grundeigentum durch städtische Grundeigentümer in drei Etappen beobachten: in Kalchu im 8. Jh. v. u. Z. durch Beamte beim Provinzgouverneur,⁹⁸ im frühen 7. Jh. v. u. Z. durch Remanni-Adad, einen königlichen Wagenlenker, und im späten 7. Jh. v. u. Z. durch einen weiteren königlichen Beamten, Kakkullanu.⁹⁹ Die Grundstücke der Bewohner von Kalchu waren ausgedehnt, obwohl nicht weiter als bis Kurbail, nördlich von Ninive; und die von Bel-issiya wurden oft von mehr als einem Eigentümer gekauft, wahrscheinlich mit angrenzenden Besitzungen (vgl. Abschnitt 3).¹⁰⁰ Dieses allgemeine Muster wiederholte sich noch ausgeprägter im nächsten Jahrhundert: Remanni-Adads erworbene Güter erstreckten sich von einem ganzen Dorf mit 580 Homer im Distrikt von Arrapha über Nemed-Ištar und Sinjar, den mittleren Khabur (Dur-katlimmu), das Mardin-Gebiet (Izalla) und Harran bis nach Arpad nördlich von Aleppo, wo er wiederum ein ganzes Dorf von drei Männern kaufte.¹⁰¹ Diese Streuung ist sicherlich überlegt. Bereits unter der Herrschaft von Adadnirari III. besaß der Verwalter des Assur Tempels ausgedehnte Grundstücke in den Provinzen von Assur, Kurbail und Guzana,¹⁰² was sich offensichtlich als ökonomischer Vorteil erweisen sollte, denn in Dürrejahren war in Kurbail oder noch weiter nördlich und westlich eine Ernte zu erwarten, während sie um Kalchu und darüber hinaus gänzlich mißraten konnte. Es ist bemerkenswert, daß dieser Verwalter nicht viel oder überhaupt kein Land in der Nähe der größten Städte gekauft zu haben scheint; vielleicht war es zu teuer oder einfach nicht im Angebot. Andererseits scheint Kakkullanu in der Lage gewesen zu sein, Land in traditionell stark besiedelten Gebieten zu kaufen, wahrscheinlich nahe Ninive: in ARU 210 wird sein Kauf von 21 Homer in mehr als 20 Parzellen von meistens 1 Homer oder weniger aufgeteilt. Diese waren alle Eigentum eines einzigen Mannes, Lulabbir-šarrüssu, möglicherweise ein städtischer Grundeigentümer, da viele seiner Parzellen an Felder grenzten, die Kakkullanu oder seine Leute im stehenden Heer bereits besaßen, die auch als Zeugen beim Verkauf auftauchten. Es ist uns nicht möglich herauszufinden, ob diese und ähnliche Verkäufe normale geschäftliche Transaktionen waren oder aus einer wirtschaftlichen Notlage des früheren Eigentümers resultierten, was unter den schwierigen Bedingungen des Niedergangs des Reiches leicht vorstellbar ist. Als sicher kann angenommen werden, daß es innerhalb der Palastelite eine strenge Tradition der Erhaltung ländlicher Besitzungen gab.

Kauf war nicht die einzige Art der Landerwerbung bzw. -nutzung. Aus Kakkullanus Urkundensammlung geht deutlich hervor, daß seine landwirtschaftlichen Interessen sowohl gepachtetem als auch gekauftem Land galten. ARU 120 besagt, daß er 20 Homer, wahrscheinlich den gesamten Besitz der Söhne des Abu-eriba, für sechs Jahre pachtet, und in ARU 118 nimmt er 3 Homer für die gleiche Zeit und im gleichen Dorf wie in ARU 210, das bereits als Ort eines seiner Käufe erwähnt wurde. Solche Transaktionen stellten Pfändungen von Land in Anbetracht unbezahlter Schulden dar, wie aus dem Satz ana šaparti "als Pfand" abgeleitet werden kann, oder von Tilgungsklauseln, die im Wortlaut eingebaut wurden.¹⁰³ Die meisten dieser Verpachtungen galten sechs oder acht Jahre und sahen vor, daß das Land jedes zweite Jahr brach gelassen wird. Die Preise (pro Homer pro Jahr) reichen von 1/2 bis 1 2/3 Silber-

sekel.¹⁰⁴ Für einzelne Jahre scheint ein anderer rechtlicher Modus gebräuchlich gewesen zu sein, wofür das charakteristische Wort gimru gilt.¹⁰⁵ Diese Texte empfehlen einen Pachtbetrag für ein Jahr zwischen 1 und 2, 86 Silbersekel pro Homer, was natürlich beim Vergleich mit den Beträgen längerer Zeiträume halbiert werden muß (z. B. 1/2 bis 1 1/2 Sekel pro Jahr). Es gibt noch nicht genügend Belege, um zu bestimmen, ob überhaupt einige dieser Transaktionen auf Initiative des Grundeigentümers gemacht wurden oder eher unter dem Zwang einer wirtschaftlichen Notlage.¹⁰⁶ Wenn wir annehmen, daß 1 Homer Land ungefähr 600 kg Gerste hervorbrachte, dann scheinen diese Preise nicht hoch gewesen zu sein und deuten an, daß in den meisten Fällen ein gewisses Maß an ökonomischem Zwang im Spiel sein mochte, oder die Eigentümer hatten mehr Land, als die ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte bebauen konnten.¹⁰⁷

Es ist aufschlußreich, die Preise von Land beim Verkauf zu vergleichen, obwohl zu große Ungewissheiten bestehen, um irgendwelche gültigen Schlußfolgerungen zuzulassen.¹⁰⁸ Im 7. Jh. v. u. Z. war die Währung in der Regel Silber. Die Preise reichen von lediglich 1/3 (ARU 429) über 2 Sekel (ADD 1156) bis zu über 15 Sekel pro Homer (ARU 54: 23 Homer für 6 Minen). Preise in Kupfer zu zahlen, wie im 8. Jh. v. u. Z. üblich, reichen von 1 bis zu 50 Minen pro Homer!¹⁰⁹ Bei der Suche nach Gründen für solche Unterschiede braucht man nicht weit zu gehen. Der Wert der Währung mochte sich mit der Zeit ändern; Preise hingen von der Qualität des Landes und der Verfügbarkeit von Wasser ab¹¹⁰ und davon, ob der Verkäufer unter Zwang handelte und in welcher Beziehung die Nachfrage zum Angebot stand. Nur gelegentlich, bei Texten aus der gleichen Zeit und von einer bestimmten Stelle, können wir auf Gründe für derartige Veränderungen hinweisen: In CTN 2 Nr. 24 und 25 kostet Land im Tal (ušallu) 34 Kupferminen pro Homer, wohingegen in Nr. 27 Land in den Bergen (ina šadê) verständlicherweise nur halb so viel kostet. Die teuersten Landkäufe in den Texten aus Ninive im 7. Jh. v. u. Z. sind verzeichnet in ARU 54, 211 und 413. In jedem dieser Fälle befindet sich das Land offensichtlich in einem Gebiet mit starker Bebauung und dichter, zersplitterter Eigentümerschaft: ARU 54 und 413 weist Land aus, das in Parzellen mit nicht mehr als durchschnittlich etwa 1 Homer aufgeteilt ist, während sich ARU 211 mit bewässertem Land entlang des mittleren Khabur beschäftigt. Andere hohe Preise lassen sich manchmal mit der Lage des Landes begründen (z. B. ina bāb āli, CTN 2 Nr. 26: 60 Kupferminen pro Homer; qaqḡerē pušē "freies (Bau-)Grundstück" zuzüglich Obstgarten und Land, ARU 165: 80 Kupferminen, genaue Ausmaße ungewiß).

Daß viele der Landverkäufe und Verpachtungen die Folge willkürlicher Anlage von Grundstücken waren, geht aus ihrer Größe hervor. Wenn wir die Zahlen akzeptieren, die D. Oates anführt,¹¹¹ brauchte eine sechsköpfige Familie (und es gibt keinen Grund anzunehmen, daß assyrische Familien größer waren) zum Leben bei Bewässerungsfeldbau eine Parzelle von 5 ha (/Homer), die jedes Jahr zur Hälfte bebaut wurde, und bei Regenfeldbau das Doppelte davon. Nehmen wir an, daß der Flächenertrag in assyrischen Zeiten ähnlich war,¹¹² so würde das Besitzminimum einer Familie in Regenfeldbaugebieten um 10 Homer betragen haben.¹¹³ Kleinere Parzellen würden entweder nur ein Teil eines Familienbesitzes oder die letzten Reste des Besitzes einer Familie in finanzieller Notlage gewesen sein. Andererseits können Käufe von 20 Homer oder mehr mit ziemlicher Gewißheit als unternehmerische Erwerbungen betrachtet werden und kommen nicht selten sowohl in Verkaufsdokumenten des 8. als auch des 7. Jh. v. u. Z. vor. Man sollte beachten, daß Parzellen mit viel mehr als 10 Homer besonders häufig sind. Die größten Besitzungen, die in unseren Quellen erwähnt werden, haben 1000 Homer;¹¹⁴ Sargon gab dem Nabû-Tempel 400 Homer;¹¹⁵ im Kataster von Harran haben die Parzellen, die an Staatsbeam-

te vergeben wurden, eine Größe von je 20, 10 oder weniger Homer,¹¹⁶ und in anderen Katastertexten aus Ninive hat praktisch jede Parzelle ein Vielfaches von 10 Homer.¹¹⁷ Zweifellos müssen diese Zahlen ein gewisses Maß an Annäherung darstellen, um so mehr, als sie oft aus Texten stammen, die keine Rechtskraft hatten. Doch ebensoviel an zu vergebendem staatlichem Land wird Neuland draußen in der Jazira gewesen sein, wo es keine Begrenzung durch bereits vorhandenen Landbesitz gab und Grundstücke in beliebiger Größe aufgeteilt werden konnten. Dies war gewiß der Fall im Harran-Text, und es ist beachtlich, daß bei Landverleihungen (welche die Präzision eines Rechtsdokumentes haben mußten) genaue Angaben zu Flächen gemacht wurden, die auch ein Vielfaches von 10 Homer betragen.¹¹⁸

Wie bereits oben bemerkt, wäre es sinnlos gewesen Land anzuhäufen, ohne die notwendigen Arbeitskräfte zu haben, die es bebauen. Daher schließen Landverleihungen und -verkäufe neben dem Grundstück auch oft die dort lebenden Familien ein. In traditionellen Anbaugebieten waren viele dieser Menschen ohne Zweifel die ehemaligen Eigentümer des Landes, die gezwungen worden waren, es zu verpfänden und dann an städtische Gläubiger zu verkaufen (ländliche Grundeigentümer haben sicher auch Grundstücke angehäuft, aber es ist unwahrscheinlich, daß sie in unseren Quellen auftauchen). Einige verschuldete Familien behielten die rechtliche Option, ihr Land zurückzukaufen (obwohl es unwahrscheinlich ist, daß häufig davon Gebrauch gemacht werden konnte), und es ist möglich, daß solche Veräußerungen auch von (an)durāru-Edikten¹¹⁹ beeinflusst worden sind. Dennoch war der Preis bei Landkauf nicht so viel höher als bei Verpachtung von Land, und die Transaktion blieb ohne Zweifel für den Gläubiger rentabel. Im Vergleich dazu waren die meisten Familien, die in Landverleihungen durch die Könige eingeschlossen waren, wahrscheinlich Deportierte, die bei ihrer Ankunft in Assyrien direkt auf Staatsfarmen angesiedelt wurden. Solches Land befand sich meistenteils offenbar an den Rändern der Wüste und wird seinen Inhabern ein Auskommen nur gewährleistet haben, wenn die Reserven, die der Staat oder andere Grundeigentümer in günstigeren Jahren und Gebieten angehäuft hatten, ausreichten, die Heloten durch die periodischen Trockenzeiten zu bringen. Die "Wüstendörfer"¹²⁰ können schwerlich eine wünschenswerte Umgebung gewesen sein, und es ist bemerkenswert, daß Remanni-Adad und Kakkullanu ihre Käufe anscheinend in fruchtbareren Teilen des Reiches getätigt haben. Mit dem Zusammenbruch des assyrischen Staates wurden offensichtlich viele dieser "Wüstendörfer" fast sofort unbewohnbar, ihre Bevölkerung wurde zu Nomaden oder in eine unsichere Existenz weiter im Norden abgetrieben. Auf den besseren Ländereien vom Euphrat zum Diyala überdauerte die Landwirtschaft ohne Zweifel wie bisher, und wir können nur spekulieren, daß Besitzergreifung zu neun Zehnteln Gesetz wurde und daß diejenigen, die das Land bebauten, aus Tradition oder de facto auch zum größten Teil die Eigentümer wurden.

(Übersetzt von Evelyn Teichmann)

8. Anmerkungen

- 1 Oates, D., Studies in the ancient history of Northern Iraq = British Academy, London 1968, 3.
- 2 Assur siehe Reade, J., in: RA 72, 1978, S. 170. Das beste Textzeugnis für Khabur ist die Inschrift des Bēl-ēreš (Nassouhi, E., in: MAOG 3/1 - 2, 1927, S. 6 - 10), archäologische Details wurden beim 32. Recontre Assyriologique Internationale in Münster (Westf.) von H. Kühne dargelegt.
- 3 Weissbach, F. H., Babylonische Miscellen = Wiss. Veröff. d. Deutschen Orient-Gesellschaft 4, Berlin 1903, S. 9 - 15. Man beachte, daß es tatsächlich nur um die Instandsetzung eines vorhandenen Kanals geht. Ich selbst habe altertümliche, in Fels gehauene Kanäle am linken Ufer des Flusses bei Anah bemerkt, doch soweit ich weiß, muß noch festgestellt werden, wann sie entstanden. Was Praktiken im frühen 2. Jt. v. u. Z. anlangt siehe Klengel, H., in: AOF 7, 1980, S. 77 - 87; siehe auch die Hana-Dynastie (trotz der Zweifel von Goetze, A., in: JCS 11, 1957, S. 63 f.).
- 4 Eventuelle assyrische Kanäle entlang der Zabs siehe Reade, S. 172 - 174. Aus Texten vgl. hirītu (vom Verb "graben") in Landverkaufstexten usw. in: ARU 111, 135, 165, 397; auch in ABL 1180:9'. In ARU 101:36 gibt es einen gugallu "Kanalinspektor" als Zeugen; hier sind wir, der vorangehenden Zeile nach zu urteilen, in der Region von Lahiru, und bewässert wurde wahrscheinlich vom rechten Ufer des Diyala.
- 5 CTN 2, Nr. 64. Vgl. auch zwei Beispiele für das Wort mašqītu "eine Schleuse (?)" (CAD M/i, 383a). Oates, 1968, 48, schreibt, daß "der Ertrag bei bewässelter Gerste auf ein Minimum von 300 kg pro Dönum geschätzt wird, mindestens das Doppelte von regenbewässerten Ernten".
- 6 CTN 2, Nr. 64.
- 7 ARU 444.
- 8 ARU 187.
- 9 ARU 211.
- 10 ARU 105:3 (koll. Parpola, S., in: Aššur 2/5, 1979, 176); ARU, 171:6' (koll. Parpola, 167); ARU 408:4.
- 11 "er soll das Wasser (der Stadt) nicht in einen anderen Kanal leiten" (siehe CAD B 357b, s. v. butuqtu).
- 12 ARU 165.
- 13 Vgl. TCAE 131 f.
- 14 ARU 107:3 (A. MEŠ ka-a-a-ma-nu).
- 15 FNALD, Nr. 4:36-7 (= ARU 373).
- 16 FNALD, Nr. 2:60. Man beachte, daß wir gegenüber FNALD, S. 24, in: ARU 137/8 EGIR da-ra[!]-ri lesen sollten (nach der Kollation von Parpola, in: Aššur 2/5, 120), daß daher keine Wasserrechte in diesem Text erwähnt werden.
- 17 Vgl. Iraq 32, 1970, 135.
- 18 Siehe meine Diskussion in: JESHO 17, 1974, S. 238.
- 19 Siehe Wirth, E., Agrargeographie des Irak = Hamburger Geogr. Studien, Bd. 13, Hamburg 1968, S. 171 f.
- 20 Ebenda, S. 171.
- 21 Der Autor hat einen kurzen Überblick über assyrische Obstbäume in Bulletin on Sumerian Agriculture 3, 1987, 128 - 134, gegeben.
- 22 (a)zamru "Frucht" vgl. JESHO 17, 1974, S. 226 f.; Bi.Or. 37, 1980, 68.
- 23 RLA V/3-4, 225 f.
- 24 Siehe Wirth, S. 173, zur charakteristischen Anlage eines Dorfes und seiner Obstgärten an einem Wasserlauf beim Eintreten in die Ebene.

- 25 Z. B. šaššugu (Bedeutung ungewiß) und hilupu (eine Art Weide?), in: CCENA, Nr. 1, Bd. II, 43, u. Nr. 3, I, 9 (sic; kollationiert).
- 26 Homer (assyrisch emāru, ursprünglich "Esel(slast)") ist eine Flächenmaßeinheit, die nicht genau bestimmt werden kann. Der einzige Hinweis auf die Größe des Homer stammt aus Nuzi im mittleren 2. Jt. v. d. Z., aber auch dieser ist ungewiß, da die Länge des GIR nicht bekannt ist. Es ist wahrscheinlicher, daß das assyrische Homer ungefähr so groß war wie das in Nuzi verwendete (und auch im 1. Jt. v. u. Z. so blieb), als daß es sich dem völlig anderen System von Babylonien im 1. Jt. v. u. Z. (wofür B. Meissner eine Größe von 7340 m² für das Homer angab) verhielt. Auf der Grundlage des Nuzi-Zeugnisses schlug H. Lewy für 1 Homer = 18 000 m² vor. C. Zaccagnini allerdings hat kürzlich einer Zahl von ungefähr 11 000 m² den Vorzug gegeben. Um eine Vorstellung von der Größenordnung des Homer zu vermitteln, habe ich die Gleichung 1 Homer = 10 000 m² oder 1 ha manchmal verwendet. Siehe Zaccagnini, C., in: Ugarit-Forschungen 11, 1979, S. 853 - 856.
- 27 Zum Problem der Lesung von PÚ in neuassyrisch (būru oder būrtu?), siehe Deller, K., in: Or Ns 35, 1966, S. 316 ff. Davon unterscheidet sich iarhu "ein Teich, eine Zisterne", das gelegentlich als topographisches Charakteristikum in Landverkaufstexten angegeben wird.
- 28 Siehe FNALD, Nr. 2:34. Zu kiqillutu siehe jetzt das aramäische qlqlt' in 1. 22 der Tell Fakhariyah Statue (Abou-Assaf, A./Bordreuil, P./Millard, A. R., La statue de Tell Fekherye et son inscription bilingue assyro-araméenne, Paris 1982).
- 29 Wie z. B. einige oder alle Texte, die von F. M. Fales in CCENA veröffentlicht wurden. Vgl. Fales, F. M., Censimenti e catasti de epoca neo-assira = Studie economiche e tecnologici 2, Rom 1973. Das ist vorwiegend eine Ausgabe des "Assyrischen Doomsday Book", das im Text als "Kataster von Harran" bezeichnet wird.
- 30 Ausführliche Diskussion dieses Punktes siehe FNALD, S. 14 f. Man beachte, daß (wenigstens in neuassyrischen Zeiten) nicht nur Landverkaufs-, sondern auch Pachttexte die uppušu-Formel benutzten.
- 31 Das Formular wird in FNALD, S. 29 f. beschrieben.
- 32 Stirling, P., Turkish village = Science Editions, New York 1966, S. 48.
- 33 Kürzlich von mir zusammengefaßt in: Societies and Languages of the Ancient Near East. Studies in Honour of I. M. Diakonoff, hg. v. M. A. Dandamayev u. a., Warminster 1982, S. 309 f. Siehe auch Freydank, H., in diesem Band. Zu dem modernen Syrien siehe Wirth, E., Syrien - eine geographische Landeskunde = Wiss. Länderkunden, Bd. 4/5, Darmstadt 1971, S. 227 f.
- 34 So KAJ 139: pūra šanai'a/šalaši'a/rabai'a u. KAV 125 - 129: pūru 4-ú/5-ši-ú/7-ú/9-ú.
- 35 Vgl. FNALD, S. 19. Ein rab ālāni (Zweifel bestehen hinsichtlich der neuassyrischen Lesung von URU): vgl. CTN 2, Nr. 17:14.
- 36 CTN 2, Nr. 44.
- 37 Stirling, S. 49.
- 38 ARU 413:11, auch Z. 21.
- 39 Verkauf von "Anteilen" (HA.LA=zittu) CTN 2, Nr. 23; ARU 48; Pacht eines "Anteils" in: TCL 9, Nr. 66.
- 40 ABL 1285 Rs. 21 - 22. Zweifellos trat der Onkel als Verwahrer des Eigentums der beiden Brüder auf.
- 41 Andere Beispiele für Mehrfachverkäufer an Palastbeamte vgl. FNALD, Nr. 2, u. ARU 167.

- 42 Es ist natürlich möglich, daß in einigen Fällen eine Gruppe von Verkäufern vor-
her als Gruppe von Kreditaufnehmern fungiert hatten und jetzt durch den Verkauf ihre
gemeinsamen Schulden tilgten (vgl. FNALD, S. 45-47, zu Mehrfachschuldern).
- 43 ARU 374.
- 44 CCENA, Nr. 24 Rs. 14, u. ABL 480. Vergleiche den "Obstgarten von Iš-
tar von Hu(zirina)" in: CCENA, Nr. 21, VIII, 16.
- 45 Diskutiert in: NARGD, S. 5 f.
- 46 ARU 371.
- 47 NARGD, Nr. 32.
- 48 Stiftungen siehe FNALD, Nr. 15 - 16 mit Kommentar.
- 49 K 2564 (Bauer, Th., Das Inschriftenwerk Assurbanipals, Leipzig 1933, Bd. II,
S. 90 ff.).
- 50 CCENA, Nr. 3, III, 9.
- 51 A.ŠÀ É UN.MEŠ DUMU.MEŠ šēluāte ¹ÎR-^dPA LÚ.SANGA ina ŠÀ unqi issa-
tar ana ramani-šu uttēri ū anāku ina muhhi lā šašluṭāku. Dieser Urad-Nabû
scheint der Priester des Nabû-Tempels in Kalchu gewesen zu sein. Siehe Men-
zel, B., Assyrische Tempel = Studia Pohl, Series Maior 10/I-II, Rom 1981,
I, S. 107. Siehe auch ebenda, S. 26, obwohl ich nicht mit der Auslegung dieses
Abschnitts einverstanden bin).
- 52 Zu diesen Landvergaben siehe NARGD. Für den Ausdruck uklu siehe Diakonoff,
I. M., Agrarian conditions in Middle Assyria, in: Ancient Mesopotamia, Socio-
Economic History. A collection of studies by Soviet scholars, Moskau 1969, S.
219 f., wo uklu auf die ursprüngliche Funktion als "Vertreter der Gemeinschaft
des Stadtstaates Assur" zurückgeführt wird, "der ursprünglicher, tatsächlicher
Eigentümer allen Landes im Staat war". Mit dem ersten Teil dieses Satzes bin
ich einverstanden, jedoch kann ich mir die Stadt lediglich als "Verwalter" (denn
als "tatsächlichen Eigentümer") des Landes in ihren Grenzen vorstellen.
- 53 Beispiele für Land, das an Einzelpersonen vergeben wurde: siehe ABL 421 ("der
Vater des Königs gab mir 10 Homer kultivierten Landes in Halahhu"); ABL 414
(Beamte, die Felder und Obstgärten in Syrien vergeben); ABL 252 (ausländischer
König, der Flüchtlingen aus Assyrien Felder, Obstgärten und Häuser gibt). Der
Staat gab den Menschen auch Häuser (öfter als er sie zwangsweise umsiedelte)
siehe ABL 190 (wahrscheinlich in Dur-Šarrukēn); ABL 208 (östliche
Front, womöglich kein Geschenk); ABL 314 (ebenfalls offizielle Ermuti-
gung, aber vielleicht kein Geschenk). Vgl. auch NL 102 (Iraq 36, 1974, S. 212
bis 215, in Huzirina (? = Sultan Tepe bei Harran) wurden Menschen angesiedelt.
Manchmal ist es schwierig herauszufinden, ob die "Vergabe" von Dörfern eine
neue rechtliche Eigentümerschaft für sie bedeutete oder ob sie lediglich einem
anderen administrativen Bereich abgetreten wurden: vgl. ABL 174, wo es sich
auf politische Kontrolle beziehen muß, und ABL 610, wo das gleiche zutreffen
mag: "Ich werde Bel-duri zwei oder drei Dörfer von ihnen geben, und ich werde
dir (einige) an ihrer Statt geben." Administrative Kontrolle steht in ABL 168
wahrscheinlich nicht zur Debatte ("Warum hast du die Dörfer und Felder des
Ilu-īada' genommen [tašši], die sich in der Provinz Arrapha und im Dorf des Ša-
maš-naširs befinden?"). Formelle Zuweisung von Gebieten an eine Provinz vgl.
das Hindana-Dokument in Form eines kudurru, in: NARGD, S. 115 - 117, mit er-
gänzendem Teil, hg. v. J. Reade u. C. B. F. Walker, AfO 28, 1981/82,
S. 117 f.
- 54 Die in Kalchu gefundene Korrespondenz Tiglatpilesars III. enthält besonders
viele Mitteilungen über die Bebauung von staatlichen Ländereien, z. B. von
einem Provinzbeamten in Arpad, das kurz zuvor unter assyrische Herrschaft
gekommen war: "Der turtānu befahl mir, 1 000 (Homer ?) mit Saatkorn zu be-

- pflanzen, (aber) das Jahr ging vorüber, und ich konnte die 1 000 (Homer) Saatkorn nicht pflanzen ... Wenn die Pflüge und Ochsen ankommen, werde ich so viel Saatkorn pflanzen, wie ich kann" (NL 79, Iraq 27, 1965, 26 f.). Ähnliche Berichte über landwirtschaftliche Angelegenheiten sind zu finden in: NL 13: 24-25; 20:25-28; 21: Rs. 2'-3'; 23:E:25-29 (alle in Iraq 17); 24, der ganze Brief (Iraq 18); 56:1'-13' (Iraq 21); während der Herrschaft Sargons siehe ABL 128: Rs. 10-16 u. 157: Rs. 8-12. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 55 CCENA, Nr. 21; einige der Besitzungen in NARGD, Nr. 27 (Herrschaft des Adadnirari III.) sind wahrscheinlich Pfründeländereien gehörig verschiedener Statthalterschaften.
- 56 NL 41:16-20 (Iraq 20, 1958, 187 - 190).
- 57 sukkallu (einer oder beide): NL 41 (siehe Anm. 56); ARU 437 (Dorf von Goldschmieden von bēt sukkalli, von Itu'äern besiedelt!). Ohne bet: ARU 395:5; ARU 445 (Obstgarten im Distrikt Sinjar). ABL 424:12 zeigt, daß einige der Besitzungen des sukkallu sich an der Grenze zu Urartu befanden.
- 58 sartennu: NL 41 (siehe Anm. 56); CTN 2, Nr. 15 (in Kurbail; PN ša bēt sarten-ni); ARU 657:20 (Bauer von s.).
- 59 turtānu: Personen ša bēt turtāni: CTN 2, Nr. 15 u. 36 (Kurbail); AfO, Beiheft 6, Nr. 25:8 (Guzana); CTN 2, Nr. 91:30, 35; 102:2; 110:6. Dorf von t.: CTN 2, Nr. 4:19 (aber nicht ARU 387:3 nach Kollation, Parpola, in: Aššur 2/5, 1979, 164). Dorf von Hulī (oder Allī?) in bēt t.: ADD 1176 u. 1185. Bēt t. als administrative Einheit, parallel zu den Provinzen: NL 51:12 (Iraq 21, 160); ND 2386+. I, 4' (Iraq 23, 1961, 22); in historischen Texten von TP III. (siehe AHW 862b.4. b: NAM (=pāhat) bēt turtāni).
- 60 bēt šakin māti: AfO, Beiheft 6 Nr. 24; bēt rab šāqē: TCL 9, Nr. 67:11; bēt abaraki rabi; IM 76890, mit freundlicher Genehmigung von Bahijah K. Ismail. Man beachte die Landbesitzungen im Kataster von Harran, CCENA, Nr. 21, einschließlich verschiedener Statthalter.
- 61 pāhat bēt Aššur siehe NARGD, Nr. 27.
- 62 Wie in ADD 1176 u. 1185 veranschaulicht.
- 63 Es ist verständlich, daß solch eine Situation zu Diskussionen über Eigentum und Administration führt. Um Beispiele für Diskussionen zu finden, braucht man nichts weiter zu tun, als in den Briefen darauf zu achten, wo puāgu "jemandem etwas (ungerechterweise) wegnehmen" vorkommt: NL 95 (Iraq 28); ABL 174, 307; CT 53, 887. Vgl. auch NL 41; ABL 168, 353, 610; CTN 2, Nr. 196.
- 64 Ich benutze das Wort "prebendary" (Pfründe-) in bezug auf Land, das der Inhaber eines Amtes (religiös oder weltlich) während und infolge seiner Amtsstellung besitzt. Diese Definition soll absichtlich die Frage ungelöst lassen, ob er jene Ländereien zu seinem eigenen Nutzen oder zum Nutzen des Dienstherrn in-nehaben sollte.
- 65 Siehe Parpola, S., in: ZA 65, 1975, S. 295 ad S. 75; akzeptiert in CAD, M/ii, obwohl an keiner Stelle der Plural ma'uttāte (statt ma'unate) erklärt wird. Andie Plurarformen von piqitu aus dem 1. Jt. verweist mich W. v. Soden als eine mögliche Entsprechung dafür.
- 66 NL 24:24 (Iraq 18).
- 67 NL 52:5 (Iraq 21).
- 68 Siehe CTN 3, Nr. 14 - 16. In früheren Zeiten im Süden gebrauchte man für diese Art von Grundeigentum das Wort šukūsu, ein sumerisches Wort, das uns zu den Anfängen der Periode von FD III., wenn nicht sogar noch früher, zurückführt.
- 69 NARGD, Nr. 9-10:38 [...] kīma šāšu-ma zakū 39: [...] bu ma'uttu kabistu. Weder AHW noch CAD geben die Bedeutung "andauern, fortfahren" für kabāsu (und folglich 'permanent, kontinuierlich' für kabsu, kabistu) an; es ist jedoch für

- mittel- und neuassyrisch korrekt, wie einige der Textstellen, die dort zitiert werden, beweisen: Ebeling, E., in: SVAT 14, Nr. IV, Rs. 9 (2 šānāti ikabbas ana šalussi šatti ... iddan), oder ABL 537: Rs. 5-9: "Laß ihre Familien zu ihnen zurückkehren, so daß die Arbeiter mit ihrer Arbeit weitermachen (ikabbusu dul-lu eppušu) und nicht in Gedanken ständig bei ihren Familien sind, (so daß) sie nicht arbeiten". So auch ABL 531, Rs. 16 ("sodaßsie fortfahren bis das Wetter zu kalt wird"). Folglich ist die Bedeutung von kabistu hier eindeutig "permanent, kontinuierlich".
- 70 Kontext siehe die Übersetzung in TCAE, 263.
- 71 Siehe RIA V/3-4, 221-222.
- 72 Terminologie in Babylonien siehe CAD, Q, 153-155, s. vv. qaštu, bēl qašti und bīt qašti A.
- 73 FNALD, Nr. 15:18.
- 74 NL 41:48-51 (Iraq 20, 1958, 187-190).
- 75 Grayson, A. K., in: ARI 2, §§ 425 - 426.
- 76 Ebenda, § 585.
- 77 Ebenda, § 478.
- 78 Vgl. JESHO, 17, 1974, S. 237 f.
- 79 Text siehe CCENA, Nr. 21, besonders ii.25-28.
- 80 "Den Rest verteilte ich wie Schafe auf meine Paläste, meine Magnaten, die Genossen meines Palastes und auf die Bevölkerung von Ninive, Kalchu, Kilizu und Erbil" (Asarhaddon: siehe Borger, R., Die Inschriften Asarhaddons, des Königs von Assyrien, in: AfO, Beiheft 9, Graz 1956, S. 106:21 f.)
- 81 Siehe TCAE 63-65 (ilku) u. 175-181 (šibšu-nusāhē).
- 82 Siehe TCAE 194-197.
- 83 ARU 114: Rs. 4-6.
- 84 Einschlägige Textstellen siehe TCAE 63 u. 353-357.
- 85 Siehe Societies and Languages ..., S. 306 ff.
- 86 Auf der Grundlage von ND 5480, zit. in: ebenda, S. 307.
- 87 Dies folgt aus CTN 3, Nr. 14-16.
- 88 NL 68 Rs. (Iraq 25, 1963, Tafel XIII). Appell an den König auf der Vs., vgl. meine Anmerkungen in: Le palais et la royauté. XIX^e Rencontre Assyriologique Internationale, hg. v. P. Garelli, Paris 1971, S. 422 f. Weitere Meinungsverschiedenheiten über den Status der Besteuerung findet man in ABL 442; NL 74 und CTN 2, Nr. 196, alle zitiert in TCAE 181-183.
- 89 NL 74:9-11 (Iraq 27, 1965, 21-23). Vgl. auch TCAE 385. Die Übersetzung verwendet eine provisorische Version LÚ.SUKKAL.ME (š) in 1. 9.
- 90 Herausgegeben in NARGD. Man beachte jedoch, daß unqu sich auf jedes vom König gesiegelte Dokument beziehen kann, wie z. B. einen königlichen Brief.
- 91 NARGD, Nr. 9-10:50.
- 92 Siehe die Diskussion in NARGD, S. 3-5.
- 93 ša ina šilīya iqnū (Z. 24). Dies ist eine Wendung, die in zeitgenössischen Briefen immer wieder auftaucht. Siehe CAD, Q, 91b).
- 94 Umrechnung siehe Anm. 26 oben.
- 95 Kronprinz: NL 74: Rs. 6' (Iraq 27, 1965, 21-23. Vgl. auch TCAE 385 f.). Assur-Tempel (vorher abaraku): NARGD, Nr. 27:5, 12. Vgl. auch NL 20 (Iraq 17, 1955, 139-141), wo der Statthalter von Arpad (?) berichtete, daß er eine extra (utru) Fläche von 1 000 Homer ernten wird. (Die 1 700 Homer von CCENA, Nr. 23:30 befinden sich in verschiedenen Gebieten.)
- 96 580 Homer gekauft von Remanni-Adad im Gebiet von Arrapha (ARU 444); 500 Homer von Provinzbehörden aus Lahiru gepachtet (ARU 116).

- 97 Diakonoff, I. M., Main features of the economy in the monarchies of ancient Western Asia, in: Troisième conférence internationale d'histoire économique, München 1965, S. 25.
- 98 CTN 2, S. 12-15.
- 99 Texte in bezug auf Kakkullanu siehe Falkner, M., in: AfO 17, 1954 - 1956, 107 f.
- 100 CTN 2, S. 12 f., Nr. 15-16, 33-35.
- 101 Siehe van Driel, G., Land and people in Assyria: some remarks, in: BiOr 27, 1970, 170 zu Remanni-Adads Grundstücken.
- 102 NARGD, Nr. 27.
- 103 Siehe FNALD, S. 29-32, über diese Pfandverpachtungen.
- 104 ein halber Sekel: ARU 120, 1 2/3 Sekel: ARU 119.
- 105 Siehe CTN 3, Nr. 45, mit Diskussion.
- 106 Das Wort für solch einen Pächter-Landwirt ist wahrscheinlich ārišu, für solch ein Pachtverhältnis ārišūtu (ARU 142 u. 143; ABL 201).
- 107 Es ist sehr schwierig, normale Getreidepreise für diese Zeit festzusetzen. Belege gibt es a) zu ungewöhnlich hohen Preisen in Trockenjahren: Deller, K., in: Or.NS 33, 1964, 257-261, zu Getreidekursangaben und b) zu dem Brief NL 52 (Iraq 21, zit. von Deller, ebenda), in dem ungewöhnlich niedrige Preise angegeben werden, die bis zu 100 % voneinander abweichen! Bezüglich der Frage der Arbeitskräfte werden keine Zahlen für die Fläche, die eine einzige Familie bebauen konnte, angegeben; aber der einschränkende Faktor war vermutlich die Verfügbarkeit von Arbeitskräften in der Erntezeit (vgl. FNALD, S. 44 f.).
- 108 Vgl. van Driels Anmerkungen zur unvollkommenen Natur der Belege aus Landverkaufstexten: van Driel, 170a.
- 109 1 Mine: CTN 2, Nr. 33 u. 34, 50 Minen: ARU 165.
- 110 Oates, S. 45, meint, daß bewässertes Land den zweifachen Ertrag hervorbringt, den man auf regenbewässertem Land erzielt, erwähnt jedoch besonders die Schwierigkeit, glaubwürdige Angaben zu bekommen. Für Syrien legt Wirth, Syrien - eine geographische Landeskunde, S. 234 - 236, sogar noch größere Abweichungen nahe.
- 111 Oates, S. 45 - 48.
- 112 Vielleicht eine unberechtigte und sicherlich nicht zu rechtfertigende Annahme (vgl. für einige mittelassyrische Angaben meine kritische Besprechung der VS 21 in Or.NS, im Druck).
- 113 Daher vielleicht die Verleihung von 10 Homer durch den König, erwähnt in ABL 421.
- 114 Siehe Anm. 95 oben.
- 115 ABL 480.
- 116 CCENA, Nr. 21.
- 117 CCENA, Nr. 23 - 31.
- 118 So NARGD, Nr. 5 u. 8 (Tiglatpilesar III.), u. Nr. 17 (7. Jh. v. u. Z.).
- 119 Siehe FNALD, S. 21-22.
- 120 Vgl. NL 88:13-14 "... laß (die Statthalter) ihre Wüstendörfer niederschreiben ..." (URU.MEŠ-šú-nu ša mad-bar); siehe auch TCAE 381. Einige dieser Ländereien in CCENA, Nr. 24, scheinen in einer madbār (vgl. Z. 33) gewesen zu sein. Wir wissen jedoch nicht, wie diese Besitztümer erworben wurden (Vergabe oder Kauf).

Die Agrarbeziehungen im Neubabylonischen Königreich

von M. A. Dandamaev

Das Problem der Agrarbeziehungen ist das wichtigste Problem im Bereich der Sozialgeschichte der alten Gesellschaften. Bis heute waren die Agrarbeziehungen im alten Mesopotamien jedoch noch nicht Gegenstand eingehender Untersuchungen¹, und die vorliegende Arbeit kann daher nur ein allgemeines Bild von diesen Beziehungen in der Neubabylonischen Periode vermitteln.

Das Neubabylonische Königreich wurde 626 v. u. Z. gegründet und existierte bis zur Eroberung Mesopotamiens durch die Perser im Jahre 539 v. u. Z. Eine Vielzahl geschäftlicher, wirtschaftlicher, gerichtlicher und verwaltungstechnischer Dokumente, von denen bis heute etwa 5 700 veröffentlicht worden sind, dienen als Beleg für den wirtschaftlichen Wohlstand, der zu dieser Zeit im Lande herrschte.

Gerste, Datteln und Knoblauch waren die am weitesten verbreiteten Lebensmittel in Babylonien. Ebenfalls angebaut wurden Spelz, Weizen, Erbsen usw. Bei Getreide betrug die Aussaatdichte durchschnittlich etwa 130 l pro ha. Bei der Bestellung ließ man einen Teil des Bodens brachliegen.² Der durchschnittliche Hektarertrag lag bei etwa 1 900 l Gerste bzw. 8 000 l Datteln.

Aus Gerste und Datteln zubereitetes Bier war ein weitverbreitetes Getränk. An manchen Orten wurde Wein angebaut.³

Künstliche Bewässerung spielte eine große Rolle. Die Kanäle gehörten dem König und den Tempeln, für ein besonderes Entgelt durften jedoch auch die Grundbesitzer und Pächter Wasser daraus entnehmen. Einer der erhalten gebliebenen Artikel der Neubabylonischen Gesetze besagt: Baut jemand eine Zisterne ohne ausreichend verstärkte Mauern und verursacht dadurch eine Überschwemmung auf dem Feld des Nachbarn, muß er dem vom Verlust Betroffenen die ursprünglich auf dem überfluteten Feld erwartete Ernte bezahlen.⁴

Babylonien gehörte zu den reichsten Ländern des Nahen Ostens, und seine Bevölkerung erfreute sich eines relativ hohen Lebensstandards. Es gab jedoch auch Hungersnöte. Einem in Uruk im Jahre 544 v. u. Z. verfaßten Gerichtsdokument kann man beispielsweise entnehmen, daß "im Land Hunger herrschte" und eine Witwe ihre beiden Söhne dem Eanna-Tempel in Uruk als Sklaven weihte, um sie so vor dem Verhungern zu bewahren.⁵ Auf einer Stele des letzten Neubabylonischen Königs, Nabonid, ist Überfluß und Wohlstand im Zusammenhang mit dem auf eine Trockenperiode folgenden Regen verzeichnet.⁶

Die Babylonischen Städte waren sowohl Zentren der Landwirtschaft als auch des Handwerks, und ein Teil des städtischen Bodens war in Obstgärten parzelliert. Außerdem war jede Stadt von einer 5 bis 6 km breiten Landwirtschaftszone umgeben.

In der Neubabylonischen Periode spielten die Tempel und die privaten Haushalte die führende Rolle in der Wirtschaft. Anders als zu Beginn des 2. Jt. v. u. Z. hatte die königliche Wirtschaft zu dieser Zeit keine besondere Bedeutung und war nach dem Muster der privaten Haushalte organisiert. Der König unterhielt seinen Hof, seine Beam-

ten und seine Armee aus Steuermitteln. Anscheinend waren alle Freien verpflichtet, den Zehnten des aus ihrem Land bezogenen Einkommens als Staatssteuer abzuführen. Diese Steuern wurden gewöhnlich in Naturalien bezahlt (Getreide, Rinder, Wolle usw.).

Der König selbst besaß nur einen unbedeutenden Teil des Bodens. In den Dokumenten wird selten auf königliche Felder verwiesen. Beispielsweise gehörte nach einem im Jahre 587 v. u. Z. in einem Vorort Babylons aufgesetzten Vertrag ein "königliches Feld"⁷ Nebukadnezar II. und wurde von dessen Verwalter bewirtschaftet. Letzterer verpachtete das Feld an Shula, Oberhaupt des berühmten Handelshauses Egibi, zwecks Anbaus von Dattelpalmen. Dem beschädigten Dokument nach zu urteilen, sollte der Pächter dem Eigentümer des Bodens die Hälfte des Ertrages entrichten.⁸

Die Tempel besaßen ausgedehnte Ländereien, große Rinder- und Schafherden sowie umfangreiche Geflügelbestände. Die bedeutendsten Tempel waren Esagila in Babylon, Eanna in Uruk, Ebabbar in Sippar und Ezida in Borsippa. Die Archive der Tempel von Eanna und Ebabbar sind besonders reich an Informationen über die Tempelwirtschaft. Die folgenden Zahlen ermöglichen eine Schätzung der Wirtschaft des Eanna-Tempels. Einem Dokument zufolge wurden ca. 7 500 ha dem Eanna-Tempel gehörender Boden an 2 Personen verpachtet.⁹ Daneben gehörten dem Tempel 5 000 bis 7 000 Rinder sowie 100 000 bis 150 000 Schafe und Ziegen.¹⁰ Von diesen Schafen und Ziegen erhielt der Eanna-Tempel etwa 75 000 kg Wolle pro Jahr.

Nur ein unbedeutender Teil der Ländereien des Tempels wurde von Tempelsklaven bestellt.¹¹ Die Tempel verpachteten den Boden an freie Pächter sowie gelegentlich an Sklaven. Oft waren die Tempel gezwungen, Saisonarbeiter einzustellen. Und schließlich wurde ein beträchtlicher Teil des Grundbesitzes der Tempel von abhängigen Personen, ikkaru genannt, bestellt.

Die ikkaru besaßen kein eigenes Land und waren durch Vererbung an das ihnen gegebene Land gebunden. Die ikkaru wurden jedoch nicht als Sklaven betrachtet und lebten in Familien. In den Tempelarchiven wurden Listen angefertigt mit den Namen von jeweils Dutzenden, in Einzelfällen auch Hunderten von ikkaru. Sie waren in Arbeitstrupps eingeteilt, über die ein "Ober-ikkaru" die Aufsicht führte.

Die ikkaru erhielten Ochsen, Saatgetreide, Spaten usw. sowie oft auch Lebensmittel für sich selbst und Futter für die Tiere aus den Beständen der Tempel.

Die Tempel von Eanna und Ebabbar verpachteten einen beträchtlichen Teil ihrer Ländereien an sog. Pachteinnehmer.¹² Diese waren der Tempelverwaltung für die jährliche Entrichtung einer festen Menge landwirtschaftlicher Produkte verantwortlich.

In vielen Fällen überließen die Tempel ihre ikkaru Pachteinnehmern zusammen mit Land, Geräten und Tieren sowie auch Lebensmitteln für einige der ikkaru. Die Zahl der Ochsen und ikkaru stand gewöhnlich im entsprechenden Verhältnis zur Fläche des gepachteten Landes. Erhielten Pachteinnehmer ikkaru und Tempelland, dann hatten diese ikkaru einen bestimmten Teil der Ernte von dem ihnen zugewiesenen Land abzugeben, der im Verhältnis zur Größe des Feldes und dem darauf erzielten Ertrag stand. Mit dem von den ikkaru abzugebenden Teil der Ernte beglichen die Pachteinnehmer ihre Rechnung gegenüber dem Tempel. Beispielsweise entrichtete im Jahre 553 v. u. Z. ein Pachteinnehmer dem Eanna-Tempel ca. 1 824 480 l Gerste als Pacht für ihm zur Verfügung gestellte ikkaru.¹³

Einem im Jahre 555 v. u. Z. abgeschlossenen Vertrag zufolge pachteten 2 Pachteinnehmer 6 000 kur (ca. 7 500 ha) Land, das dem Eanna-Tempel gehörte. Dazu erhielt

ten die Pachteinnehmer 400 ikkaru, 400 Ochsen, 100 "große" Kühe als Ersatz für arbeitsunfähige Ochsen sowie 10 Talente (etwa 300 kg) Eisen für Pflüge. Die Pachteinnehmer mußten dem Eanna-Tempel eine jährliche Pacht von ca. 4,5 Mill. l Gerste bester Qualität und ca. 1,8 Mill. l erstklassiger Datteln entrichten.¹⁴ Die Pachteinnehmer verfügten also über einen ikkaru für jeweils 18,74 ha Land. In dem Vertrag findet sich jedoch die Klausel, wonach die Hälfte des Landes brachliegen muß. Ein ikkaru hatte demnach etwas mehr als 9 ha zu bewirtschaften. Dazu war ein Mann, die Mitglieder seiner Familie mitgerechnet, kaum in der Lage. Aller Wahrscheinlichkeit nach verpachteten die Pachteinnehmer einen Teil des Bodens an freie Pächter.

Ein beträchtlicher Teil des Bodens gehörte bedeutenden Geschäftsleuten und anderen Privatpersonen. Kleinbauern besaßen Land von einem halben bis zu mehreren ha. Es erwies sich für sie als lohnender, den Boden für Gartenbau zu nutzen (hauptsächlich für Dattelpalmen). Ferner gab es Gärten mit Apfel-, Granatapfel- und Maulbeerbäumen.

Es besteht, wie bereits dargelegt, kein Grund zu der Annahme, daß im antiken Mesopotamien der König die Besitzrechte am gesamten Boden hatte. In der neubabylonischen Periode wurde das Land ohne Zustimmung des Königs frei verkauft, mit Hypotheken belastet usw.¹⁵ Der Preis für 1 qa (etwa 68,444 m²) Boden betrug 1 1/2 Schekel (1 Schekel entsprach etwa 8,4 g) Silber.¹⁶ Ein kur (ca. 180 l) Gerste oder Datteln kostete 1 Schekel Silber, 1 kur Sesam 10 Schekel. Ein Ochse kostete etwa 40 Schekel, 1 Schaf 1 Schekel und 1 Esel 30 Schekel.¹⁷

Kleinbauern bestellten ihre Felder selbst, d. h. gemeinsam mit Familienmitgliedern. Großgrundbesitzer verpachteten ihr Land. Es waren zwei Arten von Pacht üblich: Der Betrag wurde entweder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im voraus festgelegt und in der Regel in Naturalien und gelegentlich in Geld (stutu) bezahlt oder man schätzte ihn auf der Grundlage der auf dem Halm stehenden Ernte (imittu). Der Grundbesitzer erhielt gewöhnlich ein Drittel der Ernte und der Pächter zwei Drittel. Der Vertrag galt normalerweise für den Zeitraum eines Jahres oder, wenn das Land vernachlässigt worden war, für drei Jahre. Von letzterem brauchte der Pächter im ersten Jahr nichts an den Grundbesitzer abzugeben, im folgenden hatte er einen Teil des üblichen Satzes zu entrichten, und im dritten Jahr mußte er den normalen, für die jeweilige Provinz üblichen Teil der Ernte abgeben. Oft wurde das Land in ausgedehnten Flächen an Großpächter verpachtet, die diese ihrerseits parzellierten und an Unterpächter abgaben. Nicht selten pachteten zwei oder mehr Pächter Land gemeinsam.

Die Arbeit der freien Bauern und Pächter bildete die Grundlage der Landwirtschaft. Verglichen mit der Arbeit der freien Bauern wurde nur in begrenztem Maße von Sklavenarbeit Gebrauch gemacht. Der Grund dafür lag darin, daß sich Sklavenarbeit als nicht effektiv erwies und ständiger Aufsicht bedurfte. Es war schwierig, effektive Kontrolle über Sklaven auszuüben, denn der Grundtyp der ländlichen Wirtschaft war die Kleinbauernwirtschaft. Von der Arbeit der Sklaven wurde daher in erster Linie dort Gebrauch gemacht, wo sie das ganze Jahr über von Nutzen waren, also nicht für saisonbedingte Arbeiten. Die Großgrundbesitzer zogen die Dienste freier Pächter vor, denen sie kleine Parzellen verpachteten. Aus diesem Grund gab es in Babylonien keine Latifundien, mit Ausnahme der in Tempelbesitz befindlichen, und großflächiger Landbesitz wurde in Kleinpacht bearbeitet. Griffen Großgrundbesitzer doch auf die Hilfe ihrer Sklaven zurück, wiesen sie ihnen entweder Land zu, das sie unabhängig in Sonderrecht (peculium) bewirtschaften konnten, oder (was weitaus öfter der Fall war) verpachteten ihnen Land.¹⁸



In der Viehhaltung ist ebenfalls nur wenig Gebrauch von Sklavenarbeit festzustellen. Sklaven, die Rinder, Schafe und Geflügel auf den Tempelländereien weideten, nutzten dies nicht selten zur Flucht, oft unter Mitnahme der ihnen anvertrauten Tempeltiere. Deshalb versuchte die Tempelverwaltung, in erster Linie die Dienste bezahlter freier Hirten in Anspruch zu nehmen.¹⁹ Im Falle eines Tierverlusts entschädigten die Hirten den Tempel aus ihren eigenen Beständen.

Gegen Zahlung einer Jahresmiete gaben auch Privatpersonen ihr Vieh (Schafe, Ziegen, manchmal auch Ochsen und Kühe) zum Weiden und Hüten in die Obhut Freier.²⁰ Die Mieter dieses Viehs hatten dem Besitzer einen bestimmten, im voraus festgelegten Teil des Ertrages zu entrichten und durften den Rest für sich behalten. Gewöhnlich zahlten sie dem Eigentümer $66 \frac{2}{3} \%$ der Nachkommen der Mutterschafe, ein Jungtier pro Mutterziege, $1,5$ mina (ca. 750 g) Wolle pro Schaf und $\frac{5}{6}$ mina (ca. 416 g) Wolle pro Ziege, um einige Beispiele zu nennen.²¹

Gemietete Arbeitskräfte spielten eine besonders wichtige Rolle in der Landwirtschaft Babyloniens. Tempelbeamte und Privatpersonen mußten weitgehend auf die Dienste Freier zurückgreifen, besonders zur Erntezeit. In der neubabylonischen Periode finden wir häufig gemietete Arbeiter in Gruppen bis zu mehreren hundert Mann je Gruppe. Diese lehnten es ab, für niedrigen Lohn zu arbeiten. Die Tempelverwaltung erkannte die Notwendigkeit, die Forderungen der gemieteten Arbeitskräfte zu erfüllen. Daraus folgt, daß es unmöglich gewesen wäre, im Falle einer Arbeitsverweigerung der gemieteten Arbeitskräfte diese durch geübte Sklaven zu ersetzen.

(Übersetzt von Michael Wojtek)

- 1 Zu verschiedenen Aspekten der Agrarbeziehungen in der neubabylonischen Periode siehe Cocquerillat, D., *Palmeraies et cultures de l'Eanna (559 - 520)*, in: *Ausgrabungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Uruk-Warka 8*, Berlin 1968; Ries, G., *Die neubabylonischen Bodenpachtformulare*, in: *Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät = Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 16*, Berlin 1976; Ellis, M. de J., *Agriculture and State in Ancient Mesopotamia*, Philadelphia 1976, S. 132 - 145. - Zu den landwirtschaftlichen Geräten im antiken Mesopotamien siehe Salonen, A., *Agri-cultura Mesopotamica*, in: *Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Ser. B*, Bd. 149, Helsinki 1968.
- 2 Hierzu siehe CAD, Bd. 6, S. 10.
- 3 Hierzu siehe Dubberstein, W. H., *Comparative Prices in Later Babylonia*, in: *American Journal of Semitic Languages and Literatures 56*, 1939, S. 28.
- 4 Hierzu siehe Driver, G. R./Miles, J. C., *The Babylonian Laws II*, Oxford 1968, S. 336 - 338.
- 5 Dougherty, R. P., *Records from Erech, Time of Nabonidus*, in: *Yale Oriental, New Haven 1920, Ser. 6, Nr. 154*.
- 6 Hierzu siehe King, L. W., *Babylonian Boundary Stones and Memorial Tablets in the British Museum*, London 1912, Nr. 37; vgl. Landsberger, B., *Die Basaltstele Nabonids von Eski-Harran - In memoriam Halil Edhem, I*, Ankara 1947, S. 118.
- 7 Strassmaier, J. N., *Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon*, in: *Babylonische Texte V - VI*, Leipzig 1889, Nr. 115:4 *zēru ša šarri*.
- 8 Vgl. Ries, G., *Die neubabylonischen Bodenpachtformulare*, S. 14 u. 82.
- 9 Hierzu siehe Anm. 14 unten.
- 10 Hierzu siehe San Nicolò, M., *Materialien zur Viehwirtschaft in den neubabylonischen Tempeln I*, in: *Orientalia 17*, 1948, S. 285.
- 11 Hierzu siehe Dandamayev, M. A., *Slavery in Babylonia*, DeKalb 1984, S. 509 bis 511.
- 12 *LÚ rab sūti*.
- 13 Einzelheiten siehe Dandamayev, S. 609.
- 14 Dougherty, R. P., *Records from Erech*, Nr. 11. Von diesem Vertrag sind zwei Exemplare erhalten, siehe Dandamayev, S. 602, Anm. 35.
- 15 Zum Landverkauf siehe Strassmaier, J. N., *Inschriften von Nabonidus, König von Babylon*, in: *Babylonische Texte I - IV*, Leipzig 1889, Nr. 178, 193, 203, 477 usw.
- 16 Hierzu siehe Dubberstein, S. 37.
- 17 Vgl. ebenda, S. 30 - 31.
- 18 Weiterführendes hierzu siehe Dandamayev, S. 252 - 278.
- 19 Weiterführendes siehe ebenda, S. 277.
- 20 *Ana sūti*.
- 21 Hierzu siehe von Bolla-Kotek, S., *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum*, in: *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 30*, München 1969, S. 116 ff.

Grundbesitz/Grundeigentum im achämenidischen
und seleukidischen Babylonien

von Joachim Oelsner

Die Grundbesitz- bzw. -eigentumsverhältnisse vom ausgehenden 6. bis zum 2. Jh. v. u. Z. im südlichen Mesopotamien (für Nordmesopotamien fehlen die Quellen) erscheinen auf den ersten Blick klar. Mit der Feststellung, daß es Tempel- und Königsland, Eigentum von Privatpersonen sowie - in seleukidischer Zeit - städtischen Grundbesitz gab,¹ sind zwar die Hauptformen beschrieben, im einzelnen bleiben jedoch Fragen. So wäre es z. B. wichtig zu wissen, in welchem quantitativen Verhältnis die genannten Arten zueinander stehen. Eine erneute Analyse der Quellen ist deshalb nicht überflüssig. Allerdings sind die Keilschrifttexte, die dafür verfügbar sind, weder zeitlich noch örtlich, noch inhaltlich gleichmäßig verteilt, so daß nur Teilantworten gefunden werden können. Die vorliegenden Dokumente, meist Rechts- und Verwaltungsurkunden sowie Briefe, geben zwar einen realen Vorgang wieder, enthalten aber kaum Erklärungen über Zusammenhänge. Dies ist bei der Interpretation zu beachten. Auch eine Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz, wie sie uns seit dem Römischen Recht bekannt ist,² wird terminologisch nur bedingt getroffen, obwohl durchaus verschiedene Arten der Verfügung über den Grund und Boden, das wichtigste Produktionsmittel jener Zeit, erkennbar sind. Während sich bei den meisten Termini³ die spezielle Bedeutung nur aus dem jeweiligen Zusammenhang erschließen läßt, ist die Kennzeichnung von institutionellem Eigentum (Tempel- und Königsland, aber außerdem Produkte wie Gerste, Datteln usw.) mit dem akkadischen makkūru (makkūr einer Gottheit, makkūr šarri) eindeutig.⁴ Solches Land, das neben landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feldern, Dattelpflanzungen) auch Häuser umfassen kann, wurde zur Nutzung häufig an Privatpersonen vergeben und erscheint dann mit der Bezeichnung bīt ritti, wörtlich "Handhaus".⁵ Unter welchen Bedingungen die Vergabe erfolgte, wird in den Texten nicht gesagt. Dieses Land konnte aber, zumindest in seleukidischer Zeit, durch Kauf weiterveräußert werden. Mit der Nennung der letztlich als Eigentümer zu betrachtenden Institution wird ein weiter bestehender, nicht näher erklärter, weil damals bekannter Rechtsanspruch der jeweiligen Institution zum Ausdruck gebracht.⁶

Auf der Grundlage ausgewählter Textbeispiele, die als charakteristisch gelten können, soll im folgenden ein Überblick über die verschiedenen, im untersuchten Zeitraum bezeugten Arten von Grundbesitz bzw. -eigentum gegeben werden. Begonnen sei mit dem hellenistischen Uruk. Die meisten Urkunden von hier, die Grundstücke zum Inhalt haben, betreffen nur Häuser. Produktiv genutztes Land, grundlegend für Fragen nach dem sozialökonomischen Charakter der Periode, ist nur selten bezeugt. Als Käufer, Verkäufer, Inhaber benachbarter Grundstücke werden genannt: 1. Privatpersonen (auch als Personengruppen, wobei jeder einzelne über seinen Anteil selbständig verfügen kann); 2. Inhaber von bīt ritti-Grundstücken, die von Tempeln vergeben wurden; 3. Tempel, d. h. makkūr eines Gottes ohne nähere Spezifizierung, d. h. wohl vom Tempel selbst genutzt.⁷ Die Zeugnisse stammen aus frühhellenistischer⁸ (TCL 13, 234 und 249: Kaufverträge; OECT 9, 1: Klageverzicht) bzw. frühseleukidischer Zeit⁹ (unveröffentlichte Kaufverträge¹⁰, Dattel-imittu¹¹).

Dabei ist das letzte Beispiel vor allem deswegen interessant, weil hier 4 Sklaven des Ehemanns der Grundstückseigentümerin, des Nanâ-iddin, Sohnes des Tanittu-Anu aus der Familie Ahûtu (der führenden Familie Uruks in hellenistischer Zeit), als Pächter erscheinen. Sklaven als Bearbeiter von ihnen gepachteten Landes sind seit der Mitte des 1. Jt. v. u. Z. in Babylonien nichts Ungewöhnliches.¹²

Sind die Beispiele für landwirtschaftlich genutztes Land schon im genannten Zeitraum nicht sehr zahlreich, so hängt ihr fast vollständiges Fehlen unter den relativ vielen Texten aus der späteren seleukidischen Periode sicher mit den bereits angedeuteten administrativen Veränderungen zusammen.¹³ Die offensichtlich neu eingeführten Verkaufssteuern, die die Mitwirkung königlicher Beamter beim Vertragsabschluß erforderlich machten, dürften sich auf jede Art von Produktionsmitteln - Felder ebenso wie Sklaven - bezogen haben. Dies erklärt, warum diese Objekte von nun an im keilschriftlichen Material fehlen. Sie wurden, wahrscheinlich in griechischer oder aramäischer Sprache, auf vergängliche Schreibmaterialien (Leder, Pergament, Papyrus) geschrieben und sind nicht erhalten geblieben. Oder konnten Felder damals gar nicht veräußert werden?

Während Hauskauf auch später häufig bezeugt ist, gibt es für landwirtschaftlich genutzten Boden bisher nur ein Beispiel. Es handelt sich um eine Tontafel¹⁴ aus dem Jahre 221 v. u. Z., auf der zwei Pachtverträge aufgezeichnet sind: Ein Tempelbediensteter ("Hirte des Eigentums des Gottes Anu") erbat und erhielt von einem Beamten der Tempelverwaltung zwei Dattelpflanzungen zur Bearbeitung (im ersten Fall auf 30 Jahre, im zweiten auf unbegrenzte Zeit). Als Gegenleistung verpflichtet er sich zur Lieferung eines festen Ertragsanteils. Die angrenzenden Grundstücke werden wiederum als makkûr Anu, mit und ohne Spezifizierung als bît ritti, bezeichnet, an mindestens einer Seite des Grundstücks werden auch Privatpersonen genannt. Daraus läßt sich ein Fortbestehen der Verhältnisse, wie sie aus dem Beginn der hellenistischen Zeit bekannt sind, erschließen.¹⁵

Da Urkunden aus der späteren Achämenidenzeit aus Uruk bis jetzt kaum verfügbar sind, läßt sich nur wenig über diese Periode aussagen. Eine sehr fragmentarische Tontafel aus dem 46. Jahre Artaxerxes' II. (359/358 v. u. Z.) könnte sich auf das Feld einer Privatperson beziehen,¹⁶ ein anderer Text handelt von der Pachtabgabe (mittu) für ein "Feld" des Anu-Tempels (33. Jahr wohl Artaxerxes' I. = 432 v. u. Z.).¹⁷ Hier liegt ein deutliches Zeugnis vor für Tempelland, das an unmittelbare Produzenten verpachtet worden ist. Obwohl das Objekt als Feld bezeichnet wurde, ergibt sich aus der Lieferung von Datteln, daß es sich um eine Palmenanpflanzung handelt.¹⁸

Wenden wir uns dem frühachämenidischen Uruk zu, so ist zu beachten, daß die überlieferten Dokumente überwiegend aus dem Archiv des Eanna-Tempels stammen, also nur einen bestimmten Sektor der Wirtschaft beleuchten. Das schließt nicht aus, daß sich auch einige privatrechtliche Urkunden darunter befinden. In welchem Umfang neben dem Tempelbesitz Privateigentum an Grund und Boden bestand, ist schwer abzuschätzen. Hinweise auf seine Existenz gibt es jedoch sowohl aus der Zeit des neubabylonischen Reichs als auch aus den ersten Jahren der achämenidischen Herrschaft.¹⁹

Im Bereich der Tempelwirtschaft scheint der Dynastiewechsel ohne Veränderung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse vor sich gegangen zu sein. In den letzten Jahrzehnten des neubabylonischen Reichs war die "Generalpacht" die typische Form der Nutzung der Tempelländereien von Uruk.²⁰ Bei diesem System, das auch eine Einflußnahme des Königs auf die Tempel beinhaltete, schaltete sich eine Person, der "Generalpächter", gegen Übernahme des Pachtzinses zwischen Institution und

Produzent ein. Erschütterungen dieser Praxis, die schon in den letzten Jahren Nabonids zu beobachten waren und sich aus der Rivalität Tempel - Palast ergaben, setzten sich zu Beginn der achämenidischen Herrschaft fort, sind aber nicht auf Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse zurückzuführen.²¹ Leider brechen die Quellen im 2. Jahre Dareios' I. (520 v. u. Z.) ab.²²

Seit Beginn der achämenidischen Periode sind in Uruk auch als bīt ritti vergebene Tempelländereien²³ bezeugt (seit Kyros Jahr 2 = 537/536 v. u. Z.; imittu-Pachtaufgaben: BIN 1, Nr. 103, 105, 111, 119; YBT 7, Nr. 98, 195; TCL 12, Nr. 23; Verpachtung eines solchen Grundstücks: YBT 7, Nr. 38; als benachbart in Grenzbeschreibung: BIN 1, Nr. 117). Wenn es sich dabei wirklich um eine von den Achämeniden eingeführte Neuerung handeln sollte, so wären diese Veränderungen sehr bald nach der Eroberung Babyloniens wirksam geworden. Man kann daran erinnern, daß etwa gleichzeitig auch Königseigentum als bīt ritti bezeugt ist (NRV 380, Kambyzes Jahr 7 = 523 v. u. Z., aus Sippar, siehe dazu unten).

Zwei weitere Texte aus dem Eanna-Archiv (Zeit des Kambyzes) seien hier erwähnt, da sie noch andere Arten von Landbesitz bezeugen: in YBT 7, Nr. 156, verpflichteten sich mehrere Personen zur Bewachung von Ackerland. Neben dem der "Herrin von Uruk", dem des Gottes Šamaš (womit das Heiligtum des Sonnengottes im benachbarten Larsa gemeint sein dürfte) und dem des Königs²⁴ wird als Inhaber von Land der "Bogenmann" (^{lū}BAN) genannt (Z. 13). Dabei könnte es sich trotz abweichender Formulierung ebenso wie in AnOr 9, Nr. 11, Z. 9, wo ein Grundstück eines "Bogenmannes" der "Herrin von Uruk" als Pfand für eine Gerstenschuld gestellt wird, um Beispiele für die später zu besprechenden Militär"lehen" handeln, die für die Achämenidenzeit charakteristisch sind.²⁵

Grundeigentum werden alle größeren Tempel besessen haben. Hier seien nur einige Belege aus Sippar genannt, so Verzeichnisse für Pachtaufgaben (imittu), Cyr. 90, 99, 225, die sich von Texten aus neubabylonischer Zeit (Nbn. 835, Nbk. 453 - mak-kūr Šamaš in Z. 1 zu ergänzen) nicht unterscheiden, oder die Verpachtung eines bīt ritti-Grundstücks, Dar. 427.²⁶ Wahrscheinlich gehören auch die Fragmente CT 55, Nr. 87 f., in diesen Zusammenhang (in Nr. 86, Bruchstück einer Pachturkunde, sind die entscheidenden Stellen verloren). Aus der 2. Hälfte des 5. Jh. v. u. Z. sei u. a. an Erwähnungen von "Eigentum des Bēl" in Texten des Murašû-Archivs aus Nippur erinnert.²⁷

Ein interessantes Rechtsgeschäft überliefert eine Urkunde aus Dilbat (NRV 112; Dareios I. Jahr 35): Im Tausch gegen ein Tempelinkommensrecht (Pfründe) vermachte eine Person einem Heiligtum ein Feldgrundstück. Obwohl durch Übereinkommen dieser Art der Bodenfonds von Tempeln vergrößert werden konnte, dürften solche Transaktionen nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.²⁸ Als Nachbarn des veräußerten Grundstücks werden übrigens Privatpersonen genannt.

Eine weitere Art des Grundeigentums der Tempel stellen schließlich die in Verbindung zu den Neujahrsfesthäusern (bīt akīti) stehenden hallatu-Gärten dar.²⁹ Während man sie im seleukidischen Uruk als Pfründen verkaufte,³⁰ wurden sie nach einem kleineren Archiv aus den letzten Regierungsjahren Dareios' I. (Jahr 31 - 35 = 491 - 487 v. u. Z.; aus Dilbat) wie andere, d. h. private, Grundstücke gekauft und verpachtet (siehe NRV 54 f., 515 - 522, die Inhaberin, Amat-Baba, besaß nach NRV 523 mindestens noch ein zweites, privates Grundstück). Obwohl letztlich die Tempel das Verfügungsrecht besessen haben dürften, waren sie wie die bīt ritti-Grundstücke voll verkehrsfähig.

Königsland ist im Vorderen Orient seit ältesten Zeiten eine geläufige Erscheinung. Für die achämenidische Periode gibt es zahlreiche Belege dafür, daß es in Baby-

Ionien gegen Dienstleistungen vergeben wurde als "Lehen".³¹ Die geforderten Leistungen bestehen in der Zahlung von Abgaben (Steuern) und - wenigstens ursprünglich - militärischen Diensten. Wir können uns hier auf einige Probleme beschränken, da die Erscheinung als solche wiederholt untersucht wurde.³² Je nach der Verpflichtung zur Stellung eines Bogenschützen, Reiters oder Kampfwagens werden sie bīt qašti "Bogenhaus", bīt sīsē "Pferdehaus" oder bīt narkabti "Wagenhaus" genannt. Da sich in Sklavenkaufverträgen der Verkäufer für die Nichtzugehörigkeit der verkauften Sklaven zu einer der beiden letzten Institutionen verbürgt, darf geschlossen werden, daß zu diesen nicht nur Land, sondern auch Personal gehörte. In diesen Garantieklauseln wird außerdem noch eine weitere Art genannt, bīt kussī "Thronhaus", die wenigstens einmal auch in anderem Zusammenhang auftaucht: einem bīt sīsē, das für eine Silberschuld verpfändet wurde, benachbart ist auf einer Seite ein offensichtlich privates Feldgrundstück (zēru ša + Personennamen), auf der anderen ein bīt kussī einer Person mit nichtbabylonischem Namen. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß es sich bei dieser Grundstücksart um "Lehen" für hochgestellte Persönlichkeiten handelt, nicht um direkt vom Herrscher, d. h. der staatlichen Verwaltung, genutztes Land.³³ Der Gläubiger dieser Urkunde, Bēlšunu, der Sohn des Bēlušuru, ist ziemlich sicher mit dem gleichnamigen späteren Satrapen Syriens identisch.³⁴

Dieses für die Achämenidenzeit typische System der Vergabe königlichen Landes muß bald nach der Eroberung des Landes eingeführt worden sein. In den Texten erscheint es seit Kambyzes (530 - 522 v. u. Z.).³⁵ Ein weiterer früher Beleg für "Bogenland" wurde kürzlich veröffentlicht (OECT 10, Nr. 405, siehe Z. 1 f., 8; Z. 7 ist wohl als 'A'. ŠÀ sarri "Feld des Königs" zu lesen, der Zusammenhang ist infolge Beschädigung nicht völlig klar; Kambyzes Jahr 7). Umstritten ist aber, ob bereits zu dieser Zeit auch "Pferdeland" als Pachtobjekt diente.³⁶ Erinnerung sei ferner an die oben bei Anm. 25 erwähnten Urkunden aus Uruk.

Die Texte aus der Zeit Dareios' I., in denen es um "Bogenland" geht, beziehen sich außer auf Pacht (BRM 1, Nr. 83), auf einen infolge Beschädigung der Tafel nicht näher bestimmbarer Vorgang (Dar. 307) sowie auf finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Stellung eines Ersatzmannes (Dar. 430) und mehrfach auch auf die zu erbringenden Dienste bzw. Abgaben (ilku; NRV 560; TMH 2/3, Nr. 169; Dar. 156).³⁷

In der gleichen Zeit ist auch bīt narkabti (É^{giš} GIGIR) bezeugt (z. B. Dar. 343 in beschädigtem Kontext; Zehnt-Liste). Ein Bezug auf Grundstücke ist jedoch nicht eindeutig, obwohl die Stelle in der Regel für Wagenland-"Lehen" in Anspruch genommen wird. Da der Terminus auch "Wagenschuppen"³⁸ bezeichnen kann, so wie bīt sīsē (É ANŠE.KUR.RA) im Sinne von "Pferdestall" verwendet wird,³⁹ ist nicht auszuschließen, daß hier nicht ein "Lehens"grundstück, sondern die genannte Einrichtung gemeint ist. Das gleiche gilt für einige andere Stellen, so CT 22, 74 (da tašlīšu den dritten Mann auf dem Kampfwagen bezeichnet,⁴⁰ spricht der Brief eher von Wagenbesatzungen), Dar. 154 (eine Person wird gemietet, um mit der Wagenruppe nach Elam zu ziehen), NRV 211 (im Zusammenhang mit einem Verkauftrag für Arbeiten an einem Wagen erscheint ein "Oberster des Wagenhauses/landes). Ja selbst bei den "Feldern eines Obersten des Wagenhauses" (Dar. 9) ist der Bezug auf "Lehens"land nicht eindeutig. Es darf auch daran erinnert werden, daß LÚ^{giš}BAN = amēl qašti konkret den Bogenschützen bezeichnen kann.⁴¹

Hauptquelle für die Lehensländereien ist das Archiv der Familie Murašū in Nippur aus der Zeit von Artaxerxes I. Jahr 10 bis Artaxerxes II. Jahr 1 (455 - 404 v. u. Z.), das seit seinem Bekanntwerden wiederholt Gegenstand von Untersuchungen

war.⁴² Seine rund 900, z. T. nur fragmentarisch erhalten gebliebenen Urkunden zeigen das System allerdings schon in einem Auflösungsstadium. Die Geschäftstätigkeit der Firma bestand darin, daß sie einerseits Land (und Wasserrechte) von den Besitzern "pachtete" und dieses dann an die Produzenten weiterverpachtete, andererseits Landbesitzern Darlehen gewährte gegen Stellung ihres Landes als Pfand.⁴³ Diese Praxis setzt voraus, daß die Dienste, die mit dem Land verbunden waren, weitgehend durch Zahlungen abgelöst waren, und es einen bestimmten Bevölkerungsanteil gab, der nicht über eigenes Land verfügte, sondern zum Erwerb des Lebensunterhalts auf Bearbeitung gepachteten Landes angewiesen war. Gegenüber Bogenland tritt Wagen- und Pferdland in den Texten erwartungsgemäß zurück.⁴⁴

Da diese Art von Ländereien in den Quellen aus der späteren Achämenidenzeit vorherrscht, hat man geschlossen, daß unter den frühen Herrschern der Dynastie (wahrscheinlich unter Dareios I.) irgendwann in Babylonien eine Neuverteilung des Landes vorgenommen wurde. W. Eilers⁴⁵ zieht sogar die Möglichkeit in Betracht, daß das gesamte Land zu Staatsland geworden war. Hier liegt m. E. das grundlegende Problem für die Bewertung der Grundbesitzverhältnisse der Achämenidenzeit, um so mehr, als ein Obereigentum des Herrschers am gesamten Grund und Boden nicht erkennbar ist.⁴⁶

Auf dieses Problem wird noch zurückzukommen sein. Zunächst sei jedoch eine andere Art von "Lehens"grundstücken kurz erwähnt, die vor allem im 8. und 7. Jh. v. u. Z. öfter bezeugt ist, doch bis zur frühachämenidischen Zeit vorkommt: die "Fünfiger"-Grundstücke (akkadisch: 50-ú/e).⁴⁷ Als typisch für die Periode der persischen Herrschaft dürfen sie jedoch nicht gelten, ja man wird damit rechnen können, daß in den späten Belegen nur noch Relikte eines bereits aufgelösten Systems durchschimmern.⁴⁸

Eine andere Art von Land, die - soweit ersichtlich - bisher lediglich im Murašû-Archiv bezeugt ist, wird mit dem Terminus *uzbarra ša šarri* bezeichnet. Mit der Übersetzung "Kronland", d. h. zu direkter Verfügung des Königs stehender Grund und Boden, wird sein Charakter wohl ungefähr erfaßt.⁴⁹

Hier lassen sich einige unlängst veröffentlichte Texte aus Isin und Umgebung anschließen. Es handelt sich um Dattel-*imittu*-Urkunden, in denen das gepachtete Land als Königseigentum (*makkūr šarri*) bezeichnet wird.⁵⁰ Nach diesen Beispielen aus der Zeit Dareios' I. (Jahr 14 - 19) wurde es offensichtlich über Beamte⁵¹ an die Produzenten vergeben. Man darf daraus schließen, daß es sich in unmittelbarer Verfügung des Staats befand. Ob es mit der im vorigen Absatz genannten Kategorie identisch ist, läßt sich jedoch nicht entscheiden.

Gibt es nun in den Quellen Hinweise auf Eingriffe in die Besitz- und Eigentumsverhältnisse zu Beginn der ächemenidischen Periode? In der Behistun-Inschrift (Z. 26 der babylonischen Fassung) sagt Dareios, daß er der Armee "Bogenländereien" zu rückgab, die Gaumata weggenommen hatte.⁵² Abgesehen davon, daß damit erneut eine Bestätigung der Existenz solcher Art von Ländereien zur Zeit des Kambyses vorliegt, wird über den Umfang des "Lehenslandes" hier ebenfalls nichts gesagt. Unergiebig ist in dieser Hinsicht auch eine Urkunde des Murašû-Archivs, in der ein Zensus im 22. Jahr Darius' I. (500/499 v. u. Z.) bezeugt ist.⁵³ Da "Lehen" bereits vorher belegt sind, kann er kaum mit einer Neuverteilung von Land in Verbindung gebracht werden.

An einer Anzahl von Beispielen läßt sich erkennen, daß auch zur Zeit Dareios' I. (Feld)Grundstücke unverändert Objekt der Geschäftstätigkeit waren. Da sie in den Texten Personen bzw. Personenmehrheiten zugeordnet sind, ohne daß darin Eigentumsbeschränkungen erkennbar werden, sollte man sie als Privateigentum betrach-

ten. Erwähnt sei zunächst das Archiv der Familie Egibi aus Babylon.⁵⁴ Zwischen den älteren Urkunden und den zur Zeit des Dareios geschriebenen gibt es keine Unterschiede, die auf eine völlige Neuverteilung des Landes schließen ließen. Obwohl "Lehens"verpflichtungen und -ländereien in den Texten erscheinen,⁵⁵ sind weiterhin Feldkauf (Dar. 26, 152, 227, 287, 466, 571), Teilung (Dar. 80), Tausch (Dar. 265), Verpfändung (Dar. 494; TCL 13, Nr. 193) und vor allem Verpachtung (aus den späteren Jahren seien genannt: Dar. 534 mit Duplikat Nr. 542) bezeugt. Die Erbteilungsurkunde Dar. 379 (Jahr 14) schließt den Feldbesitz der Familie zwar nicht ein, bestätigt seine Existenz jedoch durch die Erwähnung am Rande.

Eine weitere Urkundengruppe aus Babylon betrifft das Grundeigentum einer Ina-Esangila-rāmat und ihrer Schwester Amat-Ninlil. Es handelt sich um drei Grundstücke, die bereits vorher in Familienbesitz waren.⁵⁶ Ihre Nutzung erfolgte vorwiegend durch Verpachtung, wobei die Urkunden Daten von Kyros Jahr 7 bis mindestens Darius I. Jahr 25 tragen.

Einer Anzahl von Felderplänen, die seit kurzem zugänglich sind,⁵⁷ lassen sich ebenfalls Informationen über die Grundeigentumsverhältnisse entnehmen. Sowohl Inhaber des vermessenen Geländes als auch Nachbarn erscheinen vorwiegend als Privatpersonen, einige mit iranischen Namen.⁵⁸ Nur vereinzelt begegnet man Königs-⁵⁹ oder Tempeleigentum.⁶⁰ "Lehens"grundstücke kommen nicht vor. Ein beträchtlicher Teil der datierten Texte stammt aus der Zeit Dareios' I., einige sind auch jünger.⁶¹ In unserem Zusammenhang ist bedeutsam, daß mindestens bis zum Ende der Herrschaft des genannten Herrschers uneingeschränkt über Felder verfügt wurde, die sich in Privathand befanden: Öfter beziehen sich die Tafeln auf Kaufgeschäfte.⁶²

Privatländereien sind wohl auch in einer Gruppe von 13 Dattel-imittu-Verpflichtungsscheinen bezeugt, die alle aus dem 16. Jahr des Xerxes (470 v. u. Z.) stammen (NRV 465 - 472;⁶³ TMH 173 - 177). Sie betreffen eine größere Anzahl von Dattelpflanzungen in der Umgebung von Borsippa, die einem gewissen Nabū-šarra-ušur gehörten und an verschiedene Personen verpachtet worden waren. Da verpachtete "Lehens"grundstücke in der Regel als solche bezeichnet wurden, dürften diese hier nicht vorliegen. Die zu erbringende Menge von fast 600 Kur Datteln setzt übrigens einen nicht geringen Umfang des betreffenden Landes voraus.⁶⁴

Eines der interessantesten Archive für die hier untersuchte Problematik stammt aus Ur. Wichtig ist es nicht zuletzt auch deshalb, weil eine Anzahl der Texte aus dem 4. Jh. v. u. Z. stammt. Die Tafeln aus dem Zeitraum von Nebukadnezar II. Jahr 29 (576 v. u. Z.) bis Philipp Arrhidaios Jahr 7 (317 v. u. Z.) gewähren Einblick in die Aktivitäten einer Familie gallābu "Barbier".⁶⁵ Die beiden ältesten Urkunden aus neubabylonischer Zeit, die Hausgrundstücke zum Gegenstand haben, können hier außer Betracht bleiben. Landwirtschaftlich genutzte Areale (Felder und Dattelgärten) werden erstmals unter Kyros erwähnt, sind dann jedoch häufig bezeugt. Zunächst handelt es sich vorwiegend um Erwerbung durch Kauf (Nr. 12, 14, 16, 17, 19, vgl. auch Nr. 5⁶⁶). Nicht nur die Vertragsparteien, sondern auch die Nachbarn sind meistens Privatpersonen, einmal begegnet ein "Feld des Gottes Šīn" (eqlu šā dŠīn) unter den letzteren (Nr. 12, Z. 5). In Nr. 17 und 19 sind Käufer Iqīšā und Ša-maš-iddin, Söhne des Šīn-iddin, die dann in einer späteren Urkunde (Nr. 52, Xerxes Jahr 5 = 480 v. u. Z.) das Erbe ihres Vaters teilen. Dabei ist zu beachten, daß ein Nachbargrundstück (Z. 36, vgl. auch Z. 38 f.) als gišBAN-šū-nu "ihr Bogenland" bezeichnet wird. Das bedeutet doch wohl, daß ihnen zu dieser Zeit sowohl Privat- als auch "Lehens"land zu eigen war. Ein bit qašti des Iqīšā ist dann erneut Gegenstand einer Urkunde, in der seine Enkel handelnde Partei sind (Nr. 60, Artaxerxes II. Jahr 1 = 404 v. u. Z.⁶⁷). Die private Hinterlassenschaft ihres Vaters

hatten drei Söhne des Iqīšā bereits im Jahre 21 des Xerxes (465 v. u. Z.) geteilt; und einige Jahre später wurde eine Neuregelung getroffen (Nr. 193 vom Jahre 13 Artaxerxes' I. = 452 v. u. Z.). Schließlich ist noch Nr. 194, eine Klageverzichtsurkunde, zu nennen (Artaxerxes I. Jahr 39). Dabei wird unterschieden zwischen zēru ... ša šarri "Aussaatfläche ... des Königs" und mimmakunu ša elat ša šarri "eure Habe, die außerhalb der des Königs ist" (Z. 9 - 11, vgl. auch Z. 13: bēlē qaštikunu "Herren eures Bogen(grundstücks)", üblicher Terminus für Mitbesitzer von "Lehensländereien"). Dies kann nur bedeuten, daß verschiedene Eigentumsformen vorkamen.⁶⁸ Gleichzeitig ergibt sich, daß Mitglieder der Familie Anteil an beiden Eigentumsformen besaßen.

Dieses Nebeneinander findet sich auch in späteren Texten des Archivs, also einerseits Privatland (Nr. 53, 55, 205; Zeit: Dareios II.), andererseits "Bogenland" (Nr. 3, 41, 42, 44, 106, Zeit: Artaxerxes II.),⁶⁹ wobei letzteres sowohl bei Vertragsparteien als auch bei Nachbarn bezeugt ist. Auffällig ist allerdings, daß in Nr. 41 und 42, wo es sich offenbar um das gleiche Objekt handelt, das "Bogengrundstück" zugleich als makkūr dšīn, also Tempeleigentum, bezeichnet wird. Das gleiche gilt auch für die angrenzenden Felder. É gīšBAN hat hier offensichtlich die gleiche Bedeutung wie das schon mehrfach erwähnte bīt ritti.⁷⁰ In Nr. 44 wird über den Charakter des Landes nichts gesagt, aber die Mitinhaber werden als "Herren ihres Bogens" bezeichnet (Z. 7) mit der für "Lehensland" typischen Ausdrucksweise. Als Nachbarn erscheinen Privatpersonen, ebenso wie in Nr. 43. In dieser Quittung über eine Pachtzahlung (mandattu)⁷¹ aus frühhellenistischer Zeit sind infolge Beschädigung der Tafel die Eigentumsverhältnisse am genannten Feld nicht klar erkennbar.

Neben einigen isolierten Texten aus Ur, bei denen ein Archivanschluß nicht möglich ist und auf die hier nicht eingegangen wird, ist noch ein zweites, kleineres Archiv aus diesem Ort von Interesse. Handelnde Person ist in diesem Falle ein gewisser Nidinti-Ea, Sohn des Bēl-ahhē-erība, der wohl zur Zeit Artaxerxes' II. lebte, d. h. in den letzten Jahren des 5. und zu Beginn des 4. Jh. v. u. Z.⁷² In den für unsere Fragestellung wichtigen Pachturkunden (Nr. 45 - 47, 59) werden als Inhaber der Ländereien überwiegend Privatpersonen genannt, in Nr. 47, Z. 5, auch einmal "Ackerland des Gottes Sin" (šeNUMUN ša dšīn; vgl. auch makkūr dšīn, Nr. 103, Z. 2, wohl auf die "Gerste" von Z. 1 zu beziehen).

Wenn man vom Wortlaut der Urkunden aus Ur ausgeht, so ist der Schluß erlaubt, daß neben Königsland - als "Lehen" vergeben - sowie Tempeleigentum die gesamte Achämenidenzeit hindurch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sich uneingeschränkt in Privathand befanden. Dies spricht nicht für ein "Lehens"system, von dem der größte Teil des Bodens erfaßt worden ist, obwohl im 4. Jh. v. u. Z. terminologisch die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen wenigstens in Ur nicht scharf gezogen wurden.

Handelt es sich bei den Bewohnern von Ur, deren Urkunden auf uns gekommen sind, um alteingesessene Familien der Stadt, so ist die Lage natürlich anders bei den durch ihre Namen als Perser ausgewiesenen Personen. Sie sind erst nach der achämenidischen Eroberung ins Land gekommen, in der Regel im Dienste des Königs. In erster Linie geht es hier um höhere Beamte und Angehörige der königlichen Familie, die als Grundbesitzer z. B. im Murašû-Archiv bezeugt sind,⁷³ aber auch in antiken Quellen. Ihre teilweise beträchtlichen Ländereien haben sie vom König erhalten, ob zu Eigentum oder als (widerrufliches?) "Lehen" wird in diesen Fällen kaum erkennbar. Für letzteres dürfte in der oben bei Anm. 33 genannten Urkunde ein Beispiel vorliegen, während man bei dem Ausdruck "Geschenk des Königs" (nidinti šarri) wohl ersteres annehmen sollte.⁷⁴

Aus der späteren Achämenidenzeit lassen sich Beispiele aus verschiedenen Orten für private Grundstücke⁷⁵ ebenso wie für Tempelland⁷⁶ und "Lehen" beibringen. Letztere konnten zwar vererbt werden, scheinen jedoch in der Regel unveräußerlich gewesen zu sein. In diesem Sachverhalt wird der Anlaß für einige Adoptionen gesehen. In NRV 10 (VS 6, 188) ergibt sich aus der Bezeichnung der Mitbesitzer als "Bogenleute" sowie der zu erbringenden Dienstleistung für den König (ilku), daß ein "Bogengrundstück" vorliegt,⁷⁷ in einem weiteren Fall war der Inhaber eines "Pferdegrundstücks" adoptiert worden und erbat zur Ausübung seines Dienstes die Ausrüstung von seinem Adoptivvater, einem Angehörigen der Familie Murašû.⁷⁸ An anderer Stelle (TCL 13, Nr. 203) teilten unter sich mehrere Inhaber eines "Bogengrundstücks" dieses für die Dauer von 15 Jahren, wobei sich jeder zur Übernahme des "Königsdienstes" (šarra palāhu) entsprechend seinem Anteil verpflichtete.⁷⁹

Neuerdings sind jedoch auch einzelne Beispiele über den Verkauf von landwirtschaftlich genutzten Ländereien aus der späteren Achämenidenzeit bekannt geworden. Ein kleineres Archiv des 5. Jh. v. u. Z. aus einem zwischen Uruk und Nippur gelegenen Ort Šatir⁸⁰ enthält u. a. zwei Feldkaufurkunden. In einem Fall wird ein Feldgrundstück (A.ŠÀ = eglu) verkauft.⁸¹ Verkäufer und Käufer sind Privatpersonen, unter den Nachbarn erscheinen auch Felder eines Gottes ("Herr von Šatir"), d. h. Tempeleigentum, das ša pāni "zur Verfügung" von Privatpersonen stand.⁸² In der anderen Tafel wird der Kauf eines Getreidefeldes durch die gleichen Personen beurkundet. Die Verkäufer sind eine Personenmehrheit sowie "die Herren ihres Bogens", woraus sich ergibt, daß "Lehensland" vorliegen muß. Als Nachbar wird neben einer Einzelperson auch ein Beamter genannt.⁸³ Von den anderen Urkunden ist noch ein Pachtvertrag erwähnenswert, da hier als Eigentümer (oder nur Besitzer?) je eines Drittels nicht nur Privatpersonen, sondern auch ein Tempel (makkur dBel Šatir^{ki}) erscheinen.⁸⁴

Schließlich seien noch einige ebenfalls unlängst veröffentlichte Texte des späten 5. und der 1. Hälfte des 4. Jh. v. u. Z. aus Nippur herangezogen.⁸⁵ Sie beziehen sich sowohl auf private Grundstücke als auch auf "Bogenland", dort wird auch ein Dattelfgarten einer Gottheit erwähnt (Joannès, Nr. 22, Z. 13). Inhaltlich handelt es sich zum einen um Pacht (ebenda, Nr. 22 = S. 71 f., imittu-Urkunde; ebenda, Nr. 23 = S. 74 - 81, Verpachtung eines als Erbteil bezeichneten Getreidefeldes), als auch um Teilung von Grundstücken (ebenda, Nr. 26 = S. 85 f., Vermessung eines Erbanteils) bei den privaten Grundstücken, zum anderen um die Vermessung eines "Bogengrundstücks" (ebenda, Nr. 25 = S. 84 f.).⁸⁶ In einem weiteren Text liegt eine Aufzählung von "Bögen" (šⁱBAN) einer Anzahl von Personen mit oder ohne Nennung von Silberbeträgen vor (ebenda, Nr. 1 = S. 31 - 35), die der Bearbeiter mit der Zahlung von ilku-Leistungen zusammenbringt (vgl. als Quittung über solche ebenda, Nr. 2 = S. 38 f.).⁸⁷

Bei der vorstehenden Zusammenstellung ging es nicht um eine vollständige Aufzählung aller Belege. Es sollte vielmehr an charakteristischen Beispielen gezeigt werden, daß ebenfalls unter den späteren Achämeniden trotz der offensichtlich weiten Verbreitung von "Lehens"land neben Tempelländereien auch privater Grund und Boden existierte und von einer durchgehenden Umverteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Quellen nichts erkennbar wird. Die noch immer unzureichende Überlieferung erlaubt es nicht, die prozentualen Anteile der einzelnen Bereiche zu erfassen. "Lehens"grundstücke sind schon bald nach der Eroberung Babyloniens durch die Perser bezeugt, aber die in den späteren Urkunden erkennbare relativ weite Verbreitung ist selbst unter Dareios I. noch nicht zu sehen. Sie tritt erst zur Zeit Artaxerxes I. in Erscheinung, so daß man die Frage aufwerfen darf, ob nicht

auch in der Regierungszeit des Xerxes Eingriffe in die Grundeigentumsverhältnisse erfolgt sein könnten. Greifbar werden solche jedoch nirgendwo direkt.

Ob das System der "Lehens"ländereien die achämenidische Periode überlebt hat, ist schwer zu sagen. In Garantieklauseln von Sklavenkaufurkunden der hellenistischen Zeit (bis zum Ende des 4. Jahrzehnts der Seleukidenära, d. h. etwa bis 275 v. u. Z. bezeugt) verpflichtete sich der Verkäufer weiterhin u. a., daß keine Ansprüche von "Thron-", "Wagen-" oder "Pferde"-Häusern auf die Vertragsobjekte geltend gemacht werden (z. B. BRM 2, Nr. 2, 10, 25; VS 15, Nr. 3 u. ö.).⁸⁸ Dabei könnte es sich allerdings um eine nur noch traditionell gebrauchte Formel handeln. Die Bezeichnung qaštu "Bogen" begegnet im hellenistischen Uruk noch im Zusammenhang mit Pfründen (Tempeleinkommensrechten) (so BRM 2, Nr. 29, und bēlē qašāti für Mitinhaber in TCL 13, Nr. 242), hat also den Bezug auf Land verloren.⁸⁹

Aus seleukidischer Zeit, zu der wir abschließend zurückkehren, sind königliche Eingriffe in Grundbesitzverhältnisse in den Keilschrifttexten (nur von diesen ist hier die Rede) ausdrücklich bezeugt.⁹⁰ Im historischen Abschnitt eines "astronomischen Tagebuchs" für das Jahr 38 der Seleukidenära (274/273 v. u. Z.) wird gesagt, daß Land (sowie Rinder und Kleinvieh), welches einige Jahre vorher den Einwohnern von Babylon, Borsippa und Kuta zur Versorgung gegeben worden war, dem "königlichen Hause" zugeschrieben wurde (bīt šarri), wohl während der Umsiedlung von Teilen der Bevölkerung Babylons nach Seleukeia am Tigris.⁹¹ Zu beachten ist hier, daß nicht Einzelpersonen genannt werden, sondern die Einwohner als Gruppe, als Kollektiv. Es handelt sich also um städtischen Grundbesitz, von dem auch einige Zeit später die Rede ist in einem Protokoll über eine Verhandlung zwischen dem Šatammu, dem obersten Tempelverwalter, und der (Gerichts)versammlung von Esangila in Babylon über Probleme im Zusammenhang mit königlichen Landzuwendungen.⁹² Die Einwohnerschaft wird mit den gleichen Termini bezeichnet wie im vorhergehenden Beispiel. Schließlich ist noch eine Urkunde vom Jahre 125 der Seleukidenära (187 v. u. Z.) zu nennen, in der Tempelland an einen Beschwörungspriester vergeben wird (BRM 1, Nr. 88).⁹³ Interessant ist, daß das Grundstück als "Gabe des Königs" (nidinti šarri, Z. 4) bezeichnet wird. Dies alles deutet auf sehr komplexe Beziehungen zwischen Herrscher und Tempel unter den Seleukiden.

Obwohl es nur sehr spärliche Zeugnisse für die Grundeigentumsverhältnisse aus hellenistischer Zeit gibt, sind Unterschiede zur vorhergehenden achämenidischen Periode unverkennbar. Auch diese Periode hatte Neuerungen gegenüber den älteren Zeiten gebracht, die jedoch wohl nicht so weit gingen, daß das Privateigentum am Grund und Boden völlig verschwand.⁹⁴ Im Gegenteil gewinnt man den Eindruck, daß gegen Ende der persischen Herrschaft selbst über "Lehens"ländereien gelegentlich wie über Privatland verfügt wurde. Ein Bereich, der in diesem Zusammenhang zu beachten ist, hier aber ausgeklammert wurde, ist die Verfügung über das Wasser. Sie ist beim Bewässerungsbodenbau von lebenswichtiger Bedeutung, und hier dürften entscheidende Befugnisse beim König und seinen Beamten gelegen haben.⁹⁵

(Korrekturzusatz: Nicht mehr berücksichtigt werden konnten: Stolper, M. W., *Entrepreneurs and Empire. The Murašû Archive, the Murašû Firm, and Persian Rule in Babylonia*, Leiden-Istanbul 1985 = *Uitgaven van het Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut te Istanbul* 54, und *van der Spek, R. J.*, *Grondbezit in het Seleucidische Rijk*, Amsterdam 1986.)

- 1 Siehe Weltgeschichte bis zur Herausbildung des Feudalismus, Ein Abriß, Berlin 1977, S. 228; Nemet-Nejat, K. R., Late Babylonian Field Plans in the British Museum = Studia Pohl, Series Major 11, Rom 1982, S. 23 f.; siehe auch Dandamayev, M. A., in: Ancient Mesopotamia, Socio-Economic Studies, hg. v. I. M. Diakonoff, Moskau 1969, S. 300 - 308. Zum städtischen Grundbesitz: Sarkisian, G. Kh., City Land in Seleucid Babylonia, in: ebenda, S. 312 - 331 (russ. in: VDI 1953/1, S. 59 - 73).
- 2 Als Kriterium soll die Möglichkeit des Verkaufs der Sache gelten. Besteht diese, so verwenden wir den Begriff Eigentum; von Besitz wird dann gesprochen, wenn eine solche nicht erkennbar ist, obwohl die Grundstücke vererbt, verpachtet, verpfändet werden können. Aber auch diese Unterscheidung kann nur als Arbeitshypothese gelten, da es Zwischenstufen gibt (siehe z. B. unten Anm. 6).
- 3 Vgl. die Übersicht bei Ries, G., Die Neubabylonischen Bodenpachtformulare = Münchener Universitätschriften, Juristische Fakultät, Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 16, Berlin (West) 1976, S. 34 bis 37. In diesem Zusammenhang seien noch genannt ina pān "zur Verfügung von" (vgl. Ungnad, A., Glossar zu NRV, Leipzig 1937, S. 119 s. v. pānu 2) sowie (ina/ša) gāt(ē) "in der Hand, zu Händen des" (vgl. ebenda, S. 129 f. s. v. gātu 2 - 3; CAD, Bd. 13 "Q", S. 190 s. v. gātu 6 a 2', ferner z. B. UET 4, Nr. 41, Z. 14 f., 27 u. ö.). Hier liegt zweifelsfrei eine eingeschränkte Verfügung, d. h. Besitz vor.
- 4 Ries, S. 35, Anm. 243 (am Ende), macht darauf aufmerksam, daß damit wenigstens für das öffentliche Eigentum ein abstrakter Terminus bezeugt ist, während sonst in den älteren Rechten eine Differenzierung zwischen Eigentum und Besitz begrifflich wenig ausgeprägt ist. Belege ebenda, Anm. 250 - 252.
- 5 Zur Bedeutung als eine Art "Lehen" (zur Verwendung dieses Terminus siehe unten Anm. 31) vgl. Petschow, H., Neubabylonisches Pfandrecht = Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften, Philologisch-historische Klasse 48/1, Berlin 1956, S. 143 - 145, zur Sache auch Ries, S. 38 f. In vorachämenidischer Zeit ist der Begriff nur vereinzelt bezeugt, vgl. ebenda, S. 38, Anm. 273 (zur Lesung der Stelle siehe Petschow, S. 143, Anm. 435 am Ende), bestritten von Joannès, F., Textes économiques de la Babylonie récente, Paris 1982, S. 8, Anm. 3. - Vgl. Delaunay, J. A., Nouvelle édition de A. B. Moldenke. Cuneiform texts in the Metropolitan Museum of Art (New York) = Publication du Centre des Droits Cunéiformes, Université de Droit Paris II, Paris 1977, S. 128 - 130. Delaunay liest (Z. 2) bīt našpaki "Speicher", was jedoch ausgeschlossen ist, da das Logogramm Ī.DUB, nicht DUB geschrieben wird; allenfalls wäre bīt kunukki "versiegelter Speicher" möglich. Beide Termini kommen in dieser Periode jedoch nicht vor. Durch die Schreibung bīt rit-ti in CT 55, 75 Z. 2 ist der Ausdruck jetzt für die Zeit Nabonids gesichert, vgl. Dandamayev, M. A., Or 55, 1986, S. 466.
- 6 Hier erweist sich der Begriff des geteilten (funktionell beschränkten) Eigentums als brauchbar. Vgl. Petschow, S. 145, siehe auch S. 133 ff.
- 7 Tempeleigentum (des Šamaš-Tempels) ist auch Gegenstand von zwei etwa zeitgleichen Urkunden aus Larsa: BM 68610 (Veröffentlichung und Literatur dazu in Klio 60, 1978, S. 110, Anm. 40 - statt "Staatsgetreide" lies "Saatgetreide"), und BRM 2, Nr. 51 (Datierung umstritten, statt "Arsakes" als Thronname eines parthischen Königs kommt aus formalen Gesichtspunkten für die zeitliche Einordnung spätestens das ausgehende 4. Jh. v. u. Z. in Frage). Beim ersten Beispiel ist auch die enge Beziehung zwischen Tempel und König zu beachten.

- 8 Diese Bezeichnung empfiehlt sich für den Zeitraum von 331 (Eroberung Baby-
loniens durch Alexander) bis 305 v. u. Z. (Annahme des Königstitels durch Se-
leukos).
- 9 Darunter werden die ersten vier Jahrzehnte der seleukidischen Herrschaft ver-
standen. Etwa um das Jahr 40 der Seleukidenära (272/271 v. u. Z.) bzw. kurz
vorher wurden administrative Maßnahmen durchgeführt, die sich auch in der
Überlieferung der Keilschrifttexte niederschlagen. Siehe dazu vorläufig Klio 60,
1978, S. 109, und unten Anm. 13.
- 10 YBC 4645, NCBT 1952 und 1976 (die beiden letzten betreffen Anteile an dem
gleichen biṭ ritti-Grundstück). Siehe Doty, L. T., *Cuneiform Archives from
Hellenistic Uruk*, phil. Diss. Yale University New Haven 1977, S. 76 - 78, 144,
202 - 205. Dazu kommen noch vier Tafeln aus dem British Museum, die mit
freundlicher Genehmigung der Trustees of the British Museum London zitiert
werden: BM 109 951, 109 952, 109 957 A, 109 971. Auch hier erscheinen als
Inhaber Privatpersonen und Tempel; mehrfach handelt es sich um biṭ ritti-Län-
dereien.
- 11 Derselbe, *The Archive of the Nanâ-iddin Family from Uruk*, in: JCS 30, 1978,
S. 67 - 69. Zu imittu "Pachtaufgabe" (einer besonderen Pachtart) siehe Pet-
schow, H. P. H., in: *Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Ar-
chäologie*, Bd. 5, Berlin (West)/New York 1976 - 1980, S. 68 - 73; Ries, S. 90
bis 110.
- 12 Zur Verpachtung an Sklaven vgl. Ries, S. 22 - 24. Nanâ-iddin gehört auch
eines der benachbarten Grundstücke, ferner erscheint er in YBC 4645 als Käu-
fer eines, nach der Kaufpreissumme zu schließen, größeren Objekts.
- 13 Siehe oben Anm. 9.
- 14 Veröffentlicht von Sarkisian, G. Kh., *New Cuneiform Texts from Uruk of the
Seleucid Period in the Staatliche Museen zu Berlin*, in: FuB 16, 1975, S. 15 ff.,
Nr. 1 (VAT 9175).
- 15 Nach bisherigem Verständnis (vgl. Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht*,
S. 135 mit Anm. 405; Doty, *Archives*, S. 122 f.) sollte TCL XIII 239 den Ver-
kauf von Weiderechten zum Inhalt haben. In Wirklichkeit (G. J. P. McEwan,
R. J. van der Spek, unveröffentlicht) liegt in Z. 9 und 11 eine spielerische
Schreibung lúre'u-[á]-tú für remûtu/re'ûtu "Geschenk" vor; es handelt sich
also um die "Schenkungs" eines unbebauten Hausgrundstücks, für die die "Be-
schenkte" einen Gegenwert entrichtet. Dies ist ein auch sonst bezogener Urkun-
dentyp. - Zu erwähnen sind ferner die Fragmente Nr. 129 (Felderplan), 130
(Feld bzw. Dattelpflanzung betreffend), 131 (Pacht, nicht Miete, wie irrtümlich
in der Publikation angegeben), in: van Dijk, J./Mayer, W. R., *Texte aus dem
Reš-Heiligtum in Uruk-Warka = BaM Beiheft 2*, Berlin (West) 1980.
- 16 Hunger, H., *Spätbabylonische Texte aus Uruk, T. I = Ausgrabungen der Deut-
schen Forschungsgemeinschaft in Uruk-Warka 9*, Berlin (West) 1976, Nr. 129.
Siehe unten Anm. 18.
- 17 Die Urkunde ist in zwei Exemplaren erhalten: Kessler, K., *Duplikate und Frag-
mente aus Uruk, T. II*, in: BaM 15, 1984, S. 261 ff., Nr. 5 - 6.
- 18 Auf die verschiedenen, in den Texten für landwirtschaftliche Nutzfläche ge-
brauchten Termini kann hier nicht eingegangen werden. Dabei gibt es auch
Überschneidungen zwischen (Getreide)feld und Dattelpflanzung (letztere teilwei-
se kirû "Garten" genannt). Wir verwenden in diesem Beitrag "Feld" oft als all-
gemeinen Begriff für jede Art produktiv genutzten Bodens. Vgl. auch den Hin-
weis von Powell, M. A., in: AfO 31, 1984, S. 34 f. sub 2, daß ŠE.NUMUN =
zêru im Neu/Spätbabylonischen einfach "Fläche" meint (in bestimmtem Zusam-
menhang kann es allerdings auch "Saatgetreide" bedeuten, dies ist z. B. nicht

auszuschließen in dem oben in Anm. 16 genannten Beispiel).

- 19 Vgl. z. B. San Nicolò M./Petschow, H., Babylonische Rechtsurkunden aus dem 6. Jh. v. Chr. = Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen NF 51, München 1960, Nr. 105, Z. 10 (Pfand für eine Schuld ist u. a. ein Feld; Zeit des Kambyses). Beispiele aus neubabylonischer Zeit ebenda, Nr. 8 f., 11 f., 93, 95 f., 100.
- 20 Die grundlegenden Untersuchungen verdanken wir D. Cocquerillat. Siehe Cocquerillat, D., Palmeraies et cultures de l'Eanna d'Uruk (559 - 520) = Ausgrabungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Uruk-Warka 8, Berlin (West) 1968; dieselbe, Compléments aux "Palmeraies et cultures de l'Eanna d'Uruk" (I - III), in: RA 75, 1981, S. 151 - 169; RA 78, 1984, S. 49 - 70, 143 - 167; dieselbe, Compléments à la topographie d'Uruk au temps de la ferme générale, in: RA 77, 1983, S. 163 - 168; siehe ferner: Joannès, S. 111 - 260; Kümmel, H. M., Familie, Beruf und Amt im spätbabylonischen Uruk. Prosopographische Untersuchungen zu Berufsgruppen des 6. Jh. v. Chr. in Uruk = Abhandlungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 20, Berlin (West) 1979. Siehe zur vorachämenidischen Zeit den Beitrag von M. A. Dandamaev in diesem Band.
- 21 Zu den Entwicklungsphasen der Generalpacht vgl. Cocquerillat, in: RA 78, 1984, S. 147 - 155.
- 22 In Uruk gefundene Texte aus den späteren Jahren von Dareios I. scheinen aus Privathäusern zu stammen, vgl. aber die Erwähnung eines Beamten von Eanna in einem Brief (Dareios I. Jahr 12). Siehe Stigers, H. G., in: JCS 28, 1976, S. 44, Nr. 36.
- 23 Siehe oben in Anm. 5. Die dort am Ende erwähnten Beispiele aus vorachämenidischer Zeit stammen nicht aus Uruk, sondern Sippar.
- 24 Welchen Umfang königliche Ländereien in der Umgebung von Uruk hatten, ist nicht zu ermitteln. Joannès, S. 125, rechnet mit einem beträchtlichen Umfang aufgrund des Textes (aus der Zeit vor 600) AnOr 9, Nr. 19 (umschrieben und übersetzt von Cocquerillat, Compléments aux "Palmeraies...", S. 20, 105), indem er den Terminus nakkandu als nakkandi šarri "... des Königs" interpretiert; näher liegt in diesem Zusammenhang aber ein Bezug auf nakkandu ša Bēl-ti ša Uruk "... der Herrin von Uruk" (so YBT 6, 150). Zur Bedeutung von nakkandu siehe Cocquerillat, Compléments aux "Palmeraies...", S. 20 f., Anm. 38; dieselbe, in: RA 78, S. 56, anders die Wörterbücher.
- 25 Zweifelnd aber Kümmel, S. 52 mit Anm. 35. Allgemein zu den "Bogenleuten" in Uruk (schon vorachämenidisch bezeugt) siehe ebenda, S. 50 - 52.
- 26 Dazu Ries, S. 39, Anm. 377. Vgl. auch den schon genannten Text NRV 380 (oben Anm. 23).
- 27 Siehe Stolper, M. W., Management and Politics in Later Achaemenid Babylonia: New Texts from the Murašû Archive, phil. Diss., University of Michigan 1974 (University Microfilms 74 - 25, 336), S. 68 mit Anm. 23 (S. 83). Beispiele: BE 9, 14; PBS 2/1, 1; CBS 12922 (= Stolper, S. 252, 387 - 389), CBS 12950 (= Stolper, S. 254, 395 - 397). Vgl. auch OECT 10, Nr. 163 (makkūr Bēl als Nachbar, Zeit des Dareios I.).
- 28 Pfründen wurden in der Regel von ihren Inhabern wie Grundstücke verkauft, gelegentlich auch verpachtet. Hier scheint der Fall vorzuliegen, daß das Objekt aus irgendwelchen Gründen an den Tempel zurückgefallen war.
- 29 Siehe allgemein Cocquerillat, D., Recherches sur le verger du temple campagnard de l'Akītu (KIRI₆ hallat), in: WdO 7, 1973, S. 96 - 134; Ries, S. 51 bis 53. Dort weitere, hier nicht herangezogene Belege. - Mit dieser Grundstücksart sind die rab banū verbunden (zu Übersetzungsvorschlägen siehe Ries, Anm. 353). In BM 109 952, Z. 4 wird ein an das Kaufobjekt angrenzendes Feld-

grundstück als bīt l⁴rab banū-ū-tū bezeichnet. Es befindet sich als bīt r[itti(?)] in der Hand einer Personengruppe.

- 30 Vgl. Cocquerillat, *Recherches...*, S. 108 - 111; Doty, *Archives...*, S. 129.
- 31 Der Begriff "Lehen" für diese Art von Grundstücken (siehe ferner oben Anm. 5 zu bīt ritti) wird hier verwendet, da noch keine sprachlich bessere Bezeichnung gefunden wurde. Er ist zwar allgemein üblich, dennoch ein Notbehelf (hier durch Setzung von Anführungszeichen zum Ausdruck gebracht). Damit sollen die sozialökonomischen Verhältnisse der achämenidischen Periode in Vorderasien keineswegs mit dem mittelalterlichen, europäischen Feudalismus gleichgesetzt werden. Wir halten daran fest, daß eine spezifische Ausprägung der sog. altorientalischen Klassengesellschaft vorliegt. Wenn Lehen als "Übertragung von Grundbesitz oder von Rechten auf Grund geleisteter Dienste" definiert wird (wie Bartmuß, H. -J., in: *Lexikon früher Kulturen*, hg. v. J. Herrmann, Leipzig 1984, Bd. 1, S. 269 s. v. "Feudum"), so trifft dies ebenfalls im vorliegenden Fall zu, mögen die sozialökonomischen Verhältnisse in anderer Beziehung auch anders sein (die Stellung der Produzenten im achämenidischen Reich unterscheidet sich von der der feudalabhängigen Bauern des Mittelalters). Siehe auch Klengel, H., *OLZ* 81, 1986, 34 f.
- 32 Vgl. Cardascia, G., *Le fief dans la Babylonie Achéménide*, in: *Recueils de la Société Jean Bodin*, Bd. I, 2^{ème} ed., Brüssel 1958, S. 55 - 88.
- 33 So in CAD, Bd. 8 "K", S. 593 s. v. kussū in bīt kussī l b, interpretiert. Der Text wurde zuletzt veröffentlicht von Straßmaier, J. N., *Einige kleinere babylonische Keilschrifttexte aus dem Britischen Museum*, in: *Actes du huitième congrès international des Orientalistes*, Deuxième partie, Leiden 1893, S. 281 ff., Nr. 31 (siehe auch Barnett, R. D., in: *Iraq* 36, 1974, S. 28, Nr. 19).
- 34 Um die Rekonstruktion seines in Babylon gefundenen Archivs, das weitere "Lehens"land betreffende Urkunden enthält (auf sie wird hier nicht näher eingegangen), bemüht sich gegenwärtig M. W. Stolper. Siehe vorläufig Stolper, M. W., *Bēlšunu* the Satrap, in: *Language, Literature and History. Philological and Historical Studies Presented to Erica Reiner*, hg. v. F. Rochberg-Halton, Locust Valley, NY (im Druck).
- 35 Siehe Dandamajev, M. A., *Die Lehnsbeziehungen in Babylonien unter den ersten Achämeniden*, in: *Festschrift W. Eilers*, Wiesbaden 1967, S. 37 - 42; derselbe, *On the Fiefs in Babylonia in the early Achaemenid Period*, in: *Archäologische Mitteilungen aus Iran*, Ergänzungsband 10 = Kunst, Kultur und Geschichte der Achämenidenzeit und ihr Fortleben, hg. v. H. Koch u. D. N. Mackenzie, Berlin (West) 1983, S. 57 - 59.
- 36 So Dandamajev, *Die Lehnsbeziehungen...*, S. 38 f., der in É as-pa-tum, VS 5, Nr. 55 (= NRV 380), Z. 2, das iranische asp- "Pferd" erkennt, bestritten jedoch von Joannès, S. 8 mit Anm. 1, aufgrund von CBS 12861, Z. 7 f. (= Stolper, *Management...*, S. 358 ff, Vgl. vor allem Kommentar zur Stelle S. 362). Während an der letzten Stelle É as-pa-as-tu₄ (nicht aspatu!) neben É SUM.SAR "Zwiebelfeld" eindeutig eine angebaute Pflanzenkultur bezeichnet, spricht die Stellung des Begriffs in VS 5, Nr. 55, zwischen makkūr šarri und bīt ritti einer Person (siehe oben Anm. 23 und 26) eher für eine Bezeichnung des Rechtsstatus des Grundstücks als für Angabe der anzubauenden Kultur. Die letztere Auffassung erfordert zudem eine Emendation. Vgl. *AHW*, S. 75 s. v. aspatu (siehe auch Widengren, G., in: *Festschrift Leo Brandt*, Köln und Opladen 1968, S. 529 f.: aspat "medisches Gras").
- 37 Vgl. auch TMH 2/3, Nr. 172, 242; NRV 546, 551, 558, 873, 891, 898. ilku-Abgaben sind schon unter Kambyzes bezeugt: BE 8/1, Nr. 99 f. (Jahr 1).
- 38 Stolper, S. 114 sub 9: (hadru) des É GIŠ.GIGIR "chariot garage".

- 39 Z. B. Nbn. 1034, Z. 8; Dar. 293, Z. 3; Dar. 542, Z. 12. Zit. bei Dandamajev, Die Lehnbeziehungen..., S. 40, Anm. 13.
- 40 So AHW, S. 1339 s. v.
- 41 Z. B. Nbn. 215, Z. 3; Nbn. 546, Z. 17; Ungnad, S. 129 s. v. qaštu. Siehe auch oben Anm. 25.
- 42 Grundlegend noch immer: Cardascia, G., Les archives des Murašû, Paris 1951; weiterführend mit neuerer Literatur: Stolper, Management...
- 43 Vgl. Stolper, S. 16 - 18, wo die Geschäftstätigkeit zusammengefaßt wird. Die in ebenda, S. 6 f., mit 835 angegebene Zahl von Texten hat sich nach Identifizierung weiterer Fragmente in Istanbul erhöht (persönliche Mitteilung M. W. Stolper).
- 44 Vgl. Cardascia, G., Le fief..., S. 60 ff. Belege zu den beiden letzteren ebenda, S. 62, Anm. 2 f. Das auch im Murašû-Archiv bezeugte bīt ritti wird in ebenda, S. 62 f., Anm. 5, von dieser Art von "Lehen" unterschieden. Das PBS 2/1, Nr. 142, Z. 6, in beschädigtem Kontext vorkommende bīt alpē "Rinderhaus" sollte in diesem Zusammenhang nicht genannt werden (zur Problematik Cardascia, G., Le fief..., S. 63, Anm. 1; es dürfte wohl eher ein "Rinderstall" gemeint sein). - Für die Größe der "Lehen" stehen nur unzureichende Angaben zur Verfügung. Stolper, S. 214, Anm. 23 (am Ende), kommt zu dem Ergebnis, daß sich "Bogenländer" etwa in der Größenordnung von 4 Kur bewegt haben dürften, das sind reichlich 5 ha.
- 45 OLZ 37, 1934, Sp. 95.
- 46 Siehe Dandamajev, M. A., in: Beiträge zur Achämenidengeschichte, hg. v. G. Walser = Historia. Einzelschriften 18, Wiesbaden 1972, S. 29 mit Anm. 41.
- 47 Aus neubabylonischer Zeit: NRV 47, 50, 378; frühachämenidisch (Kyros bis Darius Jahr 20): NRV 15, 51; TMH 2/3, Nr. 137; Dar. 335. Neue Belege des 8./7. Jh. v. u. Z. jetzt in OECT 10 (Nr. 3, 393 - 397, 399 f.).
- 48 Vgl. zu verschiedenen Aspekten dieser Institution auch Ries, S. 42; Oelsner, J., in: AoF 4, 1974, S. 136 f. mit Anm. 28 f.; Cocquerillat, in: RA 78, 1984, S. 67 bis 69. - Peat, J. A., Hanšû land and the rab hanšî, Iraq 45, 1983, 124 - 127. Peat kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um Land handelt, daß als Parzelle in einer bestimmten Größe vom Herrscher vergeben wurde.
- 49 Siehe Stolper, S. 67 f.; AHW, S. 1447 s. v.
- 50 Es handelt sich um Stigers, H. G., in: JCS 28, 1976, S. 3 ff., Nr. 44 (mit Kopierversehen), sowie McEwan, G. J. P., The Late Babylonian Tablets in the Royal Ontario Museum = Royal Ontario Museum, Cuneiform Texts, Bd. II, Toronto 1982, Nr. 23 - 25. Zu vergleichen ist auch ebenda, Nr. 26 (wohl aus demselben Archiv, aber anscheinend Privatland betreffend).
- 51 Die Verpflichtungsscheine wurden zu Lasten einer oder mehrerer Personen ausgestellt, in denen die Bearbeiter des Bodens zu sehen sind. Die Felder werden sowohl als Königseigentum als auch als solches einer oder mehrerer Personen bezeichnet (sollte es sich dabei um frühere, vom König enteignete Eigentümer oder Besitzer handeln?). Verantwortlich für die Pacht war eine Person mit dem Titel "Der, der über die Datteln des Königs (gesetzt) ist" (ša muhhi suluppê ša šarri) und die Grundstücke stehen zur Verfügung (ša qat) eines "Kanalinspektors". Zum ersten Titel kann man die aus Uruk bekannten "Generalpächter" (der Herrin von Uruk, d. h. des Tempellands) zum Vergleich heranziehen. Siehe dazu Kümmel, S. 103 f. (mit Literatur), der zweite Titel ist in neu- und spätbabylonischer Zeit häufig belegt und spielt eine wichtige Rolle in der Landwirtschaftsverwaltung. Siehe ebenda, S. 103 mit Anm. 35; vgl. auch Stolper, S. 61 - 86.
- 52 Lesung nach Voigtlander, E. N. von, The Bisutun Inscription of Darius the

- Great. Babylonian Version = Corpus Inscriptionum Iranicarum, T. I, Bd. II/1, London 1978, S. 17 f. Übersetzung ebenda, S. 55 (section 13). É qa-šá-a-tú "Bogenländer" dürfte am besten als Apposition zu den voranstehenden Begriffen zu verstehen sein. Diese "Lehen" umfaßten danach Rinder, Kleinvieh, Felder und Arbeitskräfte. Siehe die Bemerkungen der Herausgeber unten in Anm. 59 am Ende.
- 53 Siehe Stolper, S. 39 - 60, Anm. 18 - 41, auf der Grundlage des Textes CBS 12859; ebenda, S. 352 - 358, vgl. auch S. 33 ff.; derselbe, in: JCS 28, 1976, S. 189 - 196, 198 f. Zu beachten ist, daß Gegenstand dieser Tafel ein Hausgrundstück ist, kein Feld. Der Zensus erfaßte demnach wohl allen Grundbesitz, nicht nur landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daß er sich nur auf Häuser bezog, ist kaum anzunehmen.
- 54 Zuletzt untersucht (mit Zusammenstellung der Texte) von Krecher, J., Das Geschäftshaus Egibi in Babylon in neubabylonischer und achämenidischer Zeit, Habil.-Schrift, Münster 1970 (Ms.). - Der jüngste Text stammt aus der Regierungszeit des Šamaš-erība (482 v. u. Z.) (=Straßmaier, J. N., in: ZA 3, 1888, S. 129 ff., Nr. 16; fehlt bei Krecher). Aus den letzten Jahren des Dareios I. sind weniger Texte bekannt als aus der früheren Zeit. Man darf jedoch annehmen, daß sich unter dem unveröffentlichten Material des British Museum (W. Mayer liegen ca. 370 Tafeln der Zeit des Dareios in Kopien von J. N. Straßmaier vor, persönliche Mitteilung) noch weitere dieser Urkunden befinden. Vgl. vorläufig Boscawen, W. St. Ch., in: Transactions of the Society of Biblical Archaeology 6, 1878, S. 76 f. (danach Beispiele bis Jahr 35, nach Jahr 27 nimmt die Zahl anscheinend ab).
- 55 Einige der oben in Anm. 35 - 37 genannten Beispiele stammen aus dem Egibi-Archiv. Vgl. auch Dar. 572; TCL 13, Nr. 197 f.
- 56 Vgl. San Nicolò/Ungnad, in: NRV, S. 429 f.; die Texte ebenda, Nr. 5, 14, 19 f., 478 - 514; siehe ferner die Sklaven betreffenden Urkunden Nr. 68 f.
- 57 Veröffentlicht in der oben Anm. 1 genannten Arbeit von Nemet-Nejat. Einige Beispiele scheinen auch Hausgrundstücke zu betreffen.
- 58 Z. B. ebenda, Nr. 6 (S. 47 ff.) u. Nr. 59 (S. 211 ff.) als Inhaber benachbarter Grundstücke.
- 59 So ebenda, Nr. 1 (S. 25 ff.) ein Feld, makkūr šarri, unter den Nachbarn. Vgl. auch ebenda, Nr. 32 (S. 122 f.), Rs. 2': ŠUKU LÚ^{mes} ga-ar-d[u ...] "Verpflegung (rationen) der gardu-Leute" in unklarem Zusammenhang; zur Bedeutung von gardu, einer abhängigen Bevölkerungsschicht, siehe zuletzt Stolper, S. 100 - 102. Nach der oben in Anm. 52 zitierten Stelle der Behistun-Inschrift entspricht als Wortzeichen lúHUN.GA.
- 60 Unter den Nachbarn in ebenda, Nr. 63, S. 230 ff.: É d^rUGUR^r "Tempel(wirtschaft) des Nergal" (Lesung unsicher), bzw. Nr. 2 (S. 30 ff.: A.ŠĀ^dGU.NU "Feld des Gottes ..., einer sonst nicht bekannten Gottheit. Zur Problematik siehe ebenda, S. 32 mit Anm. 3), ferner Nr. 30, S. 116 ff.: "Feld des Bēl", gefolgt von einem Personennamen.
- 61 Später als Dareios sind zweifelsfrei: ebenda, Nr. 46 (S. 166 ff. (die Ergänzung des Herrschernamens zu Xerxes ergibt sich aus dem Titel, Vs. Z. 6') und Nr. 1 (S. 25 ff.; Herrschernamen verloren, aber nur Artaxerxes I. oder II. möglich). Ebenda, Nr. 51 (S. 177 ff.) ist datiert Nabopolassar Jahr 3. Das Fragment weist formale Besonderheiten auf, so daß zweifelhaft erscheint, ob es überhaupt zu dieser Gruppe gehört.
- 62 So ebenda, Nr. 4, 6, 12, 23, 28, 35, 43, 45, 48?, 50, 53, 55; vgl. die Tabellen in ebenda, S. 415 - 420.
- 63 NRV 472a konnte ich als Rückseite von Nr. 471 identifizieren. Vgl. auch San

- 64 Da die Erträge von Dattelpflanzungen stark schwanken, ist es schwer, die Größe des Areals zu berechnen. Vgl. die Angaben von Joannès, *Textes économiques...*, S. 152 f. Wenn man Durchschnittswerte zugrunde legt, könnte es sich um eine Fläche von 10 Kur, d. h. reichlich 12 ha handeln.
- 65 Fundnummer: U 17243, veröffentlicht in UET 4 von Figulla, H. H. (zit. im folgenden nur nach der Nummer des Bandes). Siehe Konkordanz der Fund- und Publikationsnummern bei ebenda, S. 68; eine Tafel (Inventarnummer des Iraq Museum Bagdad: IM 17801) ist noch nicht veröffentlicht (Literatur dazu bei Brinkman, J. A., in: JCS 35, 1983, S. 242, Anm. 38).
- 66 Der Charakter des Rechtsgeschäfts ist infolge des fragmentarischen Zustands der Tafel schwer zu bestimmen. In einer unveröffentlichten Bearbeitung zieht H. Petschow eine *datio in solutum* in Erwägung: für einen wohl rechtsunwirksam erworbenen und weiterveräußerten Sklaven wurde ein Grundstück im Austausch gegeben (Zeit des Dareios I.).
- 67 Die hier und im folgenden gegebenen Zuordnungen zu Artaxerxes I. oder II. (bzw. späteren Achämeniden) basieren auf einer prosopographischen Untersuchung. Berücksichtigt wurden dabei auch formale Eigentümlichkeiten der Tafeln wie Siegelung, siehe auch unten Anm. 72.
- 68 Zu vgl. ist auch noch Nr. 50 (Xerxes Jahr 3, nicht zum Archiv gehörig), bearbeitet von Dandamaev, M. A., in: *Assiriologija i Egiptologija*, Leningrad 1964, S. 49. Von drei Feldern, die jemandem zur Bearbeitung gegeben sind, gehören zwei Privatpersonen, ein Feld ist "Eigentum des Königs".
- 69 Von den späteren Texten des Archivs (UET 4, Nr. 1 mit Duplikat, Nr. 2, Artaxerxes III., Nr. 25, Darius III.; IM 17801 - siehe oben Anm. 65 -, Alexander der Große; UET 4, Nr. 43, Philipp Arrhidaios) hat nur der letztgenannte Grundstücke zum Inhalt - siehe unten Anm. 71.
- 70 Die Besitzverhältnisse sind hier wie bei einer Anzahl anderer Urkunden ziemlich kompliziert, da es sich bei den Vertragsparteien und sonstigen Verfügungsberechtigten um eine Gruppe von mehreren Personen handelt. Eine ins einzelne gehende Analyse ist hier, wo wir uns auf das Grundsätzliche zu beschränken suchen, nicht möglich.
- 71 Die Verwendung des Terminus mandattu bei Pachtverhältnissen scheint eine Besonderheit von Ur zu sein. Vgl. Ries, S. 76 - 78. Nicht deutlich wird auch, was mit palāh š[arri] "dem König dienen", Z. 8 Ende, gemeint ist. Zu dieser Wendung vgl. Stolper, *Management...*, S. 105 f. (mit älterer Literatur); Ries, S. 41 f. (mit älterer Lesung PA.Ú); vgl. auch Joannès, S. 106.
- 72 Es gehören dazu: UET 4, Nr. 4, 40, 45 - 47, 59, 85, 95 - 97, 103, 105. Die Tafeln sind datiert Artaxerxes Jahr 2 - 25. Dies ist Artaxerxes II., da der in Nr. 4, Z. 1, genannte tupšar bīti "Tempelschreiber" Nidinti-Šīn auch in Nr. 3 (zweifelsfrei Artaxerxes II. Jahr 45) sowie Nr. 57 und 58 vorkommt. Die Datierung der beiden letzteren Tafeln in die gleiche Zeit ergibt sich prosopographisch (gallābu-Archiv). Charakteristisch ist, daß in diesen Texten nur ein Teil der Zeugen siegelt, während sonst in diesem Zeitabschnitt Zeugensiegel vorherrschen. Vgl. dazu Oelsner, J., *Zur neu- und spätbabylonischen Siegelpraxis*, in: *Festschrift Lubor Matous II = Assyriologia 5*, Budapest 1978, S. 167 - 186, bes. S. 172 mit Anm. 45 (S. 186). Das dort Gesagte ist dahingehend zu modifizieren, daß das Bild in Ur noch uneinheitlicher ist, indem nicht nur seit Xerxes öfter als anderswo Siegel bezeugt sind, sondern andererseits ein begrenzter Siegelgebrauch sich bis in die 1. Hälfte des 4. Jh. v. u. Z. erkennen läßt, wenigstens teilweise.
- 73 Vgl. die Zusammenstellung bei Stolper, *Management...*, S. 87 - 99; siehe fer-

- ner Driver, G. R., Aramaic Documents of the Fifth Century B. C., Oxford 1954 (durchgesehene und gekürzte Ausgabe 1956), passim; siehe auch Dandamajev, in: *Ancient Mesopotamia*, S. 301 - 308.
- 74 So z. B. bei Jakob-Rost, L./Freydank, H., Spätbabylonische Rechtsurkunden aus Babylon mit aramäischen Beischriften, in: *FuB* 14, 1972, S. 7 - 35, Nr. 21, Z. 3. Das betreffende Ackerland gehörte zur Wirtschaft (\bar{E} = bītu) einer Person, die im Dienste des Königs Dareios zu stehen schien (am Ende von Z. 2 könnte nach dem Personennamen IR = ardu "Knecht/Sklave" ergänzt werden oder ein anderer Titel; ardu drückt in dieser Zeit häufig das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber einer höher gestellten Persönlichkeit aus, nicht "Sklave" im eigentlichen Wortsinn). Die Urkunde (formal eine Quittung über einen größeren Silberbetrag) gehört zu dem oben in Anm. 34 genannten Archiv des Bēlsunu.
- 75 Vgl. z. B. *NRV* 387, 389, 474 (Nr. 388 und 390 gehören in einen anderen Zusammenhang); *BE* 8, Nr. 122, 125, 128, 132?; *TMH* 2/3, Nr. 7?, 142.
- 76 *Z. B. NRV* 473; *BE* 8, Nr. 151, 158; siehe auch (zum Murašū-Archiv) Stolper, *Management...*, S. 68.
- 77 Vgl. auch Dandamajev, *Die Lehnsbeziehungen...*, S. 42, Anm. 18.
- 78 Der Text wurde veröffentlicht von Lutz, H. F., in: *University of California Publications in Semitic Philology* 9, 1928, S. 269 ff., bearbeitet von Ebeling, E., *Die Rüstung eines babylonischen Panzerreiters*, in: *ZA* 50, 1952, S. 203 bis 213; Cardascia, *Le fief...*, S. 55 - 59; siehe auch Dandamajev, *Die Lehnsbeziehungen...*, S. 42. Da Ebeling im ersten Teil der Urkunde den Sachverhalt teilweise mißverstanden hat, ist Cardascia hier der Vorzug zu geben.
- 79 Vgl. dazu Petschow, *Neubabylonisches Pfandrecht*, S. 145, Anm. 445. Die Urkunde wurde im 2. Jahr des Artaxerxes II. ausgestellt (403 v. u. Z.). Zu beachten ist auch, daß unter den Nachbarn Z. 15 nakandi šarri erscheint; zum Terminus siehe oben Anm. 24.
- 80 In Keilschriftkopie veröffentlicht von Durand, J.-M., *Textes babyloniens d'époque récente*, Paris 1981, Taf. 36 - 44, bearbeitet von Joannès, S. 86 - 110, Nr. 27 - 35. Drei Tafeln bzw. Fragmente wurden 1935/36 von der *Uruk-Expedition* erworben (*W* 16528 a - c, unveröffentlicht). Nach Joannès (ebenda, S. 88 bis 90) ist der Ort zwischen *Nippur* und *Uruk* zu lokalisieren, da einige Texte bei *Uruk* gekauft wurden, wohl in der Nähe des letzteren.
- 81 Joannès, Nr. 32 (S. 96 - 99). Es handelt sich um ein Gelände von etwa 640 m².
- 82 Die Erwähnung des Königs (Z. 38) bleibt unklar, da der Kontext zerstört ist. Die Urkunde ist im üblichen Immobiliarkaufformular abgefaßt, allerdings ohne Zeugen.
- 83 Joannès, Nr. 31 (S. 94 - 96, vgl. S. 99 - 102). Die Urkunde ist vor Zeugen ausgefertigt, die Garantieklauseln des Immobiliarkaufformulars sind allerdings stark reduziert. Der Beamtentitel šakin tēmi "Präfekt" oder ähnlich (vgl. *AHW*, S. 1139 s. v.) ist für die Achämenidenzeit ungewöhnlich.
- 84 Joannès, Nr. 34 (S. 103 - 105). Es scheint sich um ursprüngliches Tempelland zu handeln, da für die regelmäßigen Opfer zu einem bestimmten Zeitpunkt Getreide an den Tempel zu liefern ist. - Unter den anderen Texten des Archivs sind einige imittu-Verpflichtungsscheine, die ebenfalls auf privaten Grund und Boden weisen, erwähnenswert.
- 85 Veröffentlicht von Durand, Taf. 47 - 55, bearbeitet von Joannès, S. 1 - 86, Nr. 1 - 26.
- 86 Joannès, S. 84, versieht gišBAN Z. 1 mit Fragezeichen. Nach der Kopie bietet sich diese Lesung jedoch an. Insgesamt besteht das Grundstück aus 5 Parzellen, von denen nur für die erste genaue Maße angegeben werden. Die Summierung der Gesamtfläche stimmt nicht exakt mit den Einzelangaben überein

- (Z. 8 ist wohl gegen Joannès 4 GUR zu lesen, Z. 14 mit der Kopie 3 BAN statt 2 BÀN). Zu den Bemerkungen zur Größe der "Bogengrundstücke" (ebenda, S. 84 f.). Vgl. auch oben Anm. 44 am Ende.
- 87 In Nr. 2 und 22 handelt es sich um die gleiche Person, die außerdem in einigen weiteren Texten erscheint, auf die hier nicht eingegangen wird (ebenda, S. 72 f.); vgl. auch ebenda, S. 8 - 45 (allgemeine Bemerkungen zum "Lehens"system).
- 88 Meist werden nur zwei der drei Termini genannt, in TCL 13, Nr. 248, fehlen sie ganz.
- 89 Vgl. Joannès, S. 42 f. (Übersetzung); siehe auch CAD, Bd. 13 "Q", S. 153 s. v. qaštu 4 b. - Es handelt sich um Pfründen des Torhütergottes Papsukkal. "Bogen" bezieht sich hier nicht auf Land, sondern steht offensichtlich mit Wächterdiensten in Verbindung. Abwegig sind die Ausführungen von Funck, B., Uruk zur Seleukidenzeit = Schriften zur Geschichte und Kultur des Alten Orients 16, Berlin 1984, S. 240 - 244.
- 90 Zur Situation in hellenistischer Zeit vgl. zusammenfassend Kreißig, H., Wirtschaft und Gesellschaft im Seleukidenreich = Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike 16, Berlin 1978, wo allerdings die babylonischen Quellen nur ungenügend berücksichtigt sind. Auf das Problem der Tempel-Bürger-Gemeinde, wie sie in sowjetischen Arbeiten dargestellt wurde, wird hier nicht eingegangen. Siehe dazu vor allem Sarkisian, City Land...; Weinberg, J. P., Graždanskochramovaja obščina v zapadnykh provincijach achemenidskoj deržavy (Autorreferat), Tbilissi 1973.
- 91 Veröffentlicht von Straßmaier, J. N., in: ZA 6, 1891, 234 - 236, und Smith, S., Babylonian Historical Texts, London 1924, S. 150 - 159, Taf. 18, teilweise neu bearbeitet von Sarkisian, City Land..., S. 315 - 320. Siehe auch Otto, W., Beiträge zur Seleukidengeschichte des 3. Jh. v. Chr. = Abh. der Bayer. Akademie der Wiss., Philos.-philolog. und hist. Kl., Bd. 34/1, München 1928, S. 3 - 29, bes. S. 4 f., 13.
- 92 Die Urkunde, die eine königliche Landschenkung vom Jahre 75 der Seleukidenära (236 v. u. Z.) zum Inhalt hat, liegt in einer späteren Abschrift (vom Jahre 139 der Seleukidenära) vor, der Text ist nur in einer teilweisen Umschrift zugänglich, die Lehmann-Haupt, C. F., in: ZA 7, 1892, S. 130 - 132, veröffentlichte, neu bearbeitet von Sarkisian, City Land..., S. 320 - 327. Die Tontafel selbst (im Metropolitan Museum of Art, New York, Inventarnummer MMA 86.11.299) konnte der Verf. im Original einsehen. Für dieses Entgegenkommen sei Prof. Dr. Ira Spar, New York, auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Gegenüber den Lesungen Lehmann-Haupts sind eine Anzahl von Verbesserungen möglich.
- 93 Eine Inhaltsangabe bei Krückmann, O., Babylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit Alexanders und der Diadochen, phil. Diss., Berlin/Weimar 1931, S. 72. Bearbeitung: McEwan, G. J. P., Priest and Temple in Hellenistic Babylonia = Freiburger Altorientalische Studien 4, Wiesbaden 1981, S. 21 - 23.
- 94 Königlicher Grundbesitz oder besser Grundeigentum des Herrschers bestand in Mesopotamien zu allen Zeiten und spielte eine wichtige Rolle in der Wirtschaft. Gerade in neubabylonischer Zeit jedoch ist eine Zunahme des privaten Grundeigentums, auch als Großgrundeigentum in einzelnen Fällen, zu beobachten. Hruška, B., in: ArOr 46, 1978, S. 172 u. sub 1., übersieht diesen Faktor.
- 95 Auch hier liefert das Murašû-Archiv wesentliche Informationen. Vgl. Stolper, S. 61 - 86. Dazu kommen verstreute Angaben in anderen Texten.

Grundeigentum im frühislamischen Irak

von Michael G. Morony

Die Verfügung über den Boden und die Nutzung agrarischer und pastoraler Ressourcen ist in der Wirtschaftsgeschichte eine Grundfrage. Hierbei geht es nicht nur um anerkannte oder de-facto-Rechte und Verpflichtungen, sondern auch um die Definition des Besitzes. Veränderungen in der Struktur des Grundeigentums stehen in Beziehung zur Sozialgeschichte und reflektieren in der Regel Machtstrukturen. Eine Hauptfragestellung im frühislamischen Irak ist der Widerspruch zwischen individueller Verfügung und verschiedenen Formen gemeinsamer oder institutioneller Verfügung über den Boden. Besonders bei der Verfügung über Ressourcen durch Staatsbeamte traten Widersprüche zwischen deren privater und amtlicher Tätigkeit auf. Eine weitere Fragestellung betrifft das Verhältnis der Arbeitskräfte zum Boden: ob sie Pächter, Halbpächter oder versklavte Gefangene waren, die zur Arbeit gezwungen wurden.

Obwohl in diesen Fragen seit der vorislamischen Zeit Kontinuität besteht, handelte es sich im frühislamischen Irak im Falle des Grundeigentums um mehr als eine überlebte frühere Praxis oder um Annäherungen an diese. Generell muß das Grundeigentum in ein dynamischeres Wirkungsfeld gestellt und im Zusammenhang mit verschiedenen agrarökonomischen Umständen gesehen werden, also entweder expansiv, stabil oder kontrahierend. Hinsichtlich des frühislamischen Irak sollte man das Grundeigentum speziell im Kontext mit der Kommerzialisierung der Agrar- und Pastoralwirtschaft betrachten. Auch das Bestehen eines gemischten Systems, in dem sich verschiedene Formen von Grundbesitz und Agrarwirtschaft gegenüberstanden, sollte Berücksichtigung finden. Bei der Definition von Bodenkategorien ist zu beachten, daß eine auf technischen Begriffen¹ basierende Typologie nicht die auf ökonomischen Realitäten begründete überdecken darf.

Im sasanidischen Irak wurde landwirtschaftlich genutzter Boden von Zoroastriern, Juden und Christen gekauft und verkauft, mit Hypotheken belastet,² verpachtet, verschenkt und vererbt. Das Recht auf Grund und Boden war in Besitzurkunden niedergelegt; Landübertragungen bedurften der Schriftform und mußten von königlichen oder kommunalen Beamten registriert werden. Jedoch traten bei individueller Verfügung über den Boden Widersprüche zu gemeinsamem Familienbesitz auf, bei Stiftungen für die Feuertempel der Zoroastrier, für christliche Kirchen und Klöster sowie bei Ländereien der Krone. Institutionelles Grundeigentum konnte von staatlichen Beamten oder religiösen Würdenträgern verwaltet werden, wurde aber in der Regel entfremdet und vererbbar, wenn ihn ein Beamter anstelle des Gehalts oder Gefolgsleute des Regimes als Schenkung erhielten. Im 6. Jh. wurde Mitgliedern der sasanidischen königlichen Familie die Verwaltung von Ländereien der Krone übertragen. In der gleichen Zeit bildete sich im Sawād (Schwarzerdegebiet, d. Hrsg.) eine neue Klasse ortsansässiger Grundbesitzer (dahāqīn) heraus, die für administrative und militärische Dienste mit Grundbesitz belohnt wurden.³

Parallel zu dieser Entwicklung formierten sich in der spätsasanidischen Periode landwirtschaftlich verschiedenartig genutzte autarke Landgüter mit abhängigen

Pächtern als Arbeitskräften. Solche Güter entstanden durch Landaufkauf von Kleinbauern mit Steuerschulden⁴ oder durch Übertragung von Land aus dem Besitz der Krone. Die Güter gehörten in der Regel städtischen, "abwesenden" Grundbesitzern, die Verwalter oder Beauftragte mit deren Leitung betrauten.⁵

Dieses Agrarregime überstand im Sawād von Kufa und entlang des Mittellaufs des Tigris die Eroberungsfeldzüge der Moslems. Es blieb stabil bis ins 8. Jh., da die zu entrichtenden Steuern für administrative und militärische Ausgaben verwendet wurden. Die Landgüter gehörten den Nachkommen einheimischer Grundbesitzer und wurden von einheimischen Pächtern bestellt, die eine festgesetzte Pacht und eine der Größe des jeweiligen Bodenstücks entsprechende Grundsteuer (ḥarāğ) zu zahlen hatten. Obwohl im 7. Jh. auch einige Moslems solche Güter durch Kauf erwarben oder übertragen bekamen, assimilierten sich diese im allgemeinen mit den einheimischen Grundbesitzern, so daß sich das Wesen dieses Regimes kaum veränderte.⁶

Im frühislamischen Irak fand hinsichtlich des staatlichen und privat urbar gemachten Landes eine dynamische Entwicklung statt. Sasanidisches Kronland, von seinen früheren Besitzern verlassenes sowie unkultiviertes Land wurde nach der Eroberung als moslemischer Kommunalbesitz beansprucht.⁷ Diese Ländereien wurden sawāfi genannt, und das daraus resultierende Einkommen war eine ständige Beute (fay') bzw. Zuweisung für Veteranen, die sich in Basra und Kufa niederließen.⁸ Anfangs wurde kultiviertes fay'-Land im Sawād von Kufa im Auftrag der Veteranen von entsprechenden Beauftragten verwaltet,⁹ doch die gemeinschaftlichen Ansprüche wurden von Moslem-Herrschern im Namen des Staates sowie von Privatpersonen unterlaufen. Durch Landzuweisungen (qatā'ī), sowohl von 'Umar (634 - 644) als auch von 'Uthmān (644 - 656)¹⁰ aus sawāfi-Ländereien, entstand im Verein mit dem Landaustauschprogramm von 'Uthmān¹¹ der Kern einer arabisch-moslemischen Grundbesitzerklasse im Irak auf Kosten der anderen Siedler. Unter Mu'āwiya (661 bis 680) wurden die sawāfi-Ländereien als staatliches Land beansprucht und als solches von Agenten des Herrschers verwaltet oder an Gefolgsleute des Regimes verteilt. Ein ähnlicher Prozeß von Übergriffen auf gemeinschaftlich genutztes Weideland für Kamele, Rinder, Esel, Reittiere und Schafe fand in Basra statt. Yazīd ibn 'Abd al-Malik (720 - 724) wies Hilāl ibn Ahwaz al-Māzinī 8 000 jarībs von diesem Land zu, und Bashīr ibn 'Ubaydullāh ibn Abī Bakra erhob Anspruch auf einen Teil des Hilāl zugewiesenen Landes. Obwohl Bashīr seinen Anspruch damit begründete, daß das Land Weideland war, wurde es den anderen Basranern weggenommen.¹²

Im allgemeinen wurden Landzuweisungen von Herrschern und Gouverneuren aus dem Besitz des Staates übertragen, also entfremdet, und als vererbbar betrachtet. Es war schwierig, dieses Land von der eingessessenen grundbesitzenden Oberschicht zurückzuerhalten, wie 'Umar ibn Hubayra im frühen 8. Jh. in Basra feststellte.¹³ Konfiszierung bedeutete Machtausübung und war natürlich am einfachsten nach einer politischen Niederlage oder einem Regimewechsel, so, als Yazīd ibn 'Abd al-Malik im Jahre 721 den Besitz des Banū l-Muhallab konfiszierte.¹⁴ Durch die Praxis, staatliches Land zur Begünstigung zu benutzen, befand es sich im Zusammenhang mit politischen Machtwechseln nacheinander im Besitz von verschiedenen Grundbesitzergruppen. Land, das bei Grundbesitzern konfisziert worden war, wurde Gefolgsleuten des neuen Regimes zugewiesen, wie im Falle des Landguts von Maslama in der Nähe von Wāsiṭ, das von den 'Abbāsīs konfisziert und Dā'ūd ibn 'Alī ibn 'Abdullāh ibn al-'Abbās zugewiesen wurde. Später erwarb der Staat diesen Besitz durch Kauf von Dā'ūds Erben zurück.¹⁵

Von noch größerer Bedeutung für die Formierung einer moslemischen Grundbesitzerschicht war die Ausweitung eines neuen Agrarregimes durch Urbarmachung

unkultivierten Bodens, die durch marktorientierte Monokultur auf Plantagengütern charakterisiert war. Die umfangreiche Urbarmachung der Sümpfe unterhalb von Kaskar und Wāsiṭ sowie in der Umgebung von Basra begann kurz nach der Eroberung durch die Moslems und dauerte bis zum Ende des 8. Jh. Dies trug sowohl zur Erweiterung des im Besitz des Staates befindlichen Landes bei, die unter Mu'āwiya ihren Anfang nahm, als auch zur Bildung privater Landgüter von Mitgliedern der herrschenden Familie, von Gouverneuren und ihren Gefolgsleuten einschließlich Frauen und Freigelassene (mawālī). Ein wichtiger Anreiz für die Entwicklung und die Expansion des neuen Agrarregimes bestand darin, daß für privat urbar gemachten Boden der Zehnte ('ushr') anstelle von ḥarāğ zu zahlen war.¹⁶ Mit der Ausweitung dieses Agrarregimes auf den unteren Irak wurde auch Land, das sich noch unter dem vorislamischen Regime befand, einbezogen. Ḥarāğ-Land in der Umgebung der Stadt Fūrat an der Tigris-Mündung gegenüber von Basra wurde zu 'ushr', als die ansässigen Einwohner zum moslemischen Glauben übertraten oder ihr Land Moslems gaben. Al-Ḥajjāj besteuerte dieses Land wieder als ḥarāğ; 'Umar ibn 'Abd al-'Azīz (717 bis 720) erhob davon den Zehnten sadaqa ('ushr'); 'Umar ibn Hubayra machte es wiederum zu ḥarāğ; Hishām ibn 'Abd al-Malik (724 - 743) wandelte einen Teil davon um zu sadaqa, und al-Mahdī (775 - 785) machte aus dem gesamten Land sadaqa.¹⁷ Der überwiegende Teil des Landes im Sawād von Basra war aufgrund der Urbarmachung 'ushrī', im Gegensatz zum Land im Sawād von Kufa, das ḥarāğ blieb. Die Attraktivität des expandierenden Agrarregimes wird auch am Urbarmachungsprojekt des Maslama ibn 'Abd al-Malik unter der Herrschaft von al-Walīd (705 - 715) deutlich. Sein Projekt entlang der zwei Sīb-Kanäle in der Nähe von Wāsiṭ war so erfolgreich, daß Grundbesitzer der Nachbarschaft ihren Besitz mit seinem zusammenlegten und ihm zahlreiche Landgüter anvertrauten.¹⁸ Im 9. Jh. erfolgten vererbare Landzuweisungen (qatā'ī, iqṭā' at-tamlīk) aus ḥarāğ-Land sowie von unkultiviertem Land und dem Land der Güter des Kalifen, von denen 'ushr zu zahlen war.¹⁹

Die Tendenz ging dahin, daß Grundbesitzer auf ḥarāğ-Land zu Kleinbauern oder Pächtern moslemischer Grundbesitzer wurden. Letzteres scheint bei einem einheimischen Grundbesitzer (dihqān, Plur. dahāqīn) im Sawād von Kufa der Fall gewesen zu sein, der sein Land an 'Abdullāh ibn Mas'ūd verkaufte, dabei aber zustimmte, ḥarāğ weiterhin selbst zu entrichten.²⁰ Der Wendepunkt im Niedergang der dahāqīn als Grundbesitzer scheint in der ersten Dekade des 8. Jh. eingetreten zu sein, als sich al-Ḥajjāj weigerte, Kanalbrüche beheben zu lassen, weil er die dahāqīn verächtigte, die Revolte von Ibn al-Ash'ath zu unterstützen. Die dahāqīn waren nicht in der Lage, die Kanalbrüche selber zu reparieren, so daß ihr Land unproduktiv wurde.²¹ Dem folgte eine weitgehende Neuerschließung von Land wie die von Maslama, die sich über die nächsten zwei oder drei Dekaden erstreckte und sowohl die dahāqīn als Pächter als auch ihr Land in das expandierende Agrarsystem einband.

Im zweiten Viertel des 8. Jh. begann man, ḥarāğ für das unter dem früheren Agrarregime verbleibende Land als Pacht zu betrachten, die die Grundbesitzer dem Staat schuldeten,²² wodurch die vorislamische Praxis wiederbelebt wurde. Danach gab es noch unabhängige Kleinbauern (tunnā') als Überreste des früheren Agrarregimes, die mit anderen Formen des Landbesitzes vermischt waren. Das Land befand sich im privaten Besitz (milk) der Kleinbauern, die es selbst bearbeiteten. Die Kleinbauern, lebten bis ins 10. Jh. in ihren Dörfern. Die bedeutenderen unter ihnen verbrachten danach ihr Leben in Städten und ließen als "abwesende" Grundbesitzer ihre Güter (ḍiyā') von Verwaltern (wukalā') bewirtschaften.²³

Der übliche Weg, auf dem Kleinbauern zu Pächtern wurden, war der, daß sie die Verfügung über ihr Land (iljā') mächtigen Beamten oder Mitgliedern der herrschen-

den Familie übertrugen, die sie vor dem Druck der direkten Besteuerung schützten (himāya) und die Verantwortung für die Zahlung der Steuern übernahmen.²⁴ Der zunehmende Druck auf die harāğ-Steuergrundlage im 8. Jh. scheint damit in Verbindung gestanden zu haben, daß das expandierende Agrarregime das harāğ-Land nicht vergrößerte. Die Kleinbauern, die hofften, dem Wucher der Steuereinnahmer zu entgehen, erreichten in manchen Fällen eine Minderung ihrer Zahlungen, indem sie als Pächter weniger an ihre Beschützer zu zahlen hatten. Das Ausmaß des Drucks wird durch die Bereitwilligkeit eines Grundbesitzers deutlich, dem 'Abbāsī-Kalifen al-Manšūr (724 - 725) 25 % seines Ertrages zusätzlich zur Steuer zu geben, wenn sein Land Teil der Güter des Kalifen würde.²⁵ Dagegen erreichten die Bewohner des Dorfes ash-Shu 'aybiyya eine Herabsetzung ihrer Teilsteuern (muğāsama) auf 10 %, indem sie ihren Grundbesitz 'Alī, dem Sohn des Kalifen ar-Rashīd (786 - 809), übertrugen.²⁶ Mit Beginn des 8. Jh. wurden iljā' sowie die Landurbarmachung die beiden wichtigsten Wege zur Bildung großer Güter.²⁷ Das blieb auch so im Interesse der Beamten und Heerführer während des 9. und 10. Jh.²⁸ Im 9. Jh. konnte sich ein Grundbesitzer oder ein Dorfbewohner den Steuereinnahmer auch vom Halse halten, indem er für die Zahlung der harāğ für ein Gut (day'a) garantierte, das dadurch sein eigenes Schutzgebiet (himāya) wurde.²⁹ Wahrscheinlich ging dies auf Kosten der anderen Dorfbewohner. Der Bürge verhandelte nun direkt mit den Steuereinnahmern oder den Beauftragten der Steuerpächter.³⁰ Außerdem konnte seit Beginn der 'Abbāsī-Periode der Steuereinnahmeapparat durch eine neue Art Landzuweisung, ighār genannt, völlig umgangen werden, da der Besitzer des zugewiesenen Landes eine reduzierte jährliche Zahlung direkt an die Staatskasse leistete. Die früheste Zuweisung dieser Art ist bekannt durch eine Gruppe von Gütern im Sawād, die ighār Yaqtīn genannt wurde. In der Praxis könnten solche Zuweisungen als steuerfrei gegolten haben.³¹ Im allgemeinen trugen Übereinkünfte dieser Art dazu bei, die facto vererbaren Landbesitz zu schaffen. Zuweisungen von nichtvererbarem Land (tu'mā), die nur für die Lebenszeit des Besitzers galten, werden in theoretischen Darlegungen über das 9. Jh. erwähnt, desgleichen die jährliche Gewährung von Steuerbefreiung oder -ermäßigungen (taswīgh).³²

Die Übertragung des Einkommens aus landwirtschaftlich genutztem Boden an besonders Begünstigte verschaffte neben den Grundbesitzern auch anderen Zugang zu Agrarressourcen. Eine Form der Übertragung war die Stiftung (waqf), eine Praxis, die anscheinend kurz nach der Machtübernahme durch die 'Abbāsīs begann. Von Sawwār ibn 'Abdullāh, dem qādī von Basra während des Kalifats von al-Manšūr (754 - 775), wird berichtet, daß er die dortigen Stiftungen (wuqūf) registriert und deren Verwaltung organisiert habe.³³ Al-Manšūr selbst stiftete in Basra Besitz für die Bewohner von Medina,³⁴ und al-Mahdī (778 - 785) übertrug das Einkommen von seinem neuerschlossenen Gut Nahr as-Sila in der Nähe von Wasit den Bewohnern der Haramayn (Mekka und Medina).³⁵ Im frühen 9. Jh. begann der Staat, das Einkommen von bestimmten Ländereien (iqṭā' al-istighlāl) besonderen Beamten anstelle eines Gehalts sowie Heeresoffizieren zuzuweisen. Das iqṭā' al-wizāra wurde beispielsweise dem Amt des wazīr zugeteilt.³⁶

Die Beziehungen zwischen Grundbesitzern und ihren Pächtern beruhten auf vertraglicher Regelung, und es gab im wesentlichen zwei Möglichkeiten, die Teilpacht oder eine festgesetzte Pacht. Verglichen mit der ersteren barg die zweite ein größeres Risiko für den Pächter als für den Grundbesitzer. Mit Beginn der sasanidischen Periode erforderten landwirtschaftliche Pacht und Besteuerung eine gesetzliche Eigentumsübertragung, in deren Ergebnis der Grundbesitzer oder der Staat zum Gläubiger des Pächters wurden, der die Pacht oder die Steuer zu entrichten hatte. In der altbabylonischen Periode konnte ein errēšu entweder ein Pächter sein, der eine der

Größe des Landes entsprechende vorher festgelegte Rate zu zahlen hatte, oder ein Teilpächter, der ein Drittel der Ernte an den Grundbesitzer abgab und zwei Drittel für sich behielt.³⁷ Ein verwandter Begriff, 'aris, wurde von der jüdischen Bevölkerung Babyloniens in der sasanidischen Periode nur für einen Teilpächter verwendet. Ein 'aris hatte einen unbefristeten oder langfristigen Pachtvertrag. Es gab aber auch einige Fälle der jährlichen Erneuerung von Pachtverträgen. Wenn der Grundbesitzer das Saatgut bereitstellte, behielt der Teilpächter ein Viertel bis zur Hälfte der Ernte für sich. Stellte der 'aris das Saatgut, behielt er zwei Drittel bis zu drei Viertel der Ernte. Die Teilpächter konnten selbst darüber entscheiden, was sie anbauten, und sie konnten ihr Land auch an andere Teilpächter weiterverpachten, ihre Rechte an dem Land, das sie bestellten, waren vererbbar.³⁸ Teilpächter, die Weinstöcke und Palmenhaine pflanzten (shatlā), hatten Pachtverträge auf Lebenszeit und erhielten die Hälfte der Ernte. Obwohl die Pacht eines shatlā nicht vererbt werden konnte, war seine Stellung in der Praxis erblich.³⁹ Der Vertrag eines Pächters (hoker), der eine festgelegte Pacht in Geld oder in Naturalien für ein Feld, einen Weinstock oder einen Hain zu entrichten hatte, wies eine Laufzeit von einem Jahr auf und konnte auch Festlegungen hinsichtlich der anzubauenden Kultur enthalten.⁴⁰

Im frühen sasanidischen Irak bestellten die meisten Juden ihr eigenes Land. Als sich jedoch die großen Landgüter mit Beginn des 4. Jh. ausdehnten, ging dies mit der Ausweitung auch der Pachtlandwirtschaft einher. Wie die armen Bauern zu Pächtern wurden, die eine festgelegte Pacht zu entrichten hatten, wird durch den Fall der Grundbesitzer von Neresh aus dem frühen 4. Jh. deutlich: Die Armen nahmen Hypotheken für ihre Felder auf, um so Geldkredite zu erhalten, und die Grundbesitzer verpachteten dann diese Felder für eine bestimmte Menge Getreide wieder an die armen Bauern.⁴¹ Im 6. Jh. hatten die Pächter auf den dahāqīn-Gütern durch die Einführung des misāha-Besteuerungssystems, das die Größe des bestellten Landes berücksichtigte, eine festgesetzte Pacht zu zahlen. Pächter auf dem der Krone gehörenden Land im Sawād blieben anscheinend auch nach dem 6. Jh. Teilpächter.

Dem Pächter, der eine festgesetzte Pacht zu entrichten hatte, entspricht der sasanidische hoker und dem akkadischen ikkaru (Pflüger, sumerisch en gar); die linguistischen Nachkommen von ikkaru behielten aber ihre ursprüngliche Bedeutung bei, ohne dabei unbedingt auf eine Art der Pacht hinzuweisen. Ikkār war im babylonischen Talmud ein landloser Landarbeiter; akkarā stand syrisch für Pflüger und wurde zur Bezeichnung von Bauern verwendet, die im byzantinischen Mesopotamien ihr eigenes Land bestellten; und akkār (Plur. akara) ist die arabische Bezeichnung für jemanden, der den Boden bearbeitet, obwohl das verwandte kirā' Pacht bedeutete.⁴² Obwohl ein akkār keinen besonderen Typ des Pächters darstellte, ist es sehr wahrscheinlich, daß die akara auf harāḡ-Land im Sawād zwischen der Mitte des 6. Jh. und dem späten 8. Jh. höchstwahrscheinlich ihre Grundsteuer in Form einer festgesetzten Pacht an den Staat gezahlt haben. Akara waren anscheinend landwirtschaftliche Arbeiter niederen Status, die von dem Land, das sie bearbeiteten, vertrieben werden konnten, niedrige Dienste verrichteten und sich in der untersten Kategorie der Tributzahler befanden, nämlich der 12-Dirham-Kategorie.⁴³ Gelegentlich wurden akara bei der Urbarmachung von Boden beschäftigt, so bei Maslamas Projekt der beiden Sīb-Kanäle in der Nähe von Wasit, doch scheint dies nicht allgemein üblich gewesen zu sein.⁴⁴ Auf einem von Abū Yūsuf erwähnten Vertragsformular für die Verpachtung unkultivierten Bodens durch einen Grundbesitzer, der harāḡ zahlt, waren Pachtzeitraum und Pachtsumme festzulegen. Eine solche Pacht diente offenbar der Urbarmachung von harāḡ-Land.⁴⁵

Teilpacht scheint im frühislamischen Irak auf den Staatsländereien (sawāfī) die Regel gewesen zu sein⁴⁶ und kann ebenfalls bei 'ushrī-Land überwogen haben, da die Steuer ein Zehntel der Ernte betrug. Im frühen 8. Jh. wurde vom Kalifen 'Umar ibn 'Abd al-'Azīz (717 - 720) berichtet, daß er seine Steuereinnahmer ('ummāl) dahingehend instruierte, sawāfī-Land für ein Zehntel bis zur Hälfte der Ernte zu verpachten, um auf diese Weise dessen Produktivität zu sichern.⁴⁷ Die Ausdehnung sowohl von staatlichem Land als auch von 'ushrī durch Urbarmachung hat daher wahrscheinlich zur Ausweitung der Teilpacht als einer Form der Pacht geführt. Teilpacht war daher mit dem neuen, sich ausweitenden Agrarregime verbunden, während die Festrentenpacht mit dem Agrarregime verknüpft war, das noch aus der vorislamischen Periode stammte. Die Bedeutung des unter al-Mahdī (775 - 785) vorgenommenen Übergangs vom misāha-Besteuerungssystem zum System des muqāsama, d. h. eines Prozentsatzes der Ernte von harāǧ-Land, liegt darin, daß die Festrentenpächter zu Teilpächtern wurden. Unter der Herrschaft von al-Mahdī wurde die harāǧ auf die Hälfte der Ernte festgesetzt, aber durch Ma'mūn (813 - 833) im Jahre 819 offiziell auf zwei Fünftel herabgesetzt. Sogar von 'ushrī-Land im Sawād von Basra wurde in der Praxis ein Zehntel bis ein Viertel der Ernte entrichtet, was sich unter der Herrschaft von Wāthiq (842 - 847) und Mutawakkil (847 - 861) auf die Hälfte erhöhte.⁴⁸

Bis zum späten 8. Jh. scheint die Teilpacht eine dominierende Rolle gespielt zu haben. Theoretische Darlegungen über landwirtschaftliche Verträge gibt es erst für die Zeit nach dem 8. Jh. Im Gegensatz zu vorislamischen Verträgen, die auf Schuldkonzepten beruhten, basierten die islamischen Teilpachtverträge (muzāra'a) auf dem Konzept der Investition und der Partnerschaft, wobei der Pächter die Arbeitskraft stellt und der Grundbesitzer das Kapital; die Anteile wurden von demjenigen festgelegt, der das Saatgut, die Arbeitsgeräte und Arbeitstiere zur Verfügung stellte.⁴⁹ Obwohl diese Verträge in ihren Details⁵⁰ vorislamischen Vereinbarungen ähneln und sich nach der üblichen Praxis zu richten scheinen, stellen sie allem Anschein nach auch eine konzeptionelle Erweiterung der islamischen kommerziellen Partnerschaft (mudāraaba) zwischen Arbeitskraft und Kapital auf die Agrarwirtschaft dar. Sie trugen auch zur Freisetzung von Arbeitskräften auf dem Land und zur Schaffung eines beweglicheren Arbeitskräftemarktes bei. All das gehörte zur Kommerzialisierung der Landwirtschaft unter dem expandierenden Agrarregime.

Es gab mehrere Formen von Teilpachtverträgen. Eine davon, die bis zur Partnerschaft ging, sah vor, daß Grundbesitzer und Pächter die Ausgaben zu gleichen Teilen übernahmen und auch die Erzeugnisse zu gleichen Teilen zwischen sich aufteilten. Ein anderer Vertragstyp, bei dem der Grundbesitzer die Kosten trug, bestimmte, daß der Pächter ein Viertel bis ein Drittel der Ernte erhielt. Die für den Pächter unvorteilhafteste Vertragsform legte fest, daß der Grundbesitzer einem akkār Land, Saatgut und Tiere überließ und dieser für ein Sechstel oder ein Siebtel der Ernte seine Arbeitskraft zur Verfügung stellte.⁵¹ Die Beauftragten (wukalā'), die die Güter für ihre "abwesenden" Grundbesitzer verwalteten, übernahmen die Bereitstellung des Saatguts, der Geräte und der Tiere an die Pächter, überwachten die tägliche Arbeit und stellten in Spitzenzeiten Tagesarbeitskräfte ein.⁵²

Das expandierende Agrarregime im frühislamischen Irak, das sich durch die Urbarmachung brachliegenden Landes ausdehnte, bedurfte stets neuer Arbeitskräfte. Die Notwendigkeit, daß diejenigen, die das Land erschlossen, Pächter für ihre Projekte interessieren oder sie auf andere Weise dort ansiedeln mußten, förderte die Mobilität. In einigen Fällen wurde ein Anreiz geboten wie die ermäßigte Steuerrate, die al-Mahdī seinen Teilpächtern (mazāri'un) entlang des Nahr as-Sila in der Nähe von Wasit bot. Für einen Zeitraum von 50 Jahren hatten diese zwei Fünftel ihrer Erzeug-

nisse abzuliefern und danach die Hälfte.⁵³ Die landwirtschaftliche Entwicklung wurde auch von jenem Typ des landwirtschaftlichen Vertrags gefördert, demzufolge ein Pächter in einem kurzen Pachtzeitraum brachliegenden Boden auf eigene Kosten kultivierte und dafür die gesamte Ernte erhielt.⁵⁴

In dem Maße, wie Pächter von urbar gemachtem Land angezogen wurden und sich damit die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auf dem Land, das sich noch unter dem alten Agrarregime befand, verringerte, wurde es wünschenswert, ihre Mobilität einzuschränken, damit sie dem Regime erhalten blieben.⁵⁵ Dieser Gesichtspunkt könnte die Widersprüche in den arabischen Quellen und der modernen Wissenschaft erklären helfen. Es gab keinen Status für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Sawād, doch der Arbeitskräftebedarf eines expandierenden Regimes bedrohte die Arbeitskräftebereitstellung eines stabilen oder möglicherweise kontrahierenden Regimes. Auf jeden Fall ist die Einschränkung der Mobilität der Arbeitskräfte ein Kennzeichen des letzteren Regimetyps, und die jüdischen und christlichen Konvertiten zum Islam, die von al-Ḥajjāj im Jahre 702 in ihre Dörfer in der Nähe von Basra und Kufa zurückgeschickt wurden, befanden sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf ḥarāḡ-Land.⁵⁶

Dieser Interessenkonflikt ist möglicherweise der Hintergrund für die verschiedenen theoretischen Positionen im islamischen Recht und den daraus abgeleiteten modernen Interpretationen. M. Al-Sarākhṣī geht davon aus, daß 'Umar ibn al-Khaṭṭāb (634 bis 644) nach der Eroberung die Bewohner des Sawād befreite und ihnen Boden gab, den sie seither unter sich verkauften und vererbten.⁵⁷ Für H. Q. El-Sāmarrāie bedeutet es, daß sie nicht wie unter den Sasaniden an das Land gebunden waren.⁵⁸ J. S. 'Alī ist der Meinung, daß sie anbauen konnten, was sie wollten, nachdem ihre ehemaligen Grundbesitzer des Bodens verlustig gegangen waren.⁵⁹

Dem steht die Auffassung gegenüber, daß es sich bei Sawād um Beute (*fay'*) handelte und seine Bewohner nach Eroberungsrecht Sklaven waren.⁶⁰ Auf dieser Grundlage vergleicht M. van Berchem die Pächter auf dem *fay'*-Land mit den *coloni* der spätrömischen Periode;⁶¹ P. Forand bezeichnet sie als *glebae adscripti*;⁶² El-Sāmarrāie nennt Dorfbewohner, die mit dem Land übertragen werden konnten, "Leibeigene", ohne dafür spezifische Beispiele zu geben,⁶³ während M. A. Jabbār die Existenz mobiler landwirtschaftlicher Arbeitskräfte benutzt, um gegen die Existenz von "Leibeigenen" in Irak zu argumentieren.⁶⁴ M. Ellis ist der Meinung, daß Kultivatoren, die zusammen mit dem Land übertragen wurden, nicht als landwirtschaftliche Sklaven oder *glebae adscripti* anzusehen sind, und er zweifelt mit Hilfe der Arbeiten von J. Newman und F. Løkkegaard an der Existenz unfreier landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sowohl im sasanidischen als auch im moslemischen Irak, da hierbei der Vertragsstatus der Pächter berücksichtigt werden müsse.⁶⁵

Es gibt jedoch ausreichende direkte Beweise für landwirtschaftliche Sklavenarbeit im sasanidischen Irak,⁶⁶ und es ist ebenfalls möglich, daß landwirtschaftliche Sklaverei neben der Pacht auf ein und demselben Gut oder auf jeweils verschiedenen Gütern bestand. Ein Hinweis auf das Fortbestehen der Sklavenarbeit auf den Ländereien des alten Agrarregimes in der frühislamischen Periode ist die Tatsache, daß die *daḥāqīn* der 48-Dirham-Tributkategorie entlang des mittleren Euphrats als die Besitzer von Gütern und Sklaven beschrieben werden.⁶⁷ Weiterhin gibt es Berichte über unverheiratete und kinderlose Sklaven der *daḥāqīn* von Basra in den unterirakischen Marschgebieten.⁶⁸

Von größerer Wichtigkeit für die Bodenurbarmachung im unteren Irak in der frühislamischen Periode war jedoch der Import Tausender indischer Arbeiter (*Zuṭṭ*) und ostafrikanischer Sklaven (*Zanj*). Es scheint keinerlei Informationen über den Status

der Zutt und darüber, wie sie angesiedelt wurden, zu geben. Die Zanj wurden ebenfalls in Dörfern angesiedelt, erhielten eine magere Verpflegung und arbeiteten in Kolonnen von 500 bis 5000 in den Palmenhainen, Marschen und Salzebenen oberhalb Basras.⁶⁹ 'Abdullāh ibn 'Amir ibn Kurayz, der Gouverneur von Basra (649 - 655), wird mit dem Beginn der dortigen landwirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung gebracht; er ließ bereits Zanj-Sklaven auf seinem Besitz arbeiten.⁷⁰ Mit dem beweglichen Besitz (khawla) von Muḥammad ibn Sulaymān, dem Gouverneur von Basra unter al-Mahdī (775 - 785), verhielt es sich möglicherweise ähnlich.⁷¹

Im ausgehenden 8. Jh. hatte die Expansion des neuen Agrarregimes durch Urbarmachung einen Punkt erreicht, an dem die Einkünfte im Sawād von Basra rückläufig wurden. Gegen Ende des 8. Jh. verlegte sich das Zentrum der Entwicklungsprojekte in die Regionen um Wasit und Bagdad und in der Mitte des 9. Jh. in die Umgebung von Samarra. Im 9. Jh. brach das Agrarregime dann wegen Überentwicklung, Bodenerschöpfung, Versalzung, wucherischer Besteuerung, Pächterflucht und Rebellion der agrarischen Arbeitskräfte zusammen. Die drei bedeutendsten Aufstände jener Zeit - der Zutt zwischen 820 und 835 in den Sümpfen zwischen Wasit und Basra,⁷² der Zanj in den Sümpfen und auf dem Lande in der Umgebung von Basra in den Jahren von 869 bis 883⁷³ und der Qarāmiṭa im Sawād von Kufa in den Jahren von 900 bis 907⁷⁴ - waren sämtlich von Landarbeitern, Pächtern und Sklaven getragen. Gemeinsam brachten sie das Agrarregime zu Fall. Es wurde so viel privates Land aufgegeben, daß die Grenzen zwischen dem harāğ- und dem ushrī-Land weitgehend verschwanden und danach alles zu harāğ-Land wurde.⁷⁵

Nachdem die Ordnung wiederhergestellt worden war, bewegte sich das Agrarregime in Richtung größerer Stabilität zwischen kultiviertem und unkultiviertem Land. Es gab auch weiterhin Entwicklung durch Urbarmachung, wodurch aber in der Regel nur Land ersetzt oder erneuert wurde, das man nicht mehr bestellte, und der absolute Umfang des kultivierten Landes erhöhte sich nicht. Als die akara im Jahre 987 die Unterdistrikte von Nahr al-Malik und Qutrabbul verließen, wurde die Kultivierung fortgesetzt, indem man dort neue akara ansiedelte. Die Profite ließen sich durch zusätzliche Anreize innerhalb eines stabilen Systems erhöhen. Eingangs des 10. Jh. erhöhte der Beauftragte des wazīr Ibn al-Furāt die Produktion auf einem Gut (day'a) im Unterdistrikt Anbar, indem er den akara und mazari'un Prämien von 100 Dirham anbot und mehr Pächter auf dem Gut ansiedelte.⁷⁶

Feststellbar ist ein gewachsenes Gleichgewicht zwischen staatlichem Land, Landzuweisungen und -übertragungen, privatem Besitz (milk) und waqf-Land. Das staatliche oder sultāniyya-Land bestand aus Gütern (diyā'), die über den gesamten Sawād verstreut waren, sich aber in der Gegend der bedeutendsten Städte - Basra, Kufa, Wasit, Bagdad und Mawsil (Mosul) - konzentrierten. Sie wurden von Beauftragten verwaltet, die harāğ-Verträge aufsetzten oder das harāğ an die Käufer des Bodens auszahlten.⁷⁷ Der Verkauf von sawāfi-Land und von dem Kalifen gehörenden Gütern in den Jahren 929, 931 und 933, wodurch einer Reihe von Finanzkrisen begegnet werden sollte, verringerte den Bestand an sultāniyya-Land und vergrößerte den privaten Besitz (milk).⁷⁸

Iqtā'at al-khāssa waren dem Wesen nach vererbare Landzuweisungen von verlassenen oder anderem unkultiviertem Land, mit denen die Produktivität des Bodens wiederhergestellt werden sollte. Der Besitzer (muqṭa') solcher Zuweisung warb Pächter an, stattete sie mit Saatgut und Geld aus und reparierte die Kanäle. Für die Zuweisung hatte er jährlich einen festgesetzten Betrag an die Regierung zu entrichten. Nach zwei Jahren zahlten die Pächter 'ushr für den Boden. Bei der Anwendung solcher Landzuweisungen (iqtā'), durch die das nach Rebellionen wie die der Zanj

verlassene Land im Sawād wieder der Produktion zugeführt werden sollte, fehlte der ökonomische Vorteil, der einen Anreiz hätte darstellen können. Das läßt an die Existenz eines sich stabilisierenden Agrarregimes denken.⁷⁹ Zu Beginn des 10. Jh. erhielten jedoch die meisten Beamten Landzuweisungen (iqṭā'āt) anstelle von Gehalt (iqṭā'āt madaniyya).⁸⁰ Al-Muqtadir (908 - 932) ersetzte durch Verkauf verlorengelangeses Sultāniyya-Land mit wiedereingezogenen iqṭā'āt. Nachdem jedoch Mu'izz ad-Dawla im Jahre 945 begonnen hatte, Soldaten iqṭā' al-istighlāl zu gewähren, breiteten sich militärische iqṭā' auf Kosten von anderen staatlichen Ländereien, ḥarāğ-Land und sogar waqf-Land, aus.⁸¹ Waqf-Land konnte dagegen nur aus Privatbesitz kommen, und unter al Muqtadir wurden den Ḥaramayn und den Nachfahren von 'Alī weite landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen gestiftet. Die Konfiszierung allen waqf-Landes im Sawād durch 'Adud ad-Dawla im Jahre 982, der daraus Staatsland machte, schloß den Kreis.⁸²

Das Ausmaß der Verknüpfung verschiedener Formen des Grundeigentums mit verschiedenen Agrarregimes kann nur in Verbindung mit anderen Umständen gesehen werden. In einem stabilen oder kontrahierenden Agrarsystem sind Festratenpacht, ein relativ unbewegliches Arbeitskrätereservoir, Einkommensübertragung an Begünstigte (iqṭā' und waqf), ein Gleichgewicht zwischen den Bodenkategorien und dem Erfordernis der Erschließung von Land, um den Anteil an kultiviertem Land zu erhalten, eher zu finden. Es gibt mindestens zwei Möglichkeiten für das Expandieren eines kommerzialisierten Agrarregimes. Findet die Expansion durch Urbarmachung unkultivierten Landes statt, wird man wahrscheinlich auf Erschließungsanreize wie Steuervorteile für Investoren und großzügige Bedingungen für Pächter stoßen. Expandiert es auf Kosten eines kontrahierenden Regimes, werden aus Grundbesitzern Pächter, aus Festpachtzahlern Teilpächter, aus Schuldverträgen Verträge, die auf Partnerschaft und Investition beruhen, und aus relativ unbeweglichen Arbeitskräften relativ bewegliche. Die Vergrößerung von Gütern durch Pächter auf Kosten unabhängiger Kleinbauern, die Nutzung von Sklavenarbeit, das fortschreitende Absinken aufeinanderfolgender Schichten von Grundbesitzern in den Status von Pächtern und der Kreislauf von Expansion und Entfremdung von staatlichem Land ist jedoch sowohl in einem expandierenden als auch kontrahierenden Agrarregime zu finden.

(Übersetzt von Michael Wojtek)

- 1 Die ausführlichen Typologien sind den Arbeiten von Theoretikern des Rechts und der Politik des frühen Islams zugrunde gelegt worden. Es gibt drei Hauptsysteme: Das erste bestimmt den Status des Bodens danach, ob er durch Gewalt erobert oder durch Vertrag angeeignet wurde; das zweite unterteilt den Boden nach Eigentumsformen in Land der Krone, der Moslemgemeinschaft gehörendes Land und Privatbesitz; das dritte klassifiziert das Land nach der Art der davon erhobenen Steuer, also 'ushr-Land (Zehnt), das auch in Privatbesitz sein konnte, und ḥarāğ-Land, dessen Nutzung nur übertragen werden konnte, so lange es Eigentum des Staates oder der Moslemgemeinschaft war. Vgl. Lambton, A. K. S., *Landlord and Peasant in Persia*, London 1953, S. 18 ff.; El-Sāmarrāie, H. Q., *Agriculture in Iraq during the Third Century A. H.*, Beirut 1972, S. 128; van Berchem, Max, *La Propriété territoriale et l'impôt foncier sous les premiers califes. Etudes sur l'impôt du kharāj*, Genf 1886, S. 30 ff.
- 2 In der altbabylonischen und neubabylonischen Periode wurde Land auch als Sicherheit für Kredite gestellt. Vgl. Ellis, M., *Agriculture and the State in Ancient Mesopotamia*, Philadelphia 1976, S. 138. - Die Ähnlichkeit zwischen Pacht und Schuld sowie der Zugang der Gläubiger zu den Erträgen der mit Hypotheken belasteten Felder, beides von Ellis für die neubabylonische Periode festgestellt, haben exakte Parallelen zur sasanidischen Periode. Vgl. Morony, M., *Landholding in Seventh-Century Iraq. Late Sasanian and Early Islamic Patterns*, in: Udovitch, A. L., *The Islamic Middle East 700 - 1900. Studies in Economic and Social History*, Princeton 1981, S. 137.
- 3 Morony, S. 136 ff.
- 4 In der altbabylonischen Periode konnte Land im Falle von Steuerschulden auf dieselbe Weise verloren werden. Vgl. Ellis, S. 144.
- 5 Morony, S. 138, 147 f.
- 6 Morony, M., *Landholding and Social Change. Lower al-'I rāq in the Early Islamic Period*, in: Khalidi, T., *Land Tenure and Social Transformation in the Middle East*, Beirut 1984, S. 210.
- 7 Zu detaillierten Aufstellungen der enthaltenen Landkategorien siehe Abū Yūsuf, *Kitāb al-kharāj*, Kairo 1382/1962, S. 57; Balādhurī, *Fuṭūḥ al-buldān*, Leiden 1866, S. 272 f.; Tabarī, *Ta'riḫ ar-rusul wa'l-mulūk*, Leiden 1879 - 1901, Bd. 1, S. 2368, 2371; Yahyā ibn Ādam, *Kitāb al-kharāj*, hg. u. übers. v. A. Ben She-mesh, Leiden 1958, S. 53 f.
- 8 Dūrī, 'A. 'A., *Landlord and Peasant in Early Islam. A critical Study*, in: *Der Islam*, 56/1979, S. 98 f.
- 9 Tabarī, Bd. 1, S. 2371 f., 2469.
- 10 Abū Yūsuf, S. 58; Morony, *Landholding in Seventh-Century Iraq*, S. 158 f.
- 11 Tabarī, Bd. 1, S. 2855 f. - Der von 'Uthmān durchgeführte Landaustausch ermöglichte es moslemischen Soldaten, die nach der Eroberung nach Arabien zurückgekehrt waren, ihre Besitzrechte in eroberten Gebieten gegen Land in der Nähe des Ortes, an dem sie sich niederließen, auszutauschen. Moslems, die Land in Arabien besaßen, war es erlaubt, dieses gegen ṣawāfi-Land im Irak auszutauschen.
- 12 Balādhurī, S. 364 f.
- 13 *Ebenda*, S. 366.
- 14 *Ebenda*, S. 167 f.
- 15 *Ebenda*, S. 291; Qudāma ibn Ja'far, *Kitāb al-kharāj*, Leiden 1889, S. 242.
- 16 Dūrī, S. 101 f.; Morony, *Landholding and Social Change*, S. 210 f., 217.

- 17 Balādhurī, S. 368. - Dies scheint das einzige bedeutende Beispiel des Verlusts von ḥarāğ-Einkommen durch Umwandlung in 'ushr nach der Bekehrung der Grundbesitzer zum Islam oder des Verkaufs des Landes an Moslems zu sein. Im Sawād von Kufa zahlten Moslems, die ḥarāğ-Land erwarben, auch im 7. Jh. noch ḥarāğ. Vgl. Schmucker, W., Untersuchungen zu einigen wichtigen bodenrechtlichen Konsequenzen der islamischen Eroberungsbewegung, Bonn 1972, S. 101 f., 159 ff.
- 18 Balādhurī, S. 294; Qudāma ibn Ja'far, S. 241.
- 19 Dūrī, 'A. 'A., Ta'rīkh al-'Irāq al-iqtisādī fī l-qarn ar-rābi' al-hijrī, Beirut 1974, S. 40; El-Sāmarrāie, S. 129, 133 ff., 138 ff. Iqtā' at-tamlīk scheint in etwa der Zuweisung von staatlichem ilku-Land im alten Babylonien zu entsprechen. Vgl. Ellis, S. 77 f.
- 20 Yahyā ibn Ādam, S. 49.
- 21 Balādhurī, S. 368.
- 22 Dūrī, Landlord and Peasant ..., S. 102 f.
- 23 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 59 f.; Løkkegaard, F., Islamic Taxation in the Classic Period, Kopenhagen 1950, S. 67 f., 169 ff.; El-Sāmarrāie, S. 50 f.
- 24 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 46 f.; El-Sāmarrāie, S. 130 f.; Løkkegaard, S. 68 f.
- 25 El-Sāmarrāie, S. 130.
- 26 Balādhurī, S. 371.
- 27 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 46 f.; derselbe, Landlord and Peasant ..., S. 102; El-Sāmarrāie, S. 131.
- 28 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 47; Tāmir, 'A., al-Qarāmiṭa, aṣluhum, nash'atuhum, ta'rīkhuhum, hurūbuhum, Beirut 1970, S. 23 f.
- 29 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 47 f. - Präzedenzfälle dafür gibt es auch in der sassanidischen Periode sowie zur Zeit der Eroberung. Vgl. Morony, Landholding in Seventh-Century Iraq, S. 139; Ṭabarī, Bd. 1, S. 2054.
- 30 Die Praxis des Verkaufs jährlicher Steuerverträge (damān) begann in der frühen 'Abbāsi-Periode und endete im frühen 10. Jh. Vgl. Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 43; El-Sāmarrāie, S. 171 f.
- 31 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 48; El-Sāmarrāie, S. 129 ff.
- 32 El-Sāmarrāie, S. 129, 133.
- 33 Wakī', Akhbār al-quḍāt, Bd. 2, Kairo 1366/1945, S. 58.
- 34 Balādhurī, S. 367.
- 35 Ebenda, S. 291; Qudāma ibn Ja'far, S. 242. - Haramayn = das "verschlossene" = Gebiet von Mekka und Medina.
- 36 El-Sāmarrāie, S. 135 ff. Hinsichtlich ähnlicher Zuweisungen aus biltu-Land in der altbabylonischen Periode siehe Ellis, S. 167.
- 37 Ellis, S. 56 f., 73 f. Zur Zeit der 3. Dynastie von Ur behielt ein Teilpächter zwischen zwei Drittel und der Hälfte der Ernte (ebenda, S. 82 ff.).
- 38 Ebenda, S. 174; Newman, J., The Agricultural Life of the Jews in Babylonia between the Years 200 C. E. and 500 C. E., London 1932, S. 42 f., 50 ff.
- 39 Løkkegaard, S. 173; Newman, S. 60 f.
- 40 Newman, S. 51 f., 58 f.
- 41 Babylonian Talmud, Baba Metzia, 68a.
- 42 Ellis, S. 69, 76, 174; Jabbār, M. A., Agricultural and irrigation labourers in social and economic life of 'Irāq during the Umayyad and 'Abbāsid Caliphates, in: Islamic Culture, 47/1973, S. 16 f.; Løkkegaard, S. 176; Segal, J. B., The Mesopotamian communities from Julian to the rise of Islam, in: Proceedings of the British Academy, 41/1955, S. 117.
- 43 Balādhurī, Ansāb al-ashraf, Bd. 1, Kairo 1959, S. 500; derselbe, Futūh ..., S. 271; Jabbār, S. 22.

- 44 Balādhurī, Futūh ..., S. 294. - Hinsichtlich eines Beispiels für die Verwendung von akara bei der Landurbarmachung im ausgehenden 9. Jh. siehe Jabbār, S. 16.
- 45 Jabbār, S. 19.
- 46 Morony, Landholding in Seventh-Century Iraq ..., S. 158 f.
- 47 Dūrī, Landlord and Peasant ..., S. 103.
- 48 El-Sāmarrāie, S. 119, 151 ff.
- 49 Jabbār, S. 15, 17 f.
- 50 Der Pächter in einem musāqāt-Kontrakt, der ein Viertel, ein Drittel oder die Hälfte der Ernte für seine Arbeit in Weinstöcken, Obstgärten und Palmenhainen erhielt, ähnelt dem shatlā der sasanidischen Periode. Vgl. Jabbār, S. 28 f.; Løkkegaard, S. 173 f.
- 51 Jabbār, S. 19 f.
- 52 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 59 f.; Jabbār, S. 15, 23 ff.; El-Sāmarrāie, S. 50.
- 53 Balādhurī, Futūh ..., S. 291; Qudāma ibn Ja'far, S. 242; El-Sāmarrāie, S. 51 f.
- 54 Jabbār, S. 18.
- 55 El-Sāmarrāie, S. 52. El-Sāmarrāie wirft die Frage auf, ob derartige Wanderarbeiter die Produktion in ihren Ursprungsorten gesenkt und die Steueranteile der dort verbliebenen erhöht haben könnten. Dies war nur möglich, wenn die Migration der Arbeitskräfte schneller als ihre Reproduktion vonstatten ging, und das scheint unter dem älteren Agrarregime im Sawād von Kufa der Fall gewesen zu sein, wo es in der frühislamischen Periode keinen Überschuß an ländlichen Arbeitskräften gegeben hat.
- 56 Balādhurī, Ansāb al-ashrāf, Bd. 11, S. 336 f., hg. v. W. Ahlwardt, Greifswald 1883; Dūrī, Landlord and Peasant ..., S. 103; al-Mubarrad, Kāmil, Leipzig 1864, S. 286; El-Sāmarrāie, S. 42; Tabarī, Bd. 2, S. 1062, 1111 f., 1119 f., 1122, 1453.
- 57 Al-Sarakhsī, Mabsūṭ, Bd. 3, S. 57 f.
- 58 El-Sāmarrāie, S. 52.
- 59 'Alī, J. S., Siyaṣatu d-dawlati z-zirā'iyyati fī s-sawādi fī l-qarn al-awwal al-Hijrī, in: Majallat Dirasāt al-Khalīj al-Arabī, Basra 1979, S. 303.
- 60 Dūrī, Landlord and Peasant ..., S. 103; Schmucker, S. 110 f., 145 f.
- 61 van Berchem, S. 15, 26 f.
- 62 Forand, P., The Status of the land and the inhabitants of the Sawād during the first two centuries of Islām, in: Journal of the Economic and Social History of the Orient, 14/1971, S. 36.
- 63 El-Sāmarrāie, S. 40, 51, 54.
- 64 Jabbār, S. 16.
- 65 Ellis, S. 144 f.
- 66 Morony, Landholding in Seventh-Century Iraq ..., S. 164.
- 67 Balādhurī, Futūh ..., S. 271; Qudāma ibn Ja'far, S. 43.
- 68 Ībn Abī l-Ḥadīd, Sharḥ nahj al-balāgha, Kairo 1960, Bd. 8, S. 126.
- 69 El-Sāmarrāie, S. 50, 54.
- 70 Kister, M. J., The social and political implications of three traditions in the Kitāb al-Kharāj of Yahya b. Adam, in: Journal of the Economic and Social History of the Orient, 3/1960, S. 334.
- 71 Balādhurī, Futūh ..., S. 375.
- 72 Morony, Landholding and Social Change ..., S. 219.
- 73 Halm, H., Die Traditionen über den Aufstand 'Alī ibn Muḥammads, des "Herrn der Zang". Eine quellenkritische Untersuchung, Bonn 1967.
- 74 Tamir, 'A., al-Qarāmita, Beirut 1970.
- 75 El-Sāmarrāie, S. 153.

- 76 Jabbār, S. 15 f.
77 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 37 f.
78 Ebenda, S. 39, 46.
79 Ebenda, S. 40 ff.; El-Sāmarrāie, S. 139 f., 144.
80 Dūrī, Ta'rīkh ..., S. 41.
81 Ebenda, S. 39 f., 44.
82 Ebenda, S. 49 f.

Iqtā'

von Ann K. S. Lambton

Das Thema dieses Beitrags ist eine umfassende Erscheinung, die Eigentumsformen an Land, Besteuerung und Verwaltung berührt. Mitunter wird iqṭā' fälschlich als Lehen übersetzt. Iqṭā' bedeutet nicht zu allen Zeiten und nicht überall das gleiche. Das Wort wurde zuerst im Irak, der Zentralprovinz des Abbasidenreiches, benutzt.

In den frühen Jahrhunderten vergaben die Kalifen an ihre Anhänger Ländereien, die als qaṭā' i' (Sing. qaṭī' a) bezeichnet wurden. Derartige Ländereien unterlagen, wie alle, die in der Hand von Muslimen waren, dem Zehnten ('uṣṣr'), im Unterschied zu Ländereien der Nichtmuslime, die ḥarāḡ zahlten.¹ In dem Maße, wie Muslime zunehmend ḥarāḡ-Ländereien erwarben und Nichtmuslime zum Islam bekehrt wurden, versuchte man mit Steuerdruck, den Status der ḥarāḡ-Ländereien aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, und zwar durch die rechtliche Fiktion, daß das Land der Gemeinschaft gehöre. So entstand neben qaṭī' a eine neue Form der Übertragung, die als iqṭā' (von der gleichen Wurzel wie qaṭī' a abgeleitet) bekannt ist. Danach wurde das Recht des Staates, Steuern einzunehmen, bei ḥarāḡ-Land einem Nutznießer, dem muṣṭa', überlassen, während das Land ansonsten rechtlicherseits in den Händen seines früheren Eigentümers verblieb. Der Nutznießer nahm ḥarāḡ ein, zahlte an den Staat 'uṣṣr' und behielt die Differenz von beiden für sich. Daher ist iqṭā' ursprünglich das gleiche wie qaṭī' a, obwohl qaṭī' a-Übertragungen im Laufe der Zeit auch als iqṭā' bezeichnet wurden. So benutzte Qudāma im 4./10. Jh. das Wort iqṭā' zur Bezeichnung einer vererbaren Übertragung, für die 'uṣṣr' gezahlt wurde. Nicht vererbare Übertragungen bezeichnete er als tu'ma. Beide Formen kamen für Ländereien in Frage, die kein ḥarāḡ-Land waren, und dem dīwān aḍ-ḍiyā' unterstanden. Qudāma erwähnte auch Übertragungen, die als īḡār bezeichnet wurden, d. h. Land, für das eine feste Summe an die Staatskasse gezahlt wurde und das für den Steuereinnahmer immun war. Erwähnt wird auch eine weitere Form, taswīḡ genannt, die eine jährliche, erneuerbare, steuerfreie Übertragung war. Die beiden Formen trafen für ḥarāḡ-Land zu.² So darf iqṭā' auch nicht mit der späteren Form muḡāṭa' a verwechselt werden, einer Bezeichnung, die ebenfalls von der gleichen Wurzel abgeleitet ist und einen Vertrag darstellt, durch den ein Bezirk Steuerautonomie genoß, der dem Steuereinnahmer gegenüber immun war und an den Staat eine feste, vertraglich vereinbarte Summe zu zahlen hatte. Die Praxis war jedoch nicht einheitlich. Sowohl der Status von qaṭī' a und von iqṭā' wie auch der des Bodens, für den er zutraf, unterlag Veränderungen.

Mit dem Aufstieg der Abbasiden wurde durch den Aufschwung des Handels Kapital für den Erwerb von Land und dessen Entwicklung geschaffen. Es entstanden große Güter, die in den Händen der Kalifen, ihrer Beamten und von Privatpersonen lagen. Qaṭā' i', vergeben für Ländereien der Krone, Ödland und bebautes Land, sowie ḍiyā' (Sing. ḍai' a) und amlāk (Sing. milk), beides Privatgüter mit vollen Eigentumsrechten, die aus Vererbung, Kauf oder aus Vergabe durch den Kalifen stammten, existierten neben iqṭā' āt. Während qaṭā' i', ḍiyā' und amlāk Eigentumsrechte darstellten und durch Vererbung weitergegeben wurden, waren die iqṭā' āt ursprüng-

lich Anteile am Einkommen aus staatlichem Grundbesitz und Privatland, wenn sie auch im Laufe der Zeit Nutzungsrechte einschlossen.

Auf irgendeine Weise mußten die Rechtsgelehrten diese verschiedenen Formen in die Grundsätze des islamischen Rechts einfügen. Sie rangen mit diesem Problem und klassifizierten die Ländereien auf der Grundlage verschiedener Umstände zum Zeitpunkt ihrer Eroberung.³ Sie mußten auch spätere Entwicklungen von iqṭā' mit aufnehmen, in die im Laufe der Zeit ebenso qaṭā' i' und die verschiedenen Immunitätsprivilegien eingingen. Al-Māwardī, der sein Werk im 5./11. Jh. schrieb, erkannte zwei Arten von iqṭā' an, die er iqṭā' at-tamlīk und iqṭā' al-istiḡlāl nannte. Die erste Art war die Übertragung von Land, die zweite die Übertragung von Anteilen am Einkommen. Er vertrat die Meinung, daß es legal sei, Ödland aus vorislamischer und islamischer Zeit sowie bebautes Land in islamischem und nichtislamischem Gebiet als iqṭā' at-tamlīk zu übertragen. Handelte es sich um Land in nicht-islamischen Gebieten vor deren Eroberung durch die Muslime, war die Inbesitznahme durch den Nutznießer der Übertragung von dessen Eroberung abhängig. Was iqṭā' al-istiḡlāl anlangte, so war al-Māwardī der Meinung, daß es legal sei, Anteile am Einkommen von ḥarāḡ-Land und 'uṣr-Land zu vergeben. Seiner Ansicht nach waren die Soldaten am ehesten dazu ausersehen, Anteile am Einkommen von ḥarāḡ-Land zu erhalten, und er legte fest, daß derartige Übertragungen nicht vererbbar sein sollten. Zu Recht unterschied al-Māwardī zwischen diesen beiden Arten von iqṭā', da deren Übertragung von unterschiedlichen Prinzipien ausging. Wenn es sich also bei einem iqṭā' at-tamlīk um unbestelltes Land handelte, dessen Besitz von seiner Kultivierung abhängig gemacht wurde, so war es das eindeutige Ziel einer solchen Form der Übertragung, die Kultivierung des Bodens voranzubringen und damit das Einkommen des Staates zu erhöhen. Im Falle von iqṭā' al-istiḡlāl war die Kultivierung des Bodens Angelegenheit der unterworfenen Bauern, und Sinn der Übertragung war, verdienstvollen Mitgliedern der Gemeinschaft, insbesondere den alten Kämpfern des Islam, einen sicheren Lebensunterhalt zu garantieren, sie für ihre Verdienste zu belohnen und durch die Aussicht auf derartige Belohnung zu weiteren Taten anzuspornen, sowie die Herrschaft über die besiegten Völker aufrechtzuerhalten.⁴ Ibn Ḡamā'a, der im frühen 8./14. Jh. schrieb, fügte dem eine dritte Art von iqṭā', iqṭā' al-irfāq, hinzu, welche die Übertragung von Bergwerken (die bei al-Māwardī im iqṭā' al-istiḡlāl enthalten waren), Wegen und Marktplätzen umfaßte.⁵ Das war in der Tat eine Art Konzession (iltizām), die sich im Prinzip kaum von der Verpachtung von Steuerbezirken unterschied.

Die Bedingungen, zu denen iqṭā'āt in den frühen islamischen Jahrhunderten im Irak vergeben wurden, waren unterschiedlich. Die typische Form des iqṭā' bestand in der Abtretung des Rechts der Staatsmacht für das Einnehmen der Einkünfte eines Landgutes oder eines Bezirks in der Regel für ein Jahr. In einigen Fällen war der Nutznießer des iqṭā' verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Bewässerungssysteme in dem ihm überlassenen Bezirk und mußte die Kosten dafür tragen, in anderen Fällen erhielt er dafür einen Zuschuß. Hilāl aṣ-Ṣābī berichtete, daß 'Alī b. 'Isā der Meinung war, daß Ibn al-Furāt als Wesir von al-Muqtadir (295 - 320/908 - 932) zuviel Mittel für die Reparatur von Deichen bewilligt hatte; er beschnitt den Kostenanschlag für einen bestimmten Deich und entschied, da der Deich auf iqṭā'-Land lag, daß der Nutznießer selbst für die Kosten aufkommen müsse. Das Ergebnis war, daß der Deich nicht repariert wurde und, als die Flut kam, brach.⁶

Nach der Herrschaft von Hārūn ar-Rašīd (170 - 193/786 - 809) nahm die Macht der Kalifen zusehends ab und verfiel selbst im Irak. Das finanzielle Chaos, verursacht durch verschwenderische Hofhaltung und einen aufgeblähten bürokratischen Apparat, wurde durch den Ausfall von Einkünften aus den Provinzen und in der Folge durch

die Erschöpfung der Gold- und Silberminen oder deren Verlust an fremde Eindringlinge noch verschlimmert. Um dem abzuhelfen, ging man immer mehr zur Steuerpacht über. Viele Steuerpächter, wie z. B. die Barīdī-Familie, die ausgedehnte Bezirke im Gebiet Wāsiṭ in Steuerpacht hielt, häuften enormen Reichtum an. Schließlich wurden die lokalen Statthalter als Steuerpächter die tatsächlichen Herrscher des Reiches, besonders wenn Heerführer Steuerpacht und Statthalterschaft innehatten, da allein sie die Macht besaßen, Gehorsam zu erzwingen.⁷ Diese Entwicklungen, verbunden mit der wachsenden Herrschaft der Militärs, die immer mehr die politische Macht ergriffen, führten zur Umwandlung des iqṭā'āt, zur Begleichung des Truppensolds aus übertragenen Steueranteilen, die die betreffenden Parteien in einem Bezirk einnahmen, dessen Einkünfte zumindest theoretisch dem Betrag der fälligen Soldzahlungen entsprachen.⁸

Im Jahre 301/913 - 914 schaffte 'Alī b. 'Isā die erhöhten Einkünfte, die Muḥammad b. 'Ubad Allāh al-Ḥāqānī während seiner Zeit als Wesir den iqṭā'āt aller Ränge des Heeres, angefangen von den Heerführern bis zu Dienern, Knechten, Sekretären und niederen Beamten übertragen hatte, wieder ab.⁹ Seine Reform war kurzlebig. Als er 315/927 erneut zum Wesir ernannt wurde, fand er die Heeresfinanzen in einem Zustand extremer Unordnung vor. Der Zahlmeister hatte die Zuschüsse für das Heer zurückbehalten und sich selbst große Summen angeeignet.¹⁰ Die Schwierigkeiten bei der Besoldung der Truppen hielten ständig an. Verschiedene Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die knappen Einkünfte zu erhöhen, wie z. B. Geldstrafen für Beamte, die Konfiszierung ihrer Güter bei Entlassung, der Verkauf von Ländereien der Krone, erzwungene Anleihen bei Händlern und das Verpachten von Einkünften, blieben erfolglos. Ṭābit b. Sinān berichtete, daß er sich an einem Tag des Jahres 317/929 - 930 im Amt des Wesirs aufhielt und dieser "völlig damit beschäftigt war, Urkunden über den Verkauf von Land an die Truppen zu unterzeichnen."¹¹

Wesire hatten offensichtlich besondere iqṭā'āt, die zweifellos dazu dienten, die sehr beträchtlichen Ausgaben ihres Amtes zu decken. Diese iqṭā'āt wurden zuweilen verpachtet. Als 'Alī b. 'Isā 315/927 - 928 zum zweiten Mal zum Wesir ernannt wurde, war der iqṭā' der Wesire an Abū 'Abd Allāh Barīdī verpachtet und offenbar für einen Bezirk im Wāsiṭ-Gebiet oder in Ḥūzistān erteilt worden, wo der Hauptsitz der Barīdī-Familie lag. 'Alī b. 'Isā stellte fest, daß der iqṭā' nach Abzug der ständigen Ausgaben einen Überschuß von 170 000 Dinar aufwies. Er schickte eine entsprechende Mitteilung an den Kalifen al-Muqtadir und teilte ihm mit, daß er auf den iqṭā' verzichten könne, was der Kalif aber ablehnte.¹²

Die Machtübernahme der Buyiden im Irak vollendete die Herrschaft der Militärs über das Kalifat. Nachdem Mu'izz ad-Daula 334/945 in Bagdad eingezogen war, wurde die Vergabe von iqṭā'āt an Soldaten immer häufiger. Für den muḡṭā' bestand nicht einmal mehr die Verpflichtung, den 'uṣr an die Staatskasse zu zahlen.¹³ Ibn al-Miskawaih berichtete, daß Mu'izz ad-Daula den Dailamiten, als sie gegen ihn meuterten, versprach, ihren Sold zu einem festen Zeitpunkt zu überweisen. Allerdings mußte er dazu das Volk (an-nās) unterdrücken und Geld aus untauglichen Quellen pressen. Er überließ seinen Offizieren, seinem Haushalt und seinen Türken die Güter des Kalifen (diyā' as-sultān) als iqṭā'āt; darüber hinaus überließ er ihnen die Güter derjenigen, die sich verborgen hielten, und die Güter von Ibn Šīrẓād sowie die Ansprüche (ḥaqq) der Staatskasse an die Grundstücke der Bauern (ar-ra'īyyat). Damit war der größte Teil des Sawād für die Steuerbeamten nicht mehr zugänglich; das wenige, das blieb, wurde verpachtet. Die meisten dīwāne wurden überflüssig und hatten nun keine Arbeit.¹⁴

Den Militärs übertragene iqṭā'āt unterstanden dem dīwān al-ğund. Das war die Fortführung einer früheren Praxis, als die Soldzahlungen für die muslimischen Streitkräfte beim dīwān al-ğund registriert wurden. Vorsteher des dīwān al-ğund war der 'ārid oder Zahlmeister. Unter den Buyiden wurde der dīwān al-ğund in zwei dīwāne aufgeteilt, einen für die Dailamiten und einen für die Türken. Die Register entsprachen allerdings selten dem neuesten Stand. Der dīwān al-ğund war verpflichtet, die 'ibra¹⁵, d. h. den Steuerwert der iqṭā'āt, festzusetzen und freiwerdende iqṭā'āt neu zu vergeben; die Zentralregierung notierte die Übertragungen in einem allgemeinen Register der Zuweisungen für das jährlich zu erwartende Einkommen. Die Nutznießer von iqṭā'āt mußten Militärdienst leisten und waren theoretisch detaillierten Vorschriften und Inspektionen unterworfen, was aber in der Praxis schwer durchzusetzen war. Sie trugen für die Besoldung ihrer Truppen, die vom Staat iqṭā'āt oder Sold (rizg) erhielten, keine Verantwortung. Der muqṭa' hatte keinerlei juristische Rechte gegenüber den Einwohnern des ihm zugeteilten Bezirkes. Er war ohne ständige Bindung zu dem ihm als iqṭā' zugeteilten Bezirk und hatte demzufolge kein Interesse an dessen langfristiger Entwicklung. Es handelte sich im wesentlichen um ein bürokratisches System, um eine Einrichtung zur Besoldung der Truppen. In keiner Weise war es ein feudales System.

Nach dem Bericht von Ibn al-Miskawaih zu urteilen, wurden die iqṭā'āt für Ländereien zu einem Wert vergeben, der oft niedriger war als der tatsächliche Ertrag des Landes. Außerdem waren die Wesire und andere Beamte bestechlich, wenn es um die Vergabe der iqṭā'āt ging. Als im Laufe der Jahre die Erträge der iqṭā'āt-Ländereien stiegen, blieb die 'ibra davon unberührt, und die Nutznießer der iqṭā'āt behielten den Überschuß für sich. Andererseits stiegen im Jahre 334/946 infolge einer Knappheit die Getreidepreise. Dadurch lag die 'ibra einiger iqṭā'-Ländereien höher, als man normalerweise hätte erwarten können, und als die Preise wieder fielen, erlitten deren Nutznießer Verluste. In solchen Fällen gaben sie gewöhnlich den iqṭā' zurück und erhielten einen iqṭā' für ein anderes Stück Land, damit sie das Defizit in ihrer Besoldung wieder ausgleichen konnten. Ihre ursprünglichen iqṭā'-Ländereien wurden dann in der Regel an Personen vergeben, denen es allein darum ging, so viel wie nur möglich aus ihren iqṭā'-Ländereien herauszupressen, ohne etwas für deren Entwicklung zu tun. Waren sie dann auf den niedrigsten Wert gesunken, kehrten die ursprünglichen Nutznießer der iqṭā'āt zurück und versuchten, ihre iqṭā'āt wiederzuerlangen. So veraltete die 'ibra im Laufe der Zeit, und die Bewässerungskanäle verfielen. Die Grundeigentümer (tunṅā') gerieten immer tiefer ins Elend; einige flohen, andere unterwarfen sich, ohne Entschädigung zu erhalten, während wieder andere versuchten, ihre Güter dem muqṭa' zu übergeben, um ihn zu beschwichtigen und sich vor aller Willkür zu retten. Die Bodenbebauung kam zum Stillstand. Der muqṭa' überließ schließlich seinen Bezirk der Obhut seiner Sklaven (ğilṃān) und seines Verwalters (wakṭl), die nicht genau Buch führten und keine Methoden entwickelten, um die Produktion zu erhöhen und die Verhältnisse zu bessern. Stattdessen veruntreuten sie das Eigentum des muqṭa', worauf dieser wiederum Geldstrafen anwandte. Die Bewässerungsbeamten (deren Arbeit für die Landwirtschaft lebenswichtig war) verließen das iqṭā'-Land, da es nicht mehr Staatsland in der Hand des Kalifen war. Die einzige diesen Beamten verbliebene Beschäftigung war, Kostenanschläge für die Aufrechterhaltung der Bewässerung aufzustellen. Die Kosten teilten sie auf die iqṭā'-Nutznießer auf, die jedoch ihren Anteil nicht zahlten. Aber falls sie doch zahlten, wurde das Geld unterschlagen und nicht für die Zwecke verwendet, für die es eingenommen worden war.¹⁶

Ibn al-Miskawaih stellte auch fest, daß Mu'izz ad-Daula bei der Übertragung von iqṭā'āt und der Erhöhung des Soldes für seine Gefolgsleute recht liberal verfuhr.

Dadurch erhöhten sich im Laufe der Jahre seine Ausgaben, während die Ressourcen abnahmen. Die Soldzahlungen an die Dailamiten wurden schließlich eingestellt, was zu Unzufriedenheit in ihren Reihen führte. Andererseits begünstigte aber Mu'izz ad-Daula seine türkischen Truppen weiter.¹⁷ Es gab, z. T. aus diesem Grund, wiederholt Zwistigkeiten zwischen beiden Gruppen; die Dailamiten wurden immer unzufriedener, während die Türken immer anspruchsvoller wurden, mehr Geld verlangten und sich einiger Steuerbezirke bemächtigten. Im Jahre 347/958 - 959 befahl Mu'izz ad-Daula, daß die Bezirke Wāsiṭ, al-Baṣra und Ahwāz den Sold für die Türken aufzubringen hätten. Er schickte die Türken der verschiedenen Ränge in diese Gebiete, damit sie für sich und ihre zurückbleibenden Leute den vollen Sold einnahmen. Außerdem ordnete er an, daß die dorthin Kommandierten täglich einen Zuschuß erhielten, bis sie alle fälligen Beträge eingenommen hätten.¹⁸ Genau genommen, waren diese Zuwendungen keine *iqṭā'āt*, sondern *tasbībāt*, d. h. Vergabe von Rechten durch die zentrale Staatsmacht an untere oder lokale Steuereinnahmer, Geld zu kassieren.¹⁹ Ibn al-Miskawāh meinte, daß die Absicht von Mu'izz ad-Daula hierbei war, den Truppen ein zeitweises, jedoch nicht ständiges Privileg zu gewähren, daß "er aber damit eine Unruhequelle schuf, die ihm mehr schadete als die steigende Last der fälligen Soldzahlungen. Sie mischten sich in die Arbeit der Finanzbeamten ein, eigeneten sich Land an, nahmen verschiedene Personen unter ihren Schutz und usurpierten die der Staatskasse zustehenden Gebühren." Die Dailamiten folgten ihrem Beispiel, und Ibn al-Miskawāh erklärte, daß dieser Mißstand nach dem Tode von Mu'izz ad-Daula im Jahre 356/967 alles Maß überschritt.²⁰

Nach dem Tod von Mu'izz ad-Daula und seinen Brüdern 'Imād ad-Daula und Ruḳn ad-Daula wurden die Buyidendomänen wiederholt aufgeteilt. Im Irak wurde 'Izz ad-Daula Baḥtiyār Nachfolger von Mu'izz ad-Daula. Unter seiner Regierung herrschte allgemeiner Geldmangel, aber seinem Wesir Abu'l-Faḍl b. al-'Amīd gelang es, den Dailamiten den Sold zu zahlen. Er schickte die Türken in verschiedene Regionen, damit sie dort den ihnen als *tasbībāt* zugeteilten Anteil an Einkommen eintrieben.²¹ Diese günstige Situation war nicht von langer Dauer. Die Türken und Dailamiten gerieten häufig miteinander in Streit, und sie meuterten wegen ihres Soldes. Als 'Aḍud ad-Daula im Jahre 367/978 'Izz ad-Daula verdrängte und sich selbst zum Herrn vom Irak, von Diyār Rabi'a, Diyār Bakr und des größten Teils von al-Ġazra machte, wurde ein gewisses Maß an Stabilität erreicht. Der Sold wurde pünktlich ausgezahlt²² wahrscheinlich wie früher in Form von *tasbībāt* und *iqṭā'āt*. Abū Ṣugā' schrieb, daß sich 'Aḍud ad-Daula in die *auqāf*-Angelegenheiten des Sawād einmischte, indem er Inspektoren und Kontrolleure für die *auqāf*-Ländereien einsetzte und den Inhabern ein festes Gehalt gab. "Den Rest, einen beträchtlichen Betrag, eignete er sich selbst an und verwendete ihn später für *iqṭā'āt*."²³ Abū Ṣugā' berichtete von einem Fall, der zeigt, wie schwierig es für die Grundbesitzer war, sich der Erpressung und der Übergriffe der Dailamitenführer und anderer zu erwehren. Er zitierte aus dem Bericht eines Grundbesitzers: "Zur Zeit von 'Aḍud ad-Daula gehörte mein Gut zum *iqṭā'* von Asfār b. Kardūya, der für seine Tyrannei berüchtigt war. 'Aḍud ad-Daula hatte jeglichen Widerstand gegen die Handlungen von Asfār und Ziyār b. Ṣahragūya untersagt. Ich wurde von mehreren Mißgeschicken betroffen und konnte nicht genug Geld aufbringen, um die Bodensteuer zu zahlen. Meine Schulden bei Asfār betragen 3 600 Dirham, Dafür warf er mich ins Gefängnis, ließ mich mißhandeln und in Fesseln legen. Er eignete sich meinen Besitz an, und ich blieb sieben Monate lang in seinem Gewahrsam." Dann folgt ein langer Bericht über seine Gefangenschaft und Wiedereinsetzung, nachdem es ihm gelungen war, sich um Hilfe an 'Aḍud ad-Daula zu wenden, der die Schulden bei Asfār tilgte.²⁴

Nach dem Tod von 'Aḍud ad-Daula im Jahre 372/983 verfielen die Buyidenprinzen erneut in einen sich gegenseitig vernichtenden Kampf. Streitkräfte der Buyiden aus dem Ġibāl unter Fahr ad-Daula fielen im Irak ein. Der Wesir des letzteren, Sāhib Ibn 'Abbād, versuchte offenbar, Reformen in der Besoldung des Heeres durchzuführen. Er sperrte die iqṭā'āt der Dailamitenführer und hinderte sie daran, wenn er nicht ihre iqṭā'āt völlig strich, ihre Einkünfte wahrzunehmen, die nun von den zuständigen Staatsbeamten eingezogen wurden. Das erregte den Unwillen der Dailamiten. Abū Ṣugā' berichtete, daß der Wert der iqṭā'āt der Dailamiten in Hūzistān zwischen 200 000 und 300 000 Dirham betrug, während sich der im Ġibāl nur auf 20 000 bis 30 000 Dirham belief. Neid unter ihnen war die Folge.²⁵ Später, als Bahā'ad-Daula (388 - 403/998 - 1012) gegen Fahr ad-Daula vorrückte, bemühte er sich, die Offiziere von Hūzistān für sich zu gewinnen, indem er ihre iqṭā'āt wieder frei gab.²⁶ Einige Dailamiten hatten große Besitztümer, die ihnen entweder legal übertragen worden waren oder die sie usurpiert hatten. Nachdem Abū 'Alī b. Ustād Hurmuz, der Wesir von Šamsām ad-Daula, des Buyiden von Fārs, die Türken aus Hūzistān vertrieben hatte, veranlaßte er im Jahre 387/997 eine Untersuchung der Verhältnisse der dortigen iqṭā'āt. Er ließ drei Dailamitenführer verhaften und vergab ihre iqṭā'āt, deren Wert sich vermutlich auf 100 000 Dinar oder mehr belief, neu. Nachdem er einen Teil dem Staat zugewiesen hatte, vergab er den Rest an 500 untere Dailamiten und 300 Kurden.²⁷

Während des Emirats von Bahā'ad-Daula kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen den Türken und den Dailamiten. Als Bahā'ad-Daula 389/998-999 mit seinem Wesir Abū 'Alī b. Ismā'īl nach Ahwāz kam, bestand die erste Aufgabe seines Wesirs in der Aufteilung der iqṭā'āt unter die Dailamiten und die Türken. Ein Übereinkommen trat in Kraft, demzufolge die Dailamiten und die Türken sich die iqṭā'āt zu gleichen Teilen aufteilen sollten, doch die Dailamiten von Tustar weigerten sich, das Abkommen zu akzeptieren. Offenbar kam man überein, daß die Einkommensquellen (abwāb al-māl) der wichtigsten Städte dieser Region in den Händen der damaligen Nutznießer verbleiben und alle Güter (diyā') und das gesamte bebaute, kultivierte Land (as-sawād) aufgeteilt werden.²⁸ Im darauffolgenden Jahr nahm Bahā'ad-Daula eine Neuverteilung der iqṭā'āt unter den Dailamiten und Türken in Fārs, Ahwāz und Kirmān vor.²⁹ Zwei Jahre später wurde wiederum ein Versuch unternommen, die Angelegenheiten der iqṭā'āt zu ordnen. Der 'amīd al-ğaiš, von Bahā'ad-Daula zum Gouverneur des Irak ernannt, überprüfte die Register (ğarā'id) und strich die überzähligen Namen von der Liste, reduzierte die Zuschüsse für die übrigen auf 7 000 Dinar pro 35 Tage und verweigerte die Neuvergabe eines iqṭā', wenn er frei wurde, es sei denn auf Raten (illā bi'l-aqsāt).³⁰

Der "militärische" iqṭā' war zwar nicht die einzige Form des iqṭā' unter den Buyiden, aber die verbreitetste. Bei einigen der von Mu'izz ad-Daula vergebenen iqṭā'āt geschah dies offenbar in Form von Renten, so z. B. der iqṭā', den Tegin Šīrzādī 335/946 - 947 erhielt,³¹ oder der auf 120 000 Dirham geschätzte iqṭā', der Abu'l-Qāsim Barīdī 337/948 - 949 gewährt wurde, als er unter einer Amnestie nach einem Aufbruch nach Bagdad kam.³² Renten in Form von iqṭā'āt erhielten auch Buyidenprinzessinnen.³³ Baḥṭiyār und nach ihm 'Aḍud ad-Daula vergaben in Wāsiṭ und Saqy al-Furāt iqṭā'āt an die zwei Qarmatenführer, Iṣḥāq und Ġa'far von Hağar.³⁴ Ebenso wurden diese iqṭā'āt vermutlich in der Form von Renten vergeben.

iqṭā'āt wurden in der folgenden Zeit auch an Wesire vergeben. Als Baḥṭiyār 357/968 Abu'l-Faḍl zum Wesir ernannte, überreichte er ihm die Amtsinsignien sowie einen iqṭā', der 50 000 Dinar einbrachte. Er gab ihm eine beträchtliche Anzahl Dailamiten bei, "wie es sich für einen Wesir gehörte."³⁵ Als Šīrzād, Wesir des Baḥṭiyār, seinen Dienst bei ihm 358/968 - 969 quittierte, beschlagnahmte Baḥṭiyār

dessen iqṭā', dessen Güter (diyā') und dessen Grundbesitz (amlāk). Der iqṭā' wurde Sālār, dem Sohn Baḥṭiyārs, "als Besitz, an dem er sich erfreuen solle"³⁶ übergeben. Abu 'l-Qāsim ar-Raḍī', der Wesir von Šaraf ad-Daula, der 379/989 - 990 verhaftet wurde, besaß offenbar zahlreiche iqṭā'āt in Fārs.³⁷ In einigen Fällen hatte der Gouverneur eines Bezirkes oder einer Provinz einen iqṭā' in dem Gebiet, in dem er Gouverneur war. Abū Ṭāhir Yağma z. B. hatte einen großen iqṭā' im Bezirk Bādūrayā, zu dessen Gouverneur er ernannt worden war.³⁸ Ob er nun zum Gouverneur des Bezirkes ernannt wurde, weil er dort einen großen iqṭā' innehatte, oder ob er den iqṭā' erhielt, um seine Ausgaben als Gouverneur davon zu bestreiten, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor.

Das allgemeine Bild der Formen des Grundeigentums im Irak unter den Buyiden, so wie es sich aus den Quellen ergibt, ist das eines unbeschreiblichen Durcheinanders. Die Steuern wurden im Zentrum des Reiches festgelegt, aber die Grundlagen, auf denen sie veranschlagt wurden, waren oft überholt. Das Staatseinkommen wurde häufig verpachtet, Anteile am Einkommen in Form von tasbībāt und iqṭā'āt wurden für Einkommenspacht, für privaten und öffentlichen Besitz vergeben. Quellen des Einkommens wurden der Regierungskontrolle entzogen; die Landwirtschaft verfiel; kleinere Grundeigentümer drohten ganz unterzugehen. Allerdings ist es schwierig, den Verfall der Landwirtschaft quantitativ auszudrücken; er vollzog sich nicht überall im gleichen Tempo und nicht ohne Unterbrechungen. Beamte und andere Privatpersonen konnten große Besitztümer und viel Reichtum anhäufen (obwohl man sie zu meist mit dem Verlust ihres Reichtums und ihrer Besitzungen bestrafte, wenn sie entlassen wurden oder in Ungnade fielen. Ein iqṭā' gab seinem Nutznießer zwar keinerlei juristische Rechte über die Einwohner, aber in der Praxis trug die Vergabe von iqṭā'āt zur Ausbreitung einer Form der Schutzherrschaft bei und ging während der Zeit der Buyiden weitgehend mit Usurpationsakten durch das Militär einher.³⁹ Die Tendenz, die Funktion des Militärkommandeurs, des Steuereintnehmers, des Steuerpächters und des muqṭā' der Provinz in einer Person zu vereinen, verstärkte diese Entwicklung noch. Unter 'Aḍud ad-Daula wurde ein gewisses Maß an Wohlstand erreicht, in anderen Perioden gab es Versuche, die Verhältnisse zu bessern. Als Muḥammad b. Hasan b. Saliḥān Maṣūr, Wesir von Šaraf ad-Daula, 377/987 bis 988 nach Bagdad kam, befahl er seinen Steuerbeamten ('ummāl), sich um die Entwicklung der Landwirtschaft (iqāma al-'imārāt) zu bemühen. Nachdem er festgestellt hatte, daß die Preise übertrieben hoch und Lebensmittel nicht zu beschaffen waren, ordnete er an, landwirtschaftliche Produkte aus Fārs herbeizuschaffen, und war bestrebt, Nahrungsmittel aus allen Ländern zu importieren.⁴⁰

Mit dem Aufstieg der Seldschuken - Toğrīl Beg zog 447/1055 - 1056 in Bagdad ein - war der iqṭā' weiteren Veränderungen ausgesetzt und entwickelte sich zur bedeutendsten politisch-ökonomischen Institution des Staates, obwohl der iqṭā' im Irak nicht in gleichem Maße alle Gebiete durchdrang wie in anderen Provinzen des Reiches. Der muqṭā' nahm zunehmend die Pflichten des Gouverneurs (wālī) wahr, eine neue Form des iqṭā', der "Verwaltungs"-iqṭā', entstand. Der tasbīb verschwand, während der "Militär"-iqṭā' im "Verwaltungs"-iqṭā' aufging, obwohl es noch immer einen Unterschied zwischen beiden gab. Die sorgfältige genaue Bestimmung des Steuerwertes eines iqṭā' wurde durch eine annähernde Schätzung ersetzt. Der iqṭā' wurde nicht durch einen Steuerwert, sondern durch Dienstleistungen bestimmt. Bei Aneignung durch Usurpation tendierte der iqṭā' dazu, eine vererbare Domäne zu werden, über die der muqṭā' regierungsähnliche Hoheitsrechte ausübte.⁴¹ Die Praxis war jedoch nicht einheitlich, es kann zwischen verschiedenen Arten des iqṭā' unterschieden werden, wenn auch nicht alle iqṭā'āt der gleichen allgemeinen Kategorie, genau dem gleichen Muster entsprachen. Die Situation wurde noch komplizier-

ter durch die Tatsache, daß eine Person manchmal mehrere iqṭā'āt unterschiedlicher Art besaß.

Nahezu alle Formen der Übertragung enthielten einen fiskalischen bzw. finanziellen Aspekt, indem sie entweder das Recht, irgendeine Form von Steuern oder Gebühren einzunehmen, oder die Befreiung von der Zahlung von Steuern oder Gebühren betrafen. Die meisten Übertragungen beinhalteten das Recht auf die Erhebung von Steuern oder auf die Ausübung der Verwaltung im allgemeinen. Normalerweise war eine Übertragung an einen Bezirk gebunden, sei es als eine Art Wechsel auf das Einkommen oder als ein Übertragen von staatlicher Macht oder Immunität in einem bestimmten Bezirk, dessen Größe von einigen wenigen Hektar bis zu einer ganzen Region reichen und Dörfer und Städte einschließen konnte. Eine derartige Übertragung war im wesentlichen ad hoc und unterlag in unregelmäßigen Abständen der Neuvergabe. Es gibt keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür, daß die Gewährung eines iqṭā', in welcher Form auch immer, auf bestimmte Kategorien von Land beschränkt war. "Verwaltungs"-iqṭā'āt wurden für die meisten Formen von Grundbesitz gewährt, ungeachtet dessen, ob es staatliches, privates oder waqf-Land war.

Zunächst gab es die Übertragung von iqṭā'āt durch den Sultan an die Mitglieder seiner eigenen Familie, so wie der regierende Khan eines Nomadenstammes seiner Familie und seinen Anhängern Weideland und Lagerplätze zuteilen konnte. Obwohl diese iqṭā'āt nicht erblich waren, entwickelte sich aber sehr bald in manchen Zweigen der Familie die Tendenz, bestimmte Bezirke als ihre eigenen iqṭā'āt zu betrachten, über die sie die volle Verfügung hatten. Im Laufe der Zeit war diese Form des iqṭā' praktisch nicht mehr von der zweiten Art des iqṭā', dem "Verwaltungs"-iqṭā', zu unterscheiden, die bei den Seldschuken vorherrschende Form des iqṭā'.

Das charakteristische Merkmal des "Verwaltungs"-iqṭā' war die Übertragung eines Teils der Macht des Sultans auf den muqṭā'. In vielen Fällen erhielt er das volle administrative Verfügungsrecht über seinen iqṭā' und hatte bei der Ernennung seiner Verwaltungsbeamten freie Hand. Er konnte auch Bezirke seines iqṭā' auf seine Anhänger übertragen oder Einkommensverpachtungen vornehmen. All diese Vollmachten konnte der muqṭā' allein durch die bloße Übertragung eines Teils der Staatsgewalt auf ihn ausüben, aber nicht etwa dadurch, weil der iqṭā' seine Privatdomäne war. Er konnte seinen iqṭā', außer durch Machtmißbrauch, nicht vererben, verkaufen oder verschenken. Die Funktionen, die er erfüllte, waren die normalen Aufgaben eines muslimischen Herrschers, die ihm durch den Sultan für dieses bestimmte Gebiet übertragen worden waren. Jedoch konnte er seinerseits einige der ihm übergebenen Funktionen auf seine Anhänger übertragen. Die Quelle all dieser Übertragungen war die absolute Souveränität des Sultans. Alle Übertragungen stellten einen Akt der Gnade des Sultans dar und konnten von ihm nach Belieben widerrufen werden. Der muqṭā' hatte keine Rechte; er war durch den Willen des Sultans lediglich Inhaber eines iqṭā' für einen ihm zugeteilten Bezirk, und der Sultan war zu keinerlei Schutz verpflichtet. In der Regel wurde vom muqṭā' nicht verlangt, Überschüsse an die Zentralregierung abzuliefern, wie es früher Pflicht der Provinzgouverneure gewesen war. Man erwartete von ihm, daß er sich, wenn er dazu aufgerufen wurde, dem Sultan auf Feldzügen anschloß, und er mußte ihn manchmal auch materiell unterstützen. Sicherlich erwartete man von ihm eine Zahlung an den Sultan, falls er neues Land erobert hatte, aber das war in der Praxis schwer durchzusetzen. Die Bevölkerung des als iqṭā' übertragenen Bezirkes war in der Regel in der Ernennungsurkunde des muqṭā' einbegriffen und hatte ihm zu gehorchen. Manchmal enthielt die Urkunde die ausdrückliche Anweisung, Steuern sofort und in voller Höhe zu entrichten. Die Verpflichtung der Bevölkerung zum Gehorsam leitete sich von der Tatsache ab, daß der Sultan seine Autorität oder einen Teil davon für diesen spe-

ziellen Bezirk an den muqta' übertragen hatte. Die Treuepflicht gegenüber dem muqta' war lediglich die Treuepflicht gegenüber einem Abgesandten des Sultans, wenn auch in einigen Fällen der "Schutz" durch den muqta' die Treuepflicht erhöht haben mag. Privateigentum existierte in den "Verwaltungs"-iqta'āt weiter; doch neigte der muqta' dazu, besonders wenn die Zentralregierung schwach war, sich private Güter mit Gewalt anzueignen. Das Verhältnis des muqta' zu den Grundbesitzern in seinem iqta' ähnelte wahrscheinlich dem zwischen dem Sultan und Grundbesitzern in nicht als iqta'āt vergebenen Bezirken. Mit anderen Worten, der muqta' stand zwischen dem Sultan und der Bevölkerung, die in oder von dem als iqta' vergebenen Bezirk lebte.

Für die Zentralregierung hatte der "Verwaltungs"-iqta' eine Reihe von Vorteilen, vorausgesetzt, sie blieb stark. Ebenso wie die Buyiden verfügten die Seldschuken nicht über genügend Mittel, einen besoldeten Beamtenapparat zu unterhalten. Die Übertragung von iqta'āt erlaubte es ihnen, auf eine Provinzbürokratie zu verzichten, da die Verantwortung für die Verwaltung der Provinz dem muqta' übertragen wurde. Damit wurde auch die Überweisung von Geldern aus der Hauptstadt in die Provinz und umgekehrt vermieden, was angesichts der ziemlich schlechten Verbindungswege und deren häufiger Unsicherheit kein leichtes Unterfangen war. Der größte Nachteil des "Verwaltungs"-iqta' war, daß er zum Entstehen von Privatarmeen beitrug. Der "Verwaltungs"-iqta' war für die Provinz nicht ohne Nutzen. Die politische Herrschaft war in gewissem Maße lokalisiert, und die örtlichen Ressourcen wurden meistens für die dortigen Bedürfnisse verwendet, selbst wenn sie, genau genommen, nicht unter örtlicher Kontrolle standen, da der muqta' in der Regel nicht aus dem betreffenden Bezirk stammte (wenn er auch in seinem iqta' Fuß fassen konnte). Außer in Fällen, in denen der muqta' annehmen mußte, daß er den iqta' nicht lange behalten werde und daher so viel wie möglich aus seinem iqta' herauspreßte, verlangten schon seine eigenen Interessen ein Mindestmaß an vernünftiger Herrschaft und Wirtschaftsführung. Das blieb auch dann so, wenn die Macht der Zentralregierung abnahm. Darüber hinaus hinderte ein starker muqta' Kräfte außerhalb seiner Provinz daran, Gewaltakte gegen seine Bauern zu verüben, auch wenn er selbst seine Bauern unterdrückte und ausbeutete. Der größte Nachteil auf lokaler Ebene, der wahrscheinlich die eventuellen Vorteile des "Verwaltungs"-iqta' aufwog, war, daß er das Entstehen einer dem muqta' unterworfenen Bauernschaft förderte. Die Möglichkeit, daß sich die Bauern an den Sultan wenden und Wiedergutmachung für die Willkürmaßnahmen des muqta' verlangen konnten, blieb zwar theoretisch bestehen, war aber meistens illusorisch, teilweise schon wegen der großen Entfernungen.

Der "Verwaltungs"-iqta' versetzte den Sultan in die Lage, sich weiter der Unterstützung mächtiger Emire zu versichern. Aber diese Unterstützung hatte ihre Tücken, und spätere Sultane gerieten unter den Einfluß ihrer Emire und Atabegs. Die Übertragung eines iqta' wurde mehr und mehr die offizielle Anerkennung der Herrschaft eines Emirs über einen Bezirk. Mit der schwächer werdenden Macht des Sultans begann sich im "Verwaltungs"-iqta' eine Tendenz zur Vererbung abzuzeichnen.

In gewissem Sinne wurde der Zweck des iqta'āt-tamlīk, d. h. extensive Bodenbebauung, und der des iqta' al-istiğlāl, d. h. Belohnung für Dienste, im "Verwaltungs"-iqta' miteinander verbunden. Daher kann man sagen, daß der "Verwaltungs"-iqta' in ideeller Hinsicht unter neuen Umständen die praktische Grundlage für den Wohlstand im Königreich bot, was auch mit der Lieblingsmaxime eines mittelalterlichen islamischen Schriftstellers übereinstimmte: "Religion ist vom Königtum ab-

hängig, Königtum von der Armee, die Armee von der Entwicklung der Landwirtschaft und die Entwicklung der Landwirtschaft von Gerechtigkeit."

Unter der Herrschaft von Togriß Beg und Alp Arslan gab es nicht viele "Verwaltungs"-iqṭā'āt im Irak und in den benachbarten Regionen, obwohl verschiedenen lokalen Machthabern Übertragungen gewährt wurden und ein Teil des unteren Irak verpachtet war. Alp Arslan vergab 457/1065 einen iqṭā' über al-Basra im Wert von 50 000 Dinar an Abū 'Alī b. Abī Kālīgār, dem er Qum und Kaşan weggenommen hatte.⁴² Im darauffolgenden Jahr vergab er Anbar, Hīt und verschiedene andere Gebiete an 'Uqailid Šaraf ad-Daula Muslim b. Quraiş.⁴³ Der erste iqṭā' wurde wahrscheinlich als eine Art Rente vergeben, während der zweite eine Landübertragung war. Sultan Malikšāh vergab viele iqṭā'āt an die kurdischen und arabischen Emire, die auf der Seite von Šaraf ad-Daula und Bahā'ad-Daula Mansūr b. Dubais standen, als Belohnung dafür, daß sie 465/1073 geholfen hatten, Qawurt b. Chagri Beg zu besiegen.⁴⁴ Im Jahre 479/1086 - 1087 vergab Malikšāh iqṭā'āt für ausgedehnte Gebiete, darunter Rahba und Harrān, an Muḥammad b. Šaraf ad-Daula, als er ihn mit seiner Schwester Zulaiḥā verheiratete.⁴⁵ Verschiedene iqṭā'āt wurden an Šadaqa b. Mañşūr b. Dubais b. Mazyad, den lokalen Herrscher von al-Hilla, vergeben.⁴⁶ Während des Bürgerkrieges zwischen Berk Yaruq und Muhammad b. Malikšāh ergriff Sadaqa 497/1104 Besitz von Wāsiṭ und verpachtete es an Muḥaddab ad-Daula.⁴⁷ Nachträglich vergab Muhammad b. Malikšāh Wāsiṭ offiziell an Sadaqa, der es erneut an Muḥaddab ad-Daula verpachtete.⁴⁸

Unter der Herrschaft von Malikšāh wurden große Teile des Ober-Irak und benachbarte Gebiete an seine Emire vergeben. In dem Maße, wie die Macht der Emire zunahm, war der Sultan nach dem Ende der Herrschaft von Malikšāh immer weniger in der Lage, die Emire zu kontrollieren; manchmal spielte er einen gegen den anderen aus, indem er dem einen die Domänen des anderen übertrug oder sogar den gleichen Bezirk an zwei Personen zugleich vergab. Ein typisches Beispiel hierfür war al-Mausil, ein bedeutender Besitz, um den sich die mächtigen Emire, die Seldschukensultane und Seldschukenmaliks des Irak, im frühen 6./12. Jh. stritten. Im Jahre 500/1106 - 1107 vergab Muhammad b. Malikšāh al-Mausil, das sich damals in der Hand von Chökermish befand, einem der mächtigsten Emire jener Zeit, zusammen mit Diyār Bakr und al-Ğazīra an Chavli Saqao.⁴⁹ Im Jahre 501/1107 - 1108, bald nachdem Chavli Saqao Chökermish aus al-Mausil vertrieben hatte, machte sich Maudūd b. Altun-Tegin auf Anregung Muḥammads auf den Weg, um Chavli al-Mausil wegzunehmen. Die Stadt fiel 502/1108.⁵⁰ Als Maudūd 507/1113 - 1114 in Damaskus tödlich verwundet wurde, vergab Muḥammad al-Mausil und al-Ğazīra an Qasim ad-Daula Aq Sonqur al-Bursuqi und machte ihn zum Atabeg seines Sohnes Mas'ūd.⁵¹ Fast unmittelbar darauf, im Jahre 509/1115 - 1116, vergab Muhammad al-Mausil und die anderen Besitztümer von Qasim ad-Daula an Cha'uş Beg.⁵² Im Jahre 515/1121 vergab Mahmūd b. Muhammad, der Seldschukenmalik vom Irak (511 - 525/1117 - 1131), al-Mausil, al-Ğazīra und Singar an Qasim ad-Daula, der mit einer großen Streitmacht auf al-Mausil marschierte und die Stadt einnahm.⁵³ Nach weiteren Wechselfällen geriet al-Mausil schließlich 521/1127 in den Besitz Zangī b. Aq Sonqurs, des Begründers der Atabeg-Dynastie von al-Mausil.⁵⁴

Die dritte Art des iqṭā' war der "Militär"-iqṭā', eine Weiterführung der "militärischen" Übertragungen der Buyiden. Während Inhaber von "Verwaltungs"-iqṭā'āt in den ihnen zugeteilten Bezirken lebten und diese direkt verwalteten, falls sie nicht auf einem Feldzug waren, blieben die Inhaber von "Militär"-iqṭā'āt, soweit sie Mitglieder des stehenden Heers waren, zumindest theoretisch im Militärdienst. Der dīwān al-'arḍ (wie der dīwān al-ğund oder dīwān al-ğaiş nun genannt wurde) führte Buch über die iqṭā'āt und deren Vergabe an die großen Emire, Heerführer und un-

tergeordneten Emire. Nizām al-Mulk stellte bei der Audienz, die der Kalif 479/1087 Malikšāh gewährte, dem Kalifen die Emire einzeln vor und verkündete die Höhe des iqṭā' eines jeden sowie die Anzahl seiner Truppen (askar).⁵⁵ In den östlichen Provinzen des Seldschukenreiches unter Saṅḡar (511 - 552/1118 - 1157) finden wir ausreichend Beweise für die Existenz des "Militär"-iqṭā', weniger dagegen in den westlichen Provinzen. Im "Militär"-iqṭā' ebenso wie im "Verwaltungs"-iqṭā' tritt uns, auch durch Machtmißbrauch, die Tendenz zur Vererbung entgegen. Wie Ibn al-Aṭīr berichtet, wurde das unter Nūr ad-Dīn b. Zangī, des Herrschers von Aleppo (541 bis 569/1146 - 1173), zu einer üblichen Praxis.⁵⁶

Ganz offensichtlich befaßte sich mit dieser Form des iqṭā' Nizām al-Mulk in seinem Buch Siyāsat-nāma. Er unterschied nicht zwischen verschiedenen Formen des iqṭā' und betrachtete den iqṭā' als Übertragung eines Teils am Staatseinkommen, was keinerlei Rechte der Gerichtsbarkeit einschloß. Allerdings geht aus seiner Darstellung eindeutig hervor, daß der muqṭā' in der Praxis solche Rechte häufig ausübte. Auch aus Dokumenten und Berichten von Historikern ist bekannt, daß der muqṭā' oft die volle Gerichtsbarkeit in dem Kreis oder Bezirk, den er als iqṭā' innehatte, ausübte.

Die Übertragungen an die šahna's von Bagdad gehörten zur allgemeinen Kategorie der "Militär"-iqṭā'āt, obwohl sie nicht ganz der üblichen Form der "militärischen" Übertragung entsprachen. Ein šahna rechnete zu den Militärklassen und war eine Art Militärgouverneur, der für lokale Ordnung und Sicherheit zu sorgen hatte. Diese Verantwortung hatte er mit den Beamten des Kalifen in Bagdad gemein. Er war auch in einem gewissen Sinne der Vertreter des Sultans in Bagdad. Der ihm übertragene iqṭā' sollte ihm wahrscheinlich dazu dienen, seine Kosten zu bestreiten und seine Truppen zu besolden. Ay-Tegin, den Alp Arslan 456/1064 zum šahna von Bagdad ernannte, hatte Takrīt als iqṭā'.⁵⁷ Gohar A'in, der 464/1071 - 1072 sein Nachfolger als šahna von Takrīt wurde, besaß ebenfalls Takrīt als iqṭā', bis Maḡd al-Mulk al-Balāsānī es ihm wegnahm.⁵⁸ Danach ging Takrīt wieder in den Besitz des šahna von Bagdad in der Person von Mas'ūd al-Bilālī über, der diesen Posten im Namen von Mas'ūd b. Muḡammad, des Seldschukenmaliks vom Irak (527 - 547/1133 - 1152), bekleidete.⁵⁹ Ilḡazi b. Artuq, der 494 oder 495/1101 - 1102 von Berk-Yaruq b. Malikšāh zum šahna von Bagdad ernannt wurde, erhielt Hulwān und andere Stätten als iqṭā'āt.⁶⁰ Qasīm ad-Daula Aq Songur al-Bursuqī, der 501/1108 šahna von Bagdad wurde, erhielt von Muḡammad b. Malikšāh Wāsīt übertragen.⁶¹ Khumar-Tegin, der 482/1089 - 1090 der Nachfolger von Gohar A'in als šahna des Tigris-Viertels von Bagdad wurde, hatte einen iqṭā' im Unter-Irak. Im Jahre 485/1092 beschwerten sich zwei Einwohner seines iqṭā' bei Muḡammad b. Malikšāh und behaupteten, Khumar-Tegin habe 1 600 Dinar von ihnen erpreßt. Muḡammad entließ Khumar-Tegin, gab das Geld den Klägern zurück und außerdem jedem noch 100 Dinar.⁶²

Viertens gab es iqṭā'āt, die Beamten des Hofes und der Verwaltung gewährt wurden. Diese unterschieden sich vom "Verwaltungs"-iqṭā' insofern, als der muqṭā' normalerweise nicht auf seinem ihm als iqṭā' zugeteilten Land lebte, und vom "Militär"-iqṭā' dadurch, daß das Ziel dieses iqṭā' war, für den Unterhalt des betreffenden Beamten und nicht so sehr für die Truppen zu sorgen. Aber zweifellos wurden die Einkünfte oder zumindest ein Teil infolge der Militarisierung des Staates für den Unterhalt von Privatarmeen verbraucht. Ibn Ḥallikān berichtete, daß der dem Wesir überlassene iqṭā' ein Zehntel des Bodenertrages betrug. Das unterscheidet sich allerdings deutlich vom "Verwaltungs"-iqṭā' und vom "Militär"-iqṭā'. Unklarheit entsteht jedoch dadurch, daß Wesire oft auch Grundbesitz hatten.

Die fünfte und letzte Form des iqṭā' war der "persönliche" iqṭā', der als Rente gewährt wurde. Das ist nicht als Neuerung der Seldschuken zu betrachten, sondern war, wie schon erwähnt, bereits unter den Buyiden üblich. Der "persönliche" iqṭā' konnte entweder in Form eines Privatgutes, meistens auf Lebensdauer oder als vererbbarer Besitz, gewährt oder als Geld vergeben werden. Zu dieser allgemeinen Kategorie gehören die iqṭā'āt, die Seldschukenprinzessinnen und Kalifen als Lebensunterhalt gewährt wurden. Toḡrīl-Begs Hauptfrau Altan-Jan besaß Güter und iqṭā'āt im Irak. Als sie 452/1060 unheilbar krank wurde, hinterließ sie alle ihre Güter, Übertragungen und Renten der Tochter des Kalifen, um deren Hand anzuhalten sie Toḡrīl-Beg geraten hatte. Als 454/1062 der Heiratsvertrag schließlich geschlossen wurde, übertrug Toḡrīl-Beg alles zusammen mit Ba'qūba seiner Braut.⁶³

Nach dem Tode von Muḥammad b. Malikšāh 511/1118 waren die Flächen der Ländereien, die als iqṭā'āt der Verfügung der Zentralregierung entzogen waren, so groß geworden, daß die Einkünfte der Zentralregierung nicht mehr ausreichten, ein stehendes Heer zu unterhalten, das stärker als die Streitkräfte der einzelnen Emire, zumindest in den zentralen und westlichen Provinzen, war. Da die von der Zentralregierung kontrollierte Fläche immer kleiner wurde und die zu ihrer Verfügung stehenden Einkünfte schrumpften, bot das iqṭā'-System keine Grundlage mehr für Stabilität: die Macht zerbröckelte, Unruhen breiteten sich aus. In den östlichen Provinzen ging der Verfall des iqṭā' nicht so rasch wie in den anderen Gebieten vor sich. Unter der Herrschaft von Sangār (511 - 552/1118 - 1157) wurde eine strengere Kontrolle aufrechterhalten. Die Šāhs von Ḥwārazm, die den Seldschuken im Osten folgten, führten die Praxis der Seldschuken fort und vergaben weiterhin iqṭā'āt an ihre Emire und Beamten.

Im Irak brachen nach dem Tod von Muḥammad b. Malikšāh Machtkämpfe aus, in die die Seldschukenmaliks, ihre Emire, die muṭṭa's von al-Mauṣil, die Mazyadiden und die Kalifen verwickelt waren, während sich Sangār nur von Zeit zu Zeit einmischte. Im Jahre 529/1134 - 1135 gewährte Mas'ūd b. Muḥammad seinen Soldaten im Irak Übertragungen. Diese waren jedoch mehr Versprechung als Realität, da er zu jener Zeit in Feindseligkeiten mit dem Kalifen verwickelt war und Dubais b. Šadaqa Teile des Irak besetzt hielt. Mehrere Emire von Mas'ūd verhandelten mit dem Kalifen, der ihnen ebenfalls iqṭā'āt versprach.⁶⁴ Nach dem Tod von Mas'ūd im Jahre 547/1152 wurde der Kalif al-Muktafī (530 - 555/1136 - 1160) zur stärksten Macht im Irak. Mas'ūd al-Bilālī, der im Auftrag von Mas'ūd b. Muḥammad šāḥna von Bagdad war, floh nach Takrīt, und seine Besitzungen in Bagdad wurden vom Kalifen beschlagnahmt.⁶⁵ Nach dem Tod von Toḡrīl b. Arslan machte der Kalif an-Nāṣir (575 - 622/1180 - 1225), der letzte der Seldschuken im Irak, 590/1194 einen letzten Versuch, die verlorene Macht der Kalifen wiederherzustellen. Wie die Herrscher der anderen Nachfolgestaaten gewährte auch er seinen Anhängern iqṭā'āt. Seine Nachfolger waren schwach und unfähig, und der letzte Kalif, al-Mu'tašim (640 - 656/1242 - 1258), war nicht imstande, den Mongolen unter Hülegü ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen.

Unter den Īlhānān, der von Hülegü gegründeten Dynastie, wurden den bestehenden Formen des Grundbesitzes neue Formen hinzugefügt. Der iqṭā', so wie er unter den Seldschuken bekannt war, hörte im Īlhānat praktisch auf zu existieren, bis Ġazan eine Reihe von Reformen durchführte und 703/1303 beschloß, seiner Armee iqṭā'āt zu gewähren.⁶⁶

Die folgenden Arbeiten sind in den Anmerkungen nicht genannt:

Becker, C. H., Steuerpacht und Lehnswesen, in: *Islamstudien*, Bd. 1, Leipzig 1924, S. 234 - 247.

Cahen, C., *Iqtā'*, *Encyclopaedia of Islam*, 2. Aufl. (mit umfassender Bibliographie).

Duri, A. A., The origins of *iqtā'* in Islam, *al-abhāt*, Bd. 22 (1969), S. 3 - 15.

Khan, M. S., The effects of the *iqtā'* (land-grant) system under the Buwayhids, *Islamic Culture*, Bd. 58 (1984), S. 289 - 305.

Ḥaṣ Beg, J. H., *al-'irāq fī 'ahd al-muḡūl al-īḥānīya*, Bagdad 1968, S. 99 - 106.

Lambton, A. K. S., Reflections on the *iqtā'*, in: *Arabic and Islamic studies in honour of Hamilton A. R. Gibb*, hg. v. G. Makdisi, Leiden 1965, S. 358 - 376; vgl. auch Theory and practice in medieval Persian government, Variorum reprints, London 1980.

Løkkegaard, F., *Islamic taxation*, Kopenhagen 1956.

Poliak, A. N., Classification of lands in the Islamic law and its technical terms, *American journal of semitic languages and literatures* 1940, S. 50 - 62.

Tischendorf, P. A. von, *Das Lehnswesen in den moslemischen Staaten*, Leipzig 1872.

Zu einer Aufstellung der juristischen Werke von Sunni und Shī'ī über *iqtā'* vgl. Hossein Modaresi Tabātabā'i, *Kharaj in Islamic Laws*, London 1983, S. 71 - 73.

- 1 Siehe Cahen, C., L'évolution de l'*iqtā'* du IXe au XIIIe siècle, in: *Annales-Économies-Sociétés-Civilisations*, 1953, S. 25 - 52; vgl. auch derselbe, *Les peuples musulmans dans l'histoire médiévale*, Damaskus 1977, S. 231 - 269. Wir beziehen uns auf die Damaszener Ausgabe.
- 2 Derselbe, L'évolution de l'*iqtā'* du IXe au XIIIe siècle, 28.
- 3 Siehe Morony, M. G., Landholding in Seventh-Century Iraq. Late Sasanian and Early Islamic Patterns, in: *The Islamic Middle East, 700 - 1900*, hg. v. A. L. Udovitch, Princeton, N. J. 1981, S. 153 f.
- 4 Al-aḥkām as-sultānīya, Kairo 1966, S. 190 ff. Siehe auch Lambton, A. K. S., *Landlord and peasant in Persia*, Oxford University Press 1953, S. 29 f.
- 5 Tahrīr al-aḥkām fī tadbīr ahl al-islām, *Islamica*, Bd. 6, Leipzig 1934, S. 374 bis 383.
- 6 Kitāb al-wuzarā', hg. v. H. F. Amedroz, Beirut-Leiden 1904 - 1908, S. 257, nach: Bowen, H. C., *The life and times of 'Alī b. 'Īsā*, Cambridge 1928, S. 132 f.
- 7 Lewis, B., 'Abbāsids, in: *Encyclopaedia of Islam*, 2. Aufl., Leiden 1960 f., Bd. 1, S. 18.
- 8 Cahen, C., 'Aṭā', in: ebenda, Bd. 1, S. 729 - 730.
- 9 Ibn al-Miskawaih, taḡārib al-umam, fortgeführt v. Abū Ṣuḡā' ar-Rūdrāwārī (Text u. Übers. in: Amedroz, H. F./Margoliouth, G., *The eclipse of the Abbasid caliphate*, 6 Bde, Oxford 1920/21, Bd. 1, S. 29. Die Fortführung von Abū Ṣuḡā' befindet sich in Bd. 3, Übers. in Bd. 6, und wird nachfolgend als Abū Ṣuḡā' bezeichnet), Bd. 1, S. 29.
- 10 Kitāb al-wuzarā', S. 261.
- 11 Ibn al-Miskawaih, Bd. 1, S. 200.
- 12 Ebenda, S. 152 - 153, 159.
- 13 Cahen, C., Buwayhids or Buyids, in: *Encyclopaedia of Islam*, Bd. 1, S. 1353

bis 1357.

- 14 Ibn al-Miskawaih, Bd. 2, S. 96.
- 15 Die 'ibra war der hypothetische Steuerwert eines Dorfes oder eines Stückes Land, ausgehend von der Fläche und der Qualität des Bodens. Die 'ibra wurde in Dinar ausgedrückt und beruhte auf einer Kombination von Barzahlung und Produkten. Der tatsächliche Wert schwankte in Abhängigkeit vom Getreidepreis.
- 16 Ibn al-Miskawaih, Bd. 2, S. 97 f. Der Terminus tānī (Plural tunnā') ist das Äquivalent für dihqān und bedeutet Grundeigentümer im allgemeinen, es steht für Großgrundbesitzer wie für bäuerliche Grundeigentümer.
- 17 Ebenda, S. 99 f.
- 18 Ebenda, S. 174. Vgl. den Versuch des Ministers von Bahā'ad-Daula, die iqṭā'āt in Kirmān durch tasbībāt zu ersetzen (Abū Šuġā', S. 362).
- 19 Siehe auch Motaheddeh, R. P., A note on Tasbīb = Studia Arabica et Islamica, Festschrift für Ihsān 'Abbās, hg. v. Wadād al-Qādī, Kairo 1981, S. 347 - 351.
- 20 Ibn al-Miskawaih, Bd. 2, S. 174.
- 21 Ebenda, S. 237.
- 22 Abū Šuġā', S. 43.
- 23 Ebenda, S. 71.
- 24 Ebenda, S. 47 - 50.
- 25 Ebenda, S. 165 f.
- 26 Ebenda, S. 179.
- 27 Ebenda, S. 394 f.
- 28 Ebenda, S. 323.
- 29 Ebenda, S. 327 f.
- 30 Ebenda, S. 443.
- 31 Ibn al-Miskawaih, Bd. 2, S. 111.
- 32 Ebenda, S. 115.
- 33 Vgl. Abū Šuġā', S. 311.
- 34 Ebenda, S. 109.
- 35 Ibn al-Miskawaih, Bd. 2, S. 241 f.
- 36 Ebenda, S. 259 f. Der Unterschied zwischen diyā' und amlāk wird nicht deutlich. Möglicherweise unterlagen die ersteren 'uṣr und die letzteren ḥaraġ, oder diyā' stammten aus Übertragungen durch den Kalifen, und amlāk waren Güter der unterworfenen Bevölkerung.
- 37 Abū Šuġā', S. 160.
- 38 Ebenda, S. 364.
- 39 Siehe Cahen, L'évolution ..., S. 245.
- 40 Abū Šuġā', S. 137.
- 41 Cahen, L'évolution ..., S. 256.
- 42 Sibt Ibn al-Ğauzī, mir'āt az-zamān, hg. v. Ali Sevim, Ankara 1968, S. 120.
- 43 Ibn al-Atīr, al-kāmil fi't-tārīḫ, hg. v. C. J. Tornberg, Leiden 1851 - 1876, Bd. 10, S. 35. Nach Bundārī sei es im Jahre 457 nach der Hidschra gewesen: Daula as-Salġūq, Kairo 1318/1900 - 1901, S. 30.
- 44 Ibn al-Atīr, Bd. 10, S. 53; Bundārī, S. 47.
- 45 Ibn al-Atīr, Bd. 10, S. 105.
- 46 Ebenda, S. 306.
- 47 Ebenda, S. 258 f.
- 48 Ebenda, S. 302.
- 49 Ebenda, S. 291 - 293.
- 50 Ebenda, S. 319 f.
- 51 Ebenda, S. 350 f.; Bundārī, S. 159.
- 52 Ibn al-Atīr, Bd. 10, S. 360 f.

- 53 Ebenda, S. 415.
- 54 Ebenda, S. 454.
- 55 Ebenda, S. 103. Bundārī erklärt, daß Nizām al-Mulk dem Kalifen mehr als vierzig Emire vorstellte (Bundārī, S. 74).
- 56 Ibn al-Atīr, ad-daula al-atābakīya mulūk al-mauṣil, in: Receuil des historiens Croisades. Sources arabes, Paris 1841 ff., Bd. 2, Teil 2, S. 308. Vgl. auch Cahen, L'évolution ..., S. 258 f.
- 57 Ibn al-Atīr, al-kāmil ..., Bd. 10, S. 47.
- 58 Ebenda, S. 290.
- 59 Bundārī, S. 215. Vgl. auch Ibn al-Atīr, al-kāmil ..., Bd. 11, S. 106, sowie Muḥammad b. 'Alī b. Sulaimān ar-Rāwandī, rāḥat aš-šudūr wa āyat as-surūr, hg. v. Muḥammad Iqbāl, Leiden/London 1921, S. 233.
- 60 Ibn al-Atīr, al-kāmil ..., Bd. 10, S. 255.
- 61 Ebenda, S. 309.
- 62 Ebenda, S. 144.
- 63 Siehe auch Lambton, A. K. S., Continuity and change in medieval Persia. Aspects of administrative, economic and social history, 5./11. Jh. - 8./14. Jh. (im Druck).
- 64 Ibn al-Ḡauzī, al-muntaẓam fī ta' rīḥ al-mulūk wa'l-umam, Haidarabad (Decan) 1939, Bd. 10, S. 43 - 44.
- 65 Ibn al-Atīr, al-kāmil ..., Bd. 11, S. 106.
- 66 Siehe auch Lambton, Continuity and change ...

Grundeigentum im Fruchtbaren Halbmond⁺

von Doreen Warriner

1. Die Bedeutung des osmanischen Bodengesetzes
2. Der Einfluß arabischer Tradition
3. Der Konflikt zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht
4. Die Klasse der Großgrundbesitzer

1. Die Bedeutung des osmanischen Bodengesetzes

Als die Mandatsmächte (Großbritannien und Frankreich, d. Hrsg.) nach dem ersten Weltkrieg die Territorien der fünf Länder - Palästina, Transjordanien, Syrien, Libanon und Irak - übernahmen, basierte das System des Grundeigentums auf dem osmanischen Bodengesetz, das aus einer Reihe von Zivilgesetzen bestand, die im 19. Jh. in die Gesetzessammlung aufgenommen worden waren. Die Schwäche dieses Gesetzes bestand darin, daß es infolge des Unvermögens der türkischen Verwaltung niemals allgemein durchgesetzt wurde. Doch da es seinerzeit das einzige vorhandene Gesetzeswerk war, wurde es von den Mandatsmächten notgedrungen übernommen und ist von ihnen in verschiedenen Richtungen modifiziert worden. Um das Ziel ihrer Bemühungen, die Grundeigentumsverhältnisse zu reformieren, verständlich zu machen, müssen wir kurz deren wesentliche Züge umreißen.

In der Regel beginnen Darstellungen über die Grundeigentumsverhältnisse im Nahen und Mittleren Osten mit der Aufzählung der verschiedenen Kategorien, in die das osmanische Bodengesetz (1858 verabschiedet) die Ländereien einteilt. Es gibt 5 unterschiedliche Gruppen:

1. Mulk-Land: absolut freier Grundbesitz, der den Bestimmungen des religiösen Gesetzes und nicht denen des Zivilgesetzbuches unterliegt. Der Grundbesitz umfaßt zwei Rechte: raqaba, d. h. das Recht des absoluten Besitzes, und taşarruf, d. h. das Recht der Nutznießung des Bodens. In der Form des mulk-Besitzes übt der einzelne Besitzer beide Rechte aus.
2. Mirî-Land: Land, an dem der Staat die raqaba, das Recht des absoluten Besitzes hat, und der Inhaber des Bodens das Recht des Nießbrauchs ausübt. Es ist eine Form vererbbarer Pachtbesitzes, wobei der Staat das Land für individuelle Nutzung verpachtet.

⁺ Aus einem Bericht über "Grundeigentum im Fruchtbaren Halbmond", der 1944 von Doreen Warriner dem Middle East Supply Centre vorgelegt wurde und gedruckt erschien in: Issavi, Charles, The economic history of the middle East 1700 - 1914, Chicago/London 1960.

3. Waqf-Land: Land, das verschiedenen religiösen Zwecken dient und in dieser Region keine große Bedeutung hat.

4. Matrūka-Land: Land, das öffentlichen Zwecken vorbehalten ist, z. B. Dreschplätzen in den Dörfern.

5. Mawāt-Land: Ödland oder unerschlossenes Land.

In der Praxis scheinen diese Kategorien jedoch keine große Bedeutung zu haben. Mulk- und mīrī-Land, die beiden Hauptformen der Nutzung des Bodens, laufen im großen und ganzen auf dasselbe hinaus. Ein Grundbesitzer mit einem mīrī-Rechtstitel, theoretisch ein Pächter von Staatsland, ist in Wirklichkeit in der gleichen Lage wie der Inhaber eines mulk-Titels, da er an den Staat keine Pacht zahlt und sein Besitztitel von seinen rechtmäßigen Erben geerbt werden kann; er kann das Land auch verkaufen. Die Bestellung des Bodens unterliegt, mit einer Ausnahme, keinen Einschränkungen. Wird nämlich mīrī-Land fünf Jahre lang nicht bestellt, verliert der Inhaber seinen Besitztitel.

Eine weitere, erstaunliche Tatsache ist, daß diese verschiedenen Einteilungen nicht die Pachtbesitzverhältnisse zwischen Großgrundbesitzern und denjenigen, die den Boden bestellen, erfassen. Dabei sind diese Eigentumsverhältnisse die bei weitem vorherrschende Form und berühren jene, die den Boden tatsächlich bestellen, viel mehr als eine dieser verworrenen und ziemlich bedeutungslosen Kategorien. Offensichtlich erfüllt das osmanische Bodengesetz keines der Erfordernisse, die ein solches Gesetz eigentlich erfüllen müßte.

Daraus ergibt sich natürlich die Frage nach dem wirklichen Zweck dieser verschiedenen Bodenkategorien. Sie erscheinen auf den ersten Blick so sinnlos, daß man leicht zu der Schlußfolgerung gelangen kann, daß sie lediglich eine dem Westen unverständliche, orientalische Haltung ausdrücken. Doch das Studium der Entwicklung des Bodengesetzes im 19. Jh. zeigt, daß die Einteilung des Bodens in die genannten Kategorien einen wichtigen Zweck verfolgte, nämlich die Einnahme von Steuern. Die Absicht des Gesetzes bestand darin, jedes Stück Land zu besteuern und dafür den Besitztitel auf das Land klar zu definieren, indem der rechtmäßige Eigentümer als Inhaber eines mīrī-Titels eingetragen wurde. Der Anspruch des Staates auf Eigentümerschaft bedeutete tatsächlich nur, daß der Staat kein Eigentumsrecht anerkannte, solange der Besitztitel nicht registriert und das Land damit besteuert war.

Allgemeine Praxis war, Besitztitel direkt an denjenigen zu vergeben, der den Boden bebaute, um zu verhindern, daß sich ein Dritter zwischen die Regierung und den einzelnen kleinen Landbesitzer schob. Daher war die Theorie, daß das gesetzliche Eigentumsrecht an mīrī-Land dem Staat gehört und Besitztitel nur für den Nießbrauch des Landes vergeben werden können, ein Versuch, die Verwaltungsmacht zu zentralisieren, um die feudalen oder stammesabhängigen Existenzformen zurückzudrängen. Ziel war, in Konfrontation zu den Stammesherren eine Form bäuerlichen Eigentums einzuführen. Natürlich gibt es Beispiele großer Landgüter, die aus der direkten Übertragung von mulk-Ländereien oder der Übertragung von Ländereien durch türkische Sultane an ihre politischen Anhänger entstanden sind; es gibt auch Landgüter, die aus Steuerpacht unter dem osmanischen Regime oder aus der Verschuldung der Bauern hervorgegangen

sind. Aber die Errichtung solcher Güter war nicht die allgemeine Absicht des Gesetzes. Die Türken wollten eine starke Zentralregierung an der Spitze einer großen Zahl kleiner landwirtschaftlicher Produzenten schaffen, um ein Höchstmaß an Steuern aus dem Boden zu ziehen. Daher waren sie auch gegen die Scheiche, da deren Stammesmacht die Zentralregierung bedrohte.

Folglich war das osmanische Bodengesetz auch gegen die Anerkennung jeder Form von kollektivem Besitz. In Artikel 8 des Bodengesetzes heißt es: "Das gesamte Land eines Dorfes oder einer Stadt kann nicht in seiner Gesamtheit an alle Einwohner oder an eine oder zwei von ihnen ausgewählte Personen vergeben werden. Jedem Einwohner ist ein eigenes Stück Land zuzuweisen, und jeder erhält einen Titel, der sein Besitzrecht dokumentiert."

Praktisch allerdings wurde, wie wir sehen werden, diese Bestimmung infolge des Unvermögens der Verwaltung, Grundbesitztitel systematisch zu registrieren, umgangen. Die Absicht war jedoch, ein System des direkten Kontakts zwischen dem landwirtschaftlichen Produzenten und der Regierung herzustellen. Der größte Teil der Aktivitäten der Landbesiedlungsbehörden in den letzten zwanzig Jahren hatte eben dieses Ziel und war ein Versuch, die Mängel der türkischen Verwaltung zu beheben, ihre Prinzipien aber beizubehalten.

Das ist bisher in der Praxis nicht einfach gewesen, da die Organisationsformen und sozialen Strukturen in der Landwirtschaft noch immer stammesabhängige Elemente enthalten. Die Rechtsauffassungen des Bodengesetzes befinden sich im Konflikt mit der Realität der arabischen Gesellschaft. Das Ergebnis ist ein Durcheinander, dessen Ordnung noch großer Anstrengungen und viel Energie bedarf.

2. Der Einfluß arabischer Tradition

Wie ein Überblick über den arabischen Raum zeigen wird, haben das Leben in der Wüste und das Stammesleben den traditionellen arabischen Formen des Landbesitzes ihren deutlichen Stempel aufgedrückt.

Das landwirtschaftlich nutzbare Land, das wir in diesem Überblick betrachten, bildet den sog. Fruchtbaren Halbmond, einen halbkreisförmigen Landstrich um die syrischen und saudi-arabischen Wüsten, in denen dank der Nähe der Küste oder der Berge genügend Regen fällt, so daß eine Bestellung des Bodens möglich ist. Eine Niederschlagsmenge von 20 cm (oder 8 Zoll) bildet die Grenzlinie, da bei geringeren Niederschlägen der Anbau von Weizen nicht mehr möglich ist; selbst wenn am Rande der Wüste, wo die Niederschlagsmenge nur 4 Zoll beträgt, Gerste angebaut wird, sind doch die Erträge unsicher oder dürftig.

Das kultivierbare Land, das von dieser Niederschlagslinie begrenzt wird, beginnt bei Beerscheba in Palästina und ist zunächst nur ein schmaler Streifen entlang der Küste. Die Ostgrenze wird von der Hedschas-Bahn in Transjordanien gebildet, die ungefähr die Grenze zwischen der Wüste und dem bestellten Land darstellt, und reicht bis zur syrischen Grenze. Von da an verbreitert sich der fruchtbare Streifen, umfaßt Haurān und weicht dann wieder etwas nach Westen bis Damaskus zurück, das in seiner bewässerten

Oase, Ġūṭa, am Rande der Wüste liegt. Der Streifen setzt sich nordwärts fort und verbreitert sich unter dem Einfluß des Antilibanon. Östlich von Aleppo folgt der Streifen der Grenze des Taurus-Gebirges entlang der syrisch-türkischen Grenze, erweitert sich nach Süden und erfaßt das große, zwischen Syrien und Irak liegende als al-Ġazīra bekannte Gebiet, das früher sehr fruchtbar war, aber jetzt nur noch dünn besiedelt und teilweise unkultiviert ist.

Die Regenfallzone findet im Irak ihre Fortsetzung und endet am Rande der Schwemmlandebene des Südirak an einer Linie zwischen den beiden Flüssen (Euphrat und Tigris) sowie den Städten Hit und Samarra. Südlich dieser Linie beginnt die Bewässerungszone des Irak. Der Niederschlag ist hier sehr gering. Die Landwirtschaft in diesem Gebiet ist völlig von der Bewässerung durch die beiden Flüsse abhängig, in deren Delta der Fruchtbare Halbmond endet.

Rund um den Fruchtbaren Halbmond nimmt die Niederschlagsmenge von Westen nach Osten mit wachsender Entfernung von der Küste oder von Norden nach Süden mit wachsender Entfernung von den Bergen ab. In gleichem Maße verringert sich die Intensität der Bodenbestellung. Die Zone wirklich intensiver Landwirtschaft ist sehr schmal. Sie umfaßt die Küstenebene Palästinas, die Ebene von Esdralon und den Libanon, der dicht besiedelt ist und dessen Boden intensiv bestellt wird. Die kurzen Flüsse, die aus dem Libanon-Gebirge zur Küste fließen, werden zur Bewässerung genutzt.

Aber in allen Gebieten, die nicht mehr als 50 Meilen östlich der Küste liegen und nicht bewässert werden, sind die Formen der Landwirtschaft sehr extensiv. Die übliche Fruchtfolge ist, daß das Land alle zwei bis drei Jahre brachliegt; Weizen und Gerste sind die wichtigsten Kulturen. Die Erträge sind niedrig, sie schwanken zwischen 50 kg und 80 kg pro Donum (5 - 8 Dezitonnen pro ha oder 4 - 6 englische Zentner pro Acre). In weit höherem Maße als in Europa sind sie vom Niederschlag abhängig. In al-Ġazīra z. B. beträgt die Ernte in einem guten Jahr das Zehnfache des Saatgutes, in einem normalen Jahr das Siebenfache und in einem schlechten Jahr nur die gleiche Menge wie das Saatgut. Die Erträge sind eine vom unregelmäßigen Niederschlag abhängige Größe, und der Fruchtbare Halbmond ist fruchtbar nur im Vergleich zu der ihn umgebenden Wüste.

Alle Gebiete am Rande dieser Zone sind Regionen von noch größerer Unsicherheit. In einem guten Jahr können die Erträge einigermaßen ausreichend sein, und die Wüste kann im Frühjahr zur Weidewirtschaft genutzt werden. Dies sind die Regionen der Weidewirtschaft der Stämme, der echten Nomaden. Der Prozeß der Sesshaftwerdung der Nomadenstämme dauert noch an. Die Existenz der Wüste gibt der sesshaften Bevölkerung ein ständiges Gefühl der Unsicherheit.

Wegen der großen Instabilität der Erträge bestehen noch allgemeine Armut, soziale Unsicherheit und Formen des Stammeseigentumes. An der Küste, besonders im Libanon, ist kleiner Privat- oder Pachtbesitz vorherrschend, denn der Anbau von Oliven, Zitrusfrüchten und anderen Früchten erfordert langfristige Investitionen. Wo ständig Bewässerungskulturen oder Obst angebaut werden, sind die Besitzformen stabil (außer im Irak, wo in der Tat recht eigenartige Verhältnisse herrschen).

Doch unter der sesshaften Bevölkerung im Getreideanbaugürtel gibt es noch immer eine Form halbgemeinschaftlichen Eigentums, die auf Stammestraktionen zurückgeht. Als die Stämme sesshaft wurden, vergaben sie das kultivierbare Land gleichberechtigt an alle Stammesuntergruppen oder Clans. Der Boden des Dorfes wurde entsprechend seiner Qualität in verschiedene Zonen aufgeteilt, wobei jeder Untergruppe ein Abschnitt in jeder Zone zugewiesen wurde. Diese teilten ihrerseits das Land ihres Abschnitts unter den Mitgliedern der Untergruppe auf. Um die Gleichheit zwischen den Stämmen und den Mitgliedern eines jeden Stammes aufrechtzuerhalten, wurde das Land in bestimmten Zeitabschnitten unter den Stammesuntergruppen und unter den Mitgliedern einer jeden Untergruppe neu verteilt. So entstand das mušā'-System (arab.; mušā' = geteilt), das noch immer in Syrien und in Teilen von Palästina und Transjordanien vorherrschend ist, obwohl es in den beiden letztgenannten Gebieten allmählich verschwindet.

Der mušā'-Besitz ist eine Übergangsform vom absoluten Gemeineigentum der halbnomadischen Stämme an den Grenzen der Wüste zum aufgeteilten, individuellen Besitz in der von Sesshaften besiedelten Zone an der Küste. Die letztere Besitzform ist auf die vom Niederschlag abhängige Getreideanbauzone beschränkt. Der darin zugrunde liegende Gedanke, nämlich Gemeineigentum an Boden, geht eindeutig auf Stammestraktionen zurück.

Unter Arabern, soweit sie nomadisch leben, herrscht die Auffassung vor, daß Grund und Boden außerhalb jeder geschäftlichen Transaktion liegt. Privateigentum wird für Vieh, Zelte und persönliche Gegenstände anerkannt, doch Boden wird, da er nur zeitweilig zur Verfügung steht und extensiv bebaut wird, als Stammeseigentum betrachtet. Das gleiche gilt für Weidegründe. In einigen Dörfern Syriens, den anšariya, ist das absolute Gemeineigentum noch vorherrschend: Das Land des Dorfes wird jedes Jahr unter die Familien des Dorfes entsprechend der Anzahl ihrer männlichen Mitglieder aufgeteilt. Stirbt ein Bewohner oder verläßt er das Dorf, fallen seine Rechte an die Gemeinschaft zurück; wird ein männliches Kind geboren, erhält es automatisch einen Anteil am Recht seiner Familie auf Grund und Boden. Diese Besitzform ist jedoch nur noch in den ärmsten Dörfern und unter den Beduinen, die sich in den Bezirken Ḥaurān und Palmyra niedergelassen haben, anzutreffen.

Der mušā'-Besitz ist eine Weiterentwicklung dieser primitiveren Form. Im mušā'-System drückt sich das Recht, Boden zu besitzen, als Anteil am Ganzen aus, das Land des Dorfes wird periodisch unter den verschiedenen Besitzern entsprechend ihrer Anteile immer wieder neu verteilt. Doch sind ihre Anteile nicht unbedingt dem Gemeineigentum gleichzusetzen, sie können gekauft und verkauft werden, was im System des Gemeineigentums nicht möglich ist.

Ursprünglich wurde das Land zu gleichen Teilen unter die verschiedenen Familien (oder Stammeseinheiten) aufgeteilt. Um Boden gleich und gerecht zu verteilen, wurden die guten und die schlechten Böden des Dorfes in Zonen aufgeteilt (maqam oder mauqa'), jede Familie erhielt Anspruch auf ein gleiches Stück Boden in jeder Zone.

Mit dem Zerfall der ursprünglichen Familien oder Stammeseinheiten in einzelne Haushalte und der weiteren Teilung der Anteile durch Vererbung entwickelte sich Ungleichheit, so daß die Größe der Anteile der einzelnen Bauern beträchtlich variiert. In Syrien findet der mušā'-Anteil seinen Aus-

druck in faddān, was nicht eine bestimmte Fläche, sondern einen Teil des gesamten Bodens bezeichnet, und man sagt: Der Bauern Soundso besitzt 3 faddān, d. h. 3 von insgesamt 60 oder 100 oder 500 Anteilen, in die der gesamte Boden des Dorfes aufgeteilt ist.

In dem Maße wie die Anzahl der Personen wächst, bricht das System gewöhnlich zusammen, die periodische Neuverteilung der einzelnen Streifen Boden unter die verschiedenen Gruppen wird aufgegeben, und durch Gewohnheitsrecht etabliert sich allmählich individuelles Eigentum. Die Aufteilung der einzelnen Besitztümer in viele schmale Streifen bleibt erhalten. Im größten Teil Palästinas und in der Baqā' -Ebene ist das mušā' -System verfallen. Mit dem Beginn intensiver Landwirtschaft muß es aufgegeben werden.

Natürlich hat dieses System große Nachteile, da es jegliche Investitionen am Grund und Boden verhindert und jedem Versuch, fortschrittliche Maßnahmen zu verwirklichen, im Wege steht. Der einzelne Bauer wird daran gehindert, das Land zu düngen oder Verbesserungen durchzuführen, wie z. B. Terrassen anzulegen, um der Bodenerosion zu begegnen. Das mušā' -System ist ausschließlich dort angebracht, wo sehr extensive Landwirtschaft mit zwei- oder dreijährigem Fruchtwechsel ohne Anbau von Obstkulturen betrieben wird (Obstplantagen befinden sich immer in Einzelbesitz, auch in Dörfern, wo der Rest des Bodens dem mušā' -System unterliegt). Und selbst bei extensiver Landwirtschaft ist das mušā' -System verlustreich und bringt, wie M. Duraffourd (der frühere Direktor des Landvermessungsamtes in Syrien und Libanon) feststellte, Verluste bis zu 30 %, d. h. 10 % infolge des Zeitverlustes durch die Umverteilung der einzelnen Bodenstücke, 10 % durch Verlust an Boden und weitere 10 % Verlust durch übermäßig hohe Aussaat.

Es wäre natürlich erstrebenswert, das Gemeineigentum an Boden als Grundlage für die Entwicklung des Dorfes mit Nutzung von Maschinen und eines Bewässerungssystems im großen Rahmen beizubehalten, anstatt zuzulassen, daß der Gemeinbesitz in viele kleine Besitztümer zerfällt, die meistens für ein rationelles System der Nutzung zu klein und zu zersplittert sind. In der Praxis ist es jedoch sehr schwierig, die Landwirtschaft eines Dorfes auf gemeinschaftlicher Basis zu betreiben, da die Konflikte zwischen den Dorfbewohnern, die entstehen, wenn das mušā' -System infolge der wachsenden Zahl von Grundbesitzern erst einmal den Sättigungspunkt erreicht hat, jede Übereinkunft zwischen den Produzenten verhindern. Investitionen in größerem Rahmen auf der Ebene des Dorfes würden eine Form gemeinschaftlicher Verwaltung erfordern, die wiederum unmöglich ist, da es zwischen den Dorfbewohnern, die Besitztitel an Boden haben, keine ständige Einigung über die Preisgabe auch nur eines Bruchteils ihrer Unabhängigkeit geben kann. Die Schranken des mušā' -Systems lassen keinen Fortschritt in Form von Krediten in der Landwirtschaft, der Verbesserung des Saatgutes und besonders keine Investitionen im Obstanbau zu. Alle, die die Funktionsweise des mušā' -Systems in der Praxis erlebt haben, sind sich über die Notwendigkeit seiner Abschaffung einig, wenn wirklich Fortschritte erzielt werden sollen.

3. Der Konflikt zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht

Bereits 1858 versuchte die osmanische Regierung zugunsten individuellen Besitzes, das mušā'-System abzuschaffen. Damals hielt die osmanische Regierung eine Volkszählung ab und führte die obligatorische Registrierung der Besitztitel ein. Diese Volkszählung begründete zwar theoretisch die Besitztitel für aufgeteilten Boden, indem der Boden unter dem Namen desjenigen, der ihn besaß, registriert wurde, aber diese Besitztitel entsprachen so, wie sie registriert wurden, keinesfalls der Wirklichkeit. Aus Furcht, daß die Registrierung nur eine Vorbereitung für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht oder die Besteuerung des Bodens sei, fälschten die Dorfbewohner die Ergebnisse der Zählung, indem sie das Eigentum entweder auf den Namen des Stammesoberhauptes oder eines Familienmitgliedes registrieren ließen, das nicht der Wehrpflicht unterliegen würde. Sie ignorierten die gewährten Besitztitel (sanad tapu), fuhren fort, das Land nach mušā'-System zu bestellen und erkannten die traditionellen Inhaber von Anteilen als die tatsächlichen Eigentümer an. Das führte zu völliger Verwirrung. Einerseits gab es bestimmte gesetzlich bestätigte Besitzer von Eigentumstiteln an aufgeteiltem Land, andererseits wurde in der Praxis das Land von Personen bestellt, die durch Gewohnheitsrechte anerkannte Ansprüche hatten, die aber gesetzlich nicht einklagbar waren.

Es ist verständlich, daß die Registrierung der Besitztitel die erste Reform war, die die Mandatsregierungen durchzuführen hatten. Das warf sofort sehr komplizierte Fragen auf. War es wünschenswert, Boden als Anspruch auf einen Anteil zu registrieren und damit das mušā'-System anzuerkennen, oder sollte man lieber Titel auf individuellen Besitz begründen? Unverkennbar sprach alles für die Aufteilung in individuellen Besitz, vorausgesetzt, die Bauern erkannten selber die Nachteile des mušā'-Systems und verlangten dessen Abschaffung. Jedoch war der gescheiterte Versuch der osmanischen Regierung, entgegen der Tradition individuellen Besitz einzuführen, ein warnendes Beispiel.

Die Mandatsregierungen haben das Problem auf recht unterschiedliche Weise angepackt. In Palästina ist das mušā'-System offensichtlich weithin verfallen (obwohl es darüber keine exakten Angaben gibt). Die Siedlungsbehörde hat Titel auf individuellen Besitz registriert, die bereits vor der Registrierung bestanden. In Transjordanien sind Besitztitel in Dörfern mit mušā'- und mafrūz- (geteilt) Besitz - aber vorwiegend in den ersteren - vergeben worden. Die Besiedlung geht stets mit der Aufteilung des Bodens der Dörfer in Einzelbesitz und der Abschaffung des mušā'-Systems einher. In Syrien verfolgt die Landvermessungsbehörde den entgegengesetzten Weg. Besitztitel werden für mušā' Anteile und nicht für Einzelbesitz erteilt, es sei denn, dieser besteht bereits oder wird ausdrücklich verlangt ...

Keine der betreffenden Behörden, mit Ausnahme der in Syrien und im Libanon, war in der Lage, die Zersplitterung des Einzelbesitzes anzupacken, die den Fortschritt mindestens ebenso sehr behindert wie das mušā'-System, dessen Abschaffung früher oder später in Angriff genommen werden muß.

4. Die Klasse der Großgrundbesitzer

Ein weiterer Faktor, der die Grundeigentumsverhältnisse beeinflusst, ist die durch die Türkenherrschaft entstandene Klasse parasitärer Großgrundbesitzer, als politische Anhänger des Sultans Landzuteilungen erhielten oder machtausübende Personen sich Rechte der Steuerpacht aneigneten. Doch die eigentliche Ursache für die Entstehung des Typs von Großgrundbesitzern als Angehörige der Stadtnotabeln ist die ständige Verschuldung der Bauern, die sich aus der Unsicherheit der Getreideernte ergibt. Ein oder zwei Jahre mit schlechter Ernte führen in der Regel zur Verarmung des Bauern und zwingen ihn, sich für die Aussaat Geld zu borgen. Nachdem ein Bauer sich zu einem hohen Zinssatz verschuldet hat, wird er letzten Endes gezwungen, seinen Besitz an einen wohlhabenden Händler in der Stadt zu verkaufen und das Leben eines Pächters bei einem Großgrundbesitzer zu führen. Dieser Prozeß ist in Syrien und im Nordirak sehr weit vorangeschritten.

In der Regel wird der Pachtzins auf anteilmäßiger Basis festgelegt. Führt der Großgrundbesitzer nur Steuern ab, beträgt die Pacht ein Fünftel der Ernte, liefert er das Saatgut, beträgt sie zwei Fünftel und vier Fünftel, wenn er alle Kosten außer denen für die Arbeitskraft begleicht. Diese Form ist in Syrien und zu einem gewissen Grade in den meisten anderen Ländern üblich.

Die Großgrundbesitzer, die auf die oben genannte Art und Weise Land erworben haben, verstehen in der Regel nichts von Landwirtschaft und brauchen noch nicht einmal die Dörfer zu besuchen, die sie besitzen. Es heißt, daß es in Deir az-Zor am Euphrat eine Familie gibt, die 32 Dörfer besitzt. Die Dorfbewohner setzen ihre Handtuchfelderwirtschaft fort - manchmal sogar nach dem mušā'-System - ohne ihre Produktionsmethoden zu verändern. Landbesitz ist eine reine Geldspekulation und nichts weiter.

Natürlich gibt es Großgrundbesitzer, die auch Landwirte in großem Stil sind, aber nur dort, wo Bewässerungslandwirtschaft betrieben wird, wie z. B. in den Dattelgärten des Irak, die in der Tat große Pflanzungen darstellen, und an der libanesischen Küste, wo lokale Grundbesitzer kleine Bewässerungssysteme angelegt haben. In diesen Fällen investieren die Großgrundbesitzer Kapital in Landgüter und leiten sie so, wie es auch in Europa üblich ist. Doch in den vom Niederschlag abhängigen Getreideanbauzonen treten sie nur in der Rolle des Geldverleihers auf und zeigen keinerlei Verantwortungsgefühl gegenüber dem Grund und Boden. Diese Form des Besitzes hemmt die Entwicklung, da jegliche konstruktive Investition am Grund und Boden verhindert wird.

Keine der Mandatsmächte hat den Versuch unternommen, die Beziehungen zwischen Großgrundbesitzern und Bauern zu regeln; sie haben sich viel zu sehr an die Vorstellungen des türkischen Gesetzes gehalten, für das die Registrierung von Besitztiteln ausschlaggebend war. Sie haben zwar die Wirksamkeit des türkischen Systems enorm verbessert, dabei aber gerade jene Dinge vernachlässigt, die auch das türkische Gesetz vernachlässigt hat. Nichts wurde unternommen, um den Pächtern größere Sicherheit für ihren Pachtbesitz zu geben, oder ihr Bestreben, selbst Eigentümer zu werden, zu fördern. Das würde natürlich mehr als nur Gesetzesänderungen erfordern; es würde die Schaffung eines Kreditsystems in der Landwirt-

schaft und größere Marktstabilität verlangen, da man auf andere Weise die Tendenz unter den Bauern, sich Geld zu überhöhten Zinsen zu leihen, nicht unter Kontrolle bekommt. Die während des zweiten Weltkrieges eingeführten offiziellen Getreideaufkaufsysteme sind eine Veränderung in dieser Richtung und daher unter den kleinen Bauern populärer als unter den Großgrundbesitzern.

(Übersetzt von Peter Ackermann)

Ein Nachwort zur "asiatischen Produktionsweise"

von Burchard Brentjes

Die Theorie von der "asiatischen Produktionsweise" ist vom Herausgeber schon mehrfach einer kritischen Analyse unterzogen worden,¹ so daß hier nur ein kurzes Resümee erforderlich ist. Die in der Neuzeit geführte Diskussion um die "asiatische Produktionsweise" geht auf diesbezügliche Äußerungen von Karl Marx und Friedrich Engels vor allem aus den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zurück. Übersehen werden dabei in der Regel die Grundzüge für die wissenschaftliche Einschätzung der Aussage eines Wissenschaftlers. In keinem Fall kann ein Zitat von ihm selbst zur Beweisführung herangezogen werden; ein Zitat belegt nur die Auffassung des Urhebers in einer gegebenen Situation und Zeit. Es muß dagegen nach der Stellung der jeweiligen Aussage im Lebenswerk des Wissenschaftlers gefragt werden, nach der weiteren Entwicklung dieser Aussage, nach deren Quellen und nach der Rolle der Aussage im Lehrsystem des Wissenschaftlers.

Unbestreitbar war für Marx und Engels Asien in den 50er Jahren ein Randproblem bei ihrer Auseinandersetzung mit dem Kapitalismus. Mit Sicherheit kann auch die Aussage getroffen werden, daß Marx und Engels in den 80er Jahren zu ganz anderen Auffassungen gelangt waren, wie schon allein die Tatsache beweist, daß die Marx'sche Verarbeitung des Werkes von M. M. Kovalevskij über die Dorfgemeinde auf Dutzenden Seiten nur einen Inhalt hat, die Entwicklung des Grundeigentums in Amerika, Asien und Nordafrika, das es nach der Theorie der "asiatischen Produktionsweise" ("Die Abwesenheit des Grundeigentums ist in der Tat der Schlüssel zum ganzen Orient."²) gar nicht gegeben haben dürfte. Man wird aber Marx auch nicht gerecht, wenn man seine einzige (zumindest einzige hinterlassene) Verallgemeinerung neuer Erkenntnisse in den Briefentwürfen für eine Antwort an V. I. Sassulitsch³ in eine Hegelsche Triade umstilisiert, indem die von Marx ausdrücklich auf die vor-kapitalistischen Phasen der Klassengesellschaft beschränkte "sekundäre Formation" als identisch mit der kapitalistischen Klassengesellschaft dargestellt wird. Die "sekundäre Formation ... der auf Privateigentum begründeten Gesellschaft ... umfaßt, wohlverstanden, die Reihe der Gesellschaften, die auf Sklaverei, Leibeigenschaft beruhen" (Hervorhebung vom Verf.) - also nicht den auf "freier" Arbeit beruhenden Kapitalismus.⁴

Die Grunderkenntnis, zu der Marx am Ende seines Lebens kam, war gerade die Einheit des Kapitalismus als sozialökonomischer Formation gegenüber der vorhergehenden "sekundären Formation", deren Gesellschaften auf Sklaverei und Leibeigenschaft beruhten, einer Formation, für welche die Aussage im dritten Entwurf der Sassulitsch-Antwort über die "Urgemeinschaften" volle Gültigkeit hat. "Die Urgemeinschaften sind nicht alle nach dem gleichen Muster zugeschnitten. Ihre Gesamtheit bildet im Gegenteil eine Reihe von Gruppierungen, die sich sowohl im Typus wie im Alter voneinander unterscheiden und die aufeinanderfolgende Entwicklungsphasen kennzeichnen."⁵ Das ist eine Beschreibung, die auch für die im vorliegenden Band beschriebenen Stufen und Phasen zutrifft, neben denen in Indien, in China, im Iran und in sonstigen Ländern andere Formen stehen; ihnen allen aber ist gemeinsam, daß sie auf Privateigentum und auf Formen der Sklaverei bzw. der Leibeigenschaft

begründet sind.

Das Kernproblem der Diskussion um die Sozialstrukturen Asiens und Afrikas war und ist stets, Erkenntnisse über die jeweilige Gegenwart zum Zweck ihrer Veränderung zu gewinnen.

In den 50er Jahren war es das Schicksal Indiens, das Marx und Engels zur Beschäftigung mit Asien brachten, die Unterordnung Indiens unter die britische Krone und die Zerschlagung des großen Volksaufstandes gegen die Briten.⁶ In den 70er und 80er Jahren war es die herannahende Revolution in Rußland,⁷ die das in den 50er Jahren erarbeitete Bild zu überarbeiten zwang. In dem Land der "asiatischen Despotie" schlechthin, das nach der Theorie der "asiatischen Produktionsweise" unveränderlich sei, entwickelte sich eine revolutionäre Bewegung, die die Fragen nach dem Charakter der Gesamtstruktur und einer Revolution auf der Basis der Dorfgemeinschaft stellte⁸ und zugleich von der Entstehung einer Arbeiterbewegung in den Zentren begleitet war.

Marx brach die Arbeit am Kapital ab, lernte Russisch und arbeitete jahrelang die von Freunden übersandten statistischen Materialien zur Agrarreform von 1861 in Rußland durch. Um Vergleichsmaterial zu erhalten, wandte er sich erneut Indien, Ceylon, Amerika sowie der Urgesellschaft zu, wie u. a. nachgelassene Exzerpte aus den Werken J. B. Phears, L. H. Morgans und J. Lubbocks belegen.⁹ Besonders war es jedoch Kovalevskij, den Marx 1875 zu einer Vergleichsstudie Altamerikas, Indiens und Algeriens anregte, die er nach ihrem Erscheinen als Buch¹⁰ sofort zu umfangreichen Notizen verarbeitete.¹¹

Marx ließ angesichts der deutlichen Nachweise seine alte Annahme, in Asien fehle das private Grundeigentum bzw. der Großmogul sei der einzige Grundherr in Indien, die These von einer gesonderten "asiatischen Produktionsweise", von nun an fallen und setzte dafür die Theorie der "sekundären Formation", innerhalb derer der Feudalismus nur eine auf Westeuropa beschränkte Sonderform sei. Scharf verurteilte er u. a. Phear, der Indiens Dorfstruktur in Ermangelung eines besseren Vergleichs mit der des feudalen Europas verglichen hatte ("which bore characteristics resembling those of feudalism in Europe" und "an analogy which his phraseology borrowed from feudal Europe"),¹² mit dem Vermerk: "Dieser Esel Phear nennt d. Constitution d. village feudal."¹³ Das ist eine Bemerkung, die die Vertreter der Behauptung, der Marxismus bezeichne die mittelalterlichen Strukturen Asiens als feudal, Lügen straft, zumal sich in den Kovalevskij-Materialien ähnliches findet.

Die Besonderheiten des Feudalismus als Form der "sekundären Formation", aus der gesetzmäßig der Kapitalismus hervorging, bestehen in folgendem:

Im Bodenmonopol der als Adel konstituierten herrschenden Klasse, das alle anderen Klassen ausschloß, die Bauern in die Leibeigenschaft bzw. Pachtabhängigkeit zwang, die Städter in den Mauern der Städte ein- und aus der Agrarstruktur ausschloß und so die Stadt auf sich beschränkte, ihr die Selbstverwaltung überließ, die technischen Revolutionen des 13. Jh. erzwang und schließlich die Bourgeoisie so sehr stärkte, daß sie den Adel auf die Guillotine schickte oder aufkaufte.

In Asien und Afrika fehlte dieser Grundgegensatz, wo die Grundherren reiche Städter oder im Staatsdienst zu Land und Geld gekommene Offiziere und Beamte waren.

Der orientalischen Stadt fehlte die Selbstverwaltung, sie bewältigte nicht die über das Handwerk weiterweisenden technischen Aufgaben, und ihre führenden Klassen standen nicht einer herrschenden Landeigentümerklasse gegenüber, sondern zählten zu ihr. Eine bürgerliche Revolution gegen den Feudalismus konnte es dement-

sprechend nicht geben, so ähnlich Mameluken oder Seldschuken europäischen Kreuzrittern waren. Aber es fehlte der zur Explosion treibende Gegensatz in bezug auf die Verfügung über das Land und damit über die Staatsmacht. Der Kapitalismus konnte nicht eigenständig entstehen.

Diese selten in ihren Konsequenzen zu Ende gedachten historischen Lehren hat Marx in den Sassulitsch-Entwürfen nur andeuten können, da er kurze Zeit später starb. Weil er keine Zeit mehr fand, die neuen Erkenntnisse im "Kapital" zu verarbeiten oder auch nur soweit aufzuarbeiten, daß Engels sie hätte einarbeiten können, fehlen sie natürlich im "Kapital".

Friedrich Engels schrieb in einem Brief an N. F. Danielson vom 3. Juni 1885 über seine Arbeit am "Kapital" und die dazu vorliegenden Notizen zu Rußland: "Aus diesem Vorwort werden Sie ersehen, daß das Ms. von Bd. III schon 1864/66, also vor der Zeit geschrieben worden ist, da der Verfasser dank ihrer Liebenswürdigkeit in der Lage war, sich mit den Agrarverhältnissen Ihres Landes so gründlich vertraut zu machen. Augenblicklich arbeite ich an dem Kapitel über die Grundrente und habe bis jetzt noch keine Anspielung auf russische Verhältnisse gefunden. Sobald das ganze Manuskript in eine leserliche Schrift übertragen worden ist, werde ich es ordnen müssen, indem ich es mit anderen Materialien, die vom Autor hinterlassen wurden, vergleiche; und für das Kapitel über die Grundrente sind sehr umfangreiche Auszüge aus den verschiedenen statistischen Werken, die er von Ihnen bekam, vorhanden - aber ob diese irgendwelche kritischen Notizen enthalten, die für diesen Band verwertbar sind, kann ich noch nicht sagen. Was aber da ist, soll aufs gewissenhafteste genutzt werden..."

Die Analyse der Grundrente ist theoretisch so vollständig, daß Sie darin sicher allerhand Interessantes für die speziellen Bedingungen Ihres Landes finden werden. Allerdings werden in diesem Ms. die vorkapitalistischen Formen des Grundeigentums nicht behandelt; sie werden lediglich hie und da des Vergleichs wegen erwähnt.¹⁴

Eine ähnliche, allerdings kürzere Auskunft erteilte er in einem Brief vom 19. Februar 1887 an den gleichen Empfänger.¹⁵ Ausführlicher ging er auf dieses Problem in einem Vorwort zur Broschüre "Internationales aus dem 'Volksstaat' (1871 - 1875)" ein. Dort heißt es: "Die Frage nach der Zukunft der russischen Bauerngemeinde beschäftigt mehr als je alle Russen, die sich um die ökonomische Entwicklung des Landes kümmern. Unter den russischen Sozialisten hat der von mir zitierte Brief von Marx die verschiedenartigsten Deutungen erfahren. Noch neuerdings ist mir mehrfach von Russen des In- und Auslandes die Aufforderung zugekommen, über diese Frage meine Ansicht zu äußern. Ich habe mich lange gesträubt, da ich nur zu gut weiß, wie ungenügend meine Kenntnisse der Einzelheiten der ökonomischen Lage Rußlands sind; wie soll ich den dritten Band des 'Kapitals' fertigstellen und daneben die wahrhaft kolossale Literatur durchstudieren, worin das alte Rußland, wie Marx zu sagen liebte, vor seinem Ableben sein Inventar aufnimmt?"¹⁶

Schon Marx hatte die beginnende Herausbildung des Kapitalismus in Rußland beobachtet und sich gemeinsam mit Engels im Vorwort zur zweiten russischen Ausgabe des Kommunistischen Manifests¹⁷ positiv über die Aussichten einer russischen Revolution ausgesprochen, falls sie sich mit einer siegreichen proletarischen Revolution in Westeuropa verbinden könne.

Als Engels sich in jenem eben zitierten Vorwort 1894 zur Lage in Rußland äußerte, schrieb er, daß "die herannahende Auflösung der kapitalistischen Gesellschaft im

Westen auch Rußland in die Lage bringen wird, seinen jetzt unvermeidlich werden- den Durchgang durch den Kapitalismus bedeutend abzukürzen".¹⁸

Unterdessen war die Narodniki-Bewegung zerfallen, da sich in der Praxis erwiesen hatte, daß die in den 50er Jahren von A. I. Herzen gestellte Frage, ob "Rußland alle Phasen der europäischen Entwicklung durchlaufen (müßte) oder (ob) ihm eine ganz andere revolutionäre Entwicklung bevor(stehe)?"¹⁹ subjektiv falsch war. G. W. Plechanow hatte sich Anfang der 80er Jahre von den "Volkstümlern" getrennt und die Illusion einer idealen Mir (Dorfgemeinde-Verwaltung) entlarvt. Er formulierte die Erkenntnis, an der W. I. Lenin anknüpfen sollte: "Rußland hat den kapitalistischen Weg beschritten" - eine Feststellung, die heute sinngemäß auf die meisten Staaten Asiens und Afrikas zutrifft. Lenin hat den Begriff der "asiatischen Produktionsweise" trotz der Behauptungen K.-A. Wittfogels nie verwendet. Soweit er den Begriff anführte, geschah es in Zitaten aus den Werken von Marx und Engels bzw. bei polemischen Auseinandersetzungen mit Plechanow,²⁰ der angenommen hatte, Peter I. habe eine Form der "asiatischen Produktionsweise" in Rußland eingeführt.

Die zwei Diskussionswellen nach der Jahrhundertwende der späten 20er und frühen 30er Jahre sowie der 50er und 60er Jahre waren ebenfalls eine Widerspiegelung aktueller politischer Probleme: bei der ersten ging es um die Krise der chinesischen Revolution und bei der zweiten um den Zusammenbruch des Kolonialsystems, der den Optimisten veranlaßte, an den Beginn eines nichtkapitalistischen Entwicklungsweges revolutionärer Demokraten in vielen Ländern zu glauben. Heute ist im Grunde genommen das Problem nur noch sekundär, da zur Kernfrage in Asien die Überwindung des Kapitalismus geworden ist, aber real beantwortet sind die Fragen nach der Struktur der vorkapitalistischen Gesellschaften noch immer nicht in befriedigendem Maße.

Dies beruht nicht zuletzt auf einer ungenügenden Aufarbeitung der Geschichte des Begriffs "asiatische Produktionsweise", die auf die politische Phrase von der "asiatischen Despotie" zurückgeht.²¹ Dieser Begriff hat seine Wurzeln in der politischen Begründung für die Eroberung Persiens durch Alexander, die Aristoteles mit dem vorgeblichen Gegensatz der griechischen Demokratie und des persischen Despotismus in seiner "Politik" gegeben hatte.

Als im 16. Jh. das "christliche" Europa durch die vordringenden Osmanen bedroht wurde, erschien diese politische Legende in neuer Form. Nicolo Machiavelli bezeichnete Rußland und die Türkei als Despotien, da ihnen der die Staatsordnung sichernde erbliche Adel fehle.

Im Jahre 1568 erschien Loys le Roys Übersetzung der aristotelischen "Politik", die Jean Bodin in seinen "Six Livres de la Republique" (1576) als Vorbild diente. Bodin unterschied eine durch Gesetze geregelte königliche Monarchie von einer auf Eroberung begründeten Monarchie der Seigneurs und der tyrannischen Monarchie, in der alle Untertanen als Sklaven behandelt würden. Die Türkei und das Großfürstentum Moskau seien seigneurale Monarchien im Unterschied zur Königsmonarchie in Westeuropa. Im 18. Jh. diente der französischen Aufklärung das Bild der "asiatischen Despotie" zur legalen Propaganda gegen die französische Monarchie, die sich unter Ludwig XIV. gezwungen gesehen hatte, selbst den Gebrauch des Wortes Despotie zu verbieten.

Die Anhänger des Königtums versuchten, unter dem Einfluß Bodins nachzuweisen, daß Gesetzlosigkeit und Tyrannei charakteristisch für die asiatischen Staaten seien, um die "Adelsmonarchie" Frankreichs zu rechtfertigen. Ein exponierter Repräsentant dieser Richtung war Francois Bernier, Marxens Quelle für die indischen Ver-

hältnisse unter den Mogulen. Schärfster Kritiker der Auffassungen von Bernier war M. Anquetil du Perron, der schon vor der Französischen Revolution den kolonialistischen Charakter der Legende von der "asiatischen Despotie" entlarvte.²²

Von nachhaltiger Wirkung war die Übernahme der "asiatischen Despotie" durch Ch. Montesquieu in seinem "L'ésprit des Loix" (1748), der für G. W. F. Hegel Vorbild wurde und von dem Marx den Begriff entlehnte.

Eine weitere Quelle war die sich entwickelnde Nationalökonomie. F. Quesnay sah unter dem Einfluß der idealisierenden Berichte der Jesuiten China als das Vorbild eines geordneten Staatswesens, ähnlich wie G. W. Leibniz und F.-M. Voltaire die neokonfuzianische Philosophie als Vorbild eigenen Denkens sahen.

Adam Smith gab einem gering entwickelten Handel die Schuld am Despotismus, dessen Herrscher die Landwirtschaft fördern würden, und auch für J. G. Herder war die Agrarstufe seiner Geschichtstheorie mit der Staatsform des Despotismus verbunden. James Mill beschrieb in seiner "History of British India" (1821) Indien als ein Land unzähliger Dorfgemeinden auf dem Boden des einen Eigentümers, des Herrschers - eine Ansicht, die sich bei J. St. Mill²³ als stationäre "oriental society" mit dem Beispiel Indiens wiederfindet. Marx ging vom Hegelschen Geschichtsbild aus und überarbeitete es anhand der englischen Nationalökonomie, so daß er zu jener oben zitierten Auffassung der 50er Jahre kam.

Dies war die vorherrschende Deutung der ökonomischen Struktur Asiens, und Marx wandte sie an, um sich die Verhältnisse in Indien zu erklären, bis er zu besserer Einsicht kam und, unbemerkt von vielen Epigonen, die Theorie von der "asiatischen Produktionsweise" fallen ließ und zu seinem - bereits seit hundert Jahren in den Sassulitsch-Entwürfen vorliegenden - wissenschaftlichen Bild von den vorkapitalistischen Klassengesellschaften kam.

Anmerkungen

- 1 Karl Marx und Friedrich Engels zur Geschichte des Orients, hg. v. B. Brentjes, Halle 1983; Marx und Engels zur Sozialstruktur und Ideologieggeschichte des Orients, Halle 1984.
- 2 Engels, F., an K. Marx, 6. Juni 1953, in: Marx/Engels, Werke (MEW), Berlin 1956 ff., Bd. 28, S. 259.
- 3 Marx, K., Entwürfe einer Antwort auf den Brief von V. I. Sassulitsch, in: MEW, Bd. 19, S. 384 - 406.
- 4 Ebenda, S. 404.
- 5 Ebenda, S. 402.
- 6 Peuke, H. J., Karl Marx und Indien, in: Marx und Engels zur Sozialstruktur und Ideologieggeschichte des Orients, Halle 1984, S. 108 - 127.
- 7 Krause, H., Marx und Engels und das zeitgenössische Rußland, in: Marburger Abhandlungen zur Geschichte und Kultur Osteuropas, Bd. 1, Gießen 1958; Ziemeke, T., Marxismus und Narodničestvo. Entstehung und Wirkung der Gruppe "Befreiung der Arbeit", in: Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 130, Frankfurt (Main)/Bern 1980.
- 8 Goehrke, C., Die Theorien über Entstehung und Entwicklung des "MIR", Wiesbaden 1964.
- 9 Phear, I. B., The Aryan Village in India and Ceylon, 1880; Morgan, L. H., Ancient Society, London 1877; Lubbock, J., The Origin of Civilisation and the Primitive Condition of Man, London 1870. Siehe die Marxschen Exzerpte in Krader, L., The ethnological notebooks of Karl Marx, Assen 1972.
- 10 Kovalevskij, M. M., Obščinnoe Zemlevladennie, pričiny, chod i posledstvija ego razloženiija, London 1879.
- 11 Harstick, H. P., Karl Marx über Formen vorkapitalistischer Produktion. Vergleichende Studien zur Geschichte des Grundeigentums, Frankfurt (Main)/New York 1977.
- 12 Siehe Phear, J. B., The Aryan Village in India and Ceylon (reprint), India 1975, S. 250 u. 263.
- 13 Siehe Krader, S. 256.
- 14 Engels, F., an N. F. Danielson, in: MEW, Bd. 36, S. 322.
- 15 Ebenda, S. 617.
- 16 Derselbe, Vorwort (zur Broschüre "Internationales aus dem 'Volksstaat' (1871 - 75)"), in: MEW, Bd. 22, S. 418.
- 17 Marx, K./Engels, F., Vorrede zur zweiten russischen Ausgabe des "Manifests der Kommunistischen Partei", in: MEW, Bd. 19, S. 296.
- 18 Engels, Vorwort, S. 418.
- 19 Krause, H., Marx und Engels und das zeitgenössische Rußland, Gießen 1958, S. 248.
- 20 Dunn, S. P., The fall and rise of the Asiatic mode of production, London 1982, S. 13.
- 21 Siehe Brentjes, B., Zur Geschichte des Begriffs der "asiatischen Despotie", in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Halle, Bd. XXVIII, Halle 1979, Gesellschaftswiss. Reihe, H. 1, S. 15 - 20.
- 22 Siehe Anquetil du Perron, M., Législation Orientale, Amsterdam 1778; siehe bei Karl Marx und Friedrich Engels zur Geschichte des Orients, S. 63 - 81. - Leider kam Marx erst im Zusammenhang mit Kovalevskij an diesen Band, wie aus der Bemerkung hervorgeht: "Duperron ... (der erste, der einsieht, daß in Indien nicht d. Großmogul der einzige Grundeigentümer)..." (siehe Harstick, S. 77).
- 23 Mill, J. St., Principles of political economy, London 1848.

Siglenverzeichnis⁺

A	Tablets in the collections of the Oriental Institute, University of Chicago
AbB	Altbabylonische Briefe, Leiden
ABL	Harper, R. F., Assyrian and Babylonian letters
AcAnHu	Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest
AcOrHu	Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae, Budapest
ADD	Johns, C. H. W., Assyrian Deeds and Documents
AfO	Archiv für Orientforschung
AHw	Soden, W. v., Akkadisches Handwörterbuch, Bd. I - III, Wiesbaden 1958 - 1981
AIPHOS AIPHOS	Annuaire de l'Institut de Philologie et Slaves, Brüssel
AKA	Budge, E. A. W./King, L. W., The Annals of the Kings of Assyria
AnOr	Analecta Orientalia
AO	Der Alte Orient
AOAT	Alter Orient und Altes Testament
AOF, AoF	Winkler, H., Altorientalische Forschungen
ARI	Grayson, A. K., Assyrian Royal Inscriptions
ARM	Archives Royales de Mari (Keilschriftkopien)
ARMT	Archives Royales de Mari (Transkriptionen und Transliterationen)
ArOr	Archiv Orientalni.
ARU, AR	Kohler, J./Ungnad, A., Assyrische Rechtsurkunden
ASJ	Acta Sumerologica, Hiroshima
BaM	Baghdader Mitteilungen
BE	The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania, Ser. A: Cuneiform Texts
BIN	Babylonian Inscriptions in the Collection of J. B. Nies
BiOr	Bibliotheka Orientalis, Leiden
BM	Inventarnummer des British Museum
BRM	Babylonian Records in the Library of J. Pierpont Morgan
BSOAS	Bulletin of the School of Oriental and African Studies, London
BT	Signatur für Tafeln von Balawat

⁺ Nach AHw und CAD sowie Borger, R., Handbuch der Keilschriftliteratur, Bd. I - III, Berlin (West)/New York 1967 - 1975

- CAD The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago, Chicago-Glückstadt 1956 ff.
- Camb. Straßmaier, J. N., Inschriften von Cambyses, in: Babylonische Texte, H. 8 - 9, Leipzig 1890
- CBS Inventarnummer des University Museum Philadelphia
- CCENA Fales, F. M., Censimenti e Catasti di Epoca Neo-Assyria, Rom 1973
- CT Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum
- CTN Cuneiform Texts from Nimrud, London 1972 ff.
- Cyr. Straßmaier, J. N., Inschriften von Cyrus, in: Babylonische Texte, H. 7, Leipzig 1890
- Dar. Straßmaier, J. N., Inschriften von Darius, in: Babylonische Texte, H. 10 - 12, Leipzig 1892 - 1897
- EAZ Ethnographisch-Archäologische Zeitschrift, Berlin
- ELTS Gelb, I. J./Steinkeller, P./Whiting, R. M., The Earliest Land Tenure Systems in the Ancient Near East, Ancient Kudurrus, in: OIP 104, Chicago 1986
- FNAD, FNALD Postgate, J. N., Fifty Neo-Assyrian Legal Documents, Warminster 1976
- FO Fundgruben des Orients, Wien
- FS Kraus Renger, J., Zikir Sumim. Assyriological Studies, presented to F. R. Kraus on the occasion of his seventieth birthday, Leiden 1982 (Festschrift Kraus)
- FuB Forschungen und Berichte der Staatlichen Museen zu Berlin
- HUCA Hebrew Union College Annual, Cincinnati
- IJMES International Journal of Middle East Studies
- IM Tafelsignatur des Iraq Museum in Bagdad
- Iraq Zeitschrift Iraq
- JAOS Journal of the American Oriental Society, New Haven
- JCS Journal of Cuneiform Studies, New Haven
- JESHO Journal of the Economic and Social History of the Orient, Leiden
- JNES Journal of Near Eastern Studies, Chicago
- JWG Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Berlin
- KAJ Ebeling, E., Keilschrifttexte juristischen Inhalts aus Assur, Berlin 1927
- KAV Schroeder, O., Keilschrifttexte verschiedenen Inhalts aus Assur
- LAS Parpola, S., Letters from Assyrian Scholars
- LB Tablet numbers in the Liagre Böhl Collection
- LSS Leipziger Semitistische Studien

- MAOG Mitteilungen der Altorientalischen Gesellschaft
- MARI Mari. Annales de recherches interdisciplinaires, Paris 1982 ff.
- MVN Materiali per il vocabulario Neosumerico, Rom
- NARG, NARGD Postgate, J. N., Neo-Assyrian Royal Grants and Decrees
- NATN Owen, D. I., Neo-Sumerian Archival Texts. Primarily from Nippur, in the University Museum, the Oriental Institute and the Iraq Museum, Winona Lake 1982
- Nbk. Straßmaier, J. N., Inschriften von Nabuchodonosor, in: Babylonische Texte, H. 5 - 6, Leipzig 1889
- Nbn. Straßmaier, J. N., Inschriften von Nabonidus, in: Babylonische Texte, H. 1 - 4, Leipzig 1889
- NCBT Inventarnummer der Newell Collection of Babylonian Tablets (jetzt in Yale University, New Haven)
- ND Signatur für Kalach-Tafeln
- NG Falkenstein, A., Die neusumerischen Gerichtsurkunden, München 1956 - 1957
- NL Nimrud Brief, hg. v. H. W. F. Saggs, in: Iraq 17, 1955; 36, 1974
- NRV San Nicolò, M. / Ungnad, A., Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden, Leipzig 1935
- OE CT Oxford Editions of Cuneiform Texts
- OIP Oriental Institute Publications, Chicago
- OLP Orientalia Lovaniensia Periodica, Leuven
- OLZ Orientalistische Literaturzeitung, Leipzig/Berlin
- Or Ant. Oriens Antiquus, Rom
- Or. NS Orientalia, Nova Series, Rom
- PBS University of Pennsylvania, Philadelphia. Publications of the Babylonian Section
- RA Revue d'Assyriologie et d'Archéologie Orientale, Paris
- RIAA Speelers, L., Recueil des inscriptions de l'Asie Antérieure, Brüssel
- RIA Reallexikon der Assyriologie und vorderasiatischen Archäologie, Leipzig/Berlin (West)/New York
- RT Recueil de Travaux relatifs à la Philologie et à l'Archéologie Assyriennes
- RTC Thureau-Dangin, Recueil des Tablettes Chaldéennes
- Si Field numbers of tablets excavated at Sippar
- SR Edzard, D. O., Sumerische Rechtsurkunden des III. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur, München 1968
- StOr. Studia Orientalia, Helsinki

SVAT	Ebeling, E., Stiftungen und Vorschriften für assyrische Tempel
TCAE	Postgate, A. N., Taxation and Conscriptio in the Assyrian Empire, Studia Pohl, Series Maior 3, Rom 1974
TCL	Textes Cunèiformes. Musée du Louvre
TJA	Szlechter, E., Tablettes juridiques et administratives de la III ^{me} dynastie d'Ur et la Ire dynastie de Babylone Publications de l'institut de droit romain de l'université de Paris 21, Paris 1963
TLB	Tabulae Cuneiformes a F. M. Th. de Liagre Böhl collectae
TMH	Texte und Materialien der Hilprecht-Sammlung (Jena)
TP	Tiglatpilesar I., Prisma nach AKA 27 ff., Borger, R., AfO 25, 161 ff.
UCP	University of California Publications
VAT	Inventarnummer des Vorderasiatischen Museums zu Berlin
VDI	Vestnik drevnej istorii, Moskau
VS	Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Staatlichen Museen zu Berlin
WO, WdO	Die Welt des Orients, Göttingen
WVDOG	Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft
WZHG	Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Halle/Saale
YBC	Inventarnummer der Yale Babylonian Collection, Yale University, New Haven
YBT, YOS	Yale Oriental Series. Babylonian Texts, New Haven/London
ZA	Zeitschrift für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie, Leipzig/Berlin (West)/New York
ZÄS	Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde, Berlin
ZATW	Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft
ZSSR	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung, Weimar/Wien/Köln/Graz

Autorenverzeichnis

- Brentjes, Burchard, Prof. Dr. phil. habil., Wissenschaftsbereichsleiter für Orientalische Archäologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- Dandamayev, Muhammad, Prof. Dr., Leiter der Altorientalischen Abteilung am Orientalischen Institut der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Leningrad.
- De Kuyper, Jozef, Dr., Mag., Seminar für Assyriologie, Université de Libre de Bruxelles.
- Freydank, Helmut, Dr. sc. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie, Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin.
- Lambton, Ann K. S., Prof. emeritus, B. A., Ph. D., D. Lit., Northumberland, England.
- Morony, Michael, Assoc. Prof., Ph. D., University of California, Los Angeles.
- Neumann, Hans, Dr. phil., Forschungsgruppenleiter, Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie, Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin.
- Oelsner, Joachim, Dr. sc. phil., Hochschuldozent, Sektion Altertumswissenschaften, Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- Postgate, John Nicholas, Dr. M. A., Dozent, University of Cambridge.
- Renger, Johannes, Prof. Dr., Fachbereich Altertumswissenschaften, Freie Universität Berlin (West).
- Steinkeller, Piotr, Assoc. Prof., Harvard University, Cambridge.
- Warriner, Doreen (†), Dr., Ph. D.

AKADEMISCHES VERLAGSGESAMTSCHAFT

Geschichte der Produktivkräfte in Deutschland von 1800 bis 1945 in drei Bänden

Band 2: Produktivkräfte in Deutschland 1870 bis 1917/18

Autorenkollektiv unter Leitung von Karl Lärmer

1985. 489 Seiten, 122 Tabellen, 15 Abbildungen, 13 Karten, 153 Fotos - 20,5 cm × 27,0 cm
Leinen 48,- M; Ausland 58,- DM

Bestell-Nr: 754 213 0

Bestellwort: Produktivkraefte 6739/2

ISBN 3-05-000299-0

Die Erforschung der Produktivkräfte als ein Grundelement der Gesellschaftsentwicklung ist ein wichtiger Auftrag der Geschichtswissenschaft. Obwohl Aspekte der Produktivkraftentwicklung in allgemeinen historischen und wirtschaftshistorischen Untersuchungen sowie in der Technikgeschichte eine Rolle spielen, gibt es bisher keine alle Seiten umfassende Darstellung der Entwicklung eines Landes in einer Epoche.

Diese Lücke wird nun mit der „Geschichte der Produktivkräfte in Deutschland von 1800 bis 1945 in drei Bänden“ geschlossen. Wissenschaftler mehrerer Forschungseinrichtungen in der DDR stellen darin das Gesamtsystem der Produktivkräfte in seinen Wechselwirkungen mit Ökonomie und Politik dar. Besonderes Gewicht wurde im vorliegenden Band (1870 bis 1917/18) auf die Entwicklung in Industrie und Landwirtschaft gelegt. Aber auch das Transport- und Nachrichtenwesen, die Beziehungen zwischen Produktivkräften und Standorten, der Beitrag der Wissenschaften werden dokumentiert. Kapitel über die Veränderungen der Arbeitskräfte-, Berufs- und Bevölkerungsstrukturen und des Ausbildungswesens rücken die Hauptproduktivkraft Mensch in den Mittelpunkt der Darstellung. Bedeutende technische Errungenschaften, Fortschritte der Arbeitsorganisation und der Produktion werden mit ihren sozialen Folgen verknüpft, der Mißbrauch der Produktivkräfte als Destruktivkräfte – im ersten Weltkrieg auf die Spitze getrieben – erfährt eine gründliche Analyse.

In einem einleitenden Überblick werden allgemeine Bedingungen und Tendenzen beschrieben sowie theoretische Probleme des Forschungsfeldes „Produktivkraft“ behandelt.

In Vorbereitung:

Band 3: Produktivkräfte in Deutschland 1917/18 bis 1945 (erscheint 1988)

Band 1: Produktivkräfte in Deutschland 1800 bis 1870 (erscheint 1989)

Bestellungen richten Sie bitte an eine Buchhandlung.



DDR-1086 Berlin, Leipziger Straße 3-4 Postfach 1233

Lieferbare Titel der Reihe
„Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte“

Dietrich Eichholtz

Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939—1945

Band II: 1941—1943

1985. DDR 52,— M; Ausland 68,— DM

Eichholtz 2140/1/II/754 102 3

Heinz Habedank

Die Reichsbank in der Weimarer Republik

Zur Rolle der Zentralbank

in der Politik des deutschen Imperialismus 1919—1933

1981. DDR 32,— M; Ausland 48,— DM

Habedank 2140/12/753 186 1

Wirtschaftsgeschichte und Mathematik

Beiträge zur Anwendung mathematischer,
insbesondere statistischer Methoden
in der wirtschafts- und sozialhistorischen Forschung

Herausgegeben von Thomas Kuczynski

1985. DDR 18,— M; Ausland 28,— DM

Wirt'gesch./Mathe 2140/18/753 700 8

Zbigniew Landau/Jerzy Tomaszewski

Wirtschaftsgeschichte Polens im 19. und 20. Jahrhundert

Ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Berthold Puchert

1986. DDR 35,— M; Ausland 42,— DM

Landau/Tomaszewski 2140/19/753 763 0

ISBN 3-05-000073-2

Ihre Bestellungen richten Sie bitte an eine Buchhandlung.



DDR-1086 Berlin, Leipziger Straße 3-4 Postfach 1233